<36607911240010

<36607911240010

Bayer. Staatsbibliothek

Cb 767

J. Publ. Eur. 266^m - 12.

Friederich Carls von Moser
Kleine Schriften.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Zwölfter und letzter Band.

Nebst einem

Haupt-Register

über alle zwölf Bände.

Franckfurt am Mayn,
in der Andreäischen Buchhandlung, 1765.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Innhalt
des zwölften Bands.

Seite.

I. Fortsetzung und Schluß der Abhandlung vom Schiffs-Gruß und Seegelstreichen. 1

II. Actenmäßiger Bericht von dem Beytrag der Juden zu Reichs- und Crays-Steuren; insbesondere in des Heil. Röm. Reichs Städten Franckfurt und Friedberg. 34

III. Des Hrn. Prof. von Selchow zu Göttingen Beurtheilung des in dem zehnden Band dieser kleinen Schrifften befindlichen Bedenckens von der Gerichtsbarkeit der Reichs-Städte über die darinn sich aufhaltende Ritter-Canzleyen, nebst Anmerckungen. 230

I.

Fortsetzung und Schluß der Abhandlung vom Schiffs-Gruß und Seegel-Streichen.

Systematische Abhandlung.

Innhalt.

§. 1. Beschreibung des Pavillons. §. 2. Unterschied des Grusses und Seegel-Streichens. §. 3. Worinn beydes bestehe? §. 4. Wie ein Schiff ohne Pavillon streiche? §. 5. Von den Flaggen der Englischen Schiffe. §. 6. Englische See-Gesetze wegen des Streichens und Grüssens. §. 7. Französische desgleichen. §. 8. Portugiesische Verordnung wegen der Ehren-Schüsse An. 1695. §. 9. Verordnung der Herren General-Staaten der vereinig-

ten Niederlande 1671. §. 10. Welche Schiffe bey einer Flotte die Ehren-Schüsse thun? §. 11. Von dem Ceremoniel bey combinirten Flotten und Geschwadern. §. 12. Von dem Unterschied in Begrüssung ganzer Flotten und einzeler Schiffe. §. 13. Von dem Unterschied des Grusses in Ansehung der auf den Schiffen commandirenden Officiers. §. 14. Von dem Unterschied des Grusses in Ansehung der Qualität und Baues der Schiffe. §. 15. Von Begrüssung der Vestungen, Städte, Casteele und Forten. §. 16. Wer den Gruß zuerst verrichten müsse. §. 17. Von der Antwort und Danck. §. 18. Von Unterlassung des Grusses zu Vermeidung des Ceremoniel-Streits. §. 19. Von dem Scharfschiessen mit geladenen Stücken, als einem Zeichen besonderer Höflichkeit. §. 20. Von Begrüssung hoher Standes-Personen. §. 21. Von Salutirung der Gesandten. §. 22. Trauer- und Freudens-Bezeugungen von Schiffen auf fremden Rheden.

§. 1.

Beschreibung des Pavillons.

Der **Pavillon** ist eine an einem Stock befestigte, an dem Hintertheil des Schiffs, oder sonst an einem Mast befindliche, gemeiniglich von **Etamin** gefertigte Fahne, welche zum Unterschied der Nation dient, welcher das Schiff zugehört, zugleich aber auch seine Eigenschafft: ob es ein Kriegs- oder Kauffarthey-Schiff seye? ingleichen den Rang des Officiers, so dasselbe commandirt, bezeichnet.

Man hat eine eigene Beschreibung der verschiedenen Pavillons aller handelnden Nationen

nen und See-Fahrer, so An. 1737. im Haag unter dem Titel: Connoissance des Pavillons, herausgekommen ist.

§. 2.

Der Gruß und das Seegel-Streichen seynd beyde von einander gar mercklich unterschieden, indem der erstere zuweilen zwar wohl auch die Erkennung einer Ober-Herrschafft anzeigt, jedoch wird es meistens vor eine Höflichkeit aufgenommen. Das andere hingegen erkennet den, vor dessen Schiffen die Seegel gestrichen werden müssen, völlig vor den Oberherrn desjenigen Meers, darauf man sich befindet. Unterschied des Grusses und Seegel-Streichens.

§. 3.

Das Seegel-Streichen geschiehet mittelst Einziehung und Herablassung des Pavillons, und der Gruß ist entweder mit dem Seegel-Streichen verbunden, oder, wann er allein geschieht, besteht er in der ersten und in gröster Anzahl bestehenden Lösung der Canonen. Worinn beedes bestehe?

§. 4.

Ein Schiff, das keinen Pavillon führt, muß an dessen Statt den Perroquet-Mast niederlassen. Wie ein Schiff ohne Pavillon streiche.

§. 5.

Von den Flaggen der Englischen Schiffe.

In Engelland heissen die Admirale Flaggen-Officiere, weil ein jeder derselben seine Flagge führet, welches Recht kein anderer See-Officier hat. Ein Admiral führet dieselbe auf der Stange des grossen Masts, ein Unter-Admiral auf der Vorstenge, und ein Contre-Admiral auf der Creutz-Stenge. Ein Ober-Befehlshaber führet keine Flagge, sondern einen breiten Wimpel, und zwar auf der Creutz-Stenge, aber wenn er über ein besonders Geschwader gesetzet ist, so lässet er ihn auf der grossen Stenge wehen.

§. 6.

Englische See-Gesetze wegen des Streichens und Grüssens.

Die Königlich-Englische Kriegs-Schiffe sollen, nach den See-Gesetzen dieser Nation, gegen keinen in dem Brittischen Meere streichen, und in andern Gewässern auch nicht, es sey dann, daß die Fremden zuerst gestrichen hätten, oder zu gleicher Zeit streichen.

Englische Kriegs-Schiffe grüssen sich nicht, woferne sie nicht wenigstens sechs Monathe von einander gewesen seynd.

Hauptleute grüssen sich einander gar nicht.

Frem-

Fremde, die nicht ihr Mars-Seegel streichen und ihre Flagge nicht einnehmen, wann sie einem Königlich-Englischen Kriegs-Schiffe auf dem Brittischen Meere bis zum Vorgebürge **Finisterre** begegnen, sollen dazu genöthiget, und Königliche Unterthanen, die solches unterlassen, an gehörigem Orte belanget werden.

Fremde Oerter können, nach den See-Gesetzen, von Englischen Hauptleuten mit so vielen Canonen, als gewöhnlich ist, auf die gewisse Versicherung, daß ihnen auf gleiche Weise gedanket werden solle, gegrüsset werden. Aber, wann ein Schiff eine Flagge führet, so muß der Flagge-Officier zuerst sorgfältige Nachricht davon einziehen, und so dann darauf bestehen, daß ihm eben die Ehre, als den Officieren anderer gecrönten Häupter, erwiesen werde.

Alle Schiffs-Grüsse geschehen mit den Canonen des obersten Verdecks.

§. 7.

Französische desgleichen.

In dem Königlich-Französischen See-Recht vom Jahr 1689. sind die verschiedene Arten des Grusses Lib. III. Tit. I. auf diese Weise festgesetzt: Les vaisseaux de Sa Majesté portans pavillon d'Amiral, ou de Vice-Amiral, ou Contre-Amiral, Cornetes & Flames, salueront les premiers les places maritimes & principa-

les forteresses des Rois; & le salut sera rendu coup pour coup à l'Amiral, ou au Vice-Amiral, & aux autres, par un moindre nombre de coups, suivant la marque de commandement Les places de Corfou & de Zante & Cephalonie apartenantes à la Republique de Venise, celles de Nice & de Ville-Franche apartenantes au Duc de Savoie, seront saluées les premieres par le Vice Amiral, qui se ferra rendre le salut coup pour coup. Les autres places principales & forteresses des autres Princes & Républiques salueront les premieres l'Amiral & Vice Amiral; & le salut sera rendu, sçavoir par l'Amiral, d'un moindre nombre de coups, & par le Vice-Amiral coup pour coup. Les autres pavillons inferieurs salueront les premiers. Il est defendu aux Commandans & Capitaines des vaisseaux du Roi, & aux autres Bâtimens armez en guerre, de saluer aucune place maritime & forteresse étrangere, qu'ils ne soient assûrez que la salut leur sera rendu conformément à ce qui est prescrit ci-dessus. Lorsque les vaisseaux du Roi portans pavillon rencontreront ceux des autres Rois portans des pavillons égaux aux leurs, ils se feront saluer les premiers par les autres, en quelque mer que se fasse la rencontre; comme aussi dans les rencontres de vaisseaux, ceux de Sa Majesté se feront saluer premiers par les autres; & les y contraindront par la force, s'ils en difficulte.

§. 8.

§. 8.

Weil durch die Ehren-Schüsse, insbesondere zwischen den streitenden Nationen, die auf einem neutralen Revier einander begegnen, allerley Unheil entstanden und künfftig zu besorgen zu seyn geschienen: So verordnete der König von Portugall An. 1695. (*) daß keine Schiffe vor der Stadt Lissabon, weder bey Tag noch bey der Nacht, mit Geschütz oder Musqueten-Schiessen, und unterhalb der Marque des Nachts auch nicht mit Geschütze, und niemahls scharf Feuer geben sollen; welche Resolution der Staats-Secretarius allen anwesenden ausländischen Gesandten durch ein Billet kund gethan, wie auch, so viel die Kauf-Schiffe betrifft, allen Consuls mündlich davon Nachricht gegeben.

Portugiesische Verordnung wegen der Ehren-Schüsse A. 1695.

§. 9.

Noch umständlicher ist wegen des Grusses und Gegen-Grusses folgende den 3. Jan. 1671. von den Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden gefaßte

Verordnung der Hn. Gener. Staaten der verein. Niederl. 1671.

Resolutie, noopende het Saluyt ende Contra-Saluyt met de Vlagge in het rescontreren van Shepen &c. (**)

(*) s. Theatr. Europ. T. XIV. p. 867.
(**) Groot Placat Boeck Tom. III. p. 51.

Is gehoort het rapport van de Heeren Schimmelpenningh, ende andere haer Hoogh Mog. Gedeputeerden tot de saecken van de Zee, achtervolgens, ende tot voldoeninghe van derselver Resolutie Commissorael van den 23. December lestleden, overleyt ende overwogen hebbende in wat voeghen ghereguleert soude konnen ende behooren te werden, het salut ende contra-salut met de Vlagge te doen, in ontmoetinge van eenige Schepen van Oorloge van andere Princen ende Potentaten in Zee ende andersins: Waer op gedelibereert ende geconsidereert zynde, dat aen alle souveraine Regeringen competeert een absolut ende indisputabel recht, om in haer eyghen Territoir, buyten eenigh particulier verbandt van Tractaten, of andere overgifte ter contrarie, soodanige ordres ende wetten te stellen, als het hun goet dunckt, ende dat een yeder die sich binnen het selve Territoir komt te begeven, schuldigh ende gehouden is, sich aldaer de wetten van den Souverain van het Territoir te onderwerpen, ende deselven na te komen; ende dat midts dien alle Schepen soo van Oorloge als andere, komende binnen de Havenen ende Rivieren van eenige Koningen, Republicquen, of andere souveraine Regeringen, of oock op hare Reeden, binnen of onder 't Canon van hare Forten, schuldigh ende gehouden zyn aldaer te doen

doen en af te leggen ſoodanigen ſalut met de Vlagge ende met haer Canon, of anderſints, als het aldaer naer 't goedtvinden van de hooghſtgemelte Koningen, Republycquen, ende andere ſouveraine Regeringen gebruyckelyck is: ende dat het contra-ſalut van de Steden, Caſtelen of Forten derſelver Koningen, Republycquen en andere ſouveraine Regeringen ghedaen werdende naer de nature van der ſaecke, niet anders aenghesien ende opgenomen moet werden, dan voor een officie van civiliteyt ende beleeftheyt, ſonder eenige abſolute verplichtinge of præciſe obligatie; Is goetgevonden ende gereſolveert, dat alle de Lieutenant-Admiralen, Vice-Admiralen, Commandeurs, Capiteynen, ende andere Officieren van den Staet te Water expreſſelyck gelaſt ende bevolen wort, mids deſen, dat ſy met haer onderhebbende Schepen, komende binnen de Havenen ende Rivieren, of oock op de Reeden van eenige Koningen, Republicquen, of andere ſouveraine Regeringen, de Steden, Kaſteelen, Forten, of andere Sterckten van deſelve Koningen, Republicquen, of andere ſouveraine Regeringen, ſullen hebben te ſalueren, op ſoodanige wyſe, ende met alſulcke eerteeckenen, als het ghebruyck aldaer, of de bekende wille van de hooghſtgemelte Koningen, Republicquen, of andere ſouveraine Regeringen is mede-bren-

gende of vereyſſchende: ſonder in dien ghevalle over het contra - ſalut by of uyt de voorſz Steden, Caſtelen, Forten, of andere Sterckten te doen, eenigh bedingh te maecken, of in dien reguarde eenige prætenſie te moveren, maer 't ſelve de diſcretie en civiliteyt van de Overigheyt, of van diegene, die deſelve Overigheyt in de voorſz Steden, Caſtelen, Forten, of andere Sterckten repreſenteren, toe te vertrouwen, ende aenbevolen te laten. Sullende deſe Reſolutie gedruckt, ende een goet getal daervan de reſpective Collegien ter Admiraliteyt toegeſonden werden, om te ſtrecken eensdeels tot derſelver narichtinghe, ende anderdeels om die de ghemelte Lieutenant - Admiralen, Vice-Admiralen, Commandeurs, Capiteynen, ende andere Officieren van den Staet te Water, aenſtondts ende van nu af aen in het toekomende t'elckens al - eer, en voor datſe op de een of andere expeditie, of om te convoyeren zee kieſen, ter handen te ſtellen, of na gelegenheyt, toe te ſeynden; ten eynde deſelve haer na de goete meyninge ende intentie van haer Hoogh Mog., hier boven klaerlyck uytgedruckt, hebben te reguleren, ſonder daervan in't allerminſte in gebreecke te blyven: Maer wat belanght het ſalut ende contra-ſalut te doen, ende te ontfangen in de vrye open Zee, dewyle daer omtrent veel

ende

ende teere ſpeculatien concurreren, ende in achtinge te nemen zyn, dat over-ſulcks het ſelve point, door de welgemelte Heeren haer Hoogh Mog. Gedeputeerden tot de ſaecken van de Zee naer der gheresumeert ende overwogen, midtsgaders haer Hoogh Mog. dienthalven andermael van adviſe gedient ſal worden. Was geparapheerr, Scako Gockinga, ut Onder Stondt.

Accordeert met het voorſz Regiſter geteeckent.

J. Spronſſen.

§. 10.

Ueber die Frage: welche Schiffe bey einer Flotte die Ehren-Schüſſe zu thun haben? iſt in der Ordonnanz Ihro Hochmögenden, wegen Beobachtung guter Diſciplin in des Landes Flotte, vom Jahr 1672.(*) feſtgeſtellt: „Ferner ſollen ſie mit der Landſchafft Pulver geſparſamlich umgehen, und damit daſſelbe nicht unnützlich verſchoſſen werde, ſollen keine Ehren-Schüſſe, als auf dem Schiffe des Oberhaupts, mögen gethan werden, unter was Prätext ſolches geſchehen mag, auch ſo gar nicht unter dem Titul, daß man das Geſchütz ausbutzen müſſe, bey Strafe für das erſtemahl 25. Gulden, für das zweytemahl

Welche Schiffe bey einer Flotte die Ehren-Schüſſe thun.

(*) Diar. Europ. P. 25. Append. p. 65.

temahl doppelt so viel, und für das drittemahl würcklich von ihren Functionen und Bedienungen abgesetzt zu werden.“

§. 11.

Von dem Ceremoniel bey combinirten Flotten und Geschwadern.

Wie es bey Vereinigung der Flotten mehrerer souverainer Machten hierinn zu halten? kommt auf die besondere Abgleichung zwischen ihnen an. Folgendes kan zu einigem Exempel dienen.

In dem Tractat zwischen Engelland und den vereinigten Niederlanden vom Jahr 1692. (*) wurde es also regulirt: X. Les Vaisseaux de Guerre, Galéres & Brulots se rencontreront au rendez-vous, que l'on leur donnera, sans aucune Ceremonie de salut, ou de contre-salut; ce qui sera observé tout le tems, qu'ils seront joints & ils agiront ensemble, tant par la Flote entiere, que des détachemens de quelques Vaisseaux que l'on en fera.

Als der Czaar Peter von Rußland An. 1716. (**) das Commando über die vereinigte Rußische, Dänische, Englische und Holländische Flotten bey Coppenhagen übernommen hatte, liesse er den 16. Aug. die Kayserliche Standarte auf den grossen Mast pflanzen, worauf er von dem Englischen Admiral Norris

(*) Du Mont l. c. Tom. VII. P. II. p. 310.
(**) s. Gazette d'Amsterd. d. d. 1. Sept. 1716.

Norris mit einer General-Salve aus allen Canonen begrüßt wurde; der Dänische General-Admiral, Graf von Güldenlöw, und die andere Dänische Admirale thaten ein gleiches, und liessen noch über diß die Seegel streichen.

§. 12.

Von dem Unterschied in Begrüßsung ganzer Flotten und einzeler Schiffe.

Wann zwey Englische Geschwader sich begegnen, so grüssen sich nur die beyden Ober-Befehlshaber, und wann einzele Schiffe einem Geschwader mit mehr als Einer Flagge begegnen, so grüssen sie nur die Vornehmste.

§. 13.

Von dem Unterschied des Grusses in Ansehung des Rangs der auf den Schiffen commandirenden Officiers.

Wann ein zum obersten Befehlshaber über ein Geschwader ernannter Englischer Flagge-Officier zuerst seine Flagge aufsteckt, so wird er von allen gegenwärtigen Schiffen mit der bereits benahmten Anzahl Canonen begrüsset.

Nach den Englischen See-Gesetzen grüssen Flagge-Officiers den Admiral und obersten Befehlshaber der Flotte mit funfzehen Canonen, und die Hauptleute thun es mit siebenzehen. Der Admiral antwortet den Flagge-Officieren mit zween weniger, und den Hauptleuten mit vieren weniger.

Wann

Wann Englische Flagge-Officiers ihren obern oder ältern Officier grüssen, so thun sie es mit 13. Canonen. Er antwortet denen, die mit ihm von gleichem Rang sind, mit einer gleichen Anzahl, den niedrigen und Hauptleuten aber mit zwoen Canonen weniger.

Ein Englischer Hauptmann grüsset den Admiral von der weissen oder blauen Flagge mit funfzehen Canonen, Unter- und Contre-Admirale aber mit dreyzehen.

Wann ein fremder Admiral ein Königlich-Englisches Admiral-Schiff grüsset, soll ihm Canone für Canone geantwortet werden; wann er aber ein Unter- oder Contre-Admiral ist, bekommt er zwo Canonen weniger. Ist der fremde nur ein Hauptmann, sollen Flagge-Officiere ihm mit zwoen Canonen weniger, und Hauptleute mit einer gleichen Anzahl antworten.

Wann Kaufleute, sie mögen Königliche Unterthanen oder Fremde seyn, den Admiral von der Englischen Flotte grüssen, so antwortet er ihnen mit 6. Canonen weniger, die andere Flagge-Officier mit vieren weniger, und die Hauptleute mit zwoen weniger.

§. 14.

Von dem Unterschied des Grusses in Ansehung der

Wann zwey oder mehr Kauffarthey-Schiffe ein Englisches Kriegs-Schiff grüssen, soll ihnen nicht eher, als bis sie alle fertig sind,

sind, geantwortet werden, und zwar mit einer solchen Anzahl Canonen, als man für gut befinden wird.

Qualität und Baues der Schiffe.

Eine Fregatte grüßt das commandirende Schiff bey seiner Abreise mit neun Schüssen, wovor ihm mit fünfen gedankt wird.

Die Französische Kaufmanns-Schiffe streichen die Seegel vor den Tunetischen Kriegs-Schiffen, und hingegen die Kaufmanns-Schiffe dieser Republic vor den Französischen Kriegs-Schiffen. S. den Tractat d. d. 25. Nov. 1665.

Daß die Holländische Kauffarthey-Schiffe vor den Algierischen Kriegs-Schiffen den Pavillon streichen sollen, ist in dem Friedens-Tractat An. 1622. (*) §. 6. ausgemacht.

Ein gleiches wurde wegen derer von Sale in dem §. 4. des Tractats de An. 1659. (**) verglichen.

§. 15.

Ein Hauptpunct dieses See-Ceremoniels ist die Begrüssung der Vestungen, Casteele und Häfen, an denen man entweder nahe vorbey seegelt, oder in welche man einlauft, wiewohl es darinn verschiedentlich gehalten wird, und öffters darüber gestritten worden.

Von Begrüssung der Vestungen, Städte, Casteele und Forten.

Die

(*) Du Mont Corps diplom. T. V. P. II. p. 413.
(**) ibid. T. VI. P. II. p. 263.

Die Königliche Englische Kriegs-Schiffe und Königliche Festungen grüssen sich einander gar nicht.

Als An. 1663. der Englische Gesandte an den Rußischen Hof, Graf von Carlisle, zu Coppenhagen zu Wasser anlangte, grüßte er die Stadt mit zehen Canon-Schüssen. (*)

Bey denen Bewillkommungen des Mylord Falcombridge, (so An. 1670. (**) als Englischer Bottschaffter nach Italien geschickt worden,) zu Savona und Genua liesse der Gesandte von seiner Galeere jedesmahl vier Canonen lösen.

Bey Glückstadt ist an der Elb-Seite ein ins Wasser gebauter Thurn, mit Batterien, so die Elbe bestreichen, und von welchen auch die vorüber fahrende Schiffe begrüßt werden. Als der Englische Envoye Vernon An. 1702. (***) auf einer kleinen Jacht vorbey paßirte, grüßte er diesen Thurn mit 7. kleinen Canonen, von der Batterie wurde mit einem Schuß gedanket, und dieses von der Jacht mit noch einem erwiedert.

In der Reise-Beschreibung des Lord Ansons heißt es (****): En passant devant le Chateau de Santa Cruz nous le saluames d'onze coups & il nous répondit du même nombre. Als

(*) v. les Ambassades p. 245.
(**) s. du MONT Cerem. diplom. T. II. p. 505.
(***) s. Relation d'un voyage fait en Danemarc p. 401.
(****) p. 35.

Als An. 1750. den 29. Aug. Herr Keppel, Groß-Britannischer Chef d'Escadre und gevollmächtigter Minister zu Algier, mit 4. Englischen Kriegs-Schiffen anlangte, wurde er von den Schlössern mit 21. Canonen-Schüssen in Betracht seines Characters begrüsset, und er antwortete mit gleicher Anzahl Schüsse. (*)

§. 16.

Wer den Gruß zuerst verrichten müsse.

Eine Hauptfrage und Streitigkeit hiebey ist offtermahlen: Wer den Gruß zuerst verrichten solle? woron folgende Fälle nicht sowohl zur Entscheidung, als zur Erläuterung dienen könnten.

Der Graf Khevenhiller, Kayserlicher Bottschaffter an dem Spanischen Hof, berichtet bey Erzählung seiner Rückreise im Jahr 1630 (**): Die Großherzogin von Toscana habe die Kayserliche Braut in Genua besuchen wollen, der Senat habe aber ihre Galeeren nicht begrüssen lassen wollen, wann nicht die Groß-Herzogin den Gruß zuerst verrichtete.

An. 1670. (***) m. Dec. kame der Französische Admiral Martel mit fünf Schiffen nach

(*) v. Mercure hist. Sept. 1750. p. 287.

(**) in Annal. Ferdin. T. XI. p. 956.

(***) s. Diar. Europ. P. XXIII. p. 328.

nach Maltha, und verlangte beym Einlaufen in den Hafen den ersten Gruß von der Vestung. Der Commandant liesse ihm aber sagen: Er solle entweder grüssen oder draussen bleiben; welches einigen Wortwechsel verursacht, der sich damit geendigt, daß die Französische Schiffe mit Unwillen davon gegangen.

Unten bemerkten Orts (*) wird gemeldet, daß An. 1670. zwo Maltheser Galeeren und eine Genueser Galeere in dem Hafen von Malazzo zusammen gekommen und erstere die letztere mit vier Schüssen begrüsset, und von selbiger mit dreyen die Antwort bekommen habe.

An. 1670. (**) 5. Nov. langte eine Holländische Kauffarthey-Flotte in dem Hafen zu Genua an; die Kauffarthey-Schiffe seegelten unter gewöhnlicher Begrüssung mit fünf Schüssen in denselben ein; der Capitain des dieselbe begleitenden Kriegs-Schiffs aber, wollte, auf Anstifften des Holländischen Consuls, die gewöhnliche Salve nicht thun, sondern zuerst von dem Castell begrüßt werden. Der hohe Rath liesse ihm darauf sagen, entweder dem gewöhnlichen Gebrauch sich gemäß zu bezeugen, oder ausser Schusses sich zu halten. Er wollte aber noch nicht nachgeben, sondern wandte vor, seine Instruction bringe mit, daß er sich erst sollte grüssen lassen; worauf

(*) s. Diar. Europ. T. XXIII. p. 321.

(**) s. Diar. Europ. T. XXIII. p. 237.

auf von der Mühlen-Bastion acht scharf geladene Stücke auf ihn gelöset, zween von den Seinigen todt geschossen und drey verletzt worden. Die Republic fertigte sogleich einen Courier an den zu Amsterdam residirenden Genuesischen Consul ab, mit gemessenem Befehl, sich sogleich nach dem Haag zu verfügen, und sowohl wegen des Holländischen Consuls, als des Capitains, Betragens zu klagen. Es wurde ihm auch versprochen, daß dergleichen künftig nicht wieder vorkommen solle.

Als der Englische Admiral, welcher K. Carl III. von Spanien an Bord hatte, An. 1704. auf der Rhede von Lissabon eintraffe, ward er mit einer dreyfachen General-Salve von allen an dem Ufer befindlichen Forten und Schlössern bewillkommt. Lamberty, (*) der dieses erzählet, meldet aber dabey, daß der Admiral jedesmahl einen Augenblick vorher, ehe canonirt worden, die Seegel gestrichen habe.

Den 4. Oct. 1715. (**) langte der Englische Schiffs-Capitain Backer, ein Neveu des Admirals dieses Nahmens, zu Villa Franca an, wo er wegen übler Witterung einlaufen mußte. Der Gouverneur schickte einen Officier an sein Schiff, um ihn zu befragen: Warum er die Vestung nicht begrüßt habe. Der Englische Capitain liesse ihm durch einen an-

(*) v. Ses Memoir. Tom. III. p. 244.
(**) Gazette d'Amsterdam d. d. 8. Nov. 1715.

dern Officier wieder sagen, daß er bereit seye, den Gruß zu thun, wann ihm solcher Schuß vor Schuß wieder gegeben würde. Der Gouverneur verweigerte diß und liesse dem Engelländer sagen: Daß er ihm zwo Stunden Zeit gebe, um entweder zu grüssen, oder sich aus dem Hafen wegzumachen, widrigenfalls er die Canonen auf ihn richten lassen würde; worauf der Capitain wieder zur Antwort gab: Daß, da er, vermöge seiner habenden Instruction dieses nicht thun dürfe, der Gouverneur aber ihn nicht länger im Hafen leiden wollte, er entweder thun könnte, was ihm beliebte, oder er möchte ihm Fahrzeuge geben, die das Schiff aus dem Hafen zögen. Der Gouverneur liesse die Canonen gegen das Schiff richten; da aber die Nacht dazwischen kam, liesse der Capitain, ohngeachtet des widrigen Winds, des Nachts aus dem Hafen aus und seegelte des andern Morgens weiter.

Als An. 1743. (*) der Englische Admiral Matthews mit seiner Flotte in einigem Unwillen vor die Stadt Genua rückte, salutirte ihn die Stadt mit 21. Canonen-Schüssen, worauf er aber nicht antwortete. Tages darauf wiederholte die Stadt ihre Salve von 21. Schüssen, die Escadre antwortete durch eine gleichmäßige Anzahl. Man salutirte darauf den Admiral besonders mit 30. Canonen-Schüssen, der aber nur mit 29. antwortete.

§. 17.

(*) Journal.

§. 17.

Die Schiffe oder Vestungen ꝛc. so begrüßt werden, pflegen mit einer gewissen Anzahl Schüsse dagegen zu danken. Wie viel Canonen nun zu lösen seyen? ob in gleicher oder geringerer oder noch mehrerer Anzahl, als der Gruß selbst? ob Schuß wechselsweis um Schuß? oder der Dank erst nach ganz geendigtem Gruß? kommt auf das beiderseitige Verhältniß der Würde, des Rangs der Schiffe, ihrer commandirenden Officiers oder derer mit an Bord führenden hohen Standes-Personen an.

Von der Antwort und Dank.

Wann ein Englischer Flagge-Officier von zweyen oder mehreren Kriegs-Schiffen gegrüsset wird, so danket er ihnen nicht eher, als bis sie es alle gethan haben, und mit einer solchen Anzahl Canonen, als er für gut findet.

An. 1712. (*) kame die Englische und Holländische combinirte Flotte in Transport-Schiffen und 17. Kriegs-Schiffen vor Genua an. Die Vestung begrüßte die Engelländer, nach altem Gebrauch, mit 11. Canonen-Schüssen, der Englische Admiral beantwortete aber solche nicht, weil er 21. Schüsse prätendirt, eben auf die Art, wie solches, da K. Carl III. aus Catalonien überbracht worden, geschehen. Die Holländische Escadre antwortete aber mit 11. Schüssen.

(*) Eur. Fama P. 134. p. 96.

Als die Escadre des Herrn Guay-Trouin An. 1731. (*) vor Algier anlangte, wurde sie von der Stadt mit ein und zwanzig Schüssen begrüsset und ihr mit eben so viel gedankt.

Als die Englische Escadre unter dem Admiral Wager An. 1731. (**) auf der Baye von Cadiz ankame, schickte der Admiral dem Spanischen Gouverneur daselbst vorher ein Kriegs-Schiff zu, mit dem Vermelden, daß er gesonnen wäre, die Stadt mit 15. Canon-Schüssen zu begrüssen, im Fall man ihm eben dergleichen Ehre erzeigen wollte, welches Spanischer Seits auch angenommen wurde.

In Lord Ansons Reise um die Welt heißt es (***): A la sortie de la Ville (Canton) il fut salué de trois coups de Canon, qui est le plus grand nombre qu'on en tire en ce Païs-là pour quelque Cérémonie que ce soit.

§. 18.

Von Unterlassung des Grusses zu Vermeidung des Ceremoniel-Streits.

Wann über die Ordnung der Begrüssung oder die Anzahl der Schüsse nicht übereingekommen werden kan, so wird auch wohl beliebt, solche ganz zu unterlassen.

Als

(*) s. Nouveau Voyage au Levant par Tollot p. 11.

(**) s. Europ. Fama P. 336. p. 994.

(***) p. 325.

Als der Englische Admiral Wager An. 1731. (*) mit seinem Geschwader in der Baye bey Cadiz anlangte, liesse er dem Spanischen Vice-Admiral, Marquis Mari, vortragen, daß sie zu Vermeidung des Ceremoniels zwischen den Spanischen und Englischen Kriegs-Schiffen einander gar nicht begrüssen wollten, welches der Spanier auch genehm hielte.

Von einem andern Auskunffts-Mittel meldet LAMBERTY (**) in der Geschichte des Jahrs 1717: Daß der Portugiesische Hof durch seinen Gesandten im Haag vier Kriegs-Schiffe in Holland aufkauffen lassen, welche, zu Vermeidung der Streitigkeiten wegen des Seegelstreichens, bis an Capo Finisterre die Holländische Flagge geführt hätten.

§. 19.

Von dem Scharfschiessen mit geladenen Stücken, als einem Zeichen besonderer Höflichkeit.

Man findet einige Exempel, daß das Scharfschiessen mit geladenen Stücken eine besondere Ehren-Bezeugung und Höflichkeit andeuten sollen, es ist aber ebender als wahr anzunehmen, daß es eine grosse Nachläßigkeit der Artillerie-Bedienten gewesen, welche hintennach mit diesem Vorwand bedeckt werden wollen.

(*) s. Europ. Fama P. 336. p. 994.
(**) dans ses Memoir. T. X. p. 271.

So meldet der Kayserliche Bottschaffter am Spanischen Hof, Graf Khevenhiller, von seiner Ankunfft mit der Kayserlichen Braut zu Neapel An. 1630. (*): „Der Graf Khevenhiller, als Kayserlicher Gesandter, hat mit den Florentinischen Galeeren die Avant-Guardia geführet; und weil von allen Casteelen und dem Porto von Stücken eine Salve stark geschossen, ist aus Unvorsichtigkeit seine Galeere mit zwey Kugeln getroffen und zwey Sclaven mitten von einander zertheilet worden, die Galeeren haben gleichfalls mit ihren Stücken und einer andern Salva geantwortet.“

In der Reise-Beschreibung (**) des Englischen Gesandtens an dem Rußischen Hof, Grafens von Carlisle, vom Jahr 1663. wird gemeldet, daß, als selbiger an der Dünamünde vorbeygeseegelt, er die Vestung mit vier Schüssen begrüßt habe, worauf ihm mit mehr als 40. scharfen Schüssen geantwortet worden, so daß die Kugeln zwischen den Seegeln und Masten durchgefahren seyen, welches eine besondere Höflichkeits- und Ehren-Bezeugung vorstellen sollen.

§. 20.

Von Begrüssung hoher Standes-Personen.

Nach einer alten und beharrlichen Observanz werden hohe Standes-Personen, so auf einer Flotte oder auch zum blossen Besuch und aus

(*) in Annal. Ferdin. T. XI. p. 973.
(**) p. 220.

aus Neugierde auf einzeln Schiffen ankommen, mit dem See-Gruß beehrt, wobey sich dann freylich die Zahl und Wiederholung der Schüsse lediglich nach der Grösse ihrer Würde und der mehr oder mindern Distinction, so man ihr überhaupt erweisen will, richtet.

An. 1661 thate die Königin Christine wiederum eine Reise nach Schweden. Als sie zu Helsingör eine Dänische Fregatte bestiege und diese in die See gestochen ware, begrüßte sie das Schloß mit 3. Schüssen. Die Citadelle zu Croneburg antwortete mit 9. und die Galeere nochmahls mit 3. worauf alle Schiffe und Fahrzeuge im Sund alle Canonen abfeuerten. Bey der Ankunfft zu Helsingburg ward sie mit 224. Schüssen empfangen. (*)

In den Reisen (**) des An. 1663. nach Rußland geschickten Englischen Gesandten, Grafens von Carlisle, wird ein aus einer solchen Veranlassung sich ereigneter lächerlicher Fall erzählet. Ein Englisches Kriegs-Schiff hatte den Gesandten von Stockholm abgeholt und lage zu Coppenhagen vor Anker. Dem König kame einmahl die Lust an, dieses Schiff zu besehen, und der Capitaine ware eben nicht gegenwärtig. Weil aber der König, zum Andenken seines Besuchs, ein beträchtliches Geschenk vor das Schiffs-Volk

(*) Mem. de Christine par M. Arckenholz T. II. p. 107.

(**) p. 266.

und den Capitaine hinterliesse, glaubte dieser seine Dankbarkeit davor bezeugen zu müssen, welches, seiner Meynung nach, nicht anderst als durch Lösung der Canonen geschehen konnte. Weil es aber schon Nacht ware, kame die ganze Stadt darüber in Lermen, es wurde Feuer getrummelt, alles lief ins Gewehr, bis sich endlich, nach eingezogener Erkundigung, dieser eingebildete Schrecken in ein Gelächter verwandelte.

Als der Ritter Forbin, Chef einer Französischen Escadre, An. 1701. in den Venetianischen Gewässern creutzte, kame der General des Golfo an sein Schiff, den er beym Wiederweggehen mit neun Canonen-Schüssen salutirte. (*)

Als Kayser Carl VI. An. 1729. (**) zu Trieste angelangt ware, liesse ihn die Republic Venedig durch eine eigene Gesandtschafft complimentiren, welche aber ihren Einzug nicht, wie man vermuthet, auf den Galeeren zu Wasser, sondern zu Land hielten, weil man ihnen auf die von ihren Galeeren beschehende Begrüssung nicht antworten wollen.

Als An. 1731. der Spanische Staats-Minister, Don Patinho, bey Sevilien auf dem Schiff des Englischen Admirals Wager speisete, wurde er beym Weggehen vom Admiral mit 19. Canon-Schüssen beehret.

Als

(*) Memoir. du Chev. FORBIN T. II. p. 117.
(**) Europ. Fama P. 317. p. 415.

Als den 5. Oct. 1749. die Herzogin von Parma zu Genua anlangte, wurde die gesamte Artillerie gelöst und die Haupt-Galeere verrichtete den Gruß. (*)

§. 21.

Von Salutirung der Gesandten.

Eben dieses ist auch von Gesandten zu sagen, welche Schiffe ihrer oder einer andern Nation besuchen, oder auf einem derselben ihre Reise nach dem Ort ihrer Bestimmung thun, oder an demselben eintreffen.

Als Flavius Chigi in der Eigenschafft eines Päbstlichen Legaten zu Marseille anlandete und die mit dem Crucifix bezeichnete Fahne aussteckte, grüßten solche die Französische Galeeren und strichen die Seegel. Da er aber nachhero die Standarte des Pabsts, seines Oncle, aussteckte, so das Wappen der Chigischen Familie führte, wurde aus der Vestung darnach geschossen und der Legat genöthiget, die Seegel zu streichen. (**)

Wann Herzoge oder Bottschaffter auf ein Königlich Englisches Kriegs-Schiff kommen, so werden sie bey ihrer Ankunfft und dem Weggehen mit 15. Canonen begrüsset. Andere Gesandten oder vornehme Personen werden mit eilf oder weniger Canonen, zufolg der Verschiedenheit ihres Standes, begrüßt.

Engli-

(*) s. Mercure hist. m. Dec. 1749. p. 647.
(**) Memoir. d'Amelot T. II. p. 86.

Englische Hauptleute können an fremden Oertern diejenige Personen, die zu ihnen an Bord kommen, nach Gutbefinden und nach ihrem Stand grüssen; allein, sie haben es zu verantworten, wann sie durch den Mißbrauch dieser Freyheit zu viel thun möchten. Sie müssen auch zuvor von dem Ober-Befehlshaber oder dem ältesten Hauptmann, wann einer da wäre, die Erlaubniß dazu einholen.

In der Reise-Beschreibung des An. 1663. an den Rußischen Hof abgeschickten Englischen Bottschaffters, Grafens von Carlisle, (*) wird gemeldet: Daß, so offt er von dem Schiff ans Land und von da wieder an Bord gegangen, jedesmahlen 4. Canonen gelöst worden.

Ferner wird gemeldet, daß, als er von Riga abgereist, 40. Canonen, und bey Besteigung des Schiffs noch 20. Canonen auf dem Schloß gelöst worden.

An. 1667. erwarteten die Herren General-Staaten eine Gesandtschafft aus Engelland. Der Admiral de Ruyter befande sich eben damahls zu Helvoet-Sluis, und befragte sich also bey den Admiralitäts-Räthen zu Roterdam, wie er sich in Ansehung des Begrüssens sowohl mit der Flagge als Geschütz zu verhalten habe. Diese thaten darüber den Vortrag an die Herren Staaten, welche vor gut angesehen, daß der Admiral de Ruyter, bey Anlangung der Gesandten, die Flaggen der

(*) p. 219.

der Kriegs-Schiffe nicht sollten streichen lassen, die den Gesandten entgegen geschickte Jagden des Staats sollten sich nach den äussersten vor Gorree liegenden Tonnen oder andern Ausgängen des Lands, allwo die Gesandte ankommen möchten, begeben, und sie ersuchen, in dieselbe Jagden über zu kommen; und da dieselbe alsdann die Kriegs-Schiffe des Landes vorbey seegelten, sollten sie durch dieselbe mit Canonen begrüßt werden. Jedoch im Fall die Englische Gesandte, gegen Vermuthen, mit denselben Kriegs-Fregatten, welche sie von Engelland herüber bringen, in des Landes Hafen und Ströhme hinein seegeln möchten, ohne in die Jachten des Staats überzugehen, alsdann sollten des Landes Kriegs-Schiffe solche im Vorbeyfahren mit dem Geschütz grüssen, im Fall solches von den Englischen Fregatten erst geschehen wäre, und sonst nicht (*).

Der Französische Bottschaffter im Haag, Graf d'Estrades, liesse hievon in seinen Bericht nach Hof sub dato den 19. May 1667. (**) einfliessen: Les Ambassadeurs d'Angleterre arriverent le 13. de ce mois à Flissingue; les Vaisseaux sur lesquels ils étoient ne tirerent point, ceux qui les commandoient prétendant que l'Amiral & le Vice-Amiral de Zelande leur devoient rendre les premiers

(*) s. Leben des Admirals de RUYTER p. 417.
(**) v. Lettres & Negociat. du Comte d'ESTRADES T. V. p. 241.

miers cet honneur. On ne tira point aussi de la Ville, où l'on crût que selon l'usage le plus ordinaire, les Vaisseaux devoient saluër les Forteresses. Lesdits Ambassadeurs passerent le même jour dans les Jachts que Messieurs les Etats avoient envoyez au devant d'eux, & peu de tems après ils furent salüez du Canon de la Ville, & de celui de tous les Vaisseaux qui étoient à l'ancre.

Als An. 1667. Schwedische Gesandten im Haag erwartet wurden, beschlossen die Herren Staaten, daß es wegen ihrer Begrüssung eben so, als mit den Englischen, nach der dem Admiral de Ruyter dieser letztern wegen zugekommenen Ordre, gehalten werden solle. (*) Den 20. May kamen diese Gesandte, so Mediateurs bey der innstehenden Friedens-Handlung seyn sollten, über London mit einem Königlich-Englischen Schiff zu 60. Canonen bey der Insel Gorree an, und legte sich ohngefehr anderthalb Canonen-Schuß Seewärts von des Admirals de Ruyter Schiff vor Anker, allwo es die Niederländische Flagge mit 23. Ehren-Schüssen begrüßte, worauf de Ruyter mit eben so vielen, und die andere Schiffe, nach dem vorigen deßwegen gegebenen Befehl, antworteten. Die Gesandte giengen auf die Niederländische Jachten über, welche der Admiral im Vorbeyseegeln mit einigen Canonen-Schüssen und dreyen Ablösungen der Musqueten begrüßte. (**) Als

(*) s. Leben RUYTERS p. 417.
(**) ibid. p. 419.

Als der im Jahr 1721. (*) zu Petersburg gestandene Pohlnische Ambassadeur seine Abschieds-Audienz hatte, und in seine Barque zurück trate, wurde er von der Vestung Petersburg mit 31. Canonen begrüßt.

In unten bemeldter Reis-Beschreibung wird erzählt: (**) M. de l'Asne, Consul, qui étoit embarqué sur le Toulouse, débarqua aussi pour aller prendre possession de son Consulat d'Alger; il fut salué du Commandant de sept coups de Canons, & de trois cris de vive le Roy. A son débarquement la Ville le salua de trois coups de Canons.

Ferner heißt es daselbst von einem andern Fall: (***) Le huit Mars (1731.) un Vaisseau Anglois prêt à faire voile étoit en rade à Besastache proche Tophana, le Capitaine donna à diner à l'Ambassadeur de sa Nation sur son bord; en arrivant il fit saluer son Excellence de toutes ses bordées; & pour témoigner la joye qu'il avoit de l'honneur qu'il recevoit, il fit tirer le Canon toute la journée, & engagea son Excellence à souper; il étoit pour lors dix heures du soir, quand l'Ambassadeur sortit du Vaisseau; à peine étoit-il éloigné de la portée du fusil, que le Capitaine Anglois fit feu des deux batteries. Au

(*) s. Europ. Fama P. 240. p. 1089.

(**) s. Nouveau Voyage au Levant par Tollot en 1731. p. 11.

(***) ibid. p. 324. sq.

Au bruit du Canon, le Grand Seigneur s'éveilla, & crut que le reste des Rebels s'étoit assemblé & emparé des Batteries, & de l'Arsenal qui est à Tophana. Il fit sur le champ avertir le Grand-Visir, & lui donna ordre de s'informer de ce qui se passoit, & pourquoi on tiroit si tard dans le Port; on sçut d'abord que c'étoit le Capitaine Anglois qui avoit salué l'Ambassadeur de sa Nation.

Le lendemain le Grand - Visir envoya chercher l'Ambassadeur d'Angleterre à qui il demanda le Capitaine qui avoit eu l'audace de tirer dans le Port à heures induës; Son Excellence lui refusa & ne voulut point livrer cet homme, à qui on auroit sûrement fait mauvais parti.

Ce même jour on envoya chercher deux Marchands Anglois, sous prétexte de leur vendre des Marchandises; aussitôt qu'ils furent arrivés à la Doüane, on les retint, disant qu'on ne les rendroit pas qu'on eut livré le Capitaine qui avoit tiré dans le Port.

In Admiral Ansons Reisen (*) wird gemeldet: Le Consul de l'Isle (Madére) étant venu visiter Mr. Anson, nous le saluames de neuf coups quand il vint à bord.

Als

(*) p. 14.

Als die Republic Genua An. 1743. den vor ihrer Stadt sich eingefundenen Englischen Admiralen Matthews durch Deputirte bewillkommen liesse, wurden sie bey ihrer Ankunfft mit 11. und bey der Rückkehr durch 13. Canonen-Schüsse salutirt; und als der Englische Minister an dem Sardinischen Hof, Herr von Villette, von einem bey dem Admiral abgelegten Besuch in Genua zurück anlangte, wurde er von der Stadt mit 11. Canonen-Schüssen begrüsset.

§. 22.

Wann bey einer Nation besondere Trauer- oder Freuden-Feste einfallen, pflegen deren in andern Staaten und Hafen sich enthaltende Schiffe durch eine gewisse Anzahl Schüsse ihren Antheil daran zu bezeugen.

Trauer- und Freudens-Bezeugungen von Schiffen auf fremden Rheden.

Oeffentliche Freuden-Tage werden von den Königlichen Englischen Kriegs-Schiffen, wenn sie im Hafen sind, mit einer solchen Anzahl Canonen, als der Ober-Befehlshaber für gut befindet, gefeyret, jedoch dergestalt, daß dieselbe nicht 21. in jedem Schiff übersteige.

Bey der Thron-Besteigung des jetzigen Königs in Großbritannien wurde unterm 25. Nov. 1762. aus Lissabon gemeldet, daß der König in Portugall denen auf dem Tagus ankernden Englischen Schiffen erlaubt habe,

daß jedes insbesondere durch 77. Schüsse, so viel nehmlich der verstorbene König an Lebens-Jahren zurück gelegt, Minuten-weise seine Trauer, und endlich alle mit einander ihre Freude durch ein allgemeines Canonen-Feuer bezeugen dürfften.

II.

Actenmäßiger Bericht
von dem
Beytrag der Juden
zu
Reichs- und Crays-Steuren;
insbesondere
in des
Heil. Röm. Reichs Städten
Frankfurt und Friedberg.

Innhalt.

§. 1. Vor-Anmerkung. §. 2. Kayser Leopold fordert An. 1685. von der Judenschafft zu Frankfurt 100000. Gulden als einen Beytrag zum Türken-Krieg. §. 3. Die Stadt nimmt sich der Judenschafft an, und vertheidigt zugleich ihre eigene Rechte. §. 4. Der Kayser gibt nach, und bestättigt mit einer

einer besondern Declaration die Rechte des Magistrats, mit Aufhebung der alten Reichs-Pfandschafft. §. 5. Die Juden regen sich dagegen, und erhalten eine ihren ehemaligen Privilegien vortheilhaffte, dem Magistrat aber beschwerliche Erklärung. §. 6. Der Magistrat sucht die Juden mit Gewalt anzuhalten, worüber es zur Klage kommt. §. 7. Der Magistrat deducirt dagegen seine Gerechtsame; §. 8. erhält aber gleichwohlen ein ungünstiges Conclusum. §. 9. Der Magistrat thut Gegenvorstellung, wird aber abgewiesen. §. 10. Erfolg. §. 11. Von der Reichs-Stadt Friedberg. K. Ferdinand III. bestättigt das Recht des Magistrats, die Judenschafft zu collectiren. §. 12. Der Magistrat vergleicht sich mit der Judenschafft wegen des Quanti contribuendi An. 1642. §. 13. An. 1643. §. 14. An. 1647. §. 15. An. 1648. §. 16. Es kommt in den Jahren 1690. seq. zwischen dem Magistrat und der Judenschafft zu einem Proceß am Reichs-Hof-Rath. §. 17. Gegen-Vorstellung des Magistrats. §. 18. Derselbe verhängt gegen die Juden eine Execution, §. 19. welche von dem Reichs-Hof-Rath scharf geahndet, §. 20. und die ganze Sache vor die Juden entschieden wird. §. 21. Der Magistrat ersucht das Reichs-Städtische Collegium um ein Vorschreiben bey dem Kayser, §. 22. welches auch würklich erlassen wird. §. 23. Erfolg in den folgenden Jahren. §. 24. Der Magistrat wendet sich An. 1701. an den Ober-Rheinischen Crays. §. 25. Acta bey dem Crays-Convent. §. 26. Intercessions-Schreiben an den Kayser. §. 27. Acta bey dem Crays An. 1702. §. 28. Der Crays erkennt gegen die Juden die Execution, und diese wenden sich wieder nach Wien. §. 29. Kayserliches Dehortatorium an die Crays-Ausschreibende Fürsten. §. 30. Gesinnungen des Crayses. §. 31. Die Ritterschafftliche Burg zu Friedberg sucht die

Juden in Schutz zu nehmen, §. 32. wogegen der Crays würkliche Execution verhängt. §. 33. Die Juden wenden sich supplicando an den Crays-Convent. §. 34. Der Crays beharrt aber auf der Execution; §. 35. worauf sich die Juden zu einem gütlichen Vergleich erbieten, §. 36. der von Crayses wegen veranlaßt und der Rückstand der Juden auf 1000. fl. moderirt wird, §. 37. welcher gleichwohl nicht abgetragen und daher die Execution verstärkt, §. 38. auf ihr Suppliciren noch mehreres nachgelassen, §. 39. und sich endlich mit ihnen auf jährliche 200. Gulden verglichen wird. §. 40. Crays-Acta An. 1705. §. 41. Von der Collectation der Juden zu den Reichs-Præstandis insbesondere. §. 42. Neueste Crays-Verfügung gegen die Juden An. 1737.

§. 1.

Vor-Anmerkung.

Das Besteurungs-Wesen der Juden ist eine in dem Teutschen Staats-Recht nicht unbekannt oder unbemerkt gebliebene Materie. Die Cron-Steuren, welche sie als Kayserliche Cammer-Knechte ehedem und noch in ziemlich neuern Zeiten bezahlen müssen, sind von mehreren Publicisten beleuchtet, und gezeigt worden, wie diese und andere ähnliche von den Juden zu leisten gehabte Abgaben, von den Kaysern an Reichs-Stände, und besonders Reichs-Städte, Kauf-Versatz- und Pfand-weise oder per Privilegium überlassen worden.

Diese verschiedene die Juden-Steuren betroffene Abwechslungen, der Conflict zwischen

den

den alten Kayserlichen Pfand- und Verkauf-Briefen, den anderweiten der Judenschafft ertheilten Kayserlichen Freyheiten und denen weder an eins noch das andere sich bindenden aus der Landes-Hoheit entspringenden Gerechtsamen und Verfügungen hat aber zu Zeiten Streitigkeiten zwischen den Obrigkeiten und den Juden, besonders in Reichs-Städten, verursacht, und ist solches zumahlen aus Gelegenheit des an sie geforderten Beytrags zu Reichs- und Crays-Steuren geschehen.

In grössern Territoriis hat es vor Aufwerffung dergleichen Fragen gute Wege, es gehört aber zum Schicksal der Reichs-Städte, daß sie sich von ihren Bürgern und Schutz-Verwandten, unter Verhetzung sogenannter Rechts-Gelehrten, Rechte und Befugnisse bezweiflen und sich darüber an Reichs-Gerichte ziehen lassen müssen, welche der kleinste Fürst, Graf oder Herr sich nicht ungeahndet anfechten lassen würde.

Ohngeachtet also diese Frage und deren Erörterung nicht von allgemeinem Nutzen ist, so gehört sie doch zu den Singularibus Juris publici, und wird also die Erzählung dessen, was in den Reichs-Städten Frankfurt und Friedberg dißfalls vorgekommen, um so weniger ganz unangenehm seyn, da sich das meiste auf die aus den Crays-Acten gezogene noch unbekannte Nachrichten gründet.

§. 2.

K. Leopold fordert An. 1685. von der Judenschafft zu Frankfurt 100000. fl. als einen Beytrag zum Türken-Krieg.

So viel die Stadt Frankfurt betrifft, so geschahe es An. 1685. daß, aus Gelegenheit des ausgebrochenen Türken-Kriegs, an die dortige Judenschafft ein Beytrag von hundert tausend Gulden verlangt, zugleich aber dem Magistrat die Reluition der ihnen von Kayser Carl IV. ertheilten Pfandschafft des Juden-Schutzes angekündigt, und der Reichs-Hof-Rath von Linzing, zu dessen Besorgung, zum Commissario ernennt worden.

§. 3.

Die Stadt nimmt sich der Judenschafft an, und vertheidigt zugleich ihre eigene Rechte.

Die Judenschafft nahme ihre Zuflucht zum Magistrat, der sich ihrer nachdrücklich annahme, und zugleich seine eigene Rechte wegen der Unablöslichkeit jener Pfandschafft dergestalt auf das bündigste und nachdrücklichste in Schrifften sowohl, als mittelst einer eigenen Absendung an den Kayserlichen Hof, vorstellte, daß die Juden, mittelst Erlegung von zwanzig tausend Gulden, von weitern Anforderungen freygesprochen, zugleich aber die Obrigkeitliche Rechte des Magistrats über die Juden

den in voller Maasse anerkannt, von der Einlösung gänzlich abgestanden, und dem Magistrat das Recht, zu Kriegs- und Friedens-Zeiten sie zu collectiren, anerkannt und bestättiget worden.

§. 4.

Um den Magistrat vor jetzt und künftig hierüber völlig sicher zu stellen, wurde dem Magistrat unterm 28. Julii 1685. eine besondere sehr ausführlich und bündig gefaßte Declaration oder vielmehr Diploma folgenden Innhalts ausgefertigt:

Der Kayser gibt nach und bestättigt mit einer besondern Declaration die Rechte des Magistrats, mit Aufhebung der alten R. Pfandschafft.

Wir Leopold von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürster Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg, und zu Gärtz, Landgraf in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins ꝛc. Thun kund jedermänniglich, mit diesem offenen Brieff, daß in Betrach-

tung der itzigen schweren Zeiten und grausamen Türken-Kriegs, welcher unsere Erb-Königreich und Lande auf den äussersten Grad verderbet hat, Wir zu Bestreitung der fast unerschwinglichen Ausgaben, und fernerer Fortsetzung desselben Kriegs, neben andern hierzu dienlichen Mitteln, Uns erinnern lassen, welcher Gestalten weyl. unser hochgeehrter Vorfahrer an dem Reich, Carolus Quartus, Römischer Kayser, unserer und des Heil. Reichs Stadt Frankfurt an dem Mayn, einige daselbsten wohnhaffte Juden, um eine gewisse Summa Geldes, anfänglich zwar hypothecirt und verpfändet, hernach aber also verkaufft habe, daß dieselbe, gegen Erlag des Kauffschillings, der Reluition, wann und zu welchen Zeiten ein jeweiliger Römischer Kayser solche zu thun, willens seyn würde, unterworffen seyn sollen; Dahero Wir bey obbesagten itzigen Zeiten dieser Judenschafft, und ihrenthalben annoch stehenden pacti reluitionis, würklich zu geniessen, Uns entschlossen, und was Wir dißfalls denen Ehrsamen, unsern und des Reichs lieben Getreuen, Burgermeistern und Rath ehegedachter Stadt Frankfurt, und der daselbstigen Judenschafft fürtragen zu lassen nöthig befunden, unsern Reichs-Hof-Rath, und des Reichs lieben Getreuen, Johann Friederich von Lintzing, committirt und anbefohlen haben. Nachdem nun dieser unser Commissarius daselbsten mit unsern ihme mitgegebenen Kayserl. Credentia-

lien

lien an die Stadt Frankfurt angekommen, und unsere ihme aufgegebene Commission dahin eröffnet, daß Wir die sämtliche Juden daselbst, in Krafft obangeregten pacti reluitionis, auszulösen gesinnet, und weilen die Stadt Frankfurt von denen Juden biß dato ein mehrers genossen, als der Kauffschilling austrägt, Wir solcher læsion halben die Erstattung gesuchet, von denen Juden aber zur Türken-Hülf hundert tausend Gülden, als ein Uns allein vorbehaltenes Recht und Collect, gnädigst angefordert haben wolten.

Darauf haben Bürgermeister und Rath daselbst, nicht nur vermittels einiger bey unserm Reichs-Hof-Rath eingegebener allerunterthänigsten Information - und Remonstrations-Schrifften und Beylagen, sondern auch durch eine expresse Abordnung an unsern Kayserl. Hof in mehrerm allerunterthänigst fürtragen und erweisen lassen, was Gestalten in Anno 1372. zweyerley Juden zu Frankfurt gewesen, nemlich Kayserliche, welche derselben seit An. 1348. nexu pignoris verhafftet waren, und andere, welche in An. 1358. von dem Erz-Stifft Maynz pure & simpliciter, absque reluitionis pacto, consensu Cæsaris & Imperii, an die Stadt kommen, zu welchen, post confirmata Statibus Imperii jura recipiendorum Judæorum, die dritte Gattung, nemlich jure status recepti, annoch ferner gelanget. Gleichwie aber nur die erste von Carolo IV. erkauffet, also auch dieselbe

allein, und gar nicht sämtliche Juden der Wiederlösung damahlen unterworffen worden seyen. Zweytens seye das pactum reluitionis nun gegen dreyhundert und dreyzehen Jahre gestanden, von denen jeweiligen Römischen Kaysern, auch Uns selbsten, gnädigst confirmirt, und die Stadt darbey ruhig gelassen, die reluitio auch weder zu Zeiten Kaysers Ferdinandi Secundi glorwürdigster Gedächtnüß, uff deß damahligen Raths zu Frankfurt vorgestellte Defension und Entschuldigungs-Ursachen, noch auch vorhero möglich und practicirlich befunden worden. Bevorab da drittens die oppignerationes Imperii (in welcher Qualität es in hoc casu von Anno dreyzehenhundert acht und vierzig geblieben, und durch den in Anno dreyzehenhundert zwey und siebenzig erfolgten kräfftigern Contract ja in keine deteriorem conditionem gesetzet werden können) denen Reichs-Ständen per Instrumentum Pacis Westphalicæ, donec aliud lege pragmaticâ constitutum fuerit, perpetuiret worden, die Kayserl. Wahl-Capitulationes auch ein gleiches verordnet, wie vielmehr die emtiones venditiones, quæ, non obstante reluitionis pacto, fortiora jura inferunt? Und erinnere man sich einigen Exempels nicht, daß seit dem Westphälischen Friedenschluß denen Reichs-Ständen, welche doch viel dergleichen jura sub reluitionis pacto besitzen, eine solche Auslösung zugemuthet, weniger effectuiret worden seye; Und

wann auch viertens, wider alle Zuversicht, die reluitio Platz hätt, würden dannoch unterschiedliche præstanda, nach Innhalt der Haupt-Verschreibung, vorgehen müssen, welches dißmahlen nicht geschehen seye. Fünfftens wäre das Læsions-Gesuch in eventum nur von dem Genuß derer à Carolo IV. erkaufften wenig Juden zu verstehen, von welchen oder ihren Nachkommen aber entweders gar niemand vorhanden, oder selbige anzuzeigen sowohl ein- als anderer Seiten ohnmöglich seyn würde, welches Gesuch aber nicht statt habe, indeme die Stadt ihre erkauffte Juden jederzeit nach eigenem Belieben und Gutbefinden belegen und geniessen können, inmassen selbiges von denen Römischen Kaysern ihnen expresse verwilliget und verschrieben worden, und Carolus IV. pro se & Successoribus Augustis sich aller widrigen Ansprach derentwegen expresse begeben habe. Welchem allem nach, sechstens, alle ordinar- und extraordinar-Beschwer und Collecten der Juden in Franckfurt dem Rath und Bürgerschafft allein heimgewiesen: Und, als dessen ungeacht Kayser Maximil. lobwürdigsten Andenkens in Anno 1495. den dritten Pfenning durch den Grafen von Nassau, Anno 1498. zwölffhundert Gülden zu Hülf der Kayserl. Erledigung aus Flandern, und gegen die Widerwärtigen in Ungarn, sub pœnâ amissionis omnium privilegiorum, und Anno 1510. den in Comitiis Augustanis universaliter verwilligten

Reichs-Anschlag durch den Kayserlichen Fiscalem generalem von denen Frankfurtischen Juden einfordern lassen, jedoch alle diese Forderungen, auf des Raths interveniendo gethane remonstrationes hinwieder cassiret und aufgehoben, ja die letztere in contradictorio für die Stadt wider den Kayserl. Fiscalem per Sententiam Cameræ Imperialis ausgefallen, und der Rath bey seiner nun vierthalb hundert Jährigen libertate collectandi Judæos in allen Reichs- und andern Nothdurfften ruhig gelassen, und, ohne daß ein einziges exemplum in contrarium zu finden, dabey gehandhabet worden seye.

So höre man auch, siebendens, von keiner Collectirung der unter andern Ständen hin und wieder im Römischen Reich wohnhafften Juden, welche von niemand anders, als ihren ordentlichen Obrigkeiten, so lang sie unter denselben wohnen, collectiret werden, dahero auch der Rath zu Frankfurt, so lang und viel die Juden allda wohnhafft seyen, als ihre leibeigene Hintersassen selbige zu ordinar- und extraordinar-Beytragungen, ohne einzige Hindernüß, anhalten könten; Und wann ihnen solches wider so klare Fundamenta entzogen werden wolte, die onera Imperii, wie bißhero zu tragen, unmöglich fallen würde.

Wie Uns nun alle diese Umstände und Bewandnüssen gehorsamst referiret und vorgetragen worden seynd; Also haben Wir aus diesen und andern verschiedenen Uns darüber

zu

zu Gemüth gezogenen Ursachen, auch aus sonderbarer gnädigster Zuneigung, Uns endlich entschlossen, und bewilliget, daß Wir die zu der angeregten reluition, læsion und collectation von Uns gnädigst angeordnete Commission mit gutem Rath, wissentlich, und wohlbedächtlich cassiren und aufheben, dergestalten, daß nun und inskünfftige zu ewigen Zeiten, weder von Uns, noch unsern Nachkommen an dem Reich, Römischen Kaysern oder Königen, die in Anno 1372. von Carolo IV. an die Stadt Frankfurt verkauffte, wenig oder viele, noch die alldort itzo anwesende, oder inskünfftig dahin kommende Juden nimmermehr abgelöset, an Uns oder unsere Nachkommen zurück gefordert, sondern das damahlen ausgedingte pactum hiermit gänzlich aufgehebet, zernichtet, die sämtliche in Frankfurt wohnhaffte Juden hingegen, sie seyen von Römischen Kaysern erkaufft, oder jure Status aufgenommen, und sonsten in andere Weg an die Stadt gekommen, der gemelten gemeiner Stadt Frankfurt unablößlich und unansprüchig Eigenthum, und als ihre Leibs-angehörige Hintersassen seyn und bleiben sollen, also, daß dieselbe solche Juden nach ihrem Gefallen, Gutbefinden und Belieben, wie von ihnen bißhero beschehen, annehmen und erlassen, ihnen Ordnungen, Stättigkeiten und Befehle geben und nehmen mögen, wie es ihnen, gemeiner Stadt und Bürgerschafft, jederzeit gut, nütz- und ehrlich zu seyn bedünken

ken wird. Weilen auch mehrgemelte Bürgermeister und Rath die Juden bißhero als ihr eigen und Leibes-angehörige Hintersassen bona fide genossen haben, darzu sie, laut alter Verschreibungen, befugt und berechtigt gewesen seyn; Als erklären Wir Uns für Uns und unsere Nachkommen, Römische Kayser und Könige, gnädigst, daß Wir oder Sie an dieselbe, deren eingezogenen Nutzungen halben, sie haben Nahmen, wie sie wollen, einigen Zuspruch, Forderungen oder Gesuch nicht thun, sondern sie nun und inskünfftig bey deme, was sie seithero eingezogen und genossen haben, oder inskünfftig einziehen, nutzen und geniessen können und werden, es habe gleich Nahmen, wie es wolle, um so mehr schützen, schirmen und handhaben wollen, als sie nach Inhalt weyland unserer glorwürdigsten Antecessoren, Römischen Kaysern Caroli IV. Kauff-Verschreibung, sonderlich Maximiliani I. in Jahren ein tausend vierhundert neunzig fünff, und neunzig acht, ertheilter Declarationen, und darauf im Jahr ein tausend fünffhundert und eilff ergangener Kayserl. absolutori-Urtheil biß dahero darbey ruhig gelassen worden seyn. Nachdem Wir Uns auch gnädigst erinnern, der vielen und öfftern Diensten, getreuen Devotion und angewendeten Kosten, die unsere höchstlöbl. Vorfahren, Wir, und das Reich, von der Stadt Franckfurt genossen, wahrgenommen und verspüret haben, die Sie und ihre Nachkommen

noch

noch ferner thun können, mögen und sollen, sonderlich bey jetzt währendem Türken-Krieg schon bereits gethan haben, und über die auf dem Reichs-Convent verwilligte Reichs-Hülffe, noch ferners mit einem freywilligen Beytrag von zwanzig tausend Gülden, davon gleich itzo baar acht tausend, auf nechst instehende Frankfurter Herbst-Meß sechs tausend, und die ehist folgende Frankfurter Oster-Meß die letzte sechs tausend Gülden, gegen genugsamer Hof-Zahl-Amts-Quittung bezahlet werden sollen, zu Bezeugung ihres zu Uns tragenden allergehorsamsten Respects und Eifers zu dem gemeinen Besten, auch zu unserm gnädigsten Wohlgefallen würklich bezeugen thun;

Als erklären, wollen und versichern Wir für Uns und unsere Nachkommen am Reich, Sie, Bürgermeistere, Rath und gemeine Bürgerschafft der Stadt Frankfurt hiermit ferner gnädigst, daß, obwohlen in dem Westphälischen Friedenschluß, und Kayserlichen Wahl-Capitulationen, bedinget worden ist, daß die Reichs-Pfandschafften denen Ständen des Reichs so lang und viel ruhig gelassen, und perpetuirt werden sollen, biß derenthalben ein anderes lege Imperii pragmaticâ statuiret und verordnet seyn werde, dannoch, es erfolge der gemelten oppignerationen und retrovenditionen halben, was da wolle, solches gleichwohlen die Juden in Frankfurt nicht betreffen oder angehen, weniger das ihrenthalben

ben vorbehaltene Ablösungs- und Wiederkauffs-Recht, wider Bürgermeister, Rath und Bürgerschafft derselben Stadt jemahlen angezogen oder gebraucht werden, sondern selbiges für itzt und inskünfftig zu ewigen Tagen abgethan, cassirt und entkräfftiget, die Juden und ihre Angehörige, Mann- und Weiblichen Geschlechts, aller ordinar - und extraordinar - Collecten und Gefälle, Schatzungen, Nutzungen, Bussen, und alles andere, nichts, (als allein die Cron-Steuer, und was des Opffer-Pfennings halben den sechs und zwanzigsten Julii sechzehen hundert ein und sechzig verglichen worden ist, welches, wie zuvor, verbleiben, und also ferner hin damit gehalten werden soll) ausgenommen, welches von denenselben erhoben und eingezogen werden kan, zu Kriegs- und Friedens-Zeiten, an Sie Bürgermeistere, Rath und Bürgerschafft, itzt und künfftig, nach ihrer und gemeiner Stadt Nothdurfft und Gefallen, hoch- oder nieder zu setzen, zu erheben und zu geniessen, angewiesen und gänzlich überlassen, die jeztmahlen geforderte Türken-Steuer der hundert tausend Gülden auch hiermit todt, ab- und nachgelassen seyn und bleiben sollen. Wir cassiren, heben auf und erklären hiermit für nichtig, krafftloß und unbündig alle diejenige Kayserliche und andere Befehle, Mandata, Verordnungen, Commissiones, Executiones und Rescripta, welche dieser unser gnädigsten Erklärung zuwider, itzt oder ins-

künfftig

künfftig ertheilet, ausgewürket, angebracht, oder gegeben werden könten, also, daß mehrgenannte Bürgermeistere, Rath und gemeine Bürgerschafft zu Frankfurt und ihre Nachkommen, wann aus Vergessenheit, oder sonsten von andern ersonnenen Ursachen, Ihnen dergleichen von jemanden, wer der auch sey, insinuirt, zugemuthet, oder angekündet werden wollen, solchem Gehör zu geben, darüber einige Kosten anzuwenden, sich zu verantworten, oder sonsten darüber einzulassen, und Folge zu leisten, nicht schuldig, sondern alle dergleichen prætensiones mit lediger Vorzeigung dieser unserer Kayserlichen Declaration, oder deren Abschrifft, deren Wir so wohl, als dem Original, völligen Glauben beygemessen haben wollen, von sich abzukehren, und abzuwenden, befugt und berechtiget seyn sollen.

Wir gebiethen, ordnen und befehlen hierauf hiermit und in Krafft dieses Brieffs, allen Churfürsten, Fürsten, Prælaten, Grafen, Städten, Rittern, Amptleuten, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Gemeinden, auch allen andern unseren und deß Reichs Unterthanen und Angehörigen, ehegenannte Bürgermeistere, Rath und Bürgerschafft unserer und deß Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, wie auch ihre Nachkommen, an dem würklichen Genuß und beständigen Gebrauch obbesagter unserer Kayserlichen Verordnung und wohlbedächtlichen Erklärung nicht zu hindern, sondern vielmehr dieselbe darbey schützen

und handhaben zu helffen, als lieb einem Juden seye unsere und deß Reichs schwehre Ungnade, und darzu eine Straffe von hundert Marck löthigen Goldes, halb in unsere Kayserliche Cammer, und das andere halbe Theil Ihnen, Bürgermeistern, Rath und Bürgerschafft, und ihren Nachkommen, ohne Nachlaß zu bezahlen, zu vermeiden und zu entfliehen.

Dessen zu wahrem Urkund haben Wir diese gnädigste Erklärung, Willen, Befehl und Verordnung, mit unserm Kayserlichen anhangendem Insiegel bekräfftigen lassen; So geben in unserer Stadt Wien den acht und zwantzigsten Tag Monats Julii, nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers gnadenreicher Geburt, im Sechszehenhundert Fünff und Achtzigsten, Unserer Reiche, deß Römischen im Acht und Zwanzigsten, deß Hungarischen im Ein- und Dreyßigsten, und deß Böheimischen im Neun und Zwanzigsten Jahre.

Leopold.

Vt. Leopold Wilhelm, Graf zu KönigsEgg.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Frantz Martin Menßhengen.

§. 5.

Die Juden regen sich dagegen und erhalten eine ihren ehemaligen Privilegien vortheilhaffte, dem Magistrat aber beschwerliche Erklärung.

Die Juden hatten von dieser auf vorgängigige rechtliche und gerichtliche Untersuchung ertheilten Kayserlichen Urkunde nicht so bald Nachricht, als sie durch Umwege eine Salvatoriam zu erhalten wußten, worinn ihre ehedem von den Kaysern erhaltene und auf den neuern Zustand ohnehin größten Theils inapplicable Privilegien bestättiget, hiedurch aber mit der andern Hand dem Magistrat das wieder entzogen worden, was ihm mit der einen gegeben war, wie solches aus nachfolgendem Innhalt dieser Declaration selbst in mehrerem zu ersehen ist:

Wir Leopold von GOttes Gnaden erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien 2c. König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürster Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg, und zu Gärtz, Landgraf in Elsaß, Herr auf der Windischen Mark, zu Portenau und

zu Salins ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun kund jedermänniglich, daß Wir aus gewissen uns bewegenden Ursachen, N. Bürgermeistern und Rath unser und deß Heil. Reichs Stadt Frankfurt die Reluition deßjenigen Antheils der Judenschafft allda, so vor diesem noch von weyland Kayser Carl dem Vierdten, Christl. Andenkens, an dieselbe pfandweiß überlassen worden, auffkünden, und sothanen Antheil der Judenschafft an Uns zu lösen andeuten lassen; Es haben sich aber deßwegen vorbemeldte Bürgermeistere und Rath in etwas beschwehren wollen, worauf wir einige unserer geheimen und Reichs-Hof-Räthen deputirt, und denenselben gnädigst aufgeben haben, die Sach gründlich zu untersuchen, und Uns darüber gehorsamlich zu referiren, welches auch, und zwar nach vielfältigen Handlungen mit mehrerwehnten Bürgermeistern und Rath Gevollmächtigten, endlich dahin gebracht worden, daß darüber von Uns eine gewisse Declaration ausgangen, welche auch den 28. Julii dieses instehenden Jahres, unter unserm Kayserl. Insiegel und Unterschrifft gefertiget worden; worinnen Wir obgedachten Antheil der Judenschafft mehrbesagten Bürgermeistern und Rath auf gewisse Maaß und Weiß überlassen und hingegeben haben, allermassen dieselbe von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet, und also lautet:

Wir Leopold, von GOttes Gnaden, ꝛc. ꝛc.

Und weiters, wie schon vorstehet.

Wann nun aber Wir hierauf, aus gewissen und erheblichen Ursachen, so Uns vorkommen, ferners bewogen worden, über sothane unsere allergnädigste Declaration, eine anderweite rechtliche und ganz billige Erklärung ergehen zu lassen, allermassen Wir dann mit gutem Rath, rechten Wissen und Vollkommenheit dieselbe hiermit erklären, und wollen, daß obgedacht unsere gehabte Judenschafft an Ort und Enden, wo sie wohnen, oder wo sie sonsten zu handlen und zu schaffen haben, gegen dero Privilegia nicht beschwehret, und sothane unsere gnädigste Declaration vor eine Cassation oder Schmählerung dero Privilegien mißdeutet werden, welches unserer mildesten Kayserl. intention gar nicht gemäß, sondern zuwider wäre.

Also, daß Wir durch obbesagte unsere gnädigste Declaration denen Juden insgemein, sonderlich welche zu Frankfurt Stättigkeit haben, an allen und jeden dero Rechten, Gnaden und Befreyungen, vornehmlich, welche weyland unser lieber Herr Vetter und Vorfahr am Reich, Kayser Carl der Fünffte, glorwürdigster Gedächtnüß, zu Speyer den 3. April. funffzehenhundert vier und vierzig, auch unser freundlicher lieber Herr und Vetter, Kayser Matthias, hochlöblichster Gedächtnüß, zu Prag den dreyzehenden Novembris anno

sechzehenhundert und zwölff, und den dritten Januarii anno sechzehenhundert siebenzehen, denselben gnädigst ertheilet, und unsere geehrteste Herren Vatter und Groß-Vatter, Ferdinandus II. & Ferdinandus III. Christseligsten Andenkens, zu dero Zeiten, auch Wir allerseits wohlbedächtlich aus Kayserl. Macht, in unserer Stadt Wien, den ein und zwanzigsten Junii anno sechzehenhundert ein und sechzig allergnädigst confirmirt und erweitert haben, im geringsten nichts zu benehmen, oder zu schmählern bedacht gewesen, oder noch sind, sondern, da darinnen wider mehrbemeldter Judenschafft von unsern Vorfahren am Reich ertheilt, und von Uns als itzt regierenden Römischen Kayser confirmirten Privilegien zugegen, ichtwas enthalten, oder von einigen zu deren Abbruch und Schmählerung aus- oder mißdeutet, solches an sich null und nichtig seyn, und keineswegs gestattet werden solle.

Also gar, daß auch der offtermeldter unserer gnädigst ertheilten Declaration buchstablicher Inhalt nicht von gemeiner Judenschafft zu Frankfurt, vielweniger von andern Juden, an andern Orten, sondern allein von denjenigen in specie, welche hiebevor von unserm hochgeehrten Vorfahr am Reich, Kayser Carolo Quarto, Anfangs der Stadt Frankfurt hypothecirt, folgends cum pacto reluitionis verkaufft worden seynd; und darbeneben vornehmlich von denjenigen Nutzungen, welche

besagter Rath zu Frankfurt in so langen Jahren von denselben genossen, durchgehends besaget, auf die übrige Juden aber, welche in andere Wege nach Frankfurt kommen seynd, und auf andere Gelegenheiten, ganz und gar im geringsten nicht gezogen werden kan.

Sondern es ist unser gnädigster und ernstlicher Wille, Meinung und Befelch, daß besagte Juden, sonderlich, welche zu Frankfurt Stättigkeit haben, aller und jeder dero habenden, in specie derer hieroben vermeldeten, und darinnen ferner augirten Privilegien, Gnaden und Befreyungen an allen Orten und Enden, wann und wo es die Gelegenheit erfordert, oder leiden mag, ohne jedermänniglichès Eintrag, Hinderung und Beschwehrung, geniessen, und sich deren erfreuen und gebrauchen, obbesagte Declaration aber an allen und jeden dero Puncten, sonderlich, was dero Stättigkeit, die Aufnehmung oder Abschaffung der Juden, und deren Auflagen, Collecten und Beschwehrungen betrifft, einigerley Sinnes dargegen, und anderst, als es die bißherige observantz mit sich bringt, nicht angezogen werden sollen.

Ob auch gleich aus ungenugsamer der Sachen Nachricht einige den Juden nachtheilig scheinende Wort in offtermeldter unserer gnädigsten Declaration enthalten wären, als da ermeldte Juden der Stadt Frankfurt eigene und leibsangehörige genennet werden rc. Worgegen nunmehr Uns vorkommen, daß die

Juden zu Frankfurt von undenklichen Jahren und biß auf diese Stund von keiner Leibeigenschafft wissen, sondern frey, ungehindert, und zwar an die mit der Stadt Frankfurt deßwegen in Vertrag stehende Oerter, ohne alle Abzug-Gelder, oder Nach-Steuer, anderswohin aber, allein mit Erstattung deß zehenden Pfennings, (allermassen die Bürger zu Frankfurt auch thun müssen) wann und wohin es ihnen beliebet, von dannen zu ziehen, auch ihre Söhne und Töchter ohne alles Bedenken anderer Orten frey zu verheurathen pflegten, bey welchem allem kein Mensch von Freymachung der Leibeigenschafft jemals etwas vernommen habe, und was dergleichen mehr seyn mag, zumahlen ohne dem bey obgedachten vorgewesenen Tractaten, und darauf gefolgten unser Kayserl. Declaration anderst nichts in quæstion kommen, als der alleinzige punctus reluitionis mehrgemeldten Antheils der Juden, und einfolglich auch auf nichts anders aus-oder mißgedeutet werden kan; So sollen (da es diese und oberzehlte Beschaffenheit hat) alle und jede dergleichen irrige præsupposita der Wahrheit und beyder Theilen hergebrachten Rechten nichts præjudiciren, sondern vielmehr soll nun und in das künfftig alles allerseits bey den getroffenen pactis und Herkommen, sonderlich bey mehrerwehnten Kayserl. ertheilt-und confirmirten Privilegiis gelassen werden.

Hieran geschicht unser ernstlicher Will und Meynung, welches wir aus eigener unser ganz billig- und gerechtesten Beweggrüß also verordnet und erkläret, solche anderweite Erklärung auch vest und unverbrüchlich gehalten haben wollen.

Urkund dieses Briefs, besiegelt mit unserm Kayserl. anhangendem Insiegel, der geben ist in unser Stadt Wien, den acht und zwantzigsten Monatstag Octobr. nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers gnadenreichen Geburt, im sechzehenhundert fünff und achtzigsten, unserer Reiche deß Römischen im acht und zwantzigsten, deß Hungarischen im ein und dreyßigsten, und deß Böheimischen im dreyßigsten Jahre.

Leopold.

Vt. Leopold Wilhelm, Graf zu KönigsEgg.

(L. S.)

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Frantz Martin Menßhengen.

§. 6.

Der Magistrat sucht die Juden mit Gewalt anzuhalten, worüber es zur Klage kommt.

Der Magistrat sahe sich dadurch bewogen, die Judenschafft mit Ernst zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten und sich in dem Genuß seiner Territorial-Rechte zu behaupten, weßwegen er dieselbe zu dem damaligen Vestungs-Bau mit einer Collecte von 3000. Rthlr. ansetzte, und, da sie sich deren weigerten, executive gegen sie verfahren liesse; worüber die Judenschafft sich an den Kayserl. Reichs-Hof-Rath klagend wandte.

§. 7.

Der Magistrat deducirt dagegen seine Gerechtsame;

Der Magistrat säumte nicht, seine Gerechtsame dagegen auszuführen, und liesse daher folgende zwo Schrifften bey dem höchsten Gericht übergeben.

„Nöthiger Vorbericht zu nachfolgendem Informations-Memorial in Sachen der Stadt Franckfurt contra die Judenschafft daselbsten, deren Collectation betreffend.

Als die Röm. Kayserl. Majestät in Anno 1685. gleich es in vorigen Zeiten mehr geschehen,

schehen, wegen deß Türcken-Kriegs an gemeine Judenschafft zu Franckfurt einen Beytrag von 100000. fl. fordern lassen, dieselbe aber darüber höchst bestürtzt und bekümmert worden, und den Magistrat zu Franckfurt, ihre ordentliche Obrigkeit, flehentlich angeruffen, nachdeme sie demselben so wohl mit ordinari-als extraordinari-Schatzung zugethan, und von demselben jedesmahl collectirt worden, es wolle der Magistrat, nach dem Exempel der Vorfahren, sich ihrer annehmen, und diese schwere angeforderte Collectam von ihnen abwenden helffen, welches ihr sehnliches Bitten Magistratus erhöret, sich ihrer angenommen, und endlichen nach verschiedenen beschehenen allerunterthänigsten Remonstrationen, bey der zu Wien niedergesetzten höchstansehnlichen Kayserlichen Commission die Sach dahin gebracht, daß dieselbe auß dem Grund untersucht, Ihro Kayserlichen Majestät referirt, und mit Dero allergnädigsten Consens dahin dirigirt worden, daß gegen Erlegung 20000 fl. nicht allein diese denen Juden angemuthete schwere Collecta gefallen; sondern auch dem Magistrat ermeldete Judenschafft, welche Sie zuvor Pfandweiß besessen, irreluibiliter cedirt und überlassen, und mithin, paucis exceptis, alles das Recht, was die Röm. Kayserl. Majestät in puncto collectarum extraordinariarum, Gebung der Stättigkeiten, und sonsten prætendiret, in einem darüber aufgerichteten Kayserl. Diplomate in der kräff-

kräfftigsten Form übergeben, diesem nach die Judenschafft der Sorg und Angst überhoben worden, mit dergleichen schweren Collecten hiernechst angefochten zu werden.

Diese jetztgemeldte Handlung, welche gantz kundbahr, insonderheit aber denen Juden, wegen ihrer starcken Correspondentz, nicht unbekant gewesen, haben sie, die Juden, ohne Bezeigung einiges Gravaminis, hingehen lassen: Nach der Hand aber, da alles zu seiner Perfection kommen, und sie wegen der angeforderten schweren Collectæ gantz sicher gewesen; haben sie mit Vorbeygehung der Kayserlichen Commission, welche in dieser Sachen sonderlich informirt gewesen, an einen andern hohen Ort, unter allerhand falschen Erzehlungen, ein solches Diploma, inscio & non audito Magistratu, heimlich außgewürcket, worin alles dasjenige, was die Röm. Kayserl. Majestät dem Magistrat, prævia causæ cognitione, ex causa onerosa, & irrevocabili gegeben, wiederumb aufgehoben, ja gar den Juden noch ein mehrers Recht, als sie ante reluitionem dictam gehabt, zu höchstem præjuditz deß Magistrats und gesampter gemeiner Bürgerschafft, eingeraumet werden wollen, welche contra Rempublicam & ejus utilitatem beschehene boßhafftige machination ein solches Verbrechen ist, so nach den Rechten, wann es von Bürgern, geschweige von Juden, geschehen wäre, criminaliter pflegt abgestrafft zu werden, sie, die Juden,

auch

auch umb so viel doweniger vor GOtt und ihrer Obrigkeit justificiren können, da sie nicht allein zuforderst ihre Obrigkeit, wann sie gravirt zu seyn vermeynet, hierüber nicht begrüst; sondern gar, mit Vorbeygehung deß Hochpreißlichen Kayserl. Reichs-Hof-Raths, als competentis judicis, und zwar extrajudicialiter, non audito Magistratu, dero jus quæsitum unter dem Vorwand einer Erläuterung (welche aber in der That eine Cassation der vorigen ex causa onerosa, prævia causæ cognitione, beschehenen Concession ist) aufzuheben, sich gantz freffentlich unterstanden haben.

Als nun dieses Werck, nachdem es eine Zeitlang vertuscht geblieben, dem Magistrat zu Ohren kommen, hat er die Judenschafft zuforderst zu rede gesetzet, und versucht, ob sie von ihrem straffbahren Beginnen gutwillig abstehen, und diese unverantwortlich erpracticirte, und in der Kayserlichen Declaration Lit. A. provisionaliter für nichtig erkandte Antideclaration wiederumb aufheben wolten: allein sie seynd nicht nur halßstarrig auf ihrer Meynung verblieben, sondern haben sich auch nicht unklar vernehmen lassen, sie könten nun ohne die Bürgerschafft separatim nicht collectirt werden.

Wordurch der Magistrat, zu conservation seines Rechtens und Possession, sich höchst-gemühsiget befunden, die Juden bey ohne das vorfallenden schweren Außlagen wegen

gen deß Türcken-Kriegs, Fortification-Baues, und dergleichen, mit einer leydlichen Collecta von 3000. Rthlr. anzusetzen, und weil sie sich über alle massen halßstarrig, inhærendo ihrer vermeynten Antideclaration, dargegen gesetzet, executivè gegen dieselbe zu verfahren, und solche Collectam einzuziehen.

Worauf die halßstarrige Juden, wie bekandt, bey dem Hochpreißlichen Kayserl. Reichs-Hof-Rath, den Magistrat, zur Danckbarkeit der ihnen erwiesenen grossen Treue, verklaget, sich sowohl über die Collectam an sich selbsten, unter dem Vorwand, daß Magistratus sie, ohne die Bürgerschafft, separatim nicht collectiren könne, als auch, ob sie zu groß und excessiv seye, anmaßlich beschweret, da sie doch zuvor mit 100000. fl. angesetzet worden, und Magistratus mit grosser Mühe und Kosten sie davon errettet; ja sie haben gar wider denselben ein Mandatum pœnale gesucht, welches sie aber nicht erhalten; sondern es ist ein Schreiben umb Bericht erkandt worden, welchen auch Magistratus mit solchen starcken Gründen abgelegt, daß er der allerunterthänigsten Zuversicht lebet, es werde die Römische Kayserl. Maj. solchen boßhafftigen Leuten wider ihre Obrigkeit kein Mandatum erkennen, noch wider die so kräfftig ex causa onerosa ertheilte Kayserl. Declaration, Cession und dardurch eingeraumtes und confirmirtes uraltes jus quæsitum, ichtwas so

præ-

præjudicirliches, wider einen so treuen Stand verhängen, zumahl da sie mit Vorbeygehung des Judicii competentis ihre so genannte Antideclaration, durch lauter falsche narrata, non audito Magistratu, erschlichen haben.

Damit aber auch, worin des Magistratus uralte Jura bestehen, zu besserem Verstand der angehenckten Deduction kund werden möge; so ist zu wissen: I. Daß An. 1372. Kayser Carl der Vierte, glorwürdigsten Andenckens, eine Anzahl deroselben zugehöriger in der Stadt Franckfurt seßhaffter Juden, dem Magistrat daselbsten, gegen Vorschiessung eines gewissen Gelds, besagtem Magistrat, wie die Formalia dero hierüber aufgerichteten Verschreibung lauten, Pfandsweiß überlassen, die Formalia aber sothaner Verschreibung seynd diese:

Volle Macht und Muge gegeben, der Juden da zu Franckfurt zu geniessen, und zu bruchen, mit ihnen zu brechen und zu büssen nach ihrem Nutzen, als Wir selber, ob sie unser wären.

II. Hat Anno 1498. Kayser Maximilianus I. solche Juden der Stadt Franckfurt auf einen Wiederkauf verkaufft, besag deß Extractus der damahls aufgerichteten Verschreibung, auf Maaß und Weiß, wie folgt:

Und demnach dieselbe Juden den ehegemeldten von Franckfurt, mit allen

allen neuen Schatzungen, Beedten, Diensten, Rechten, Gefällen, Erungen, Auffsatzungen, Uberfahrungen, Straffen, Wandeln, Bussen und anderen, wie die Nahmen haben, und Wir, unsere Nachkommen am Reich, Jährlichen, oder zu Zeiten, auffsetzen mögen, nichts außgeschieden, allein dienen, gewarten, zustehen und ihnen gebühren sollen, daß auch die jetztgenante Bürgermeister und Rath zu Franckfurt und Ihre Nachkommen auff die berührte Juden insgemein und insonderheit Steuer und Bussen setzen und entsetzen, hoch oder nieder, je zu Zeiten nach Gelegenheit und unser und deß H. Reichs Schöffen oder deß Raths daselbst Erkantnüß und Wohlgefallen und sonsten dieselbe Bürgermeister, Schöffen, Rath und Bürger zu Franckfurt mit den ehegenanten Juden thun und lassen, brechen und büssen, und die gebruchen und ihrer geniessen mögen, nach Ihrer und gemeiner Stadt

Noth-

Nothdurfft und laut Ihrer Verschreibung, so sie darumb haben, ohne Eintrag und Widerrede allermänniglichs, dabey Wir und unsere Nachkommen am Reich, Römische Kayser und Könige, sie gnädiglich handhaben, schützen und schirmen sollen und wollen.

III. Als in Anno 1511. den Juden von der Römischen Kayserl. Majestät eine Collecta angesetzet worden, die Juden aber sich darzu nicht verstehen wollen, hat der Kayserl. Fiscal an dem Kayserlichen Cammer-Gericht geklagt, woselbst der Magistratus auch interveniendo einkommen, und ist endlich nach vorgegangener gnugsamer Cognition der Bescheid, wie in der Stadt Franckfurt gedruckten Privilegiis p. 462. zu sehen, dahin außgefallen:

Kayser Maximilianus hat Anno 1511. ein Urtheilbrieff ergehen lassen, darinn die Juden von dem hochlöblichen Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyer auff Procuratoris Fiscalis Anklage an einem, und der Stadt Franckfurt excipiren, andern Theil 2c. vermög Kayser Carls, Friederichs und Maximilian

gegebener Privilegien, der Stadt Franckfurt mit LEIB und GUTH heimgeschätzet, und in den Anlagen allein den Bürgermeistern und Rath zu schätzen erkläret worden.

Weil nun die Juden, so klarer Beschaffenheit der Sachen zuwider, halßstarrig behaupten wollen, daß sie ohne die Bürgerschafft von dem Magistrat separatim nicht könten collectirt werden: So hat man jetzt folgende Deduction auf das kürtzeste, als möglich, abgefasset, worauß der Hochgünstige Leser, wann er diesen vorgehenden Bericht durchgegangen, wird klärlich ersehen können, wie hochbefugt Magistratus Francofurtensis seye, die Juden auch ohne die Bürgerschafft zu collectiren, und wie halßstarrig und straffbahr sie sich dargegen setzen. Welches alles bey der apud Acta befindlichen Deduction außführlich zu ersehen ist. "

„ Kurtzes Informations-Memorial in Sachen der Stadt Franckfurt contra die Judenschafft daselbsten, pto. Collectationis.

Quæritur:

Ob der Magistratus zu Franckfurt die Judenschafft daselbsten separatim ohne die Bürgerschafft collectiren möge?

Zu-

Zuforderst müssen die Juden ihr Vorgeben, ob müste die Judenschafft jedesmahls mit der Bürgerschafft collectiret werden, erweisen. Man will aber doch salvo jure die affirmativam mit folgenden argumentis und Beweißthümen begründen, und zwar:

Titulis legitimis, tam antiquissimis, quam novissimis. Causa I. *Tituli legitimi.*

Die Tituli antiquissimi sind:

1. Ein Pfands-Verschreibung Caroli IV. de Anno 1372.

2. Ein Verkauff-Contract von Maximiliano I. so 126. Jahr hernach Anno 1498. vorgegangen cum reservatione reluitionis.

Der Titulus novissimus ist ohnlängsten vorgegangen, da Ihre Kayserl. Majestät, renunciando juri reluitionis, der Stadt Franckfurt die Judenschafft, paucis exceptis, irreluibiliter überlassen.

Aus diesen Titulis und darüber aufgerichteten Verschreibungen nun erscheinet unwidersprechlichen jus Judæos separatim & illimitatè zu collectiren:

1. Weiln die Römische Kayser diese Juden, ehe Sie dieselbe, als ihr Eigenthumb, Cammergut, und Knechte, dem Magistrat zu Franckfurt überlassen, nach ihrem Gefallen, und so offt es ihnen beliebet, collectiret haben.

Ergo haben die Juden eo tempore kein jus gehabt, jedesmahl mit den Unterthanen collectiret, und ohne sie nicht belegt zu

werden; ratio, die Unterthanen waren kein Cammergut, Knechte und Eigenthumb.

2. Weiln die Römische Kayser eben das Recht, so Sie gehabt, der Stadt Franckfurt übertragen, und zwar eodem modo wie die Kayser, referendo se ad jura Imperatoria, *verbis:* **Die Stadt Franckfurt soll aller Schatzung und Steur geniessen, wie die Römische Kayser, und Ihre Nachkommen am Reich, solche Jährlich oder zu Zeiten ansetzen mögen.**

Ergo hat der Magistrat zu Franckfurt angeregter massen eben das Recht, so die Kayser gehabt, in specie Judæos separatim collectandi.

3. Weiln die Juden vigore cessionis der Stadt Franckfurt Eigenthumb und Leibsangehörige sind, *verbis:* **Der Stadt Franckfurt zustehen und gebühren sollen.** Item, **der Stadt Franckfurt unablößliches Eigenthumb und Leibsangehörige Hintersassen seyn und bleiben sollen.**

Nun sind die Bürger zu Franckfurt kein Eigenthumb und Knechte, sondern freye Leute. *Ergo* cessat parificatio in collectis.

4. Weiln der Stadt Franckfurt aller Genuß, wie solcher kan erdacht werden, übergeben worden.

(1). In

(1.) In genere, *verbis:* gebrauchen, geniessen, &c. nichts davon ausgenommen. (*a*)

(2.) In specie:
- 1. Mit allen Steuren, Schatzungen, Beeden, Ehrungen und Auffsatzungen.
- 2. Ordinaire und extraordinaire Auflagen. (*b*)

Dieses kan auf Bürger also simpliciter nicht applicirt werden. *Ergo* separata est consideratio.

5. Wegen excipirten Opfferpfennigs und Cronsteuren, *verbis:* Nichts als die Cronsteuer und Opfferpfennig ausgenommen.

Aus diesem excipirten Opfferpfennig und Cronsteuer, welche sie noch biß auf diese Stunde der Römischen Kayserl. Maj. allein zahlen müssen, wird also ihre præsupponirte parification cum civibus enerviret.

6. Weiln die Juden-Collect auf keine Zeit oder Ursachen restringiret ist, dann sie können collectiret werden

1. In Kriegs- und Friedens-Zeiten.
2. Jetzo und instkünfftig. (*c*)
3. Jährlich.

(*a*) Contract. 1498.

(*b*) Contr. noviss.

(*c*) Contr. noviss.

4. Je zu Zeiten nach Gelegenheit, Erkantnüß und Wohlgefallen deß Raths. (*d*)

Cives liberi non collectantur omni tempore, sed necessitate tantum flagitante, hingegen die eigenthumliche Juden zu allen Zeiten, nach Wohlgefallen.

7. Weil sie, die Juden, nicht allein nach Nothdurfft, sondern in specie zum Nutzen, gleich ein Eigenthumb, können beneficiret werden, *verbis:* Dieselbe zu geniessen und zu gebrauchen nach ihrem Nutzen, als Wir selber, als ob sie unser wären. (*e*)

Cives verò non in finem utilitatis qua talis, sed necessitatis collectantur, gestalten die Juden in ihrer Schrifft necessitatem ejusque probationem selbsten requiriren.

8. Weiln die quantitas collectandi nicht determiniret, sondern in merum arbitrium collectantis gestellet ist, *verbis:*

1. Hoch und nieder.
2. Auf deß Raths Erkantnüß.
3. Nach ihrer Gelegenheit.
4. Nach Wohlgefallen.

Die Juden sagen in ihrer Schrifft, das stehe in der Obrigkeit Willkühr nicht, sondern subditi müssen solches approbiren.

(*d*) Contr. 1498.

(*e*) Contr. Carol. IV. de 1372.

ren. *Ergo* ſeparata eſt eorum conditio quoad collectas, dann der Buchſtabe allhier iſt gantz klar: Sie nach Wohlgefallen zu collectiren.

9. Weiln der Magiſtrat auf die genandte Juden insgemein und inſonderheit Steur und Buß ſetzen kan.

Können nun die Juden ſelbſten, deren Conditio doch æqualis iſt, abſonderlich vor andern Juden collectiret werden, wie vielmehr ſeparatim intuitu der Bürgerſchafft, inter quos & illos tanta differentia eſt.

10. Weiln nicht allein dem Magiſtrat, ſondern auch in ſpecie der Bürgerſchafft das jus collectandi überlaſſen worden, welches per Magiſtratum exerciret wird, *verbis:* **Es ſollen der Rath und die Bürger mit den genanten Juden thun, &c.**

Wie können nun die Bürger, ratione dieſer Juden-Collecten, Collectantes und Collectandi zugleich ſeyn? Judæi geben, der Magiſtrat und Bürger genieſſet es: *Ergo* excluditur ſimultanea collecta.

11. Weiln die Stadt Franckfurt vermög erſten Contractus nicht allein auf die Judenſchafft Geld gelehnet, ſondern gar dieſelbe erſtlich cum reſervatione reluitionis, hier aber abſolutè umb 20000. fl. erkaufft:

Ergo muß ja die Stadt Franckfurt ihr ausgelegtes Capital auch abſonderlich beneficiren, durch eine ſeparatam collectam,

 ſonſten

sonsten wären die Juden besserer Condition als die Christen, wann diese mit den Juden gleiche Last tragen, und auch ihre Capitalia, oder den Genuß derselben, entbehren solten.

12. Weiln dieses Jus collectandi Judæos meræ facultatis ist, dann Bürgermeister und Rath mögen mit den Juden nicht allein thun, sondern auch lassen: sie können Steuren setzen und entsetzen, Item sie können sie gebrauchen nach Wohlgefallen.

Ergo stehet in ihrem Belieben, sie 100. 200. und mehr Jahre simultaneè zu collectiren, oder so lange Zeit und immerdar separatim, wie es ihnen gefället, de quo infra in *Resp. ad Judæorum argum.* gestalten, ohne daß usus dominii meræ facultatis ist.

Causa II. *Res judicata.* Ist res judicata, da nemlich Magistratus contra Fiscalem Cæsareum in Camera Imperiali collectationem universalem Judæorum, excluso illo An. 1511. behauptet, *verbis sententiæ:*

1. Die Juden seyen dem *Magistrat* mit Leib und Gut als ein Eigenthumb nochmahls heimgeschätzet.

2. Der *Magistrat* seye von der *Fiscalischen* Klage gäntzlich *absolviret.* (*f*)

Causa III. *Jus Status.* Die Obrigkeiten haben secundum Jus Status ein absonderlich Recht

(*f*) Sentent. Cameræ Imperialis de A. 1511. Corp. Privileg. Francof. inclusa.

Recht auf die Juden, nach welchem sie zwischen Bürgerlichen oneribus einen Unterscheid machen können.

Nach der kundbaren Observanz im Römischen Reich müssen sie einen Leibzoll geben, wann sie reisen, und sonsten noch andere onera tragen, welches die andere Personen und Christen nicht thun. (g) *Causa IV. Observantia.*

Nach welchen in publicis collectis je und allewege eine grosse separation und Unterscheid gehalten worden: Sie haben *Causa V. Constitut. Imper.*

1. Ein absonderlich Kopffgeld geben müssen.
2. Ohne Unterscheid der Reichen und Armen.
3. Müssen die Reichen den Armen zu gut kommen.
4. Haben sie noch über dieses von ihrer Haab und Gut noch so viel als Christen geben müssen, nemlichen die Christen haben geben müssen von 1000. fl. 5. die Juden von 100. fl. 1. (h) *Ergo* noch so viel. Woraus klärlich zu ersehen:

1. Eine separate Collect, das Kopffgeld, da die Christen nicht contribuiret haben.
2. Eine höhere Ansetzung in simultanea collecta cum Christianis, noch eins so viel.

E 5 Ist

(g) Fritsch. Manual. Jurispr. publicæ Tit. Judæi.

(h) Reichs-Abscheide zu Speyer de 1542. §. 73. Item die Juden sollen. conf. l. 17. C. de Jud.

Ist also jus Magistratus selbsten in Constitutionibus Imperii fundiret.

Causa VI. *Confessio propria.* Weiln die Juden selbsten gestehen, daß sie mit Leib/ Haab und Gut höher als die Christen belegt werden, welches Ihre Kayserl. Majest. in Privilegio confirmiren. (*i*)

Causa VII. *Statuta Francof.* Nach welchen in allen Ordnungen zwischen Christen und Juden ein grosser Unterscheid ist, so gar, daß sie, umb solche separation klar zu weisen, ihre eigene Stettigkeit haben. (*k*)

Causa VIII. *Servitus Judaeor.* Die Juden sind Knechte von der Zerstörung Jerusalem her, und werden noch biß auf diese Stunde vor Knechte de jure gehalten, nicht zwar secundum rigorem Ethnicum, sondern miserationem Christianam. (*l*) *Non obstat*, daß sie Eigenthumb besitzen, handthiren, alieniren, abziehen und dergleichen, dann solches alles geschiehet aus Christlicher Connivenz, umb Verhütung grossen Ubels, zu besserm der Christlichen Obrigkeit Nutzen, als welche krafft habender, jedoch auf Christlicher Billigkeit gegründeter, freyer disposition, von ihrer Haab und Gütern per collectas oder sonsten

(*i*) Priv. Leop. Imper.

(*k*) v. Fritsch. Manual. Jurispr. publ. Tit. Judaei.

(*l*) c. Etsi Judaeis X. de Jud. in c. X. Judaei 21. extra de testib. Marquard de Susan. Tit. de Jud.

sonsten destomehr ziehen können; So seind sie auch in vielen Stücken privilegiret. *Ergo* bleiben sie Knechte quoad onera non excepta. Und eben daraus erscheinet ihre Knechtschafft, daß sie ein oder andere partes libertatis per privilegia erhalten müssen, welches Frey-Leute jure libertatis exerciren. Vor Alters sind sie allein der Kayser Eigenthumb, Cammer-Gut und Cammer-Knechte gewesen, welche sie als ein Eigenthumb an Leib und Gut genossen; Dieses Recht ist nachgehends per Privilegium auf die Churfürsten, und letzthero auf alle Status Imperii kommen. Die Stadt Franckfurt hat sie erstlich von den Römischen Kaysern immediatè erkaufft, und sind sie nunmehro irrevocabiliter derselben Gut und Knechte worden. Ferner haben sie dieselbe auch jure Status. Ist also aller Obrigkeit Intention quoad jus servitutis gegen alle Juden fundiret, so ferne sie hier oder da frey oder exempt zu seyn nicht erweisen können. Es könten auch viele actus und signa servitutum specialiter beygebracht werden, allein Weitläufftigkeit zu vermeiden, gehet man solche vorbey.

Judische Einwürffe.

Objec. I. Antideclaratio prætensa.

Erstlich ist ihr Haupt-Absicht und Machination, durch ihre multis modis nichtige Antideclaration die der Stadt Franckfurt gegebene Kayserliche Declaration de Anno 1685. umbzustossen. Die-

Dieses abzuwenden, wird dienlich seyn zu examiniren

1. *Declarationis Cæsareæ firmitudinem.*
2. *Antideclarationis prætensæ nullitatem.*

DECLARATIONIS CÆSAREÆ FIRMITUDO

erscheinet aus folgenden:

1. *Ex persona vendentis*, Ihre Kayserliche Majestät haben der Stadt Franckfurt gegen Erlegung eines ansehnlichen Stück Geldes die Juden überlassen, und werden dieselbe ex natura evictionis gegen allen Anspruch allergnädigst manuteniren.
2. *Ex persona emptorum*, welche vorhin ein illimitirtes Recht Judæos collectandi separatim gehabt, einfolglich diese Declaratio keine Neuerung, sondern nur eine Erneuerung und Corroboration der alten Rechten ist.
3. Weil sie *ex causa onerosa* gegen Erlegung 20000. fl. erhalten worden, eo ipso nicht revociret oder geschmälert werden kan.
4. Weiln sie durch eine ordentliche Kayserliche Commission von geheimen und Reichs-Hof-Räthen verhandelt,
5. Nach gründlicher der Sachen Untersuchung, auch
6. Beschehener *Relation* an Ihre Kayserl. Majestät,
7. Von Derselben allergnädigst beliebet, und

8. Das

8. Das *Diploma* unter Kayserl. Hand und Siegel ausgefertiget worden.
9. *Intuitu finis*, weiln das pretium zu dem Türcken-Krieg angewendet worden, ein-folglich dieser Contract umb so viel beständiger und unwiderrufflicher. (*m*)

ANTIDECLARATIONIS NULLITAS aber erscheinet ebenfalls aus folgenden:

1. Weiln dieselbe bereits in disseitiger vorhergegangenen Declaration vor *null* und nichtig erkant worden, *verbis*: Wir *cassiren*, heben auf und erklären hiemit für nichtig, krafftloß und unbindig alle Kayserl. Befehle, *Mandata*, welche dieser unser Erklärung zuwider, jetzt oder inskünfftig ertheilet werden könten.
2. Weiln dieselbe beweißlich auf viele falsche *narrata* und præsupposita sich gründet.
3. Weiln sie nicht vor dem Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath, als *competenti Judicio*, auch
4. Weder *citato* noch *audito Magistratu*, sondern heimlich gesucht und erhalten.
5. Weiln sie *juri quæsito ex causa onerosa*, & quidem *antiquissimo*, nicht derogiren können.

6. Weiln

(*m*) conferantur formalia der alten und neuen Verschreibung: jene, die alte, sind quoad collectas weit expressiora.

6. Weiln der Magistratus in declaratione von allem Gehorsam entbunden, *verbis:* Nicht folge leisten.
7. Weiln sie sich dargegen nicht einlassen sollen, *verbis:* Keine Kosten nicht anzuwenden, noch sich zu verantworten oder einzulassen. (*n*)
8. Weiln sie mit lediger Vorzeigung einer Copey der *Declaration* können abgewiesen werden.

Was ad *Objectionem tertiam* geantwortet wird, kan auch anhero appliciret werden.

Objectio II. Der Magistrat habe das jus separatim collectandi nicht hergebracht, noch in der That exerciret.

Respondetur:

1. Müssen sie dieses assertum beweisen.
2. Weil ihr jus absolutum collectandi per tot titulos erwiesen, bedarff es keines Beweises per observantiam. (o)
3. Ist dieses jus, wie oben erwiesen, meræ facultatis, und kan ratione modi utendi auch in 1000. Jahren keine præscriptio introduciret oder den Juden ein Recht gegeben werden, zu prætendiren, daß

(*n*) vid. Declarat. Cæsar. de An. 1685. circa finem.

(*o*) Observantia enim consideratur in re dubia, non clara. Klock. vol. 1. c. 13. n. 69. & Consil. 8. n. 87. 88.

daß der einmahl oder eine grosse Zeit lang gebrauchte modus exclusis cæteris modis müsse continuiret werden. (*p*)

Objiciunt Privilegia, welchen diese separata collecta soll entgegen seyn. Object. III.

Respondetur:

1. Ist darinn der modus collectandi nicht enthalten, und dieses daraus nicht zu erweisen.
2. Sind der Stadt tituli weit älter, nemlich von Anno 1372. und hat derselben per Privilegia, quæ semper intelliguntur salvo jure tertii, nicht können præjudiciret werden.
3. Streitet es wider ihre eigene gegenwärtige principia, da sie die Kayserl. Declaration umb deßwillen vor ungültig halten, weiln ihren vorhergegangenen Privilegiis darinn solte derogiret worden seyn. (*q*)
4. Seynd ihre vermeinte Privilegia utilitati publicæ entgegen, und in keiner Observanz. (*r*)

5. Hat

(*p*) vid. egregia Decisio Mev. Part. 1. Decis. 60.
(*q*) vid. Ihre letztere Submission-Schrifft.
(*r*) Talia enim non valere constat. Mev. Part. 3. Decis. 184. l. Imperator ff. de servit. præd. rust.

5. Hat die Stadt Franckfurt ihre jura collectandi ex causa onerosa, quæ irrevocabilia, (s) hingegen

6. Die Juden ihre Privilegia ex mera gratia, quæ omni tempore revocari, iisque per alia Privilegia præjudicari potest. (t)

7. Seynd sie ohne das in vielen Stücken deß Heil. Reichs Constitutionibus zuwider, adeoque nullius valoris. (u)

8. Stehen ihre eigene Privilegia denselben entgegen, indeme darinn enthalten, daß sie mit Kayserl. Maj. Bewilligung mit unhergebrachten oneribus können belegt werden. Quod jus in Magistratum per tot declarationes est translatum.

9. Gehet denselben nichts ab, ob sie mit unhergebrachten oneribus, consentiente Imperatore vel jubente solo Magistratu, belegt werden, welcher als eine Christliche Obrigkeit sie wider die Gebühr nicht beschweren wird.

10. Ist

(s) Cacher. Decis. 39. n. 1. Sixtin. de Regal. c. 14. n. 136.

(t) Tiber. Decian. Resp. 74. n. 54. vol. 3. Rim. Jun. Consil. 28. n. 23. Klock. vol. 1. Consil. 10. n. 85.

(u) Contra publicas enim Imperii leges nulla valent statuta, privilegia, rescripta. Schrad. de Feud. ss. 10. n. 140. Capit. Leopold. art. 38.

10. Ist in ihren Privilegiis und Stettigkeit eine clausula salvatoria juris Magistratus. (*w*)

11. Haben Ihre Kayserl. Majest. gegen die Juden sich ein Jus vorbehalten, ihre Privilegia, Stettigkeit, und Ordnungen zu ändern. (*x*)

Wie können dann die Juden sich beschweren, wann Ihre Kayserl. Maj. in Ansehung dieses Türcken-Kriegs gegen Zahlung 20000. fl. den Juden in ihrer Stettigkeit, durch der Stadt Franckfurt geschehene Cession, hier oder da derogiret hätten?

Es seyen dem Magistrat jedesmahl ihre Privilegia insinuiret worden; Woraus sie scheinen eine tacitam approbationem zu inferiren. Object. IV.

Respondetur:

1. Negatur, daß sie dem Magistrat alle ihre Privilegia insinuiren lassen.
2. Wann es zuweiln geschehen, sind es etwa unschädliche Privilegia gewesen.

3. Ha-

(*w*) Stettigkeit de 1617. *verbis:* Daß diese jetztmahlige Ordnung und Stettigkeit, niemand an seiner Gerechtigkeit, Freyheit und Begnadigung præjudicirlich seyn solle.

(*x*) Stettigkeit de 1617. *verbis;* Doch behalten wir 2c. diese Ordnungen nach Gelegenheit der Zeit, auch andern bewegenden Ursachen zu mindern, auch zu ändern und abzuthun.

3. Haben sie ihre erschlichene Antideclaration supprimiret, woraus auf ihr anders comportement leichtlich zu inferiren.
4. Hätte es Magistratui nicht præjudiciren können, utilia in his comprehensa approbarunt, contraria lassen sie auf ihrem Unwerth beruhen.
5. Seynd sie auch wohl gestrafft worden, und haben Reverse geben müssen, wie sie es ohnlängst erfahren.

Object. V. Solcher Gestalt würden ihre Privilegia minimi valoris seyn.

Respondetur:

Freylich sind sie minimi valoris, in denen Stücken, welche der Stadt, ihrer Obrigkeit, und dem gemeinen Besten, auch denen lange Zeit vorhero gehabten, und ex titulo oneroso erlangten Rechten zuwider seynd, hingegen bleiben sie gültig, wo jus Magistratus illæsum bleibet.

Object. VI. Sie beschweren sich, sie müsten solcher Gestalt die Last alleine tragen.

Respondetur:

Dieses Argumentum ist gantz falsch, dann die Bürgerschafft wird auch collectiret, so ist auch Magistratus Meynung nicht, ihnen die Haut abzuziehen, sondern dieselbe, wie allezeit, leidlich und Christlich zu tractiren. Ob-

Objiciunt, quod collectæ universaliter sint indicendæ, nec unus præ alio gravandus. Object. VII.

Respondetur:

Dieses ist wahr, wann die collectandi gleicher condition sind, allhier ist aber keine Gleichheit, dann die Juden sind Leibsangehöriges Eigenthum, so separatim können genossen werden, die Bürger nicht.

Die Collecta seye non indictâ causâ geschehen. Object. VIII.

Respondetur:

1. Ist dieses in facto nicht wahr, sondern man hat ihnen die Ursachen kund gemacht.
2. Ist es intuitu juris specialis, die Juden nach Wohlgefallen zu collectiren, nicht nöthig; bey den Juden ist jederzeit exceptio à Regula, besag vorhergehender Deduction.

Opponunt: Collectam inferioribus Statibus non competere, nisi necessitate à subditis probata. Object. IX.

Respondetur:

1. Dieses stehet in den Kayserl. Contractibus und Declarationibus nicht, sondern so offt es dem Magistrat gut bedüncket, nach ihrem Wohlgefallen und Nutzen.

2. Non requiritur in dictis contractibus necessitas quædam, sed sufficit utilitas.
3. War die Necessitas notoria, nulla probatione indigens.
4. Ist dergleichen bey der Stadt Franckfurt nicht Herkommens.

Object. X. Kayserl. Declaration seye ihrer unwissend negotiiret und erhalten worden.

Respondetur:

1. Ist dieses unrecht, warumb haben sie es dann mit der Antideclaration wider ihre Obrigkeit practiciret?
2. Sind diese Tractaten nicht heimlich, sondern vor einer offentlichen Commission, nach vorhergegangenen langen Declarationen, geschlossen und erhalten worden.
3. Braucht man nicht die verkauffte Waar zu fragen, ob sie zufrieden, es muß ein Christlicher Debitor geschehen lassen, daß der Creditor, seiner unwissend, die Schuld an einen andern transportire, warumb nicht Juden?
4. Werden absonderlich Ih. Kayserl. Maj. taxiret, als wann Sie mit ihren habenden Juribus ohne der Juden consens nicht disponiren könten. (y)
5. Ist nichts præcipitiret, sondern die Sach gründlich untersucht worden.

Die

(y) vid. Cæsar. Declar. ejusque supra allegata formalia.

Die Kayserl. Declaratio seye nicht von der gantzen Judenschafft, sondern nur von den wenigen Juden zu verstehen, so vor diesem versetzt worden. Object. XI.

Respondetur:

1. Weiset der klare Buchstabe der Kayserl. Declaration das pure Widerspiel, *verbis:* **Die sämptliche in Franckfurt wohnhaffte Juden, sie seyen von Römischen Kaysern erkaufft, oder** *jure Status* **auffgenommen, oder sonsten in andere Wege an die Stadt kommen, ꝛc.**
2. Haben Ihre Kayserliche Majestät auf alle Juden ein sonderliches Recht, wie die Juden selbst gestehen. *Ergo* solches cediren können und cediret haben.
3. Für diese wenige Juden, welche ohne das vorhin bezahlt worden, würde Magistratus keine 20000. fl. bezahlt haben.
4. Seynd die jure Status erworbene Juden gleicher condition mit den andern jure societatis, unionis & universitatis, zumahl sie ohn einige Capitulation, Reservation oder Condition sich zu den übrigen associiret, bißhero gleiche Last und commoda absque omni distinctione getragen, und sich von denselben niemahls separiret. Wann ein Bürger die Bürgerschafft nimbt, bequemt er sich eo ipso tacitè zu allen der übrigen Bür-

gerschafft gemeinen oneribus, warumb nicht auch die Juden? Sie haben GOtt gedancket, daß man sie iisdem conditionibus angenommen.

5. Wolte ein oder anderer Jud sich von dem Corpore separiren, und die gemeine onera nicht tragen, hätten sie auch kein Theil an denen Privilegiis.

6. Haben die Juden, so offt Fiscus jus collectarum angesucht, immer einen Mund gemacht, und sich an den Magistrat gehalten.

Object. XII. Die Stadt Franckfurt habe in ihren narratis sich auf eine Observanz bezogen, welche sich in facto nicht befunden.

Respondetur:

1. Solches ist in denen narratis der Stadt Franckfurt, welche der Kayserlichen Declaration einverleibet sind, nicht zu finden, sondern es wird nur meræ facultatis gedacht, daß sie die Juden so und so collectiren können, *verbis*: **Nach eigenem Belieben und Gutbefinden belegen und geniessen können;** Item paulo post: **Daß der *Magistrat* die Juden, als ihre Leibeigene Hintersassen, zu *ordinairen* und *extraordinairen* Beytrag, ohne einige Hinternüß, anhalten können.**

2. Hätte diese allegatio dem Magistratui nicht præjudiciren können, genug ists, daß

daß er sein jus per contractus & alios titulos verificiret und begründet hat, und schadet nicht, wann die mit allegirte observantia nicht könte bewiesen werden. (z)

3. Wann es nöthig wäre, und man sich so weit einlassen wolte, könten noch wol actus beygebracht werden, da die Juden ohne die Bürgerschafft collectiret worden.

Ferners suchen die Juden auch ihre heimliche Machinationes contra Magistratum und utilitatem publicam zu beschönen, und sich zu exculpiren; Aber so wenig ein Mohr sich wird können weiß waschen, wann er schon das gantze Meer employirte, so wenig werden sie ihre gefährliche Streiche justificiren können, sondern sie sind und bleiben meineydige Leute, so contra juramentum præstitum in periculum Reip. verbottene Conventicula gehalten, straffbare Conclusa gemacht, und in der That durch die gefährlich ausgewürckte Antideclaration sich an dem Magistrat, gemeinen Besten, Bürgerschafft und Kayserl. Declaration freventlich vergriffen haben, und anderer vorbehaltenen Straff zu geschweigen, wenigstens in die Straff der 100. Marck löthigen Golds, so der Kayserl. Declaration einverleibet, zu verdammen, und damit zu belegen sind.

(z) Si enim una causa ad effectum producendum sufficiens est, quid obstat, si altera causa simul allegata deficeret. Cravett. Cons. 142. Ozasc. Decis. 4. n. 5.

§. 8.

erhält aber gleichwohl ein ungünstig's Conclusum.

Was die Juden dagegen einzuwenden gewußt, davon finde bey denen davon handelnden Acten keine Spur, sie müßten aber gleichwohl sehr gewichtige Entscheidungs-Gründe beyzubringen gewußt haben, weil folgendes günstige Reichs-Hof-Raths-Conclusum vor sie ausgefallen.

„Veneris den 10. Febr. 1690.

Judenschafft zu Franckfurt contra den Magistrat daselbsten, Collectarum & Manutenentiæ Privilegiorum.

Absolvitur Relatio & Conclusum. Fiat Sententia: Daß des von dem Rath zu Franckfurt beschehenen Einwendens ohngehindert, die Judenschafft bey der ihro den 28. Oct. 1685. ertheilten Kayserlichen Erklärung allerdings zu lassen und gegen dieselbe inskünfftige nicht zu beschweren, dahero die zu Unrecht eingefordert- und exequirte Collect der 3000. Rthlr., wie auch eingezogene Straffe von 1500. Rthlr. der Rath der klagenden Judenschafft wieder zu restituiren, oder in andern nächstfallenden Anlagen abgehen zu lassen schuldig und dazu zu condemniren seye; compensatis expensis.

Frantz Wilderich von Menßhengen.“

§. 9.

§. 9.

Der Magistrat kame zwar mit neuen Vorstellungen dagegen ein, es findet sich aber nicht, daß solche mit entkräftenden Beylagen begleitet gewesen, daher das vorige Conclusum mittelst folgendem nochmals bestättiget worden.

Der Magistrat thut Gegen-Vorstellung, wird aber abgewiesen.

„Jovis den 31. Augusti 1690.

Judenschafft zu Franckfurt, sive gedachter Bürgermeister und Rath per Georgium Fabricium, sub præsentato 13. Julii, übergeben ad Conclusum den 10. Febr. nuperi allergehorsamste, und zwar unter andern dahin gehende Remonstration, wie daß sie mit der oberwehnten Judenschafft dieses Geschäffts halber sich verfänglich und hauptsächlich niemahlen eingelassen, noch litem desuper contestiret hätten. 2.) Daß die Juden nicht dociren könten, daß sie oder ihre Vorfahren das von ihnen gerühmte Exemtions-Privilegium, vermög dessen sie jedesmahl überall und durchgehends mit der Bürgerschafft zugleich angesetzet seyen, und ausser dero mit sonderbaren Oneribus und Collecten nicht beschwehret werden dörfften, jemahls ausgebracht hätten. 3.) Daß nicht beschienen seye, daß ihnen, Bürgermeister und Rath, oder ihren Vorfahren, ein dergleichen Kayserl. Privilegium, noch

auch die am 25. Octobr. Anno 1685. von ihr erhaltene Kayserl. Declaration und Confirmation (zudem die Kayserl. Confirmation sich auf vorige der Juden alte Privilegia beziehete) solte jemahls insinuiret worden, oder in Original zum Vorschein gekommen seyn. 4.) Seye beneben ab Verlesung der communicirten Abschrifft solch obgedachte Kayserl. Erklärung und Confirmation das geringste Wort nicht zu finden, daß der Judenschafft einig Exemtions, Privilegium in puncto collectationis oder sonsten in Præjudicium der gemeinen Stadt Franckfurt eingeraumt worden seye, mit allergehorsamster Bitte, der obmehrernannten Judenschafft aus angeführten Ursachen allergnädigst auferlegen zu lassen, daß sie entweder innerhalb eines gewissen hierzu bestimmten Termins das Kayserl. Privilegium und dessen ihres Angebens erfolgte Kayserl. Confirmation, worauf sie sich der vorschützenden Exemtion halber beziehete, in Original zum Vorschein bringen, oder wiedrigenfalls gewärtig seyn solte, daß sie, Bürgermeister und Rath, von bißherigem ihrem Klagwerck allergnädigst gäntzlich absolvirt, und sie hingegen in alle dieser Sach halber verursachte Kosten und Schaden condemniret würden: in duplo.

Hat das Begehren nicht statt, sondern bleibt ein für allemahl bey der den 10. Febr. nuperi ergangener Sentenß.

Frantz Wilderich von Menßhengen."

§. 10.

§. 10.

Erfolg.

Der Erfolg davon ware, daß die Juden mit ihrem Confirmations-Brief und Conclusis sich begnügten, ohne die 3000. Rthlr. Vestungs-Bau-Collecte, noch die 1500. Rthlr. Straf-Gelder zurück zu verlangen.

§. 11.

Von der R. Stadt Friedberg. K. Ferdinand III. bestättigt das Recht des Magistrats, die Judenschafft zu collectiren.

Die Reichs-Stadt Friedberg hat von alten Zeiten eine zahlreiche Judenschafft in ihren Mauren gehabt, es muß auch wegen deren Collectation schon ehedem Zwistigkeiten gesetzt haben, weil der Magistrat vor nöthig befunden, seine Rechte durch eine Reichs-Obrist-Richterliche Anerkenntniß und Bestättigung ausser weiterm Zweifel zu setzen. Er erhielte solchemnach von dem Röm. König Ferdinand III. folgende Urkunde, worinnen die Befugniß, die Juden gleich den Christlichen Burgern zu collectiren, nahmentlich bekräftiget ist.

„Wir Ferdinand der Dritte, von GOttes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Erz-Herzog zu Oester-

Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtenberg, Graf zu Tyrol und Görz ꝛc. Entbieten allen und jeden der Römisch-Kayserlichen Majestät, und auch des Heil. Römischen Reichs bestellten General-Lieutenanten, Feldmarschalln, Obristen-Feldzeugmeistern, Feldmarschall-Lieutenanten, Obristen-Feldwachtmeistern, Obristen, Obrist-Lieutenanten, Rittmeistern, Hauptleuten, Lieutenanten, Fähndrichen, Quartiermeistern, Feldwebeln, Fouriern und insgemein allen andern Soldaten zu Roß und Fuß, was Nation, Würden, Stand oder Wesens sie seynd, wie auch allen und jeden Zufuhr- Embsir- und Quartierungs-Commissarien, so dieser Zeit vorhanden, oder inskünfftige verordnet werden möchten, Unsere Königliche Gnade und alles Gute; Und geben Euch hiermit gnädigst zu vernehmen, daß Wir die Stadt Friedberg in der Wetterau gelegen, samt deren Inwohnern, Unterthanen und allen andern An- und Zugehörungen, wie dieselbe immer Nahmen haben mögen, in der Römischen Kayserlichen Majestät und auch Unsern Königlichen Schutz und Protection dergestalt auf- und angenommen, daß sie über die Gebühr mit Einquartierung, Contribution und andern dahero rührenden Crays-Beschwerlichkeiten, hinführo auf keinerley Weis beschweret, sondern bey ihren Privilegien jederzeit geschützet und manutenirt, insonderheit aber, daß die Juden daselbst

von

von dem Magistrat ihren Christlichen Burgern gleich *collectiret* und von denen Commendanten eigenthätiger Weise nicht beschweret, ingleichen, daß gedachte Stadt Friedberg mit dem Bau-Wesen, so sie zu der Burg angewendet, hinführo über ihre Schuldigkeit nicht getrieben werden sollen. Demnach Euch obbemeldten allen und jeden gnädigst und ernstlich befehlen, gegen mehrbesagter Stadt Friedberg wieder angedeutete Unsere gnädigste Resolution nichts zu tentiren, so lieb jedem ist, Unsere schwere Ungnad, und im Fall des Verbrechens die unausbleibliche Straf zu vermeiden. Darnach sich dann jedermann zu verhalten und vor Schaden zu hüten wissen wird; Und wird hieran Unser gnädigster Will und Meynung vollzogen. Geben zu Regenspurg den 5ten Monaths Januarii im Sechzehenhundert sieben und dreyßigsten, Unserer Reiche, des Römischen im Ersten, und des Hungarischen im Zwölfften, und des Böhmischen im Zehenden Jahre.

FERDINAND.

Friedrich, Herzog von Salm. (L. S. Regii.)

Ad Mandatum Sacræ Regiæ Majestatis proprium,

Hans Philips von Kheilenberg.

Daß

Daß diese Copia dem wahren Originali allerdings recht von Worten zu Worten gleichlautend und conform seye: Ein solches attestire und beurkunde ich krafft eigenhändiger De- und Subscription, auch Vorsetzung meines gewöhnlichen Notariat-Signets, als hiezu insonderheit requirirt.

(L.S.)

Johannes Helvicus Haas,
Imperiali authoritate
Notarius publicus juratus,
und p. t. Dero Römisch-Kayserlichen Majestät bestellter Postverwalter zu Friedberg.

§. 12.

Der Magistrat vergleicht sich mit der Judenschafft wegen des Quanti contribuendi An. 1642.

Weil aber dadurch zwar die Regel festgesetzt, die Art und Weise, auch das Quantum der Besteurung aber nicht bestimmet ware, und solches, bey damaligen kriegerischen Zeitläufften, nach den abwechselenden Bedürfnissen ungleich ausfallen mußte, so liesse sich der Magistrat gefallen, es lieber auf ein gewisses jährliches Pactitium von 200. Gulden zu setzen, und dieserwegen mit ihren Jüdischen Untersassen beson-

besondere Vergleiche einzugehen, wovon sich nachfolgende drey vorgefunden haben.

Der erste An. 1642. geschlossene lautet also:

„Zu wissen und kund seye jedermann: Nachdem etliche Jahre hero unterschiedliche Ungleichheit- und Strittigkeiten zwischen Herren Burgermeister und Rath allhier und denn der Judenschafft hieselbst, wegen der Juden in der Stadt allhier Quoten an gemeldter Stadt Kriegs-Contributionen vorgangen, daß solchen Ungelegenheiten vorzukommen, die Ehrenfeste, Hochwohlgelehrt, Fürsichtig und Wohlweise Herren Bürgermeister und Rath des Heil. Reichs Stadt Friedberg mit ihren Untersassen, den Juden, gleichwohl auf ihr selbst in Erkänntniß ihrer Schuldigkeit und des Herkommens zu contribuiren beschehenes Anerbieten es dahin behandelt, daß, so hiesige Stadt bey ihrer Rechnung wegen der Reichs-Steuern, wie man beyderseits verhoffet, gelassen, und darüber nicht beschweret wird, die sämtliche Juden 2. Jahr, die nächst nach einander folgende, vom jüngstverflossenen Jahrstag dieses 1642ten Jahrs anzurechnen, wohlgedachten Herren Bürgermeister und Rath der Stadt allhier zu gutem jedes Jahrs zweyhundert Gulden, den Gulden zu 30. Albus gerechnet, und auf die 4. Quartal des Jahrs, als aufs Quartal Cinerum 50. fl. Pentecostes 50. fl. Crucis 50. fl. und dann Luciæ gleichfalls 50. fl. jeden Gulden zu 30. Alb. und

gleich-

gleichwohl ohne einige Abkürzung Kriegs-Kosten, so ihnen zuentstehen mögte, dann sie sich mit dem Commandanten und Soldaten ohne der Stadt Zuthun und Schaden jedesmahl selbst abzufinden verwilliget und versprochen haben, ohnfehlbarlichen bey Vermeidung der Execution contribuiren, entrichten und erlegen sollen und wollen, nach welcher zweyer Jahren Verfliessung, gestalten Läufften nach, des Quanti halber fernere Vergleichung mit den Juden zu treffen, Herrn Bürgermeister und Rath freystehen solle. Und daß diesem treulich und unverbrüchlich nachgelebt, auch nichts darwider in einige Wege fürgenommen werden soll, haben beyde der Juden bestellte Baumeister, Löw Rastenhausen und Meyer Broller, wie auch ihr Rabbi Mosche Bergcke, und dann Wolff Franck und Salomon Schepel, als von der Judenschafft dazu Abgeordnete, in der Juden Nahmen an eines geschwornen leiblichen Eydes statt zum kräfftigsten zugesagt, versprochen und angelobt, mit wissentlicher und wohlbedächtlicher Verzeihung aller und jeder Exceptionen, Einreden und einiges anderen Behelfs, so hierwider einzuwenden seyn möchte. Dagegen wollen mehrgedachte Bürgermeister und Rath die sämtliche Juden, wie hiebevor, gleich ihren Burgern, möglichst schützen und schirmen, jedoch wollen mit dieser Vertrags-Handlung wegen der Quoten der Contributionen, offtwohlgedachte Herren Bürgermeister und Rath ihnen an ihren

und der Stadt Rechten und Gerechtigkeiten nichts begeben, sondern ihnen dieselbe unverletzt vorbehalten haben.

Dessen zu wahrer Urkund sind dieses gütlichen Vergleichs zwey gleichstimmige Exemplaria originalia, eines für Herren Bürgermeister und Rath, das andere für die sämtliche Judenschafft ausgefertigt, auch mit gemeiner Stadt Innsiegel ad causas, und dann mit obbenannter Juden, wegen sämtlicher Judenschafft, eigenhändiger Subscription bekräfftiget. Geschehen Friedberg den 21. Febr. 1642.

(L.S.) Nota: Auf diesem Spatio sind der hierinnen gemeldten Jüdischen Baumeister eigenhändige Hebräische Hand-Unterschrifften in originali befindlich.

Hierauf das Quartal Cinerum von diesem 1642. Jahr mit 50. fl. jeden p. 30. Alb. bezahlt, den 11. May 1642.

Auf inständiges Anhalten und Bitten der sämtlichen hiesigen Judenschafft allhier ist vorbeschriebner Accord nochmahls auf 2. Jahr lang, jedoch mit dieser ausdrücklichen Condition und Vorbehalt prolongiret worden, daß, wofern bey Schliessung des allgemeinen Friedens und sonsten auf das Heil. Röm. Reich und dessen Stände zu Bezahlung der Armeen eine grosse Anlage Geldes gelegt und gesetzet

werden sollte, daß alsdann sie, die Juden, an diesen und dergleichen Kriegs-Schulden über die 200. fl. noch ihre proportionirliche Gebühr beyzutragen und zu erlegen schuldig seyn sollen und wollen.

Dessen haben sich Hirsch Schneidig, Rabiner, Hirsch Rabbi der jüngere, Löw Rastenhausen und Abraham Schwab, Gevollmächtigte wegen der Judenschafft allhier, eigenhändig unterschrieben.

Der Juden-Baumeister eigenhändig-Hebräische Unterschrifften."

§. 13.

An. 1643. An. 1643. suchte es der Magistrat in Betracht der den Bürgern aufliegenden übergrossen Beschwerden auf jährliche 200. Thaler zu bringen, nach vielem Hin- und Wiederhandeln wurde es aber doch bey den 200. Gulden auf zwo fernere Jahre gelassen, und darüber folgendes Notariat-Instrument errichtet.

„Im Nahmen der Heil. Dreyfaltigkeit, Amen.

Kund und zu wissen sey jedermänniglich durch dieses gegenwärtige offene Instrument, daß in dem Jahre, als man nach der gnadenreichen und allein seligmachenden Geburt und Menschwerdung unsers lieben HErrn und Heylandes JEsu Christi Sechzehen hundert drey und

vierzig zählte, in der eilfften Römer-Zinßzahl, Indictio zu Latein genannt, bey Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinandi, dieses Nahmens des IIIten, Erwählten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien Königs, Ertzhertzogens zu Oesterreich, Hertzogens zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtenberg, Grafens zu Habspurg, Flandern und Tyrol &c. unsers Allergnädigsten Herrn, Ihrer Majest. Reichen des Röm. im siebenden, des Hungarischen im achtzehenden, und des Böhmischen im sechzehenden Jahren, auf Donnerstag den siebenden altes, oder siebenzehenden Monaths-Tag Decembr. neuen Calenders, zwischen 10. und 11. Uhren Mittags-Zeit, zu Friedberg in der Wetterau auf dem gemeinen Gerichtshauß, das neue Hauß genannt, in der grossen Forderstuben, für mir Endes-bemeldten Kayserl. Notario und hernach benannten zweyen Gezeugen erschienen seynd die Ehrenveste, Fürsichtige und Wohlweise Herren Bürgermeister und Seniores der Stadt Friedberg, mit Nahmen Herr Hanß Philips Mohr, alter, und Herr Krafft Sturm, junger Bürgermeister, Hr. Joh. Geyß, Hr. Joh. Vollhard, Medicus, Herr Peter Hürd, Herr Johann Arnold, Herr Hartmann Stetter, Herr Hartmann Bender, Herr Joh. May und Herr

Joh. Trausch, sämtliche resp. Schöffen und Raths-Verwandten daselbst, und liessen durch den Ehrenvesten und Hochgelehrten Herrn Heinrich Roßbächer, der Rechten Licentiaten und dieser Zeit Stadtschreibern, mich, den Notarium, zuforderst meiner Pflichten, damit Ehrnbemeldten Herren ich verwandt und zugethan, so viel diesen nachfolgenden Actum belangt, ledig zählen, und darauf ferner anzeigen, daß gegenwärtig anwesende Juden, als Baumeister wegen der gemeinen Judenschafft allhier zu Friedberg, mit Nahmen Wolff Franck, Insel Reyenheim, Löw Kastenhausen und Salmon Fuldes, etwas fürzubringen hätten, deßwegen obbesagte Herren des Raths mich, Notarium, gebührender massen requirirt und begehrt haben wollten, daß ich alles, was die Juden fürbringen, auch was meine Herren sich darauf resolviren würden, fleißig protocolliren, und aus dem Protocoll eines oder mehr offene Instrumenta aufrichten, und um gebührliche Belohnung denselbigen communiciren wollte; welches ich, auf beschehene Requisition, Amts halben zu verrichten zugesagt, auch meine Gezeugen alsobald, alles, was hinc inde vorgehen mögte, beneben mir fleißig in acht zu nehmen und wohl zu behalten, wohl erinnert und ermahnet, welches sie denn ebenmäßig zu thun mir mit Hand und Mund versprochen. Darauf der ältere Herr Bürgermeister die vorgenannten Juden angeredet und gefragt, was sie fürzubringen hätten, dann sie

etlich-

etlichmahl bey ihm gewesen wären und begehrt hätten, daß er meine Herren zusammen fordern lassen sollte. Was nun ihr Begehren sey, sollten sie anzeigen.

Wolff Franck, im Nahmen seiner Consorten und der gantzen Judenschafft allhier, brachte für: Weil der Accord, den sie vor 2. Jahren ihrer Contribution halber getroffen, nunmehro zu End laufe, wollten meine Herren sie, Juden, unterthänigst gebäten haben, daß sie denselbigen Accord alles seines buchstäblichen Innhalts de novo confirmiren, wieder auf 2. Jahr oder länger prolongiren, und des Jahrs 200. fl. zur Contribution von ihnen gutwillig annehmen, und also sie, die Juden, bey dem vorigen Accord großgünstig lassen wollten.

Auf dieses der Juden Begehren hat der Hr. Stadtschreiber im Nahmen meiner Herren sich erkläret, daß es gemeiner Stadt und der armen Bürgerschafft viel zu schwer falle, sie, die Juden, der verwilligten Contribution halber bey dem am 21. Febr. verwichnen 1642. Jahres mit ihnen, Juden, getroffenen und nunmehr zu End laufenden Accord oder Vergleich hinfür ferner zu lassen, sintemahlen man dero Zeit einig und allein auf die geforderte und verwilligte Reichs-Steuren versehen: Weil aber über dieselbige Reichs-Steuer diese arme Stadt und Bürgerschafft anjetzo abermahl mit 2. Compagnien Reuter zu ihrer vorigen auf dem Hals liegenden Beschwerung so hart be-

drängt und beschwert, und allbereits in 6. Wochen es über 2000. Rthlr. salvo calculo gekostet, an welchen 2000. Rthlr. ihnen, den Juden, ihrem hiebevor eignen Erbieten nach, daß sie nehmlich den 11ten Pfennig in allen Kriegs-Kosten mit tragen und zahlen wollten, allbereits auf 200. Rthlr. zu erlegen gebühren thäte; Als würden sie, die Juden, sich selbsten zu bescheiden wissen, daß es bey dem angezogenen vorigen Accord der 200. fl. jährlicher Contribution nicht verbleiben könnte, sondern ein mehreres zu geben schuldig wären, in mehrer Betrachtung, daß es einem Bürger dißmahl mit Unterhaltung der Reuter in einem Monath auf die 50. Rthlr. kosten thäte, und benebst solchen Unkosten noch die Beschwerung mit dem Fußvolck in den Häusern und die tägliche Wachten auch darbey hätten, dahingegen sie, Juden, keine weitere Beschwerung, sondern noch darzu alle Parthierungen allein hätten, dannenhero sie, Juden, hinführo jährlich 200. Rthlr. zur Contribution zu erlegen sich nicht beschweren könnten. Die Juden baten um einen Abtritt, der ihnen vergünstiget ward, und nach solchem baten sie nochmahls, meine Hochg. Herren wollten sie bey den 200. fl. jährlicher Contribution großgünstig verbleiben lassen, welche 200. fl. sie, so lange es meine Hochg. Herren begehrten, und ob es gleich in einem halben Jahr zum Frieden käme, geben und erlegen wollten, dann ein mehreres sie aus der gemeinen Judenschafft nicht zu bringen wüsten.

Darauf

Darauf meine Hochg. Herren der armen Bürgerschafft jetzige grosse Beschwerung und andere Motiven den Juden nochmahls zu Gemüth führeten, und begehrten jährlich 250. fl. Contribution von den Juden. Die Juden repetirten ihre vorige Bitt und Erklärung, daß sie nehmlich 200. fl. jährlich geben wollten; wanns gleich in einem halben Jahre besser würde, und kein Soldat mehr hier wäre, wollten sie es doch geben. Der ältere Herr Bürgermeister erklärte sich endlich dahin, daß es bey den 250. fl. jährlich verbleiben sollte, und sollte dieser Vergleich, in Krafft des vorig. obangezogenen Accords, wiederum auf 2. Jahr lang gerichtet seyn und währen. Nach Verfliessung solcher zweyen Jahren wollten meine Hochg. Herren nach Gelegenheit der Zeit mit ihnen, Juden, anderwertlich zu tractiren ausdrücklich vorbehalten. Darauf die Juden wiederum einen Abtritt genommen, und nachdem sie sich mit einander unterredet, haben sie sich schließlichen erklärt: Weil sie auf dieses innstehende Quartal Luciæ 6. Rthlr. oder 9. fl. vermög des vorigen Accords zu erlegen schuldig wären, so wollten sie für solche 6. Rthlr. auf gemeldtes Quartal Luciæ dieses Jahrs 25. fl. und wiederum auf Fastnacht nächstkommenden 1644sten Jahres beneben demselbigen Ziel der 50. fl. noch 25. fl. also zusammen dieses Ziel 75. fl. und dann forderst all und jedes Quartal biß auf Ablauf der 2. Jahre 50. fl. zur Contribution erlegen und bezahlen. Wel-

ches der Juden Erbieten meine Hochg. Herren acceptirt, und die Juden noch 2. Jahr lang bey diesem Accord zu lassen großgünstig verwilligt. Und seynd diese Ding geschehen in Beyseyn und Gegenwärtigkeit der Ehrsamen Adam Altvatters, Bürgers und Gerichts-Schöffens zu Ober-Rospach, und Johannes Hayn zu Schwalheim, als hierzu sonderlich gebetener glaubwürdiger Zeugen.

Dieweil ich Engelbrecht Wyland, Bürger zu obbesagter Reichs-Stadt Friedberg, aus Röm. Kayserl. Maj. Macht und Gewalt ein offener Schreiber und Notarius, bey obbeschriebener Anzeig, Pflicht-Erlassung, der Juden Vorbringen, Bitten und resp. hinc inde beschehener Erklärung, Verwilligung und Acceptation der versprochenen Contribution, mit und beneben den vorgenannten beyden Gezeugen selbsten persönlich zugegen gewesen bin, und solches alles, wie obstehet, vorgangen und geschehn zu seyn gehöret und gesehen; hierum so habe ich dieses libellirte Instrument aus meinem Protocollo darüber aufgericht, in diese Form gebracht, mit meiner eigenen Hand auf gegenwärtige 4. Blätter geschrieben, (mit dem Reservat, solches auf Begehren auf Pergament zu ingrossiren) meinen Tauf- und Zunahmen unterschrieben, auch mein gewöhnlich Notariat - Signet und Innsiegel zu End aufgedruckt, und dieses Libell mit einem rothen seidenen Faden zusammen-

geheftet,

gehefftet, alles zu Glauben und Gezeugniß obbeschriebener Dinge, darzu ich dann Amts halben sonderlich requirirt und erfordert worden bin.

(L. S. Not. Symb. In Silentio & Spe.) Engelbertu Weylandus, Friedbergensis, Notar. Cæsar. publ. in fidem rogatus & requisitus, manu propria subscripsit."

§. 14.

An. 1647. wurde dieser Accord auf monathliche 14. Thaler, jedoch mit dem Anhang erneuert, daß die Einquartierungs-Kosten der Garnison darunter nicht mit begriffen seyn und die Judenschafft auch alsdann pro rata noch besonders mit beytragen solle, wann von Reichswegen zu Bezahlung der Arméen ein allgemeiner Ausschlag bey damaligem Friedens-Congreß bewilliget würde. Der Transact selbst lautet also: An. 1647.

„Zu wissen und kund sey hiermit: Nachdem abermahls verschiedene Strittigkeiten zwischen Herren Bürgermeister und Rath allhier und dann der Judenschafft hierselbst wegen der Juden in der Stadt allhier Quoten an gemeldter Stadt Kriegs-Contributionen vorgegangen, daß, solchem vorzukommen, die Ehrenveste, Hochwohlgelehrte, Für-

sichtig, Ehrsam und Wohlweise Herren Bürgermeister des Heil. Reichs Stadt Friedberg, mit ihren Untersassen und Juden, gleichwohl uf ihr selbst, in Erkänntniß ihrer Schuldigkeit und des Herkommens zu contribuiren, abermahlig, beschehenes Anerbieten, es dahin behandelt, daß bey so bewandter Einquartierung, die falle auch wie sie wolle, die sämtliche Juden die 12. nacheinander folgende Monath, vom 1ten Tag August dieses 1647sten Jahres an zu rechnen, biß auf den 1ten Aug. des nächstfolgenden 1648sten Jahres, Wohlgedachten Herren Bürgermeistern und Rath der Stadt allhier zu Gutem, allen und jeden Monath vierzehen Rthlr. den Gulden pr. 30. Albus gerechnet, und gleichwohl ohne Abkürzung Kriegs-Kosten, so ihnen zuentstehen mögten, dann sie sich mit den Commandanten und Soldaten ohne der Stadt Zuthun und Schaden jedesmahl selbst abzufinden, auch da bey Schliessung eines allgemeinen Reichs-Friedens und sonsten eine nahmhaffte Summa Geldes zu Bezahlung der Armeen auf die Stände des Heil. Reichs gesetzt werden sollte, auch noch ihr proportionirliches Gebühr darüber beyzutragen verwilliget und versprochen haben, ohnfehlbarlichen und bey Vermeidung der Execution contribuiren, entrichten und erlegen sollen und wollen, nach welcher zwölff Monathen Verfliessung, gestalten Läufften nach, des Quanti halber fernere Vergleichung zu treffen, Herren Bürgermeistern und Rath

frey

frey stehen soll. Und daß diesem treulich und unverbrüchlich nachgelebt, auch nichts darwider in einige Wege, und es gewinne die Rechtfertigung zwischen Burg und Stadt für einen Ausgang, wie sie wolle, vorgenommen werden solle, haben beyde der Juden bestellte Baumeister, Abraham Schwab und Wolff Franck, wie auch Hirsch Rabbi, Löw Rastenhausen und Hirsch Feuerbach, als von der Judenschafft darzu Abgeordnete, in der Juden Nahmen mit gegebener Handtreu an eines leiblich-geschwornen Eydes statt zugesagt, versprochen und angelobt, mit wissentlich- und wohlbedächtiger Verzeihung aller und jeder Exceptionen, Einreden und Behufs, so hierwider einzuwenden seyn mögte. Dargegen wollen mehrgedachte Burgermeister und Rath die sämtliche Juden, wie vor, so nach, gleich ihren Bürgern schützen und schirmen, jedoch mit dieser Vertrags-Handlung, wegen der Quoten der Contributionen, offtwohlgedachte Bürgermeister und Rath ihnen an ihren und der Stadt Rechten und Gerechtigkeiten nichts begeben, sondern dieselbe unverletzt vorbehalten haben. Dessen zu wahrer Urkund sind dieses abermahligen Vergleichs zwey gleichlautende Originalia, eines vor Herren Bürgermeister und Rath, und das andere vor die sämtliche Judenschafft, ausgefertiget, auch mit gemeiner Stadt Innsiegel ad causas, und dann mit der obbenannten

nannten Juden wegen sämtlicher Judenschafft eigenhändigen Subscription bekräfftiget worden. So geschehen den 6ten Aug. 1647.

(L. S.) NB. Deren intus gemeldten Jüdischen Baumeistern auf dem Original befindliche Hebräische eigenhändige Subscriptiones. "

§. 15.

An. 1648. Dieser Accord wurde An. 1648. auf den vorjährigen Fuß erneuert, und von den Deputirten der Judenschafft eidlich bestättigt, wie folgende Abschrifft in mehrerem ausweiset.

„ Zu wissen und kund seye hiemit: Nachdem auch nunmehro der vor einem Jahre den 6ten Aug. An. 1647. zwischen Herren Bürgermeistern und Rath allhier und dann der Judenschafft hieselbst vorgangener Accord und Vergleichung wegen ihrer, der Juden in der Stadt allhier, Quoten an der Stadt Kriegs-Contribution sich geendet, und sie, Juden, hinwiederum zu verschiedenen mahlen durch ihre verordnete Baumeister und hierzu Gevollmächtigte, um anderwertliche Vergleichung und Moderation solcher Kriegs-Contribution auf mehr nachfolgende Jahre, so schrifft- als mündlich anhalten lassen, daß demnach die Ehrenveste, Hochwohlgelehrt,

Für-

Fürsichtig, Ehrsame und Wohlweise Herren Bürgermeister und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Friedberg, mit ihnen, den Juden, ihren Untersassen, gleichwohl auf ihr selbst, in Erkänntniß der Schuldigkeit und des Herkommens zu contribuiren, vielmahliges wiederhohltes Anerbieten es dahin behandelt, daß bey so bewandter Einquartierung, die falle auch, wie sie wolle, die sämtliche Juden die 24. nach einander folgende Monath vom 1. Aug. des 1650. Jahres, Wohlgedachten Herren Bürgermeistern und Rath der Stadt allhier zu Gutem, allen und jeden Monath 14. Rthlr., jeden deren zu 1½. fl. gerechnet, und gleichwohl ohne Abkürzung Kriegs-Kosten, so ihnen zuentstehen mögten, dann sie sich mit den Commandanten und Soldaten ohne der Stadt Zuthun und Schaden jedesmahl selbst abzufinden, auch da bey Schliessung eines allgemeinen Reichs-Friedens oder sonsten eine nahmhaffte Summa Geldes zu Bezahlung derer Armeen auf die Stände des Heil. Reichs gesetzt werden sollte, auch noch ihre proportionirliche Gebühr darüber beyzutragen verwilliget und versprochen haben, ohnfehlbarlich und bey Vermeidung der Execution contribuiren, entrichten und erlegen sollen und wollen, nach welcher 24. Monathen Verfliessung, gestalten Läufften nach, des Quanti halber fernere Vergleichung zu treffen, Herren Bürgermeister und Rath frey stehen solle. Und daß diesem treulich und unverbrüchlich nachgelebt,

und

und nichts darüber in einige Wege, und es gewinne die Rechtfertigung zwischen Burg und Stadt für einen Ausgang, wie sie wolle, vorgenommen werden solle, haben beyde jetzige der Juden bestellte Baumeister, Hirsch Feuerbach und Mayer Broller, wie auch Hirsch Schneidig, Rabiner, Löw Kastenhausen und Abraham Schwab, als von der Judenschafft dazu abgeordnete Gevollmächtigte, in der Juden Nahmen mit gegebener Handtreu an eines leiblich-geschwornen Eydes statt zugesagt, versprochen und angelobt, mit wissentlicher und wohlbedächtiger Verzeihung aller und jeden Exceptionen, Einreden und Behufs, so hierwider einzuwenden seyn mögte. Dargegen wollen mehrgedachte Bürgermeister und Rath die sämtliche Juden, wie vor, so nach, gleich ihren Bürgern schützen und schirmen, jedoch mit dieser Vertrags-Handlung, wegen der Quoten der Contributionen, offtwohlgedachte Bürgermeister und Rath ihnen an ihren und der Stadt Rechten und Gerechtigkeiten nichts begeben, sondern dieselbe ohnverletzt vorbehalten haben. Dessen zu wahrer Urkund seynd dieses abermahligen Vergleichs 2. gleichlautende Originalia, eines vor Herren Bürgermeister und Rath, und das andere vor die sämtliche Judenschafft, gefertiget, auch mit gemeiner Stadt-Innsiegel ad causas, und mit der obernannten Juden, wegen sämtlicher

licher Judenschafft, eigenhändiger Subscription bekräfftiget worden. So geschehen den 2ten Aug. 1648.

(L.S.) NB. Der Juden-Baumeister an diesem Ort befindliche eigenhändige Subscriptiones.

Auf heut zu End benannten dato hat man sich des Ausstands Contribution mit der Judenschafft allhier verglichen, sollen über die allbereit nach der beschehenen Execution erlegten 100. Rthlr. noch 100. fl. jeden Gulden à 30. Alb. erlegen, auf 4. Ziel, als aufs Quartal Pentecostes 1642. 25. fl. auf Crucis 25. fl. Luciæ 25. fl. und dann Cinerum 1643. gleichsam 25. fl. Actum in nova Curia den 11. May 1642."

§. 16.

Es kommt in den Jahren 1690. sq. zwischen dem Magistrat und der Judenschafft zu einem Proceß am R. H. Rath.

Wie es in den nachfolgenden Jahren mit dieser Collectation gehalten worden, davon habe in den vor mir gehabten Acten eben so wenig, als von dem Ursprung des nachhero entstandenen Rechts-Streits, gefunden. Es scheint aber, daß das Glück, welches die Juden der nah gelegenen Reichs-Stadt Franckfurt gegen ihre Obrigkeit damals gehabt, den Friedbergischen Juden Muth gemacht, ein gleiches zu wagen; sie brachten es auch dahin, daß im Jahr 1692.

fol-

folgendes Decret an den Magistrat ergienge, sie biß zu ausgemachter Sachen unbeeinträchtigt zu lassen.

Leopold rc.

Liebe Getreue rc. Bey Uns hat sich die Judenschafft in Unserer und des Heil. Reichs Stadt Friedberg, vermög hierbey verwahrter Abschrifft, in Unterthänigkeit beschwert, wie daß Ihr pendente lite und Unsern ergangenen Kayserl. Befehlichen entgegen, sie bedrohet hättet, ihnen bey Einquartierung der Reichs-Soldatesca die Officiers, um Supplicanten desto besser exequiren zu können, über den Hals zu schicken, und gemeiner Judenschafft zu ihrer Befriedigung zu assigniren, mit gehorsamster Bitte, Wir derowegen hierunter Unsere fernerweite ernstliche Kayserl. Hülf Rechtens ihnen mitzutheilen gnädigst geruheten. Wie nun aber in alleweg sich gebühret, daß Supplicanten bey annoch währendem Streit, zumahlen Unserm dißfalls an Euch unterm 18. Jun. nechsthin ergangenen gnädigsten Befehlich gemäß, in Ruhe gelassen, und weder mit denen beklagten Bedrohungen, noch mit der Execution selbst angefochten werden; Als haben Wir Euch obiges mit dem gnädigsten Befehl hiemit einschliessen lassen wollen, daß Ihr, gedachtem Unserm gemessenen Kayserl. Rescripto zu gehorsamster Folge, die Judenschafft in obgemeldter Unserer und des Heil. Reichs Stadt Friedberg, wider ihre Privilegia,

legia, Freyheiten, Verträge und altes Herkommen lite pendente, biß zu Austrag der Sachen, und Unserer weiters erfolgenden Kayserl. Verordnung, mit keiner Neuerung beschweret, damit wir widrigenfalls anderwärtige schärffere Resolutiones zu schöpffen nicht gemüßiget werden. Hieran beschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung, und Wir seynd Euch mit Kayserlichen Gnaden gewogen. Wien den 2ten Decembr. 1692."

§. 17.

Gegen-Vorstellung des Magistrats.

Die Stadt kame dagegen mit folgender Gegen-Vorstellung ein, worinn sie sich auf das beym Cammer-Gericht bereits begründete forum præventum beriefe.

„Allerdurchlauchtigster rc.

Auf das von der in und unter des H. Reichs Stadt Friedberg Jurisdiction und Bottmäßigkeit wohnhafften Judenschafft wider Anwalts Principalen, Herren Bürgermeister, Rath und gantze Bürgerschafft erstbesagter Stadt Friedberg, mit Verschweigung der Sachen wahren Beschaffenheit sub- & obreptitie erschlichene, und ihnen samt einem Hauffen Copial-Beylagen den 28. Junii, (8. Jul.) lauffenden 1694. Jahrs per simplicem Notarium & Testes insinuirte Kayserl. Rescript in Termino prorogato die rechtliche Gegen-

Nothdurfft allerunterthänigst einzubringen. Obwohln aus denen Adjunctis sub Lit. B. & C. klärlich erhellet, daß diese Schatzungs-Materie bereits Anno 1609. an Ew. Kayserl. Maj. und des Heil. Reichs Cammer-Gericht anhängig gemacht worden, allwo solche biß noch in ohnerörterten Rechten schwebet, mithin dieser daselbst anhängig gemacht- und noch Rechts-hangende Process auch an erst-höchstermeldtem Kayserl. Cammer-Gericht rechtlich entschieden werden muß, cum lis, ubi cœpta, ibi etiam finiri debeat, Gail. 1. Observat. 11. n. 1. 3. & 6. Observ. 29. n. 3. & seqq. ac Observ. 74. n. 18. also Anwalts Herren Principalen dieser Materie halber ad aliud forum nicht gezogen werden können; in fernern Betracht, besag Cammer-Gerichts-Ordnung part. 2. tit. 35., dem Kayserl. Cammer-Gericht, und denen daran hangenden Processen, unverhindert einiger Restitution, Supplication, Avocation oder anderer Suspension, ihr freyer, stracker, unverhinderter Lauf gelassen werden soll ꝛc. und in Instrum. Pac. cap. 5. §. 20. vers. Quoad processum &c. gleichfalls providiret und versehen, quod ordinatio modo dicti Cam. Imp. Judicii etiam in Judicio Aulico quoad processum per omnia servari debeat, welches der jüngere Reichs-Abschied de An. 1654. in §. Damit aber auch ꝛc. 64. & in toto §. proxime inseq. Ebenmäßig sollen hinfüro ꝛc. wiederholet, daß nehmlich hinfüro in denen an Ew. Kayserl. Maj. und

des Heil. Reichs Cammer-Gericht Rechthängigen Sachen anderwerts einige Gebott, Verbott, Mandat, Inhibition, Restitution, Avocation, Suspension oder Aufschlag, ausserhalb den in den Reichs-Satzungen und gegenwärtiger Verordnung selbsten zugelassenen Rechts-Mitteln, nicht ausgewürckt, und die Sach dadurch oder in einigen andern Weg ins Stecken gebracht, sondern der contravenirende Theil (welcher in gegenwärtigem Fall die hiesige Judenschafft ist, weiln solche, wie der Augenschein auswirfft, von dem Kayserl. Cammer-Gericht ceu judicio cœpto unzuläßiger Weiß abgesprungen ist) in eine nahmhaffte Poen von 10. Marck Golds, halb dem Fisco, und halb der beschwerten Parthey ohnfehlbar zu bezahlen, condemnirt, und nichts destoweniger, was solchergestalt gegenwärtiger Verordnung zuwider auf ungestüme oder sonst verdrehete Processe von Ew. Kayserl. Maj. und Dero Reichs-Hof-Rath oder sonsten erlangt wäre oder künfftig erlangt würde, vor krafftloß gehalten werden soll; womit übereinstimmt Ew. Kayserl. Maj. Kayserl. Herrn Vorfahren, Ferdinandi Tertii, verneuerte Reichs-Hof-Raths-Ordnung, edict. zu Regenspurg Anno 1654. tit. 2. §. „So wollen „Wir auch, daß Unser Reichs-Hof-Rath, son„sten, und in denen Fällen, darinnen Wir und „Unsere Vorfahren am Reich, Unserm Cam„mer-Gericht concurrentem Jurisdictio„nem, zu mehrer Beförderung der Par-

„theyen, und Unserer Uebertragung, mit„getheilet haben, denselben seinen stracken „Lauf lassen, und per avocationem causa„rum nicht verhindern, wann nehmlich solche „Sachen allbereit daselbst durch ausgewürckt„und insinuirte Citation anhängig gemacht „worden, darauf dann Unsere Reichs-Hof„Räthe ein sonders Aufmercken haben sollen rc.“ welches alles Ew. Kayserl. Maj. in Dero beschwornen Capitulation, §. Ob auch einige rc. 26. juncto §. ultimo fere circ. fin. mit ausgedruckten klaren Worten allergnädigst confirmirt, auch im Nahmen der Wahrheit zugesagt, dasselbe stet, fest und unverbrüchlich zu halten, dem treulich nachzukommen, darwider nicht zu seyn, zu thun, noch zu schaffen gethan zu werden, in einige Weiß oder Weg, wie die möchten erdacht werden; dannenhero in Betracht hieraus die præventio unwidersprechlich beschienen ist, Anwalts Herren Principalen, als ungütlich Beklagte, hiermit Exceptionem præventionis litisque in Imperialis Cameræ Judicio pendentis omni meliori modo opponirt, und darmit zugleich sich gegen Ew. Kayerl. Maj. allerunterthänigst entschuldiget haben wollen, daß sie sich in præjudicium hujus litispendentiæ & præventionis Cameralis, zumahln auch in Ansehung der, in ob-allegirten, in dem jüngsten Reichs-Abschied enthaltenen §. Ebenmäßig sollen hinfüro rc. dem contravenirenden Theil andictirten Straff, an Ew. Kayserl. Maj. Reichs-

Hof-

Hof-Rath mit der unbefugten Judenschafft nicht einlassen dörffen: Dannoch Ihrer Kayserl. Maj. zu allerunterthänigster und nöthig erachteter Information dieser Sach wahren Beschaffenheit, jedoch der erwiesenen Cameralischen Litispendenz und Prævention allerdings unbegeben, berichten Anwalts Herren Principalen hiermit, daß gegentheilige in- und unter der Stadt Friedberg, und dahero eigenthümlich zugehörige, und in der von der benachbarten Burg und deren Burgfrieden mit gewapneten Gräntz- und Schiedsteinen separirten Gasse wohnhaffte Judenschafft, der Stadt Friedberg mit eydlicher Unterthans-Huldigung verpflicht ist, und als Jüdische Beysassen sowohl, als dero Christliche Bürgerschafft, der Stadt Friedberg ihre Bett-Heerd-Schilling, Wacht-Geld, Schatzung und anders mehr, in signum subjectionis, entrichten müssen, auch anderster, als mit dieser Bedingung, nicht angenommen werden, massen dann, daß klagende Juden besagter Stadt Friedberg Jurisdiction und Bottmäßigkeit unterworffen seynd, aus sub Lit. D. beyliegendem Extractu ihres Kayserl. Privilegii evident ist, und daß die Judenschafft auch in andern Reichs-Städten, e. g. in der benachbarten Stadt Franckfurt, der Schatzung unterworffen, aus sub Lit. E. beygehendem Extractu erhellet. Ueber das ist aus sub Lit. A. beyliegender Copia Ew. Kayserl. Maj. Kayserl. Herrn Vorfahren am Reich und Herrn Vatters, Ferdinandi Tertii, glor-

würdigsten Andenckens, Anno 1636. den 10. December an Dero damahligen Herrn Feld-Marschalln von Gelern, als damahligen Kayserlichen Commandanten in Friedberg, wegen der Juden allergnädigst ertheilten Befehls zu ersehen, daß insonderheit die Juden in Friedberg der Christlichen Bürgerschafft in allen vorfallenden Occasionen und Oneribus gleich gehalten werden sollen; und dann die ratio belli der damahligen Collectirung der Judenschafft annoch continuiret: Also müssen die Juden daselbst, zumahlen sie den Schutz und die bißherige Alliance in der Stadt gleich der Bürgerschafft mit geniessen, auch gleichen Last mit der Christlichen Bürgerschafft tragen, wiewohln sie, wie erweißlich, höher nicht, als dem ärmesten Bürger gleich collectiret werden, und können sich der Schatzung um so weniger enthalfftern, weil auf deren hiebevor beschehene bewegliche Vorstellung ihres schlechten Zustandes Anwalts Herren Principalen sich bewegen lassen, ihnen nachzugeben, daß hinkünfftig die sämtliche Judenschafft der Stadt Friedberg vor ein einfach Schatzungs-Ziel mehr nicht als 12. Rthlr. erlegen solle, massen dann von solcher Zeit an biß her von ihnen die Schatzung nach solchem Anschlag der Stadt Friedberg entrichtet, und disseits also angenommen und dafür quittiret worden, wiewohln sie auch ohne das intuitu ihrer der Stadt Friedberg eydlich geschwornen Unterthans-Pflichten, laut sub Lit. F. beyliegenden Chur- und Fürstl. Attestaten,

sich

sich dessen nicht entziehen können, sondern weilen sie sich nicht scheuen, deren Exemption bey Ew. Kayserl. Maj. zu suchen, sie darmit vielmehr a limine Judicii abzuweisen, und mit ihrem unrechtmäßigen Suchen nicht zu hören seynd; in noch fernern Betracht, weiln, als, laut Beylag sub Lit. G., die Bürgerschafft zu Friedberg sich vor der Anno 1632. zwischen Burg und Stadt Friedberg vorgewesten Kayserlichen Commission wegen der in- und unter der Stadt Friedberg Jurisdiction und Bottmäßigkeit wohnhafften Juden sich beschweret, daß man an Seiten der Burg bey währendem Kriegswesen sich unterstanden, die Judenschafft von der Stadt Jurisdiction wider den in Anno 1571. per Cæsaream Commissionem aufgerichten Vertrag abzureissen, und dadurch die Juden von der schuldigen Contribution und unterthänigem Gehorsam abzuhalten, mit Begehren, daß vor der damahls beschehenen Pfandschaffts-Renovir- oder Huldigung an Seiten der Burg alles wieder in vorigen Stand gesetzt, bey angeregtem Vertrag fest gehalten, und den Juden kein weiterer Anlaß gegeben werde, sich der schuldigen Contribution und Gehorsam ferner zu enthalten, hierauf sich der damahlige Herr Burggraf sambt Baumeistern und Regiments-Junckern dahin erkläret, daß, was sie so schrifft- so mündlich vernehmen lassen, dabey wollten sie endlich, ehrlich und beständig verbleiben, und halten, und zumahln nicht diejenigen seyn, was

sie einmahl zusagen, daß sie es nicht halten sollen, &c. mit diesem ausdrücklichen Versprechen, zum Fall an Seiten der Burg wider Verhoffen je ihrer Zusag nicht gelebet werden sollte, daß alsdann Herren Bürgermeister, wie auch ein erbar Rath, sonderlich was die Judengaß anlangt, sich selbsten de facto & propria authoritate verhelffen wollten, mithin der Juden beschehene Klag eine durch obangeregten Vergleich und erstgemeldte Kayserl. Commission gehobene und beygelegte Sach ist, also daß, da gleich Anwalts Herren Principalen sich in dieser Sachen mit gegentheiliger Judenschafft an Ew. Kayserl. Maj. Höchstlöblichem Reichs-Hof-Rath einlassen dörfften, sie dannoch mit ihrem Anbringen nichts ausrichten könten, massen ihr vorgeschütztes Privilegium, worinnen vermeldt, daß die Juden alle Jahr 130. Marck Cöllnische Heller, und nicht darüber, der Kayserl. Burg entrichten sollen, ist zwar in præjudicium concedentis Imperatoris, nicht aber in detrimentum Tertii Rechtswegen auszulegen oder zu verstehen: Nam Privilegium immunitatis datum alicui præjudicat quidem concedenti, sed non communitati, ut alii plus solvant, prout etiam ejusmodi Privilegium non trahitur ad has collectas tanquam tempori Privilegii non cogitatas; quando enim conditio loci vel rerum fuit immutata, propter quam collecta imponeretur, & sic veniat collecta insolita seu tunc temporis non cogitata,

gitata, tunc privilegiati non eximuntur, maxime si talis immunitas redundaret in præjudicium Tertii vel aliarum civitatum seu communitatum, tunc quoad ipsas restringi debet Privilegium, gestalten dann der Buchstaben vorbesagten Privilegii solches klar bezeuget, in diesen Worten: quod neque per Nos nec Nostros seu Imperatores aut Reges, Nostros successores, ultra prædictam summam nihil penitus exigatur, dann sonsten, da man nur in superficie verborum dicti Privilegii bestehen und dasselbe contra mentem Imperatoris extendiren wollte, die Juden auch von dem Bett- und Heerd-Schilling, so gemeiner Stadt Friedberg Renten zustehet, wie auch der Türcken-Schatzung befreyet seyn müsten, welches aber ihrem selbst-eigenen Wissen, Gewissen und Bekänntniß entgegen, auch der bißherigen täglichen Observanz, quæ ipsorum privilegiorum fida est interpres, & optime declarat, quale fuerit jus præcedens, schnurstracks zuwider laufft, mithin gantz absurd und ungereimt wäre, von der Juden Neu-Jahr-Geld, so sie der benachbarten Burg jährlich zu entrichten pflegten, zu vermeyntlicher Befreyung derer anjetzo höchstnöthig- und ohnvermeidlicher Kriegs-Contribution, ceu ad casum diversum ac separatum, & quidem ex nova necessitate emergentem, zu argumentiren; nam privilegia sunt stricti juris, nec extendenda ultra rem vel personam in privilegio nomi-

natam; auch, da gleich vorberührte Clausula, salvo jure Tertii, in den Privilegiis gar unterlassen, und nicht gemeldet worden wäre, so würde doch von Rechtswegen dieselbige nicht weniger, als wann sie ausdrücklich darinnen inserirt wäre, darunter verstanden: Omnia enim Rescripta Principum intelligenda sunt salvo Jure Tertii, & si talis clausula omissa fuit, tamen tacite inest, Gail. 2. Obs. 1. n. 14. & Obs. 58. n. 4. woran in præsenti casu um so viel weniger zu zweilfeln, in Betracht die jetzige Röm. Kayserl. Maj., unser allergnädigster Herr, selbst in eben diesem confirmirten Privilegio vorgemeldte Clausul, salvo jure Tertii, in diesen Worten: doch Uns und dem Reiche an Unserm und sonst männiglich an seinen Rechten unvergriffen und unschädlich, 2c. ausdrücklich reservirt und vorbehalten, auch solches Privilegium anders nicht, dann quatenus & in quantum juris sit, in diesen Worten: was Wir ihnen von Rechts- und Billigkeit wegen daran zu verneuern, zu confirmiren und zu beståttigen haben, sollen und mögen 2c. confirmirt und beståttiget haben; woraus Rechts wegen zu schliessen, confirmationem illam ita demum subsistere, si privilegium de jure, puta quando non vergit in detrimentum vel læsionem Tertii, consistere possit, zumahl weil ohne das Kayser Carl der IV. Christm. Andenckens, laut Extractus sub Lit. H. in Anno 1349. der Stadt Friedberg diese Gnad und Freyheit gegeben: Da

jemand

jemand Brief hätte oder noch gewönne, die wider ihr Gnad, Recht, Freyheit oder Gewohnheit wären, daß dieselbe Brief in allen Puncten und Articuln, damit vorgenannt ihr Recht, Gnaden, Freyheit und Gewohnheit gekräncket werden möchten, kein Macht noch Krafft haben sollen ꝛc. welche Gnad und Freyheit von weyland Kayser Carl dem V. glorwürdigsten Andenckens, vermög Beylag sub Lit. I. im Jahr 1533. confirmirt und bestättiget worden. Den ungestandenen Fall aber gesetzt, daß die Juden ein besonders Kayserl. Privilegium immunitatis à collectis ausgewürcket hätten, könnte doch solches bey dieser allgemeinen Kriegs-Noth, da Ew. Kayserl. Maj. und das Römische Reich zweyen so mächtigen Feinden von Orient und Occident mit aller Macht zu widerstehen hat, und sich deßhalben aufs alleräusserst angreiffen müssen, nicht statt haben, sondern wären dannoch Anwalts Herren Principalen in hac extrema communi necessitate pro salute publica dißfalls die Juden gleich den Bürgern zu collectiren von Rechtswegen befugt: Licet enim quis habeat immunitatem a collectis, tamen ob supervenientem casum insolitum & necessitatem improvisam non attento privilegio collectari potest, vid. Gail. Obs. 52. n. 26. & c. seqq. atque ita in Cam. Imp. judicari, testatur Mynsing. Cent. 4. Obs. 20. n. 2. Und weilen auch die Juden zum vermeyntlichen Behuff ihres Unfugs den Vertrag

de

de An. 1571. auf die Bahn bringen, hätte ihrem Schrifften-Steller wohl angestanden, wann er dessen völligen Paragraphum beygebracht, und nicht diejenige Worte, so ferner dabey stehen, und vor die Stadt Friedberg dienlich seyn, vielleicht studio, ausgelassen hätte. Dessen gantzer Paragraphus aber lautet also: Und soll darneben der Burg, was sie für Gerechtigkeit, als mit Reichung etlicher Cöllnischer Marck Pfenning, item Neue Jahr und sonst, desgleichen dem Rath, was Er mit Nehmung des Heerd-Schillings, Beeden und anderen (worunter die Schatzung und Wachtgeld zu verstehen) bey den Juden herbracht, unverhindert, auch sonsten bey allen beyder Theil zu den Juden habenden Gerechtigkeiten gelassen werden und bleiben.

Die ex adverso allegirte Cameral-Mandata aber seynd extrajudicialiter auf der Juden einseitige Narrata ausgewürckt worden, können also die Impetranten darmit ihr unbefugtes Suchen nicht validiren, sondern es ist vielmehr daraus die præventio & litispendentia Cameralis bestärcket, und erwiesen, daß die Juden wegen dieser daselbst Rechts-hängigen Materie von Ew. Kayserl. Majest. und des Heil. Reichs Cammer-Gericht straffällig- und unzuläßiger Weise abgesprungen seynd. So wird auch der Bürgerschafft injuriose imputirt, daß durch ihre Verhetzung die Soldaten der Judenschafft Kayserl. Adler von der Judengaß Thoren abgerissen hätten, welches man nicht

nicht mit Stillschweigen übergehen können, sondern man widerspricht hiermit diesem angedichteten ohnerwiesenen calumniosen Vorwurff und anderm in dunckelm facto beruhenden, deren angeschlagen gewesen seyn sollenden Adler halber, auf die Bahn gebrachten ohnverificirten Vorgeben bestermassen. Und dieses ist, was Anwalts Herren Principales Ihrer Kayserl. Majest. in dieser Sachen, zu Deren blossen allerunterthänigsten Information, jedoch mit deren Cameralischen Prævention und Litispendenz ausdrücklichen Reservirung, zu berichten nöthig erachtet, in Ansehung dieser erwiesenen Cameralischen Prævention und Litispendenz, sodann der dem contravenirenden Theil in obangezogenem jüngeren Reichs-Abschied dictirten Straff, Anwalts Herren Principalen sich gemüßiget befunden, Ew. Kayserl. Majest. hiermit allerunterthänigst zu bitten, Sie allergnädigst geruhen wollen, klagende Judenschafft mit ihrem Gesuch a limine Judicii ab- und hingegen an Ew. Kayserl. Majest. und des Heil. Reichs Cammer-Gericht, allwo diese Sach, oberwiesener massen, anhängig ist, und noch dato in unerörterten Rechten schwebet, zu verweisen. Unterdessen aber, weilen Anwalts Herren Principales nicht allein, krafft oballegirten beyliegenden Cameral-Mandats sub Lit. C. sondern auch sonst Rechts wegen befugt seyn, sich inzwischen bey ihrer wohlhergebrachten Possession collectandi Judæos vel quasi immer so lang und viel beständig zu manuteniren, biß die Juden in petitorio

torio ein anders wider die Stadt Friedberg mit Vortheil und Recht definitive obtiniren und erhalten möchten; Als leben Anwalts Herren Principalen der tröstlichen Zuversicht, Ew. Kays. Majest. ihnen darinn um so weniger in Ungnaden verdencken werden, daß sie sothanem Kayserlichen Cameral-Mandato inhæriren, und indessen ihre wohlhergebrachte Possession collectandi Judæos vel quasi, wie sie bißher gethan, also noch fernerhin, zumahlen bey gegenwärtiger allgemeinen äussersten Noth, und in Ansehung der Friedberger Bürgerschafft Reichs- und Crays- bekannten grossen Armuth, continuiren.

Hierüber ꝛc.

Ew. Kayserl. Majest.

ꝛc. ꝛc.

Rubric:

An die Röm. Kays. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majest.

Allerunterthänigste Exceptio Præventionis & Litispendentiæ Cameralis,

mit angehefftem Bitten,

in Sachen

der in- und unter des H. Reichs Stadt Friedberg Jurisdiction und Bottmäßigkeit wohnhafften Judenschafft

contra

Herren Bürgermeister und Rath, auch gesamte Bürgerschafft daselbst,

Mit Beylagen *A. B. C. usque I. inclusive.*

in pro.

prætense violati Privilegii &c. "

§. 18.

§. 18.

Der Magistrat liesse es jedoch dabey allein nicht bewenden, sondern verhängte wegen der notorisch schuldigen Rückstände gegen die störrischen Juden würckliche Execution, von welcher Verfügung folgender Extract

Derselbe verhängt gegen die Juden eine Execution;

Stadt-Friedbergischen Schatzungs-*Executions-Protocolli*

umständlichern Bericht gibt.

„ Actum in nova Curia Friedbergensi die 6. Dec. 1694.

coram

Dnn. Consul. Scabinis & Senatoribus,

præsente

Dn. Johanne Casparo Mackelio,

J. U. D. ut & Syndico & Consiliario liberæ hujus Civitatis Imperialis,

scribente me

Johanne Nicolao Bechstatten,

J. U. L. p. t. a Secretis ibidem, manu hac re mea propria,

der allhiesigen Juden Schatzung betreffend.

Nachdemmahlen man seithero aus ein- und andern bewegenden Ursachen und Considerationen hiesige gemeine Judenschafft vielfältig, um wegen ihres vorgegebenen Schatzungs-Rechnungs-

nungs-Erroris sowohlen, als auch um fernere Abführung ihrer vielen Schatzungs-Nachständen, dem langwierigen Herkommen, auch ihrem selbst-eigenen mit hiesiger Stadt bereits vor vielen Jahren, und zwar, jedem Schatzungs-Ziel nach, auf zwölff Reichsthaler eingerichtet- und getroffen- auch in ihren Handen habendem Vergleich gemäß, sich bey allhiesigem Schatzungs-Amt einzufinden, sich zu berechnen, und einfolglichen, ihrer schuldig verbleibender Schatzungs-Gebühren halber, sich dermahleins abzufinden, in Güte erinnern und anmahnen, auch zugleich denenselben andeuten lassen, daß man verschiedener, in specie deren an Herrn Obrist-Lieutenant Hennemann beschehener und in 500. fl. bestehender Assignation halber, wie auch an Herrn Majorn von Bünau, hiesiger Stadt Contingents wegen, und sonsten zu zahlen habender vielen Kriegs-Spesen halber, ohnumgänglichen sich höchst-gemüßiget befinde, die Schatzung so gegen sie, als die Christliche Bürgerschafft, als morosos, mediante reali Executione eintreiben zu lassen; hiesige Judenschafft aber jedoch diese so öffters beschehene gütliche Anmahnung- und Erinnerungen, mit diesem ausdrücklichen Vernehmen: Daß sie einige Schatzung ferner beyzutragen sich nicht schuldig erachteten, verächtlich und höchst-schimpfflichen in Wind geschlagen und die geringste schuldige Parition nicht geleistet haben: Als hat man sich bey gegenwärtig- allgemeiner höchster Reichs-Kriegs-Noth, sowohln Herren Bürgermei-

germeister, Schöffen und Rath, als auch hiesige gantze Bürgerschafft, zusammenberuffen zu lassen, necessitirt befunden, und ist hierauf, mit Einrath- und Gutbefindung Hrn. D. Mackels, der einmüthige Schluß dahin gemacht worden, daß, weiln man, zu Erhaltung hiesiger Stadt, in puncto collectandi Judæos recht und wohl hergebrachter Possession vel quasi, hiesiger in der Stadt Jurisdiction wohnhaffter, auch hiesiger Reichs-Stadt mit Eydes-Pflichten notorie zugethaner Judenschafft ohnverantwortlichen Moræ und Ungehorsam, zumahlen bey gegenwärtig ohngemein schweren Kriegs-Lasten und hohen Nöthen, ferner nicht nachsehen könnte, sowohl gesamte Herren jüngere Bürgermeister, Schöffen und der jüngere Rath, (Herrn ältern Bürgermeister allein hievon ausgeschlossen) als auch die allhier erschienene hiesige Bürgere, gegen hiesig-widersetzlich- und ungehorsame in bißheriger Mora gestandene Judenschafft, hiesigem Stadt-Brauch nach, nunmehro sobalden und ohne Verzug, mit Zuziehung zweyer hiesiger Bürger, als Schlossern, (um deren, benöthigten Falls, sich bey dieser Execution haben zu bedienen) die gewöhnliche und herkommliche Schatzungs-Execution auf Abschlag ihres gantzen Jüdischen Schatzungs-Nachstandes biß in die acht Schatzungs-Zieler dißmahl, würcklichen vor- und an die Hand zu nehmen, jedoch wurde denen anwesenden Raths-Personen sowohlen, als denen Bürgern, ehe und

bevor sie von allhiesigem neuen Rathhauß hin-
weg gegangen, mehrmahlen ausdrücklich an-
gedeutet und ernstlich anbefohlen, sich bey dieser
Execution moderate zu bezeigen, in termi-
nis zu verbleiben, und keinen Exceſs darbey
gegen die Judenschafft, oder sonsten jemanden,
zu begehen.

Nachdeme nunmehro die Execution, her-
kommlicher massen, durch Herren und Bür-
gern in ihren Mänteln, und also absque ar-
mis, vollzogen worden, referirten die zurück-
gekommene jüngere Herren Bürgermeistere
und übrige Herren des Raths, daß sich einige
hiesiger Juden bey ihrer Ankunfft in die Juden-
Gasse (die von jedem Thore dann auch aufge-
standen und ohnverschlossen gewesen) sehr ohn-
höf- und schimpflich gegen sie, vor Vorneh-
mung der würcklichen Execution, bezeiget
hätten, und zumahln der Baruch Griedel sich
verlauten lassen, sie hätten ein neu Reſcript,
sie gäben keinen Pfenning Schatzung, und
wann sie die vorige Schatzung nicht gegeben
hätten, wollten sie solche auch noch nicht geben.
Es hätte auch der Jud Süsel, Sänger, erweh-
net, sie gäben keinen Bauscher Schatzung; des
Samuel Schwaben Sohn aber wäre trotzig,
keck und frech, ein Stück roth Tuch unterm
Arm tragend, vor ihnen, ohne daß er ein-
mahl seinen Hut angerühret hätte, vorbeyge-
gangen; auch hätten insgesamt die Juden die-
ser Execution dergestalten sich widersetzet, daß
sie alle ihre Hauß-Thüren und Kram-Läden
verrie-

verriegelt und verschlossen gehabt. Und als sie, Herren und Bürger, den Anfang der Execution bey dem alten Leeser Gonnen gemacht gehabt, wäre der Secretarius Castri, Herr Lic. Weinrich, aus der Burg zu ihnen in hiesige Juden-Gasse gekommen, und hätte gegen die Execution vermeyntlich protestiret. Als aber ihme vom jüngern Herrn Bürgermeister Hechen glimpflichen remonstriret und bedeutet worden, daß, obgleich des Herrn Burggrafens, Baron von Görtzen Excellenz, kurtz vor Dero Abreise, als er mit mir, dem Stadtschreiber, Lic. Bechstatten, zu Deroselben abgeschicket worden, sich so dieses- als sonsten mehrmahlen vorher, ausdrücklich dahin resolvirt, daß die Juden etwas beytragen sollten, auch ferner dabey erwehnet hätten, daß sie deme damahls zugegen gestandenen Herrn Syndico Castri Befehl ertheilen wollten, die Juden dahin anzuhalten, daß sie etwas beytragen müsten; sie, die Juden, aber biß dato beständig in mora verblieben, und das geringste nicht beytragen wollen, und hätte er, Herr Secretarius Weinrich, gebeten, weiln sie, Juden, etwas geben sollten, mit der Execution, biß der auch zugegen gewesene Herr Substitutus Castri, Adrian Hut, welchen er sobalden in die Burg geschicket, wieder zurück kommen würde, einzuhalten; worauf sie dann solche Execution in solange suspendiret: Weilen aber nach Zurückkunfft des Adrian Hutens der Burg-Secretarius, Herr Weinrich, sich ver-

nehmen lassen, er bleibe bey seiner Protestation, hätten sie sich gemüßiget befunden, dargegen zu reprotestiren, und mit der Execution ferner fortzufahren 2c.

Ferner wurde geschlossen, daß der Schatzungs-Schreiber, Georg Caspar Baruch, alle die jetztmahlen beschehene Juden-Pfändung genaue specificiren, auch demnächst der gemeinen Judenschafft allhier sobalden angekündiget werden solle, innerhalb denen à dato nächstfolgenden acht Tagen ihre Schatzung abzutragen, und mithin diese Pfänder wieder einzulösen; widrigenfalls aber dieselbe hinweggeschätzet, und das daraus erlösete Geld auf Abschlag der Jüdischen nachständigen Schatzungen zu denen gemeinen Kriegslasten mit employirt werden sollte 2c. 2c.

Wir Bürgermeister und Rath des Heil. Reichs Stadt Friedberg, in der Wetterau, thun in Krafft unsers hierunter wissentlich gedruckten grossen Stadt-Insiegels hiermit attestiren, daß vorhergehende in viel Seiten bestehende Copia seu Extractus hiesiger Stadt Schatzungs-Protocolli, mit dem Original-Protocollo, collationando allerdings gleichlautend befunden worden sey. Signat. Friedberg den 19. Jul. 1695.

(L. S.) "

§. 19.

§. 19.

Die Juden säumten nicht, hievon die Anzeige bey dem Reichs-Hof-Rath zu thun, welcher dagegen sofort nachstehendes scharfes Rescript gegen den Magistrat ergehen liesse. welches von dem Reichs-Hof-Rath scharf geahndet,

„ Leopold ꝛc.

(Tit.) Bey Uns ist abermahlen von der Judenschafft in Unserer und des Heil. Reichs Stadt Friedberg wider Euch klagend angebracht worden, wie daß Ihr, ungeachtet Unserer verschiedenen, absonderlich am 18. Junii und 2ten Decembr. nächstvorigen Jahres, vorhergegangenen gerechtesten Verordnungen und Befehlen, mit Zuziehung vieler Burger und gewaffneter Soldaten in die Juden-Gasse stürmender Weise eingefallen, Thür und Thor mit Gewalt aufgeschlagen, Supplicanten viele und allerhand Waaren, und das Bett unter dem Leib hinweggenommen, eine Jüdin erbärmlich geprügelt, und mit sothaner Gewaltthat, ungeachtet der Burg Friedberg eingewandter Protestation und Reservation, immer fortgefahren hättet, auch darmit noch continuiret, mit gehorsamster Bitte, Wir derowegen Unsere nachdrückliche gnädigste Verordnung dahin ergehen zu lassen gnädigst geruheten, damit Wir sie bey ihren Privilegien, Haab und

Gut, und wider alle solche und andere Gewalt-thaten schützen und handhaben möchten. Nun ist Uns nicht weniger auch aus denen dißfalls bey Unserer Kayserl. Reichs-Hofraths-Cantzelley sich befindenden Actis, als auch dasjenige, was ihr seithero Unserer letztern in Sachen ergangener Verordnung, auch hiebevor eingebracht habt, insonderheit auch ferner hierinnen bey Uns die unterm præsentato 2ten obgedachten Decembr. eingereichte, und am 13ten selbigen Monaths von Uns ad communicandum parti adversæ decretirte sogenannte Exceptiones præventionis & litispendentiæ in Camera Nostra Imperiali umständig referirt, und auf reife der Sachen Erwegung in Unserm Kayserl. Reichs-Hofrath erstermeldte Exceptiones als unerheblich verworffen worden. Und wie Wir es, nebst Verwerffung sothaner Exceptionum, auch alles übrigen unerheblichen Einwendens ohngehindert, bey obgedachten Unsern, in puncto der von der Judenschafft geklagten Violation ihrer Privilegien & non competentis Juris collectandi Judæos, am 18ten Junii und 2ten Decembr. nächstvorigen Jahres an Euch ergangenen Verordnungen, der Zeit, und biß zu Ausgang der ratione besagter Collectation an Unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath Rechts-hängigen und in Krafft Unsers anderwertigen unter heutigem Dato ergangenen Conclusi zur Relation zu bringen anbefohlenen Hauptsach, wie auch bey der von Unserem Kayserl. Burggrafen zu Friedberg, krafft Unserer dißfalls

falls gehabten Commission, und am 12. Aug. obbemeldten Jahres zugefertigten Befehls, an beyden Thoren der Juden-Gasse allda beschehenen Reaffigirung Unsers Kayserl. Adlers und deswegen von demselben alldort per Notarium & Testes vorgenommenen Zeugen-Verhör allerdings bewenden lassen; Also ist Unser gnädigster und gemessener Befelch an Euch hiemit, daß ihr die Juden bey sothaner Reaffixion des Adlers ruhig und unperturbirt verbleiben lasset, und sie hieran keineswegs hindert. Wobey Wir Euch ernstlich verweisen, daß ihr mehrberührte Exceptiones præventionis & litispendentiæ Cameralis, zu des gantzen Wercks muthwilliger Verzögerung und Umtrieb, anjetzo wiederum aufs neue zu opponiren Euch unterstanden habet, da doch solche Exceptiones von Unserem Kayserl. Reichs-Hofrath allbereits am 4. Oct. 1647. auf der Sachen damahlig-umständliche Erklärung, Ueberlegung und gnugsame Untersuchung, durch ein ordentlich gefälltes und schon längst in rem judicatam erwachsenes Interlocutori-Urtheil als unerheblich verworffen worden, worauf Wir dann Euch hiemit nochmahlen remittiren. Uebrigens obangeführten von Euch am 16ten obbesagten Monaths Decembr. armata manu und stürmender Weiß in die Juden-Gaß beschehenen Einfall, und die dabey mit Aufschlagung der Häuser, Thor und Thüren, eigenthätiger Hinwegnehmung allerhand Waaren und andern Sachen, auch sonsten in viele Wege verübte

Gewaltthaten und weiters vorgegangene Bedrohungen anlangend, weilen all solche unverantwortliche Facta mehrangezogenen Unsern am 18ten Junii und 2ten Decembr. verwichenen Jahres ergangenen Inhibitionen schnurstracks entgegen lauffen, auch für sich selbsten, zumahlen lite pendente, zu Recht hoch verboten sind; So befehlen Wir Euch hiemit ferner gnädigst und ernstlich, daß Ihr ersterwehnten Unseren Kayserl. Verordnungen und Befelchen, sowohl mit gäntzlicher Ab- und Einstellung aller Attentaten und Thätlichkeiten, als auch mit alsobaldiger Restituirung aller abgenommenen Waaren und anderer Sachen, nebst Wiederersetzung und Gutmachung des hierdurch der Judenschafft daselbst zugefügten Schadens, allerdings nachkommet, gehorsamliche Folge und schuldigstes Gnügen leistet, auch daß solches würcklich geschehen, inner denen nächsten zweyen Monathen, von Empfang dieses an zu rechnen, an Unsern Kayserl. Reichs-Hofrath gebührend darthuet und erweiset, damit Wir widrigenfalls, und bey dessen Ausbleiben, auf der Judenschafft ferneres Anruffen, anderwärtige unannehmliche schärfere Verordnung mit mehr und ernstlicherm Nachdruck ergehen zu lassen nicht verursachet werden. Hieran geschieht Unser gnädigster und ernstlicher Will und Meynung, und Wir sind Euch übrigens mit ꝛc. Wien den 10ten Junii 1695."

§. 20.

§. 20.

Zugleich aber wurde die gantze Sache mittelst nachfolgenden Reichs-Hof-Raths-Conclusi gäntzlich zum Vortheil der Juden entschieden. und die gantze Sache vor die Juden entschieden wird.

„ Veneris 10. Junii 1695.

Judenschafft zu Friedberg contra den Magistrat und Bürgerschafft daselbst, in puncto violatorum Privilegiorum & non competentis Juris collectandi, sive Impetrantischer Anwaldt, Johann Moritz von Hörnigk, sub præsentato 7. Jan. nuperi, zeigt allerunterthänigst an, daß der Friedberger Burger Rath, mit Zuziehung vieler Burger und gewapneter Soldaten, in die Juden-Gasse stürmender Weis eingefallen, Thür und Thor mit Gewalt aufgeschlagen, seinen Principalen viel von allerhand Waaren und das Bett unter dem Leib hinweggenommen, eine Jüdin erbärmlich geprügelt, und mit sothaner Gewaltthat, ungeachtet der Burg Friedberg eingewandter Protestation und Reservation, immer fortgefahren habe, und noch damit continuire, mit gehorsamster Bitte, aus angeführten Ursachen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz und dem Grafen zu Hanau allergnädigst zu committiren, daß sie nicht allein executivè ihnen zu ihren Effecten wiederum verhelffen, sondern auch, nebst der Burg Friedberg, sie bis zu Austrag der

Sachen und weitere Kayserl. Verordnung schützen möchten. Appon. Num. I. in duplo.

Idem Hörnigk sub præsentato 15. dicti mensis Jan. beschweret sich allerunterthänigst, daß seine Principalen je länger je mehr mit gewaltthätiger Execution bedrohet würden, allerunterthänigst bittend, obbesagt-Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und den Grafen von Hanau ihnen für ihre Schutzherren allergnädigst zu committiren. Appon. Num. 11. & 12.

Idem sub præsentato 12. ejusdem, 1. 7. & 11. Febr. nuperi, urget Resolutionem.

Idem sub præsentato 27. dicti mens. Febr. zeigt ferner allerunterthänigst an, daß die beklagte Burgermeister und Rath seinen Principalen anbefohlen, ihre mit Gewalt abgenommene Pfande auszulösen, oder sie solche durch die Krämer schätzen lassen, und verkauffen wollten, mit wiederholter gehorsamster Bitt, die hierinn übergebene Memorialien referiren, und darauf einen Spruch allergnädigst ergehen zu lassen.

Idem sub præsentato 28. ejusdem & 10. Martii nuperi, urget denuo Resolutionem priorem.

Idem sub præsentato 14. dicti mensis Martii, beschweret sich abermahlen allerunterthänigst, daß die Beklagte die seinen Principalen abgenommene Waaren verkaufft, und um halben Preiß weggegeben hätten, mit gehorsamster Bitt, obbesagt-Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz allergnädigst zu committiren,

ren, damit Dieselbe ihnen wiederum zu dem Ihrigen executivè verhelffen, und nebst der Kayserl. Burg Friedberg sie bey ihren Privilegien und Gerechtigkeiten schützen mögen.

Idem sub præsentato 29. ejusdem instat humillimè pro clementissima Resolutione.

Idem sub præsentato 12. Aprilis, reexhibendo sub Lit. A. supra adductum Memoriale de 7. Jan. nuperi, supplicat humillimè pro clementissima ejusdem Relatione.

Idem sub præsentato 26. Maji nuperi instat denuo humillimè pro clementissimè maturanda Resolutione priorum.

Econtra Stadt-Friedbergischer Anwalt, Simon Lorentz Leuttner, sub præsentato 14. Januarii, zeigt die Ursach allerunterthänigst an, warum seine Principalen wider die dasige Juden den 16. Dec. nup. eine Schatzungs-Execution vornehmen müssen, mit gehorsamster Bitt, dieselbe bey ihrer wohl hergebrachten Possessione collectandi allergnädigst zu manuteniren. Appon. Num. 1. & 2. in duplo.

Idem Leuttner, sub præsentato 26. Febr. übergibt allerunterthänigste Exceptiones sub- & obreptionis, und fernere Information über der Sachen Beschaffenheit ad Rescriptum Cæsareum de 2. Dec. nup. Appon. Lit. K. L. & M. in duplo.

In eadem der Kayserl. Burg Friedberg Burggraf, Johann von Schlitz, Freyherr von Görtz, per Justum Henricum Koch, sub præsentato 3. Martii nup. ad Rescripta de

18. Jun.

18. Jun. & 2. Dec. 1694. übergibt allerunterthänigste Interventions-Anzeig des von der Stadt Friedberg in die Juden-Gasse geschehenen gewaltthätigen Einfalls. Appon. Lit. A. B. C. & D. in duplo.

Idem per eundem Koch, sub præsentato eodem, erstattet in puncto affixionis des Kayserl. Adlers seine allerunterthänigste Relation. Appon. Num. 1. 2. 3. 4. & 5. in duplo.

1mo. Absolvitur Relatio & Conclusum. Fiat Rescriptum an Burgermeister und Burger-Rath der Stadt Friedberg: Ihro Kayserl. Majestät liessen es, rejecta exceptione præventionis & litispendentiæ in Camera Imperiali, auch alles übrigen unerheblichen Einwendens ungehindert, bey den in puncto geklagter Violation der Juden Privilegien, & non competentis Juris collectandi Judæos, am 18ten Monaths-Tag Junii und 2. Decembris des jüngst-verflossenen 1694sten Jahrs an gedachte Stadt ergangenen Kayserl. Verordnungen, der Zeit, und biß zu Ausgang der ratione besagter Collectation allhier beym Kayserl. Reichs-Hofrath Rechts-hängigen Hauptsach, annoch verbleiben, wie auch bey der, ex Commissione Cæsarea von Ihrer Kays. Majestät an den Burggrafen zu Friedberg, krafft des ihme unterm 12. Aug. ejusd. anni zugefertigten Befehls, an beeden Thoren der Juden-Gassen daselbst beschehenen Reaffigirung

des

des Kayserl. Adlers, und deßwegen von demselben in der Stadt Friedberg per Notarium & Testes vorgenommenen Zeugen-Verhör, allerdings bewenden, mit dem gemessenen Befehl, bey solcher Reaffixion des Adlers die Judenschafft zu Friedberg ruhig und unperturbirt verbleiben zu lassen, und sie hieran keinesweges zu hindern. Worbey auch höchsternannte Ihro Kayserl. Majestät gedachtem Stadt-Magistrat hiermit ernstlich verwiesen haben wollen, daß derselbe vorberührte Exceptionem præventionis & litispendentiæ Cameralis, zu des gantzen Wercks muthwilliger Verzögerung und Umtrieb, anjetzo wiederum aufs neue zu opponiren sich unterstanden habe, da doch solche Exception, als unerheblich, schon längst vorhero, und zwar allbereit den 4ten Octobr. 1647. auf der Sache damahlig-umständlichen Vortrag, cum sufficienti & debita causæ cognitione, allhier beym Kayserl. Reichs-Hofrath durch ein ordentlich gefälltes, & jam pridem in rem judicatam erwachsenes Interlocutori-Urthel verworffen worden, worauf dann ermeldte Stadt Friedberg hiermit nochmahlen an- und verwiesen werde. Uebrigens den von dem Burger-Rath zu Friedberg, mit Zuziehung vieler Burger und gewaffneter Soldaten, armata manu und stürmender Weise in die Juden-Gasse daselbst

daselbst am 16ten Decembr. nuperi beschehenen Einfall, und die dabey mit Aufschlagung der Fenster, Thor und Thüren, eigenthätiger Hinwegnehmung allerhand Waaren, und andern Sachen, auch sonsten in viele Weg verübte, und sodann von der alldortigen Judenschafft allhier beym Kayserl. Reichs-Hofrath sub præsentato 7. Jan. dieses lauffenden 1695sten Jahres wehemüthig geklagte Gewaltthaten und weiters vorgenommene Bedrohungen anbelangend, weilen all solche unverantwortliche Facta denen obangezogenen, unterm 18. Jun. und 2. Dec. 1694. ausgegangenen Kays. Inhibitionen schnurstracks zuwider lauffen, auch für sich selbst, zumahlen lite pendente, zu Recht hoch verboten sind; Als thäten Ihro Kayserl. Majestät mehrerwehnten Burgermeistern und Rath der Stadt Friedberg gemessen und ernstlich anbefehlen, daß sie erstangeführten Kayserl. Resolutionen und Verordnungen, sowohl mit gäntzlicher Ab- und Einstellung aller Attentaten und Thätlichkeiten, als auch mit alsobaldiger Restituirung aller abgenommenen Waaren, und andern Sachen, nebst Wiedererseß- und Gutmachung des hierdurch der Judenschäfft daselbst zugefügten Schadens, allerdings nachkommen, gehorsamste Folge und schuldiges Gnügen leisten, auch daß solches würcklich geschehen, inner denen

nächsten

nächsten zweyen Monathen, von Empfang dieses an zu rechnen, am Kayserl. Reichs-Hofrath gebührend darthun und erweisen sollen, damit widrigenfalls, und bey dessen Ausbleiben, offt-höchstermeldte Ihro Kayserl. Majestät, auf des Gegentheils ferneres Anruffen, anderwärtige unannehmliche schärfere Verordnung mit mehr und ernstlicherm Nachdruck ergehen zu lassen nicht verursacht werden mögen.

2dò. Intimetur diese Kayserl. Resolution, nebst beyschliessender Abschrifft, dem Kayserl. Burggrafen zu Friedberg, in Beantwortung seiner sub præs. 3. Martii dieses innstehenden 1695sten Jahrs zum Kays. Reichs-Hofrath eingereichten Interventions-Anzeig und erstatteten Relation, mit Befehl hierbey: Vielgedachte Judenschafft zu Friedberg hierbey bestens zu manuteniren und zu schützen, auch darwider auf einige Weiß nicht beschweren und anfechten zu lassen.

3tiò. Haben der Stadt Friedberg übrige Begehren de præs. 2. Dec. 1694. auch nicht statt.

4tò. Referantur Acta in der Hauptsach, vermög des in causa Friedberg contra Friedberg, Rescripti, der Juden Schutz und Collectation daselbst betreffend, unterm heutigen Dato ausgefallenen Reichs-Hofraths-Conclusi.

Frantz Wilderich von Menßhengen."

§. 21.

§. 21.

Der Magistrat ersucht das Reichs-Städtische Collegium um ein Vorschreiben an den Kayser,

Der Magistrat zu Friedberg sahe sich dadurch bewogen, sein Anliegen als ein gemeinschaftliches Interesse an das gesamte Corpus der Reichs-Städte gelangen zu lassen, und bey demselben um Vorschreiben an den Kayser anzusuchen, wie aus folgendem Schreiben in mehrerem erhellet.

„Des Wohllöbl. Reichs-Städtischen Collegii bey noch fürwährendem Reichs-Tag in Regensburg anwesende vortrefliche Herren Abgesandten.

Wohl-Edle, Gestrenge, Veste, Hochgelehrte, Fürsichtige und Wohlweise etc. Insonders Großgünstig-Hochgeehrte Herren.

Unseren Großgünstig-Hochgeehrten Herren Abgesandten hiemit gehorsamlich und wehmüthig vorzustellen, werden wir zu End gemeldte äusserst bedrangte ohnumgänglich gemüßiget, was massen die hiesiger Reichs-Stadt mit Unterthans-Eyd verpflichtete Judenschafft, welche, vermög des sub No. 1. copialiter beyliegenden Juden-Eyds, „hiesiger „Reichs-Stadt bey dem lebendigen GOtt „leiblich geschworen und gelobet, daß sie soll „und will dem Burgermeister und einem Erbaren Rath hiesiger Stadt getreu, gehor-

„sam

„sam und unterthänig seyn, den Geboten
„und Verboten gehorsame Vollstreckung thun,
„oder deßwegen gebührliche Straffe zu gewar-
„ten haben.“ Weilen es nun bey denen biß-
herigen allzudisproportionirten je länger je
mehr zunehmenden Kriegs-Beschwerden, zu
deren Ausrichtung, aus Mangel anderer Mit-
teln, hiesigen Christlichen Burgern und Ju-
den viele Schatzungs-Zieler successive an-
gesagt und gehoben werden müssen, zu deren
Beytragung aber hiesige Judenschafft sich län-
ger nicht verstehen wollen; haben sie an dem
Hochlöbl. Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, auf
ihre einseitige Narrata und ihr dabey vorge-
legtes sub No. 2. allhier copeylich beygehendes
Privilegium, und die von ihren Antecesso-
ren hiebevor in Imperialis Cameræ Judicio
extrajudicialiter ausgewürckte Mandata, das
in Copia sub No. 3. beygehende Kayserl. Re-
script wider hiesige Stadt sub- & obreptitie
erschlichen, auf dessen uns beschehene Insinua-
tion wir die sub No. 4. beyliegende Exceptio-
nes præventionis & litispendentiæ Camera-
lis samt Beylagen eingebracht. Nachdem-
mahlen aber die höchst-unumgängliche Noth-
durfft erfordert, pendente hoc processu
Burgern und Juden Schatzungen anzusagen,
massen wir ohne das zu Recht befugt waren,
lite pendente unsere immemorialem posses-
sionem vel quasi collectandi Judæos zu con-
tinuiren, pendente enim lite possessor non
debet privari commodo possessionis, wor-

gegen sich aber die hiesige halsstarrige Juden noch immerhin widersetzet; konten wir nicht vorbey, die Judenschafft darüber zu exequiren, wiewohl die exequirte und von ihnen abgeholte Sachen in allem nur 137. Rthlr. ertrugen, unterliessen aber nicht, uns deßwegen bey Ihrer Kayserl. Maj. vermittelst deren in beygehendem Extractu Protocolli sub No. 5. enthaltenen Ursachen zu entschuldigen. Auf welche vollstreckte Execution die Judenschafft uns bey Ihro Kayserl. Maj. verklagt, und, wie wir aus ihrem ferners ausgewürckten uns jüngst insinuirten Rescript erst ersehen, calumniose vorgegeben, als wären wir mit Zuziehung vieler Burger und gewaffneter Soldaten in die Judengaß stürmender Weise eingefallen, Thür und Thor mit Gewalt aufgeschlagen, den Juden viel und allerhand Waaren, und das Bett unter dem Leibe hinweg genommen, eine Jüdin erbärmlich geschlagen und geprügelt, auch mit sothaner Gewaltthat immer fortgefahren hätten, da wir doch sanctè versichern, ja auf den Fall Bedörffens jurato erhalten können, daß wir diese Execution anderer Gestalt nicht, als, hiesiger Stadt Herkommen gemäß, mit Zuziehung einiger dazu benöthigter Burger, in unseren Mänteln, absque armata manu, auch ohne gewaffnete Soldaten, in der Judengaß allhier vorgenommen und verrichtet, auch also in der Judengaß in der Ordnung erschienen seynd; So haben wir auch hierbey weder Thür noch Thor mit Gewalt

walt aufgeschlagen, sondern wir haben damahls die beyde Thor, wodurch man in die Judengaß zu gehen pfleget, offen stehend gefunden. Und obwohlen die Juden, bey Ankunfft der auf Execution ausgeschickten Herren und Burger, widersetzlich- und boßhafftiger Weise ihre Hausthüren verschlossen gehabt, so ist doch zu deren Eröffnung keine vis armata gebraucht, sondern es seynd die beyde mitgenommene Bürgerliche Schlosser zu deren Aufschliessung (gleichwie es bey denen in mora solvendi stehenden hiesigen Burgern auch in solchen Executions-Fällen gehalten zu werden pfleget) employirt worden; und hat sich in denen Juden-Häusern und Kram-Laden befunden, daß die Juden ihre beste Waaren schon auf eine Seite gethan, und also von dieser vorgehabten Execution bereits Wind gehabt hätten, massen sie uns dann selbst aus ihren Krämen die Waaren, so in schlechtem Werth bestanden, heraus gelangt haben; So war es auch damahligen Morgens, als diese Execution vorgenommen worden, bereits gegen 10. und 11. Uhr Vormittag, ist also auch falsch, daß wir den Leuten das Bett unter dem Leib hinweg genommen, gleichwie ferner unwahr, daß wir eine Jüdin erbärmlich geschlagen, sondern dieses ist geschehen, daß, als uns eine Jüdin in ihren Kramladen nicht einlassen, und sich der Execution opponiren wollen, daß ein Burger sie auf eine Seite gestossen; So ist auch grundfalsch, daß wir

mit solcher und dergleichen Execution oder Bedrohungen, der Juden boßhafftig- und unwahrem Vorgeben nach, noch immer bißher continuiret, oder sonsten in viele Wege Gewaltthaten an diesen Juden verübet haben sollten, massen, ob wir wohl Ursach genug gehabt, auch dazu berechtiget gewesen wären, haben wir doch bißhero keine fernere Execution wider diese hiesige widersetzliche Judenschafft vorgenommen. Ob nun wohln solche der Juden bey Kayserl. Maj. angebrachte falsche erdichtete Klage uns zu unserer Verantwortung nicht communiciret worden, also wir darvon nichts gewust, was die Juden dißfalls bey Ihro Kayserl. Maj. eingebracht; So ist dannoch auf deren einseitige Narrata das copialiter sub No. 6. beygehende fernere Kayserl. Rescript leyder erfolget, so uns durch hiesiger Burg Bedienten insinuiret worden. Weilen wir nun aus dessen Ablesung höchst- befrembdlich ersehen, daß der Juden darinn enthaltene Klag, worauf das Kayserl. Rescript gegründet, und wordurch die Juden solches erschlichen, falsch, erdicht, und in Ewigkeit nicht zu verificiren ist, wir aber dessen ohngeacht dannoch biß zur Erledigung der Haupt-Sache mit Continuirung unserer von undencklichen Jahren wohl hergebracht- und erwiesenen Possession vel quasi collectandi Judæos innhalten sollen, und aber in Ansehung der an dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath Rechts-hangenden sehr vielen und wichtigen Processen die

Erörterung der Haupt-Sache noch lange anstehen kan;

Pendente lite verò possessor possessionem continuare potest, etiam post inhibitionem, quamvis totalem, uti post plures à se laudatos docent Post. de manutenent. obs. 1. num. 48. & seq. Carpzov. de inhib. c. 4. n. 34. ut & si à Principe facta, post alios Klockii consil. 7. n. 131. Siquidem possidens in sua possessione, etiam injusta, per Judicem potius tuendus, quam Inhibitionibus & Mandatis, ut eam derelinquat, cogendus vel onerandus. Klock. citat. consil. 7. n. 104. Gail. 1. obs. 5. n. 5. Nam si certum est, alteram partem possidere, (uti in præsenti casu, ex parte nostra, immemorialis possessio vel quasi collectandi Judæos manifestissime probata est) & alteram partem turbare, tunc Judex possidentem tueri & alteri inhibere debet, quia nemo ob contradictionem alterius possessione sua privandus est, per doctrinam Dn. ab Andler in sua Jurisprudentia, qua publica qua privata, lib. 2. tit. 3. de interdict. num. 5. & 6. p. 471. post inibi allegat. Gail. 1. obs. 5. n. 5. & Bender de revis. conclus. 20. n. 34.

Zudeme diese Schatzungs-Sach höchst-privilegirt ist, auch Ihro Kayserl. Maj. und

des Heil. Röm. Reichs Interesse hierbey mercklich versiret, welches nicht zugiebt, biß zu Austrag der Haupt-Sache mit Collectirung der Juden zurück zu halten, indem wir zu Sustinir- und Ausrichtung der jetzigen allzudisproportionirten ordinari- und extraordinari-Kriegs-Beschwerden, sodann zu fernerer Unterhaltung des von Jhro Kayserlichen Maj. mit des Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. dann den Ober-Rheinischen disseit Rheins (worunter hiesige Stadt gehörig) und denen Westerwäldischen Crays-Fürsten und Ständen aufgerichteten Defensions-Wercks, worzu wir noch eine starcke Summ beyzutragen haben, keine andere Mittel als die Schatzung haben, welche wir der hiesigen Christlichen, ohne das durch die bißherige allzulang gewährte, auch allzuüberaus grosse Kriegs-Beschwerden biß aufs Blut ausgemergelten armen und geringen Burgerschafft allein beyzutragen mit Billigkeit nicht zuzumuthen wissen, zumahlen wir dadurch anders nichts als gefährliche Weiterung, wo nicht einen gäntzlichen Auffstand der Burgerschafft zu befahren hätten, die Burgerschafft auch nicht schuldig ist, die Schatzungs-Last alleine zu tragen, und also auch vor die Juden die Schatzung herzugeben;

Neque enim sustinemus aliorum onus ad alios deferri, ait Imperator Justinianus in Novell. 43. cap. 1. Iniquissimum namque esset alium pro alio conveniri. l. pen.

l. pen. Cod. de annon. & tribut. lib. 10. l. fund. 10. & passim, C. de fund. patrim. libr. 11. 1mo, Unionem & civilem Societatem tollit unius præ alio exemptio belli tempore, nam ob immunitatem uni concessam alteri prægravantur, ut plus impendere cogantur.

Se. Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel aber uns biß zu Erörterung dieser Sache, wie ohnschwer zu erachten, mit Lieferung des uns zukommenden Contingents nicht nachsehen werden;

Præterea nullum à Collectis Imperii se exempturum Cæsar & Proceres Imperii publice in Comitiis decreverunt, Reichs-Abschied zu Wormbs de A. 1521. §. Item haben wir uns weiter ꝛc. und Reichs-Abschied zu Augspurg de Anno 1551. §. Nehmlich also ꝛc.

Ja indem Ihro Kayserl. Maj., nebst Augirung der so vielen Römer-Monathen, in das mit des Herrn Landgrafens von Hessen-Cassel aufgerichtete Defensions-Werck, zu dessen stärckerer Befestig- und bessern Erhaltung, auch den Ober-Rheinischen und Westerwäldischen Crays mit hineingezogen, haben Sie eo ipso denen darinn befindlichen Crays-Ständen, consequenter auch uns, erlaubt, die darzu erforderte nöthige Mittel, ohne welche dieses Defensions-Werck nicht bestehen

noch erhalten werden kan, von hiesiger Stadt Christlicher Burgerschafft, sodann der Stadt mit einem Unterthans-Eyd verpflichteter Judenschafft einzuziehen, worzu wir, vermög der Reichs-Constitutionen, auf den Nothdurffts-Fall notorie berechtiget seynd: Nun aber die bey hiesiger Stadt darzu benöthigte Mittel durch nichts anders, als durch Ansag- und Einziehung der Schatzung beygebracht werden können; Ergo haben Ihre Kayserl. Maj. per consequentiam uns auch solche Mittel auf die Weiß, wie solche bey uns zuwegen gebracht werden können, zu ergreiffen, und sofort zu dem End sowohl die der Stadt Friedberg als Unterthanen verbundene Judenschafft, als deren Christliche Burger, zu colleċtiren erlaubet.

Qui enim vult finem, vult etiam media necessaria ad istum finem ducentia & ordinata.

Wolten aber Ihro Kayserl. Maj., daß wir hierinnen gegen die Judenschafft, deren doch eine gantze Gaß voll ist, biß zu Austrag der Haupt-Sache inne halten sollen, wäre uns solchergestalt unmöglich, dieses Alliance Werck länger also zu continuiren. Und was noch mehr, so hat die hiesige Judenschafft sich An. 1664. als sie damahls ihren schlechten Zustand vorgewendet, mit der Stadt verglichen, hinkünfftig jederzeit vor ein einfaches Schatzungs-Ziel 12. Rthlr. zu geben, wormit sie dann da-

mahls,

mahls, besage des hier beykommenden Extracts Schatzungs-Registers sub No. 7. einen Anfang gemachet, und also, ausser biß incirca drey Viertel-Jahren hero, sofort über die 30. Jahr continuiret: Wie können dann die Juden wider diesen ihren eigenen Vergleich und bekannte Schatzungs-Schuldigkeit anjetzo einige Exemption von der Schatzung prætendiren? Dannenhero, und weilen wir sie, ihrem mit hiesigem Schatzungs-Amt gemachten Vergleich gemäß, anjetzo wider die ohne Grund recusirte Schatzung exequiret, und nichts weiters gethan, als was Rechtens, und worzu sich die Juden selbst schuldig erkannt, und was denen Reichs-Constitutionen, in specie auch denen in dergleichen zu Conservirung so des allgemeinen Reichs als Dero gesamten Ständen particulier-Wohlwesens höchst-nöthigen würcklichen Executions-Verhängniß-Fällen, vor einigen wenigen Jahren, benanntlich denen in Anno 1682. den 7. und 4. Martii von denen dreyen Höchst-Hoch- und Wohllöblichen Reichs-Collegiis gemachten und von Ihro Kayserl. Maj. authorisirten, auch allhier sub No. 8. mit beygehenden Copeylichen Reichs-Conclusis conform, und insonderheit auch denen biß daher verschiedentlich, zumahlen auch noch jüngsthin in Marburg, zwischen denen Ober-Rheinisch- und mit denenselben Alliirten Westerwäldischen Fürsten und Ständen, auch der Burg Friedberg und Mittel-Rheinischen Ritterschafft, mense Februario

bruario dieses 1695. Jahrs aufgerichteten Alliance-Recessen, wie die Beylage sub No. 9. besaget, gemäß ist; Wir demnach nicht begreiffen können, warum wir bey hiesiger Judenschafft, von denen und deren Antecessoribus jedoch das hiesige Schatzungs-Amt, über mehr dann Menschen-Gedencken, so die ordinari- als extraordinari-Schatzung, besage denen sub No. 10. mit beygehenden alten Schatzungs-Registern erhoben, sodann sie und ihre Jüdische Vorfahren sogar auch, nach Belegung des hiermit sub No. 11. beygefügten Jüdischen Schatzungs-Eydes und des sub No. 12. in Copia zugleich hiermit beygelegten Schatzungs-Registers de dato 14. Jan. 1634., mittels ihres der Stadt leiblich erstatteten Confess-Eydes, all ihr Jüdisches Vermögen anzeigen, und sie einfolglichen auch, sothaner ihrer eydlichen Manifestation gemäß, ihre schuldige Schatzung allhiesiger Stadt Friedberg mit beytragen müssen, anietzo erst, zumahl bey dieser extrem-grossen allgemeinen Kriegs-Noth, gegen sie mit Einforderung und Erhebung der Schatzung biß zu Austrag der Haupt-Sache innhalten sollen.

Cum tamen collectas pro defensione ac quiete patriæ & necessitate belli indictas recusantes cogendi sint ad solvendum, ut, ubi non prodest subsidii charitas, ibi adhibenda Jurisdictionis potestas, procedendo per sequestrationem

nem fructuum ac per pœnas ac mulctas, Thomaſ. de collect. ſane, n. 17. fol. 468. col. 1. per Bald. conſ. 430. vol. 1. Pariſ. conſ. 35. vol. 1. Weſembec. conſ. 215. n. 3. 4. & Receſſib. Imperii clauſula in collectis exigendis apposita vult, bona in contumaciam non ſolventium capi, Gilmann. part. 2. tit. 6. vol. 5. n. 25. Thomaſ. in primo de collect. n. 3. Weſembec. conſ. 45. & poſſunt aſſignari Tertio, ſi dominus bonorum collectam ſolvere recuſat, Bart. & DD. in l. omnes 2. in fin. C. de agric. & cenſ. vel etiam diſtrahi & vendi Tertio collectas ſoluturo, l. 1. ubi gloſſ. verb. diſtrahatur, & Bart. C. de vendit. ver. Fiſc. Weſemb. conſ. 215. n. 25. & ſeqq.

Es geben zwar die Juden in ihrer ohnfundirten Klag vor, wir beſchwerten ſie wider ihre Privilegien und Vertrag: Citra veritatis præjudicium aber den ohngeſtandenen Fall geſetzet, daß ſie dißfalls einiges Privilegium vorzulegen hätten; ſo könnte doch ſolche Immunität à Collectis ſive ordinariis ſive extraordinariis ſolitis ac inſolitis ad ea, quæ ratione præſentis belli exiguntur, da man zumahlen mit zweyen ſo mächtigen Feinden von Orient und Occident Krieg zu führen hat, nicht extendiret werden, & tale Privilegium ceſſare Judicii Cameralis uſu & Germaniæ conſuetudine comprobatum, teſtantur Mynſ. 4. obſ. 70.

obs. 70. Hartmann. tit. 52. obs. 6. Gail. 2. obs. 52. n. 26. late & communi DD. calculo approbatam sententiam dedit Rosenthal. de feud. cap. 5. concl. 86. n. 3. talesque exemptiones tanquam odiosas restringendas esse, ait Klock. de contribut. concl. 47. zudem gereichte auch ein solch Privilegium in præjudicium Tertii, Privilegia verò in præjudicium Tertii nunquam quicquam operantur.

Rescripta 7. C. de precib. Imp. offer.

Carpzov. lib. 4. tit. 10. resp. 75. n. 11. ubi tradit: Privilegium à contributionibus militaribus non liberare à collectis extraordinariis, pro avertenda ruina patriæ, contra impetus hostiles, cum Privilegium nunquam includat casum publicæ utilitati contrarium, aut extremæ necessitati, nec verosimile sit, quod Princeps favorem alicujus privati publicæ reliquorum omnium saluti præferre voluerit, cap. scias, caus. 7. quæst. 1. l. actionem, §. Labeo, ff. pro soc. l. jubemus, C. de S. S. Eccl. ubi nec Privilegium pio loco concessum contra utilitatem publicam extenditur, quia Privilegia omnia semper intelliguntur cum hac clausula, dummodo ex iis non lædatur utilitas publica, Cresp. de Valdaur. tom 2. obs. 10. n. 6. adeoque tempore belli silent omnes immunitates, l. 1. C. de navib. non excusand.

2. eod.

2. eod. & l. 2. C. de quib. muner. liceat se excus. in Dn. ab Andlers Jurisprudent. qua publ. qua privat. lib. I. tit. 4. part. 2. n. 13. & seq. p. 91. allegat.

zu geschweigen, daß auch durch der Juden concedirte Kayserl. Privilegien denen Ständen des Reichs an ihren habenden Kayserlichen Privilegien und zustehenden Gerechtigkeiten nichts præjudiciret oder benommen seyn soll, per Recess. Imper. de Ao. 1577. tit. 20. in fin. So können die Juden auch nicht erweisen, daß sie von uns wider die Verträge beschweret werden, angesehen sie keinen andern Vertrag aufweisen können, als der obangeregter massen Ao. 1664. mit ihnen gemacht worden, vermög dessen ihnen nachgegeben worden, hinkünfftig vor ein einfaches Schatzungs-Ziel mehr nicht, als 12. Rthlr. zu erlegen. Weilen nun aus oballegirtem sub No. 7. copialiter beyliegendem Schatzungs-Register evident, daß wir von ihnen vor ein einfaches Schatzungs-Ziel von solcher Zeit an, biß dato, mehr nicht, als 12. Rthlr. begehrt; Als können sich auch die Juden hierinnen mit Wahrheit nicht beklagen, daß wir sie wider den Vertrag beschwert.

Weilen nun aber hieraus am hellen Mittag liegt, daß der impetrantischen Judenschafft Ihro Kayserl. Majestät vorgetragene Narrata, wordurch sie gleichwohl das letzte Kayserl. Rescript erhalten, falsch und erdichtet seynd, auch nimmermehr verificiret werden können;

In ejusmodi verò Rescriptis tacitè intelligatur clausula, quatenus preces veri-

tate

tate nitantur, Gail. 2. obſ. 58. n. 3. ideo quæſtio veritatis reſervata intelligitur, l. pen. §. 1. C. diverſ. Reſcript. Mandata enim per falſa narrata impetrata ſunt ipſo jure nulla, & ejusmodi mendax precator penitus impetratis carere debet, Schurff. conſ. 7. centur. 2. Mynſing. 4. obſervat. 8. l. etſi legibus, C. ſi contra jus vel util. publ. l. 1. ff. de nat. reſtit.

wir aber gleichwohlen auf ſolches der Juden grundfalſches und nimmer erweißliches Anbringen nicht allein, biß zu Austrag der Hauptſache, gegen die widerſetzliche unſere Judenſchafft mit fernerer Collectirung innhalten, ſondern ihnen auch noch anbey die abgeholte Waaren und andere Sachen ſobalden reſtituiren, und den dadurch ihnen, ihrem ohnverwieſenen Jůdiſchen Vorgeben nach, zugefügten Schaden, da doch keiner geſchehen, erſetzen und gut machen, auch daß ſolches würcklich geſchehen, inner den nächſten zwey Monathen, von Empfang des Kayſerl. Reſcripts anzurechnen, an dem Kayſerl. Reichs-Hof-Rath darthun und erweiſen ſollen; jedoch in der guten Zuverſicht ſtehen, ſo unſere Großg. Hochgeehrte Herren Abgeſandten ſich dieſer höchſt-preſſanten Angelegenheit annehmen, und Ihrer Kayſerl. Majeſt. durch ein beweglich- und Nachdruck-beförderliches Vorſchreiben remonſtriren würden, daß gleichwohlen uns durch der Juden falſch-erdichtetes und odioſes Anbringen zuviel und unrecht geſchiehet, dannenhero

nenhero wir, und zwar um soviel desto mehr, weilen auf diese der Juden falsche und s. v. lügenhafte, mithin strafmäßige Imputation der Kayserl. Befelch emanirt, super quæstione veritatis mit unserer zu Recht erlaubten Defension nicht unbillig zu hören seynd, unterdessen aber, quia mendax precator impetratis carere debet, wir solchergestalten mit dem per hæc falsa narrata verursachten Kayserl. Befehl, dem wir ohne bißheriger Stadt grossen Præjudiz nicht nachkommen könnten, allergnädigst zu verschonen seyn; es werden Ihre Kayserl. Majestät auf solche und andere dergleichen bewegliche Vorstellungen allergnädigst reflectiren, zumahln wir diese Jüdische calumniose Beschuldigung, die wir sogleich a tempore notitiæ tief-schmertzlich zu Gemüth gezogen, auch nochmahls dermassen zu Hertzen ziehen, daß wir solche ohne wohlverdiente rechtliche Vindication und Bestraffung auf uns nicht ersitzen lassen können:

Als gelanget an unsere Großg. Hochgeehrte Herren Abgesandten unser gehorsames gantz dienst- und höchst-anliegendes Bitten, Sie geruhen großg. diesen unsern grossen Nothstand und mit Wahrheits-Gründen angeführte der Sachen Beschaffenheit in mitleidentliche Behertzigung zu ziehen, und darauf an die Römisch-Kayserliche Majestät, unsern Allergnädigsten Kayser und Herrn, durch ein beweglichst- und ob moræ periculum eilfertiges Vorschreiben oberzehlte wider uns, als gleichwohlen der gegentheiligen Judenschafft ordentliche

Obrigkeit, wie aus Beylagen sub No. 13. und No. 1. erhellet, sodann die uns anvertraute hiesige Burgerschafft, von hiesig-supplicirender abtrünniger Judenschafft fälschlich angebrachte, auch rechtlicher Gebühr nach nimmermehr erweißliche Klag und Beschuldigung dahin allerunterthänigst nachdrücklichst zu repræsentiren, und vor uns zu bitten, damit Ihro Kayserl. Majestät uns über der Juden fälschliche Auflagen vernehmen, und darüber nach dieser wichtigen Sache erheischender Nothdurfft cognosciren, unterdessen aber mit dem durch solche falsche und odiose Narrata verursacht- und erschlichenen Kayserl. Befehl innhalten,

Pendente enim quæstione super sub- & obreptionis exceptione, non habet vires Rescriptum, nec ex eo Impetranti subvenitur, præsertim in præsenti casu, indem wir unser Seits in immemoriali possessione vel quasi collectandi Judæos fundiret seynd, Mevius decis. part. 2. decis. 183. per inibi allegat. jur. & DD.

und wir damit, auf Befindung der falschen Narraten, allergnädigst verschont bleiben, und mithin hiesige Stadt bey ihrer von undencklichen Jahren wohl hergebracht- und erwiesenen Possession vel quasi collectandi Judæos, zu ferner möglichster Continuirung des von Ihrer Kayserl. Majestät mit dem Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. und

den Ober-Rheinischen und Westerwäldischen Craysen ꝛc. aufgerichteten Defensions-Wercks, sodann Aufbring- und Beytragung der übrigen Onerum publicorum, Reichs-väterlich conserviret und geschützet, auch also von dem sonst widrigenfalls ohnausbleiblich, ja augenscheinlich erfolgenden gäntzlichen Ruin (womit doch Ihro Röm. Kayserl. Majestät und dem Heil. Römischen Reich nicht gedienet) salviret und errettet, und bey demselben, als ein geringer, jedoch getreuer Mit-Stand, conservirt und beygehalten werde, also zu Ihro Kayserl. Majestät und des Heil. Röm. Reichs Diensten weiters fähig und aufrecht verbleiben möge. Welche zuversichtlich erweisende grosse Gunst und Willfährigkeit gegen unsere Grosg. und Hochgeehrte Herren wir allstets mit danckbarem Hertzen zu erkennen geflissen seyn werden, Dieselbe damit der allgewaltigen Obhut GOttes, uns aber und unser äusserst bedrangtes Stadtwesen zu Dero beharrlichen Gunsten dienst-gehorsamlich empfehlend.

Unserer Großg. und Hochgeehrten Herren

Datum in des Heil. Reichs
Stadt Friedberg, den
- - Jul. st. vet. 1695.

Dienst-gehorsam-auch
Freund-bereitwillige
Burgermeister und Rath
daselbst.“

§. 22.

welches auch würcklich erlassen wird.

Das Reichs-Städtische Collegium erliesse hierauf auch an Kayserl. Majestät folgendes Vorschreiben.

„ Allergnädigster Kayser und Herr!

Obwohln Ew. Kayserl. Majestät bey der so überhäufft-vor die Wohlfahrt des gemeinen Vatterlandes unermüdet-tragenden Sorgfalt auch unsers Orts zu behelligen wir billiges Bedencken tragen sollten; so haben jedoch, auf inständiges Ansuchen Dero und des Heil. Reichs allergetreuesten Stadt Friedberg, in der mit denen in ihrer Ringmauer wohnhafften, dem Rath, als der ordentlichen Obrigkeit, mit Eyd und Pflichten zugethanen Judenschafft obschwebender Strittigkeit, wir nicht umbhin gekonnt, derselben mit gegenwärtigen an Ew. Kayserl. Majestät gestellten allergehorsamsten Vorworts-Zeilen umb so ehender an Hand zu gehen, als solch ihr Desiderium und gantze Angelegenheit in aller Billigkeit gegründet zu seyn, mittelst ihrer vor dem preißwürdigsten angeordneten höchsten Tribunali zu wiederholten mahlen gethaner allerunterthänigsten Vorstellung, sich verhoffentlich ohnschwer ausfindig machen wird.

Es ist allerdings unnöthig, die in solennibus Pactis, ununterbrochener Observanz und ruhigem Besitz in puncto Juris collectandi so

stattlich

stattlich fundirte Befugnüß dieser guten Stadt wider ihre eingesessene widerspenstige Judenschafft weiters anzuführen, zumahln solches von ihr selbsten mit lauterm und klarem Beweißthum bereits der Länge nach dargethan worden, würde auch gantz überflüßig seyn, wann wir die höchst-dringende Noth, so zu dergleichen Collectation und derselben Execution Anlaß gegeben, bey Reichs-kundiger Beschaffenheit ferner vorstellig machen wollten.

Ew. Kayserl. Majestät belieben aber nur dieses allergnädigst zu behertzigen, was es bey gegenwärtigen Conjuncturen (da vermöge der allgemeinen Reichs-Constitutionen, und noch vor wenig Jahren mit einmüthiger Zusammenstimmung der sämtlichen Stände in Comitiis gleichförmig abgefaßten Reichs-Gutachten, zu Abtreibung des von beyden Erb- und Ertz-Feinden noch immer andringenden Gewalts, ein jedweder, ohne einige Ausnahm, nach allen Kräfften zu concurriren, und sein ausgezeichnetes Contingent in ordinario & extraordinario beyzutragen hat, worbey auch alle von Ew. Kayserl. Majestät und Dero glorwürdigsten Vorfahren am Reich ex variis causis sonsten eximirt- und privilegirte Personen, ja sogar die Geistlichkeit selbsten, nicht verschont bleiben können,) auch bey anderen Ständen und Städten, wo etwan dergleichen Jüdische, oder sonsten immunitatem allegirende Innwohner seßhafft seynd, vor eine üble Consequenz verursachen würde, wann die dermah-

lige anmassende Querulanten dißfalls einig und allein einer solchen Special-Prærogativ und Befreyung gaudiren, hingegen die Christliche burgerliche und andere Unterthanen, die doch, wie bekannt, mehrentheils durch schändlichen Wucher und Vortheilhafftigkeit von ihnen so gröblich übersetzt zu werden pflegen, noch darzu ihre Quotam (wie es in effectu sicherlich darauf ankommen müßte) übernehmen sollten, zumahln dieses bey täglich zunehmenden Oneribus, allem Ansehen nach, anderst nichts, als eine gefährliche Collision, oder wohl gar einen Aufstand, unter erstgedachter, ohnediß ex potiori parte erschöpften burgerlichen Gemeinde erwecken, oder doch auf der andern Seiten diese schädliche Würckung nach sich ziehen dörffte, daß man in dem so mühesam errichteten, und sonderlich beym Hochlöbl. Ober-Rheinischen Crays so schweren Verfassungs-Werck, wegen hier und da vermindernden Quanti, mercklich gehemmet werden, mithin den angesehenen heilsamen Zweck nimmermehr erreichen würde.

Wie nun dergleichen Inconvenientien Ew. Kayserl. Majestät führenden allergerechtesten Intention selbsten schnurstracks zuentgegen seynd; Also tragen wir um so weniger Zweiffel, Dieselbe Ihres allerhöchsten Orts solch unserer in allertieffester Submission hiemit einlegender Vorbitt ein allergütigstes Gehör zu verleyhen, mehrbesagte Stadt Friedberg wider ihre errichtete Pacta und lang hergebrachte possessionem

sionem Juris collectandi Judæos nicht beeinträchtigen, und mithin in einen zu fernerer Præstation der obhabenden Reichs- und Crays-Onerum allerdings unerschwinglichen Stand verfallen zu lassen, sondern vielmehr im Gegentheil den durch einseitige und übel-fundirte Narrata erschlichenen Inhibitions-Befehl hinwiederum allergnädigst zu cassiren und aufzuheben, und zugleich die widersetzliche Judenschafft zu ohnweigerlicher Parition anzuweisen geruhen werden.

Solch erweisende allerhöchste Kayserl. Gnad wird nicht allein der sonsten sub mole præstandorum gantz erliegenden armen Stadt Friedberg (welche ohnedem das Ihrige biß dato allerwilligst, und auch über Vermögen gethan hat) zur billigmäßigen Erleichterung, auch unsern gesamten Principalen und Obern zur grösten Consolation gereichen, sondern ihnen überdiß allerseits zu einem kräfftigen Stimulo dienen, daß sie in dem gegen Ew. Kays. Maj. und dem Reich verhoffentlich in allen bißherigen Begebenheiten mit aller Treue und ergebenster Devotion bezeugten patriotischen Eyffer noch ferner zu continuiren sich so schuldigst als getreulichst befleissen werden.

Womit Ew. Kayserl. Maj. nebst Dero allerhöchsten Königl. und gesamten Ertz-Hauß wir der göttlichen Gnaden-Beschirmung zu unverwelcklichem Flor und fernerem Wachsthum, wie auch fortwährenden Sieg- und Seegenreichen Progressen: Dero aber zu Kayserlicher

unveränderlicher Clemenz und Hulde unsere allerseitige Principalen und Obere samt uns allerunterthänigst empfehlen.

Datum Regenspurg, den
15. Sept. An. 1695.

Ew. Kayserl. Maj.

allerunterthänigst, treu, gehorsamste

der Ehrb. Frey- und Reichs-Städte bey annoch fürwährendem Reichs-Convent anwesende Räthe und Gesandten."

§. 23.

Erfolg in den folgenden Jahren.

Die Würckung von diesem Vorschreiben ware ein blosses: Ponatur ad Acta; die Juden setzten sich auf den Fuß, gar nichts zu zahlen, mittlerweil die Burgerschafft bey dem damahligen Associations-Werck der vordern Crayse sich in übergrosse Lasten vertieft und in der Unmöglichkeit sahe, mit ihren Matricular-Beyträgen zu den Reichs- und Crays-Cassen aufzukommen.

§. 24.

Der Magistrat wendet sich An.

Der Magistrat sahe sich dahero bewogen, bey dem Ober-Rheinischen Crays, als dessen Mitglied,

Zu-

Zuflucht zu nehmen, und dessen Verwendung bey dem Kayserlichen Hof anzusprechen. Es ware solches schon An. 1700. jedoch ohne gehoffte Würckung geschehen, dahero der Städtische Stimm-Führer das Jahr hernach folgendes Pro Memoria bey der Crays-Versammlung übergeben mußte. 1701. an den Ober-Rheinischen Crays.

Dict. Franckf. den 1. Aug. 1701.

„P. M.

Es wird Einem Hochlöbl. Crays-Convent annoch erinnerlich seyn, wie an Seiten der Stadt Friedberg schon mehrmahlen vorgestellet worden, daß jetztermeldte Stadt die darinne wohnende Judenschafft von undencklicher Zeit hero collectiret, deme diese aber sich neuerlich und vor einigen Jahren entzogen, deßwegen zu Wien per sub- & obreptionem Processe ausgebracht, und biß dato nicht das allergeringste contribuiret. Ob man auch gleich die Gegen-Nothdurfft eingebracht, und dieses Hochlöbl. Crayses Convent die Sache vor einem Jahre Ihro Kayserl. Maj. allerunterthänigst recommandirt, wovor nochmahls geziemender Danck abgestattet wird; so ist selbige doch bißhero ohnentschieden blieben. Demnach man aber anjetzo die bißherige Crays-Verfassung per majora etwas zu verstärcken entschlossen, und dann diese Stadt wegen ihres offenbaren unvermögenden Zustands sowohl, als daß sie die Judenschafft,

welche über 4000. Rthlr. in dem Rückstand ist, propter frivolæ litis pendentiam nicht collectiren darf, ein mehrers, als bißher geschehen, nicht thun kan; Als will dieselbe hiermit durch mich gehorsamst und dienstlich deprecirt haben, daß man ihr bey so bewandten Umständen ferner nichts zumuthen wolle, lebet auch der gäntzlichen Zuversicht, man werde deroselben von selbsten hierinne zu willfahren geneigt seyn, zumahlen sie bißhero mehr, als ihre Kräffte ertragen, würcklich præstiret, und allenfalls die Unmöglichkeit durch Uberstimmung doch zu keiner Möglichkeit gemacht werden kan; und stellet im übrigen dahin, ob etwa ein Hochlöblicher Crays, weilen selbiger durch die Exemption der Judenschafft an dem allermeisten leidet, nach Anleitung des Reichs-Abschieds von An. 1557. §. Damit auch diese Hülffe ꝛc. sich selbsten an sothane Judenschafft halten möge und wolle. Der ich hierüber bin

Meiner Hochgeehrtesten Herren Gesandten

gehorsamster und dienstwilligster Diener,

S. Lucius, der Stadt Friedberg Abgeordneter."

§. 25.

Acta bey dem Crays-Convent.

Die Crays-Versammlung beschlosse hierauf, an Kayserl. Maj. ein abermahliges Vorschreiben zu

erlassen,

erlassen, wie folgender Extractus des Crays-Protocolls ausweiset.

„Den 13. Julii 1701. ist der Stadt Friedberg Memoriale wegen Collectirung dero Judenschafft verlesen worden, Innhalts, daß der Crays sich gefallen lassen mögte, pro bono Circuli die gedachte Judenschafft selbsten zu collectiren, oder aber der Stadt einigen Nachlaß gedeyhen zu lassen.

Worms: Weilen billig, daß dem Publico diese Judenschafft auch einige Beysteuer gebe, so wäre, der Stadt Vorschlag gemäß, selbige vom Crays zu collectiren.

Pfaltz-Simmern: ut Worms, doch daß vorhero über die Beschaffenheit des possessorii, ob nehmlich die Stadt auch in possessione vel quasi collectandi Judæos seye, mehrere Information eingezogen werde. Idem, wegen Lautern, Veldentz und Sponheim, suo loco & ordine.

Speyer: Beruhe auf mehrerer Information in possessorio, welches der Stadt Abgeordneter zu thun versprochen; wobey es vor dießmahl gelassen worden.

Den 19. Julii wurde das von der Stadt Friedberg Abgeordneten übergebene Documentum, daß sie in possessione vel quasi, dasige Judenschafft zu collectiren, seyen, verlesen, und resolviret, nochmahlen ein Schreiben an Kayserl. Maj. nomine Conventus abzulassen, und die Sach dem Kayserl. Abge-

 sandten,

sandten, Herrn Grafen von Löwenstein, zur Secundirung am Kayserl. Hof bestens zu recommandiren.

Die hier angeführte Bescheinigung ist folgenden Innhalts:

Dict. Franckf. den 19. Aug. 1701.

„Wir zu End gemeldete zu hiesigem des Heil. Reichs Stadt Friedberg Schatzungs-Amt verordnete und beeidigte Schatzungs-Deputirte bekennen hiemit, daß zwar hiesige Judenschafft in vorigen Jahren, von undencklicher Zeit her, den hiesigen Burgern gleich, nach ihrem Vermögen geschätzt worden: Nachdem sie sich aber Ao. 1664. mit ihrem vorgeschützten Unvermögen entschuldigt, und unterthänigst gebeten, daß ihro die Schatzung moderiret werden möchte; Haben die damahlige Herren Schatzungs-Deputirte ihnen, jedoch ohne der Stadt Præjuditz, verwilligt, daß hinfüro die gesamte Judenschafft der Stadt Friedberg vor ein Schatzungs-Ziel 12. Rthlr. entrichten solle, von welcher Zeit an sie biß ad Annum 1696., da sie den Proceß mit der Stadt angefangen, und eine Temporal - Inhibition, biß Austrag der Sache, auf ihre einseitige odiose Narrata erschlichen, laut der vorhandenen Schatzungs-Bücher, die Schatzung entrichtet haben, mithin hiesige Stadt wegen der Anno 1664. der hiesigen Judenschafft ad 12. Rthlr. vor ein einfaches Schatzungs-Ziel moderirten Schatzung in possessione vel

quasi Juris collectandi Judæos fundirt, ist auch vorher von Ihro Kayserl. Maj. Ferdinando III., Christlöbl. Andenckens, laut Beylage Lit. B., zu der Schatzungs-Entrichtung angewiesen worden.

Urkund dieses unsers ausgehändigten und mit unsern eigenhändigen Subscriptionen und vorgedruckten Schatzungs-Siegel befestigten Attestati. Geschehen Stadt Friedberg, den 16. Julii 1701.

(L. S.)

Johannes Helvicus Haas, p. t. Præses bey hiesiger Schatzung.
Johannes Georg Maji.
Johann Conrad Huth.
Johann Siegfried Sartorius.
Georg Caspar Bauch.
Johann Nicolaus Walden.
Johann Nicolaus Ransch.
Johann Sebastian Leuth."

§. 26.

Intercessions-Schreiben an den Kayser.

Das Schreiben des Crays-Convents an den Kayser lautete also:

Dict. Franckf. den 1. Aug. 1701.

„P. P.

Ew. Kayserl. Maj. wird sonder Zweifel annoch in allergnädigstem Andencken schweben,

ben, wie wir Dieselbe bey nächst-voriger Crays-Versammlung allerunterthänigst gebeten, Sie wollten die allergnädigste Verordnung thun, damit die an dem Reichs-Hof-Rath zwischen der Stadt Friedberg und ihrer Judenschafft hangende Rechts-Sache, die Collectation betreffend, förderlichst möge entschieden werden.

Nachdeme man nun bey dermahligen sorglichen Zeiten und weitaussehenden Conjuncturen vor nöthig ermessen, die Verfassung dieses Crayses sogleich auf $\frac{1}{3}$., in dem Fall einer Ruptur aber, welche doch GOtt gnädig verhüte, auf das Duplum zu verstärcken, erwähnter Stadt Friedberg das Ihrige nach solcher Proportion, wie andere Status, auch beyzutragen angemuthet worden; Hat selbige sich absonderlich darum mit der absoluten Unmöglichkeit entschuldigt, weilen die in ihrer Stadt wohnende Judenschafft sich denen Collectationen neuerlich entzogen, würcklich über 4000. Rthlr. in dem Rückstande, und ihr also biß zu richterlichem noch nicht erfolgten Spruche die Hände gebunden wären. Dahero wir nicht umbgehen können, Ew. Kayserl. Maj. hiermit nochmahlen allerunterthänigst und angelegentlichst zu ersuchen, selbige geruhen allergnädigst zu befehlen, daß diese Collectations-Sache nunmehro ohne fernern Anstand möge geschlichtet werden. Dessen wir uns um so mehr allerunterthänigst getrösten, als Ew. Kayserl. Maj., dem Reich und diesem Crays selbsten daran gelegen, daß erwähnte

Stadt,

Stadt, wann ihro anders das Jus collectandi Judæos, wie sie behauptet, zukommt, solches in gegenwärtigen pressanten Angelegenheiten exerciren, und das Ihrige zu dem gemeinen Besten contribuiren können. Die wir Ew. Kayserl. Majestät damit dem mächtigen Schutz GOttes, uns aber zu beharrlich-Kayserlichen höchsten Hulden und Gnaden allerunterhänigst empfehlen, und verbleiben

Ew. Kayserl. Majestät

allerunterthänigst-gehorsambste

des Oberrheinischen Crayses Fürsten und Ständen &c."

§. 27.

Da nun auch dieses zweyte Vorschreiben ohne mindesten fruchtbaren Erfolg bliebe, wandte sich die Stadt abermals an den Crays, und bate, sie entweder von dem Duplo der damaligen Reichs-Armatur zu befreyen, oder die Juden mit militarischer Execution zu ihrer Schuldigkeit anhalten zu lassen. Acta beym Crays An. 1702.

Den 19. Apr. liesse sie von neuem folgende Erklärung zum Protocoll geben:

„Ob der Stadt Friedberg zwar einige Erleichterung gäbe, wann man von Crayses wegen die daselbsten gesessene, und ihro unterthänige Judenschafft, biß zu Ihro Kayserl. Majestät aller-

allergnädigsten Dijudicatur, immediate collectiren würde, so ist selbige doch durch die bißherige Præstita, und da sich besagte Judenschafft einige Jahr hero gäntzlich entzogen, mithin über 3000. Rthlr. im Rückstand ist, dergestalten enervirt, daß es ihro eine absolute Unmöglichkeit ist, sich zu erhöhen, und über 100. Römer-Monath zu setzen. Will demnach gebeten haben, daß man sie dabey lassen möge; beklagte widrigenfalls, daß sie alle Extremitäten abwarten, sich zu Grund richten, und zu allen Præstandis untüchtig machen lassen müßte. "

Den 18. May wurde wieder ein Memorial von der Stadt Friedberg, die Collectation der daselbstigen Judenschafft, sodann suchenden Nachlaß des Dupli betreffend, verlesen, und darüber folgendergestalt votirt:

„ Worms: Wolte sich die majora gefallen lassen.

Pfaltz-Simmern: Absens.

Speyer: Ratione der Judenschafft, könte es bey dem vorhin gemachten Concluso verbleiben; ratione moderationis aber, wäre nit instruirt, doch könte sie anstatt 1000. Rthlr. wol 1000. fl. geben.

Nassau-Idstein: Könte nicht absehen, wie der Crays gegen dieselbe, als Subditos mediatos, ohne des Magistratus loci ausdrückliches Begehren, eine Execution, zumahlen da die Sach bereits soviel lange Jahr an beeden

höchsten

höchsten Reichs-Gerichten pendent gewesen, und respectivè noch seye, mit Fug verhängen könne; wolte jedoch demnächst, und auf erhaltende nähere Information, sich darunter weiter vernehmen lassen.

Saarbrücken: Majoribus.

Weilburg, Hanau, Laubach: Wegen des ersten Membri nit instruirt; wegen des zweyten, wäre es bey dem vorigen Concluso zu lassen.

Isenburg: Könte wohl geschehen lassen, daß der Stadt Friedberg, in Ansehung ihrer wenigen Unterthanen, einige Moderation angedeyhe, und wegen der Judenschafft ihro an Hand gegangen werde.

Stollberg: Hielte davor, daß man zwar von Convents-wegen sich der Repartition der Ständen unter die ihrige nicht anzunehmen, weniger aber daran zu weisen hätte; Alldieweilen aber E. E. Rath zu Friedberg nicht nur die Possession der Collectation bey ihrer Judenschafft, sowohl an sich, als auch ratione beschehenen, sondern auch darauf bestanden, daß ihre Burger vor der Juden Quantum den Vorschuß zu thun nicht im Stand wären, so könte man die morose Judenschafft zu exequiren mit Crays-Miliz, jedoch ohne dadurch vom toto Corpore Civitatis abzugehen, oder sich etwas daran zu begeben, gar wohl an Hand gehen.

Waldeck, Franckfurt: ad majora.

Wetzlar: Könte man die Stadt wohl bey 1000. Rthlr. lassen, gestalten ja, wann man

den

den Rückstand von den Juden bekäme, solcher der Stadt an ihrem Quanto matriculari zu gutem kommen müßte. "

„ Lunæ den 6. Mart. 1702.

Wurde der Stadt Friedberg mehrmahlen wiederholtes Petitum, daß sie entweder solang von dem Duplo freygelassen werden mögte, biß sie wieder im Stand, ihre Judenschafft zu collectiren, oder daß der Löbl. Crays erstgedachte Judenschafft durch abschickende militarische Execution zu ihrer Schuldigkeit anhalten lassen mögte, gleichfalls in Deliberation gezogen.

Worms: Majoribus.

Pfaltz-Simmern: Die Stadt von dem Duplo zu befreyen, seye res mali Exempli; auch die vorgeschützte Ratio, daß sie ihre ingesessene Judenschafft nit collectiren könte, nicht zulänglich: Weilen aber der Herr Friedbergische Deputirte nit allein durch beygebrachte ohnverwerfliche Documenta schon vor anderthalb Jahren beym Crays einiger massen bewiesen, daß Löbl. gedachte Stadt von unfürdencklichen Jahren hero in possessione vel quasi collectationis auf ermeldte Judenschafft gewesen, sondern auch überdiß das Kayserl. Inhibitorium, worauf gedachte Judenschafft sich fusset, inaudita civitate & consequenter sine causæ cognitione per sub- & obreptionem erschlichen worden; so wolte man dem Löbl. Convent zu bedencken geben, ob nicht der Crays

causam

causam communem mit der Stadt zu machen, und dieselbe, denen Reichs-Constitutionibus gemäß, entweder bey dem hergebrachten Jure collectandi manu forti zu schützen und zu handhaben, oder gar von Convents-wegen auf das von der Stadt fideliter angebende Quantum eine militarische Execution dahin zu schicken befugt, welches am Kays. Reichs-Hof-Rath um doweniger mißdeutet werden könte, als das extrahirte Mandatum nicht gegen den Crays, sondern die Stadt allein gerichtet, annebenst auch in dem letztern Reichs-Abschied klar genug versehen, daß in dergleichen Fällen keine Kayserl. Mandata Platz haben, sondern gegen denjenigen, so sich von denen zu gemeiner Verfassung gewidmeten Collecten zu eximiren suchet, nach Laut der Executions-Ordnung zu verfahren erlaubt seyn solle.

Similiter wegen Baaden, Königstein und Ollbrücken, suo loco & ordine.

Salm: Nit instruirt, wolte sich jedoch brevitatis studio mit denen Herren Directorialibus conformirt haben.

Similiter wegen Kyrburg, suo loco & ordine.

Usingen: Seye, aus denen von den Hessischen, Wormsischen und Pfaltz-Simmerischen Herren Abgesandten angeführten trifftigen Motiven, die Judenschafft der Stadt Friedberg zu exequiren, und also der Crays mithin die Stadt Friedberg bey ihrer bißherigen Possession, so der Friedbergische Herr Gevollmäch-

tigte klärlich erwiesen, zu manuteniren, anderster es gar einen bösen Ingress geben, und daraus erfolgen würde, daß sich viele anderer Orten, wie leyder bißher mehr als zuviel geschehen, eximirten.

Similiter wegen Nassau-Idstein.

Weilburg: Sub spe rati, wie die Herren Directoriales.

Similiter wegen Wittgenstein zu Wittgenstein, suo loco & ordine.

Hohen-Solms, Braunfels: wie die Herren Directoriales.

Stollberg: Dieweilen an Seiten der Stadt Friedberg die Possession vel quasi der Collectation ihrer Judenschafft zum wenigsten in soweit, als noch zur Zeit die Manutenenz vonnöthen, beschienen ist, und aber auch kein Privatus, wegen des von einem andern sub- & obreptitiè ausgewürckten Mandati oder Inhibition, sich aus seiner Possession vor Erörterung des Possessorii selbsten heraussetzet, es auch nebst dem, soviel den Crays betrifft, res inter alios acta, und folglich unschließlich und unpræjudicirlich ist, auch zu böser Consequenz gereichen solte, wann man von den Gerechtsamen inzwischen abgehen würde; Als conformirte er sich denen abgelegten Directorial- und übrigen gleichstimmenden Votis, und wolte hoffen, daß es in andern dergleichen Fällen, absonderlich auch in denen Gemeinschafften, wie er in seinem vor etlichen Tagen eingeschickten Voto auf des Ober-Commissarii Ull-

manns Monita angeführt, ebenfalls gelassen werden mögte.

Waldeck: Nit instruirt, finde aber die von denen Herren Directorialibus angeführte- und durch Stollberg secundirte Rationes von solchem Pondere, daß man sub spe rati denenselben zu accediren, und der Stadt Friedberg gegen die Judenschafft manum fortem angedeyhen zu lassen, kein Bedenckens trägt.

Franckfurt: Sub spe rati mit dem Löbl. Directorio, und gibt zu bedencken, ob man nicht von Löbl. Crayses wegen, wann die Execution wider die Juden vorgenommen werden solte, solches beym Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath anzeigen, und darinnen, aus was Ursachen solches geschehen seye, vermelden wolle.

Wetzlar: ut Domini Directoriales. "

§. 28.

Der Crays erkennt gegen die Juden die Execution, und diese wenden sich wieder nach Wien.

Der Crays beschlosse bey denen vorliegenden Umständen, die würckliche militarische Execution gegen die Judenschafft zu verhängen; diese bekamen aber davon nicht sobald Nachricht, als sie sich wieder an den Kayserlichen Hof wandten, und in nachstehenden beeden Supplicis um deren schleunige Sistirung nachsuchten.

Dictatum Franckfurt,
am 23. Aug. 1701.

„ Allerdurchleuchtigster ꝛc.

Es hat zwar unterschriebener Anwalt in aussen rubricirter Sach periculum Executionis angezeigt, und sich auf ein von der Judenschafft zu Friedberg an Ew. Kayserl. Majestät Hof-Factorn, Emanuel Oppenheimer, abgelassenes Schreiben, welches auf Hebräischer Sprach geschrieben, bezogen. Damit aber Ew. Kayserl. Majestät dessen Innhalt auch wissen können; Als hat Anwalt hierbey einen Extract sub Num. I., in Teutsch versetzt, überreichen wollen, mit gehorsamster Bitt, nunmehro das gebetene Rescriptum inhibitorium & dehortatorium in Kayserl. Gnaden fordersamst zu erkennen, in Verbleibung Ew. Kayserl. Majestät

Num. I.

allerunterthänigster treu-gehorsamster Anwalt,

Joh. Moritz von Hörnigk.

Num. I.

EXTRACT

aus der gemeinen Judenschafft Schreiben, *d. d.* Friedberg den 12. *Jun.* 1702.

Aus grosser Noth und Zwang schreiben wir dieses, und berichten, daß wir allhier fast vogelfrey seyn. Die geringste Ausrichtung können wir nicht erlangen. Wann wir in die

Stadt

Stadt hineingehn, und wiederum sicher nach Hauß kommen, ist eben, als wann man das Leben gefunden hätte. So man in der Stadt zu einigem Gebäu was vonnöthen hat, müssen wir alles doppelt hergeben. So sich ein- oder anderer bey dem Magistrat beschweren thut, führt man denselben mit größter Schand und Spott, gleich einer Malefitz-Person, in die Gefängniß, wie auch diese Woch solcher Casus verloffen hat. Soviel wir Nachricht haben, wollen sie unsere Gaß überfallen, und das Bett und Stroh hinwegnehmen. Sie haben uns bey den Herren des Ober-Rheinischen Crayses verklagt, wir wären ihnen so viel schuldig, und dieselbige würcklich an uns cediret, wie man uns derowegen auch pfänden will. Der Churfürst von Neuburg hat eine gewisse Prætension an die Stadt, bedrohen uns, so man dieselbe exequirt, wollen sie dergleichen mit uns verfahren. Dahero bitten wir gantz arme verlassene Gemeinde, sie wollen doch behöriger Orten darob seyn, daß unser Proceß dermahleinst zu würcklicher Endschafft gelangen möge, oder daß wir bey diesen Kriegs-Conjuncturen mit ein leidliches von 100. fl. oder Rthlr. der Stadt einen Beytrag thun sollen. Man kann die Helfft nicht beschreiben, wie wir derowegen ruinirt und völlig zu Grund gehn, und so uns nicht geholffen wird, so müssen wir entlauffen, unsere Häuser und sonst alles völlig im Stich lassen, und ein jeder trachten, wohin er vermeynt sich anderwärts niederzulassen."

Dictatum Franckfurt,
am 24. Aug. 1702.

„ Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Vor das in auswärts rubricirter Sach erlassene allergnädigste Conclusum sub Lit. A. erstattet Anwalt zwar unterthänigsten Danck, und würde demselben auch nächst-künfftig in allem nachgelebt werden, allein kann Anwalt dermahlen ohnangezeigt nicht lassen, wasgestalt seine Principalen an Ew. Kayserl. Majestät Hof-Factorn und Juden, Emanuel Oppenheimer, mit jüngsterer Post sehr beweglich geschrieben, wie daß nehmlichen Burgermeister und Rath der Stadt Friedberg beym Löbl. Fränckischen Crays (weiß nicht woher) einen Schuldenlast contrahirt, und nurgedachten Crays an die Juden, sothane Schulden zu bezahlen, gantz unbillig angewiesen, da sie doch weder dem Magistrat, vielweniger an Löbl. gedachten Crays, nicht das wenigste schuldig seynd. Weilen doch, auf Anhetzung des Magistrats, Löbl. Fränckischer Crays per Deputatos die Execution wider die Juden verhängen will, und solche täglich zu befahren; Als gelanget an Ew. Kayserl. Majestät impetrantischen Anwalts wiederholte allergehorsamste Bitte, Sie geruhen durch ein allergnädigstes Kayserl. Rescriptum inhibitorium Löbl. Fränckischen Crays von der angedroheten Execution, biß zu Ew. Kayserl. Majestät

Lit. A.

jestät anderwärten Verordnung, und Sie befinden werden, daß die Juden ichtwas schuldig, abzuhalten, mithin sothane Execution zu inhibiren. Anwalt getröstet sich ob moræ periculum allergnädigster baldigen Erhör- in Verbleibung

Ew. Kayserl. Majestät

allerunterthänigst-treu-gehorsamster
impetrantischer Anwalt,

Johann Moritz von Hörnigk.

Lit. A.

Veneris den 16. Jun. 1702.

Judenschafft zu Friedberg contra den Magistrat daselbst, in puncto Collectationis, sive impetrantischer Anwalt, Johann Moritz von Hörnigk, sub præsentato 10. hujus, bittet allerunterthänigst, weilen seine Principalen von dem Fränckischen Crays sich einer zumahlen verderblichen Execution zu befahren hätten, desselben Ausschreibenden Herren Fürsten die angedrohete Execution und alle Thätlichkeit nicht allein zu inhibiren, sondern auch der Burg Friedberg, als ihrer Schutz-Obrigkeit, dahin zu rescribiren, daß dieselbe sie

hierwider schützen und manuteniren solle. Appon. Num. 1.

Würden Supplicanten umständlicher anzeigen, von wem, und ex quo capite, auch zu was vor Nothwendigkeiten, die besorgende Execution verfüget worden, so erfolget ferner Bescheid.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

Præs. den 23. Jun. 1702.
Reichs-Hofrath.

An
die Römisch-Kayserliche, auch zu Hungarn und Böheim Königliche
Majestät
hoch-gemüssigte Remonstration ad Conclusum
de 16. hujus,
samt allergehorsamster Bitt,
pro
clementissimè decernendo Rescripto Executionis inhibitorio
an
des löblichen Fränckischen Crayses
Ausschreibende Herren Fürsten,
impetrantischen Anwalts,
in Sachen
bedrängter Judenschafft zu Friedberg
contra
Magistrat daselbsten,
Rescripti,
in pto. Collectationis incompetentis."

Dictatum Franckfurt,
am 24. Aug. 1701.
Mit Beylag *Lit. A.*

" Aller-

„ Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster 2c. 2c.

Allergnädigster Kayser 2c. 2c.

Wir haben mit höchster Bestürtzung äusserlich vernehmen müssen, ob solten die zu Franckfurt versammelte Stände des Ober-Rheinischen Crayses, auf der Stadt Friedberg gethanes Ansuchen, wegen des zum Crays vermeyntlich schuldigen Contingents, uns daselbst wohnende Juden manu militari exequiren zu lassen resolvirt haben 2c.

Nachdem aber wir in dem von dem glorwürdigsten Römischen Kayser Rudolpho allschon in Anno 1275. erhaltenen und von folgenden Kayserlichen Majestäten nach und nach confirmirten Privilegio, ausser gewissen ständigen, jedes Jahr zur Burg und Stadt Friedberg fälligen Renth-Geldern, gäntzlich befreyet worden und geblieben, niemahls zum Crays das geringste gegeben, auch dahin noch nicht etwas zu erlegen schuldig, und wie die Stadt Friedberg, solchem Kayserlichen Privilegio und dem Herkommen zuwider, sich einer neuerlichen Collectation angemasset, und eigenmächtiger

Weise eine Execution vorgenommen, wodurch wir grossen Schaden erlitten, wir deshalben bey dem Höchstpreislichen Reichs-Hof-Rath unterthänigst zu klagen und die Sach daselbsten anhängig zu machen höchstens gemüssiget worden, da wir denn auch bereits Anno 1694. das sub Lit. A. beyliegende allergnädigste Kayserliche Rescriptum, und nachdem, laut der Beylag Lit. B., diese Sache gnugsam untersuchet worden, endlichen in Anno 1695. den 10. Jun. abermahlen den sub Lit. C. adhibirten Kayserlichen Befehl, krafft dessen der Stadt, uns in der hergebrachten Freyheits-Possession ohnperturbirt zu lassen, und alles Abgenommene völlig zu restituiren, allergnädigst auferlegt worden, erhalten, auch bis dato in der Hauptsach dergestalt ohngesäumt fortgefahren haben, daß uns kein beflissentlicher Verzug beygemessen werden mag;

Als gelanget an Ew. Kayserl. Majestät unsere allerunterthänigste Bitte, an die Hochlöbliche Ober-Rheinische Fürsten und Stände allergnädigst zu rescribiren, daß wir pendente lite contra Rescripta Imperatoria durch allzufrühe Execution nicht übereilet, noch der bisherigen Freyheits-Possession de facto entsetzet, sondern diese mit der Stadt Friedberg habende Strittigkeit in tramite Juris befördert, und also wir, als Ew. Kayserl. Majestät Cammer-Knechte, Dero Schutz kräff-

kräfftig geniessen mögen. Allergnädigster Erhörung uns getröstend

Ew. Kayserl. Majestät

gemeine arme Judenschafft
in Friedberg,

ejus nomine

Johann Moritz von Hörnigk.

Præs. den 6. Jul. 1702.
Reichs-Hofrath.

An

die Römisch-Kayserliche, auch zu Hungarn und Böheim Königliche Majestät

allerunterthänigstes Memoriale,

cum Adjunctis sub Litteris A. B. & C.

pro

clementissimè decernendo Rescripto
der verarmten Judenschafft
in Friedberg

contra

Burgermeister und Rath daselbsten,

Rescripti,

in pto. incompetentis
Juris collectandi."

Dictatum Franckfurt,
den 28. Aug. 1702.

Dicta-

Dictatum Franckfurt am 23. Aug. 1701.

„ Allerdurchleuchtigster ꝛc.

Ew. Kayserl. Majestät geruhen ab der Anlage sub Lit. A. Sich in Allerunterthänigkeit referiren zu lassen, wasgestalten dißseitiges Exhibitum de 9. Martii, dem Decreto communicatorio de 25. April. nup. zufolge, dem gegenseitigen Anwalt zu Recht insinuiret worden. Und weilen nun der zur Gegenhandlung præfigirte Termin verloffen; Als bittet Anwalt um Eventual-Communication, bey Entstehung der Handlung aber præclusa agendi via die Sach vor beschlossen anzunehmen, und ad inrotulandum Acta Tag und Stunde allergnädigst zu præfigiren. Desuper &c.

Ew. Kayserl. Majestät

allerunterthänigster treu-gehorsamster
impetrantischer Anwalt,
Johann Moritz von Hörnigk.

Præs. den 9. Martii 1702.
Reichs-Hofrath.

An

die Röm. Kayserl. auch zu Hungarn
und Böheim Königl. Majestät
anbefohlne allerunterthänigste in Jure & Facto
gegründete Beantwortung der gegentheiligen
sogenannten gehorsamsten Ableinung
impetrantischen Anwalts,
in Sachen
gemeiner Judenschafft zu Friedberg
contra
den Burger-Rath daselbsten,

Mit Beylagen à No. 15. usque 35. inclusivè.

in pto. prætensi Juris collectandi.

Dupli-

Duplicatum.

Communicetur das Exhibitum vom 9ten Martii parti impetratæ sub termino duorum mensium. Ex Consilio Imperiali Aulico den 25. Apr. 1702.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

Martis den 9ten May 1702. hat Tit. Hr. Johann Moritz von Hörnigk vorstehender massen rubricirt, und ad communicandum decretirtes Exhibitum, samt Beylagen, Tit. Hrn. Præsidenten, Adam Ignatio von Heunisch, zu Recht insinuiren lassen; in Urkund dessen meiner eigenhändigen Fertigung und beygedruckten Pettschaffts. Actum Wien, ut supra.

(L.S.) Caspar Römer, Kayserl. Reichs-Hofraths-Thürhüter.

Præs. den 6. Jul. 1701.
Reichs-Hofrath.

Rubrica là dessus.

An
die Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät
allerunterthänigste Anzeig factæ Insinuationis lapsique Termini,
mit gehorsamster Bitt,
pro
clementissima eventuali Communicatione aut Processu in contumaciam,
impetrantischen Anwalts,
in Sachen
gemeiner Judenschafft zu Friedberg
contra
den Burger-Rath daselbsten,
in pto. prætensi Juris collectandi."

Mit Beylag
Lit. A.

§. 29.

§. 29.

Kayserl. Dehortatorium an die Crays-Ausschreibende Fürsten.

Die Juden wußten es auch durch den damals an dem Kayserlichen Hof alles vermögenden Hof-Factor und Banquier, Jud Oppenheimer, dahin zu bringen, daß nachstehendes Kayserliches Dehortatorium an die Crays-Ausschreibende Herren Fürsten erlassen wurde.

„Wir Leopold, von GOttes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Ehrwürdiger, Durchlauchtige Hochgebohrne liebe Vettere Churfürsten und Andächtiger!

Aus denen abschrifftlich-beyliegenden Memorialien werden Ew. Lbd. Lbd. mit mehreren zu ersehen haben, was massen bey Uns die Judenschafft in Unserer und des Heil. Reichs Stadt Friedberg sich beschweret, wie daß Ew. Lbd. Lbd., als Crays-Ausschreibende Fürsten des Ober-Rheinischen Crayses, auf Ansuchen und Instantz des Magistrats zu gedachtem Friedberg, ratione Collectationis eine Execution wider die Supplicanten vorzunehmen resolviret hätten, mit gehorsamster Bitt, Wir derowegen hierunter Unsere nothdürfftige Kayserl. Inhibition an Ew. Lbd. Lbd. ergehen zu lassen gnädigst geruheten. Wann nun zwischen mehrermeldter Stadt und ihro, der

der Judenschafft, eben dieser Punctus Collectationis schon einige Zeit an Unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath anhängig und zum Theil decidirt ist, folglich nicht abzusehen, wie bey so gestalten Sachen gegen die Supplicanten, zumahlen zu höchstem Præjuditz Unserer allerhöchsten Kayserl. Jurisdiction, mit einiger Execution verfahren werden könne; Als haben Ew. Lbd. Lbd. solch der Supplicanten unterthänigstes Anbringen mit dem freund-vetterlich-gnädig- und gnädigsten Gesinnen krafft dieses einschliessen wollen, daß Sie offtgedachte Stadt, wofern bey Ihnen sie sich mit einigen Assignationen anmelden würde, von sich ab- und zu ordentlicher rechtlicher Ausmachung der Sachen anhero nacher Unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath verweisen möchten. Wir verbleiben Ew. Lbd. Lbd. anbey resp. mit freund-vetterlichem Willen, Kayserl. Hulden und allem Guten wohl beygethan. Geben in Unserer Stadt Wien den 11. Julii 1702. Unsers Reichs 2c. 2c.

Leopold.

Vt. D. A. Gr. von Kaunitz.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

An die Ausschreibende Fürsten des Ober-Rheinischen Crayses, die Judenschafft in Friedberg betreffend.“

§. 30.

§. 30.

Gesinnungen des Crayses.

Als dieses Kayserliche Schreiben bey dem Crays producirt worden, schiene der Wormsische Directorialis vor die Juden ziemlich geneigt, Pfaltz-Simmern nebst mehreren andern bezeugten aber ihr Mißvergnügen, daß die schon so lange resolvirt gewesene Execution immer verzögert worden, biß nun die Kayserliche Inhibition dazwischen gekommen, und thate verschiedene der Sache abhelfende Vorschläge. Da man aber darüber nicht eins werden konnte, bliebe es unausgemacht auf sich beruhen, wie nachfolgender Auszug des Crays-Protocolls alles dieses in mehrerem ausweist.

„Mercurii 23. Aug. 1702.

Legebatur ein an dieses Crayses Ausschreibende Herren Fürsten ohnlängsthin ergangenes, und insinuirtes Kayserl. Inhibitorium, die Judenschafft zu Friedberg in der angerühmten possessione vel quasi libertatis seu exemptionis à collectis nit zu turbiren, noch ermeldter Stadt Friedberg gegen die Judenschafft mit Crays-Mannschafft zu solchem End zu assistiren. Worüber folgendermassen deliberirt worden.

Wormbs hielte dafür, daß dem Kayserl. Rescripto ein Genügen geleistet werde, die Stadt-Friedbergische Gravamina aber könten

ten gleichfalls beym Kayserl. Reichs-Hof-Rath ausgeführt werden.

Pfaltz-Simmern: Man hätte zwar auch alle geziemende Veneration für die Kayserl. allergnädigste Verordnungen, es wäre aber zu wünschen, daß die im Martio letzthin durch ein ordentliches Crays-Conclusum festgestellte militarische Execution wider die Friedbergische Judenschafft vor Einlangung des jetzt abgelesenen Kayserl. Inhibitorii vollzogen worden wäre. Weilen aber doch die Sach dadurch sich in soweit alterirt, daß man jetzt nicht gern den Unglimpf beym Kayserl. Hof sich würde zuziehen, und, der Inhibition ungeachtet, mit der resolvirten Execution fortfahren wollen; So ist doch Einem Löbl. Crays-Convent erinnerlich, auch in diesseitigen Votis vorhin öffters angeführt worden, daß die Stadt Friedberg Anno 1700. durch vorgezeigte glaubhaffte Documenta, und briefliche Urkunden, der Gebühr, und so viel als ad manutenentiam in possessorio nöthig gewesen, beschienen, daß sie, biß uff die neuerliche turbationes und Widersetzlichkeiten dasiger Judenschafft, in possessione vel quasi collectationis gewesen, und wolte dahero fast unbillig scheinen, daß die Stadt, deme unangesehen, der Judenschafft ihr Quantum, biß zu Austrag der Sache, nachführen solte; sondern man wolte an Seiten Pfaltz-Simmern vielmehr darfür halten, daß solches an der Stadt Matricular-Contingent ad interim abzuschrei-

ben, oder vielmehr connivendo soviel nachzusehen. Damit aber der Löbl. Crays in keinen Schaden dieserthalb kommen möge, so wäre Ihro Kayserl. Maj. auf obbesagtes Inhibitorium sowohl die Unbilligkeit der an Seiten der Judenschafft de facto angemaßten Exemption, als des Crayses dagegen habende Befugniß, als welcher in alle Weg schuldig, causam communem mit der Stadt zu machen, und derselben wohl gar interveniendo zu assistiren, nachdrücklich vorzustellen, fort um Cassirung mehrgedachten Inhibitorii sowohl als anderer sub- & obreptitie erschlichener Kayserl. Verordnungen nachzusuchen.

Idem wegen Lautern, Veldentz und Sponheim, suo loco & ordine.

Speyer: Wolte erst die Communication des abgelesenen Inhibitorii samt Beylagen erwarten, um sich demnächst näher darüber heraus zu lassen.

Darmstadt: Nit informirt, wolte also ebenfalls die Communication per dictaturam erwarten; indessen würde mit der resolvirten Execution nit progredirt werden können.

Nassau-Idstein: ut Speyer.

Saarbrücken: ut Idstein.

Weilburg: Mögte zwar wohl wünschen, daß die Execution vor Emanirung des Kayserl. Inhibitorii vollnzogen worden wäre, nun aber wie Speyer.

Similiter wegen Wittgenstein zu Wittgenstein, suo loco & ordine.

Ha-

Hanau: Mit Vorbehalt deren seinem gnädigen Herrn auf die Friedberger Judenschafft competirenden Gerechtsamen, wolte sich mit Simmern sub spe rati conformiren, doch daß das Quantum der Friedberger Judenschafft noch nicht völlig abgeschrieben werden mögte, ndem doch unbillig, da die Stadt in petitorio ihre Pacta mit der Judenschafft, auch das Possessorium erwiesen, daß der Crays sich selbsten daraus setzen wolle.

Idem wegen Solms-Lich, und Solms-Rödelheim.

Solms-Braunfels: ob defectum informationis, ut Speyer & Darmstadt.

Laubach similiter.

Idem wegen Stollberg, Ortenburg und Gedern, suo loco & ordine.

Wittgenstein-Homburg: ut præcedentes.

Franckfurt: ut Speyer; doch daß der Stadt Friedberg remonstrationes und producta auch ad dictaturam gebracht werden mögten.

Wetzlar: ut Pfaltz-Simmern."

§. 31.

Die Ritterschaftl. Burg zu Friedberg sucht die Juden in

In dem Jahr 1703. wurde endlich näher zur Sache gethan; sobald aber die Juden merckten, daß sie beym Crays den Schutz nicht, als in Wien, finden wür-

Schutz zu nehmen; den, hängten sie sich an die Burg, und der dortige Syndicus ware so gefällig, daß er den Juden, auf eine sehr ärgerliche und unschickliche Weise, an einem Sonntag währenden Gottesdiensts vergönnte, ihre Betten und andere Effecten in die Burg zu flüchten, um dem Magistrat, oder vielmehr dem Crays, das Objectum Executionis zu benehmen. Der Magistrat verstunde es aber unrecht, und liesse die Juden in ihre Gasse einsperren, und solche mit Wache besetzen; worüber es zu einem Notariat-Krieg kame, wovon folgendes erbauliche Instrument das umständlichere besaget.

„In Nomine S.S. Trinitatis, Amen!

Kund, offenbahr und zu wissen sey hiermit jedermänniglichen, so dieses gegenwärtige Instrument ansehen, lesen oder hören, daß in dem Jahr nach Christi unsers HErrn und Heylands Gebuhrt 1703. Indictione undecima, bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopoldi, dieses Nahmens des Ersten, erwählten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Ungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien Königs, Ertz-Hertzogs zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgundt, Steyer, Kärndten, Crayn, Württemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Marggrafen zu Mähren, Ge-

Gefürsteten Grafen zu Habsburg, Tyrol, Pfyrd, Kyburg und Goertz, Landgrafens im Elsaß, Herrn auf der Windischen Marck, zu Portenau und Salins, ꝛc. unsers allergnädigsten Kaysers und Herrn, Ihrer Kayserl. und Königlichen Maj. Reichen, des Römischen im 46. des Ungarischen im 48. und des Böheimischen im 47ten Jahr, Sonntags, als den 29ten Julii, Morgends umb 10. Uhr, wurde in allhiesiges Syndicat beruffen, und so balden hinkommen, eröfnete mir der Hoch-Edle, Vest- und Hochgelährte Herr, Johann Jacob Homberg, J. U. Lt. der Kayserl. und des Heil. Reichs Burg Friedberg, wie auch der Mittel-Rheinischen Freyen Reichs-Ritterschafft Rath und Syndicus, daß in diesem Moment die gesambte Judenschafft sich bey ihme zum höchsten beschweret, wie der allhiesige Stadt-Rath sie, Juden, mit Wachten der beeden Thoren der Juden-Gasse eingesperret, und sie verwahren thäten, daß sie weder ein- noch auskommen könnten. Weilen ihnen nun die Ursachen dessen nicht bekannt, hätten sie ihn gebeten, den Stadt-Rath befragen zu lassen. Gleichwie er nun ihnen hierinnen nicht wohl abhanden gehen könnte; Als wollte er mich, als einen geschwornen Kayserl. Notarium, Amtswegen requiriret, zu dem Ende auch mich nomine der Kayserl. Burg geleisteten Pflichten quoad hunc Actum erlassen haben, daß ich mit Zuziehung zweyer Gezeugen mich so balden hinaus in des ältern Herrn Burge-

 meisters,

meisters, Andreas Fockelmanns, Hauß begeben, und denselben, nebst freundlicher Begrüssung von dem Herrn Syndico, zu fragen, aus was Ursachen man die Wache vor die beeden Thore der Juden-Gasse gestellet, ob Er, Herr Burgemeister, oder ein hiesiger Rath, ein solches vor sich allein-oder auf höherer Orten Befehl gethan hätte. Da nun dem letzten also seyn sollte, so wollte der Herr Syndicus Nahmens der Kayserl. Burg Friedberg (weilen Ihro Excellentz der Herr Burggraf nicht einheimisch wären) von solcher Ordre Copiam gebeten haben; andernfalls aber, und da sie solchen Excess vor sich allein gethan, quam solennissime darwider protestiret haben, mit Bitte, alles dasjenige, was der Herr Burgemeister oder gesamte Rath mir darauf antworten würde, fleißig ad notam zu nehmen, und darüber Ihm, oder wer es sonsten nöthig haben möchte, zu seiner Nothdurfft ein- oder mehr Instrumenta zu verfertigen.

Wann ich nun tragenden Amts halben dieses nicht recusiren können; Als habe mich sogleich hinaus, benebens Herrn Martin Walthern, Musico, und Meister Hanß David Brinßingern, als meinen Instruments-Zeugen, begeben; und weilen jetztgedachte Zeugen nicht so balden mir nachgefolget, habe ich wegen anderer Sachen mit dem Herrn Burgemeister unten im Hauß-Ehren geredet, biß die beede Gezeugen kommen, habe gedachten Vortrag demselben gethan, hat Er mir zur

Ant-

Antwort ertheilet: Ich sollte den Herrn Syndicum wiederumb dienstfreundlich grüssen, und sagen: Als er diesen Morgen in der Kirchen gewesen, wäre der Herren-Diener, Johannes Schuhmacher, und noch mehrere Burger kommen, und ihme unter währendem Gottesdienst gesagt, sie wüsten nicht, was vor ein Tumult in der Juden-Gaß wäre, die Juden liefen Haufenweiß, mit Bett, beladenen Säcken und andern Sachen nach der Burg, salvirten alle ihre Mobilia hinein, ob irgend ein heimlicher Brand oder sonsten was darinnen, wollten den Herrn Burgemeister gebeten haben, doch hinaus zu gehen, um solches selbsten zu sehen; hätte er dem Herren-Diener Befehl ertheilet, nochmahlen nachzusehen, wäre er wiederkommen, und referiret, daß sie, Juden, noch einen wie den andern Weg mit Hinwegflehung ihrer Sachen continuirten. Worauf er mit einigen Herrn Schöffen in der Kirch geredet; als aber der Gottesdienst aus gewesen, hätte er mit den Herren mit einander geredet, und beschlossen, weilen die Juden gestern ihren Schabbus gehalten und nichts weggeflehet, sondern es verspahret biß auf der Christen Sonntag, hätten sie eine Wacht vor die Gassen der Juden-Thor gestellet, und wollten von den Juden vernehmen, warumb sie ihre Sachen salviret hätten; hätten von Höheren keinen Befehl, solche zu verwahren, sondern es wäre von denen sämtlichen Herren Schöffen also beschlossen, wollte hoffen, man wür-

de à parte Castri die Juden in diesem Stück nicht schützen. Weilen nun diese Verwahrung von dem Stadt-Rath alleinig beschehen; Als wollte dargegen in optima Juris forma protestiret, und gegen sothane Gewalt alle competirende Jura sowohl der Kayserlichen Burg, als auch der Judenschafft, vorbehalten haben. Antwortete der Herr Burgemeister: Die Protestation wollte er zwar annehmen, wollte aber doch hoffen, man würde ihnen ihr Recht nicht disputiren. Worauf replicirte: Worzu sie berechtiget wären, würde die Kayserliche Burg ihnen keinen Eintrag thun, allein wie äusserlich verlauten wollte, so sollte die Judenschafft mit einer Assignation von 1606. fl. an das Ausschreibende Crays-Amt assigniret worden seyen, worüber sich die Juden beschwereten. Negirte Er solches absolute, und wüste von keiner Assignation. Gedachte ich, es wüste der Herr Burgemeister ja, daß diese Sach am Hochpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath rechthängig wäre, ihnen auch verschiedene Inhibitoria insinuiret worden wären, müste also diese Sach biß zu Ausgang des Processus bleiben. Gab der Herr Burgemeister zur Antwort: Nachmittag nach gehaltenem Gottesdienst kämen die Herren Schöffen zusammen, wollte er ihnen meinen Vortrag proponiren. Bathe ich, man möchte dann die Wacht ad interim weg von der Juden-Gaß nehmen. Respondebat, das könnte er vor sich allein nicht thun, die Herren Schöffen müsten

auch

auch von dieser Sach wissen. Worauf nochmahlen dagegen protestiret, und nach der Juden-Gaß gangen, und an dem Thor in der Usser-Gaß befunden zwey Burger mit Gewehr, so vorm Thor (welches gantz zu war) auf- und abgangen, befunden, wie inglejchem an dem Thor bey der Freyheit, nahe an der Burg Friedberg, zwey Burger, nebst dem Wachtmeister und einem Rottmeister. Habe also nach solchem genommenen Augenschein meinen Weg wiederum in die Kayserl. Burg Friedberg mit meinen beeden Instruments-Zeugen genommen, und dieses Instrument darüber verfertiget.

Wann nun dieses also vorgeschriebener massen ergangen; Als habe solches Instrument nicht allein mit eygener Hand geschrieben und unterschrieben, sondern auch mein mir conferirtes Notariat-Signet vorgedrucket, und meinen Tauff- und Zunahmen vorgesetzet; So geschrieben im Jahr, Monat, Tag, Stund und Ort, wie oben stehet.

(L. S.) Adrianus Huth,

Imperiali Auctoritate Notarius juratus, ad hunc actum specialiter requisitus atque rogatus in fidem

mppria."

§. 32.

wogegen der Crays würckliche Execution verhängt.

Der Crays, so von diesem Unfug eines Burg-Bedienten ungesäumte Nachricht erhielte, konnte solchen nicht anders, als mit gerechter Indignation ansehen, und um kurtz und gut zu zeigen, daß man sich an den neuen Juden-Schutz nicht kehre, wurde die Execution mittelst nachstehenden pro stylo gefaßten Befehls würcklich dahin abgesandt.

„Nachdeme vom Hochfürstl. Ober-Rheinischen Crays-Ausschreib-Amt mir befohlen worden, die bey der Judenschafft zu Friedberg hafftende und bis 1ten May lauffenden Jahrs verfallene 1606. fl. 30. kr. Crays-Gelder executivè beyzutreiben; Als wird gegenwärtiger Sergeant, Frantz Hack, nebst zwey Gemeinen aus hiesiger Guarnison, zu dem End abgeschickt, daß er auf solche Gelder exequiren, und sich täglich vor seine Person 1. fl. 30. kr., vor einen Gemeinen aber 45. kr. zur Gebühr bezahlen lassen solle. Franckfurt den 31. Julii 1703.

(L. S.) Philipps Jacob Ullmann,

Ober-Rheinischer Ober-Commissarius.“

§. 33.

§. 33.

Die Juden wenden sich supplicando an den Crays-Convent;

Als die Juden den Ernst sahen, kamen sie mit folgenden ziemlich trotzigen, und vermuthlich von ihrem guten Freund, dem Burg-Friedbergischen Syndico, verfaßten Vorstellungen supplicando bey dem Crays-Convent ein.

Dictatum Francfurt,
den 7. Aug. 1703.

„ P. P.

Obwohlen wir verhoffet, Ew. Excell. und Herrl. würden auf unser noch kürtzlich übergebenes unterthäniges Memoriale, die auf der Stadt Friedberg angebrachte falsa narrata erkannte Execution betr. desto mehr deferiret haben, umb wieviel mehr diese kundbarlich wegen der bey dem Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath zu Wien in puncto Collectationis zwischen der Stadt und gemeinen Judenschafft zu Friedberg noch ohnerörtert hangende Rechts-Sach und daher rührende Litispendenz noch zur Zeit mit Recht und ohne Schmählerung Kayserl. Majestät hohen Auctorität nicht kan vorgenommen werden; So haben wir dannoch leider in der Stadt selbsten erfahren müssen, daß, laut Ausweise der Beylage, Herr Ober-Commissarius Ullmann auf 1606. fl. 30. kr. Crays-Gelder, so bey uns, der Judenschafft zu Friedberg, hangen

hangen solten, uns würcklich mit einem Sergeanten und zwey gemeinen Soldaten, welchen täglich vor ihre Verpflegung drey Gulden sollen gereichet werden, zu exequiren sich vorgesetzt hat. Nachdem aber, Gnädige und Hochgebietende Herren Abgesandte, wir, die biß dato niemahlen zu dem Crays keinen Pfenning gegeben haben, diesem so wenig, als der Stadt Friedberg, vor Ausgang des in Judicio Imperiali Aulico hangenden Processus etwas schuldig zu seyn nicht gestehen, der jetzo regierende ältere Herr Burgermeister zu Friedberg auch, vi der beygelegten Protestation, ausdrücklich gestanden hat, daß sie Einem Löbl. Crays keine Anweisung gegeben, weniger die Execution verlanget hätten; So werden Ew. Excell. und Herrl. von Selbsten leicht ermessen, daß diese gegen alles bißhero im Heil. Röm. Reich üblich gewesenes Herkommen zur Hand genommene in keine Weiß noch Weg zu beschönen stehende Execution höherer Orten nicht wird gebilliget, also in dessen Betrachtung, gegen das Erbieten, der Stadt alles dasjenige, was an dem Höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath zu Wien deroselben in puncto Collectationis durch Urtheil und Recht wird zuerkennt werden, ohne Verzug zu erlegen, unserm unterthänigen Suchen, biß zu Austrag der Sache uns in der wohlhergebrachten Freyheits-Possession ruhig zu lassen, mithin die geklagte unleidentliche Execution wegzunehmen, hoffentlich um soviel eher willfahret werden, in-

massen

massen wir dann Ew. Excell. und Herrl. hierumb unterthänig und fussfällig angeflehet, und in Regard unsers bekannten armseeligen Zustandes, angeführter Rechts-Ursachen und Gründen halber, schleuniger gnädiger Erhör- und Willfahrung uns in Unterthänigkeit getröstet haben wollen. Die wir im übrigen verharren

Ew. ***Excell.*** **und Herrl.**

unterthänig-gehorsame
gemein arme Judenschafft
zu Friedberg.“

Dictatum Franckfurt,
den 8. Aug. 1703.

„Wohlgebohrne, auch Hoch-Edelgebohrne, Gestrenge, Gnädige,

Insonders Hochgeehrteste Herren Abgesandten!

Obwohlen bey Ew. Excell. und Herrl. wir incirca vor 7. Monat ein unterthänig Memoriale, cum Adjunctis sub Litt. A. B. & C., in welchem wir mit mehrerem vorgestellet, wasmassen wir der Stadt Friedberg zu contribuiren nicht schuldig seyen, also deßwegen mit Recht nimmermehr mögen exequiret werden, übergeben, auch darauf Ihro Kayserl. Majestät, unser allergnädigster Herr, an das Hochlöbl. Ober-Rheinische Crays-Convent,

vent, biß zum Austrag der Sach unser mit der Execution zu verschonen, allergnädigst rescribiret haben; So müssen wir doch wehmüthig vernehmen, ob sollte dessen allem ohngeachtet Herr Ober-Commissarius Ullmann resolvirt seyn, ohnnachlässig mit der Execution fortzufahren. Alldieweilen aber, Gnädige und Hochgeehrteste Herren Abgesandte, vor Austrag der Sachen, der Stadt Friedberg, weniger dem Löbl. Crays, von welchem wir ohne das nicht dependiren, wir nicht das geringste schuldig sind, folglich salvo jure darzu wider Kayserl. Inhibition noch zur Zeit nicht können exequiret werden; Als leben wir auch der unterthänigen zuversichtlichen Hoffnung, Ew. Excell. und Herrl. werden dieses gnädig und hochgeneigt erwegen, sodann dem Herrn Ober-Commissario Ullmann befehlen, daß er mit der Execution, wenigstens solang, biß der Löbl. Crays wieder versammlet, und Demselben von uns, die wegen allzubekannten grossen Armuths ohne das nicht einmahl die ordinaire Gelder aufbringen können, die weitere Nothdurfft vorgetragen seyn wird, einhalten möge. Hierüber ꝛc.

Ew. *Excell.* und Herrl.

unterthänig-gehorsame
der samtlichen armen Judenschafft
zu Friedberg.“

§. 34.

§. 34.

Als diese Memorialien in Proposition gestellt wurden, suchte der Wormsische Directorial-Gesandte den Juden abermahlen durchzuhelfen, und meynte, der Crays solle sich mit der Helfte der an sie gemachten Forderung begnügen; die übrige Vota waren aber anderer Meynung, und es wurde resolvirt: Die Execution solange fortzusetzen, biß die Juden selbst um einen gütlichen Vergleich ansuchen würden; wovon dieser Extractus Protocolli den gantzen Vorgang enthält.

der Crays beharrt aber auf der Execution,

„ Prot. Circ. 6. Aug. 1703.

Worms proponirte ferner: Die Judenschafft zu Friedberg beschwerte sich sehr über die von Crays-wegen dahin geschickte militarische Execution, hätte derentwegen 2. Memorialien übergeben, so man ablesen wollte, gestalten auch erfolget.

Ille: Weilen die Hauptsach zwischen der Stadt Friedberg und dasiger Judenschafft am Kayserl. Reichs-Hof-Rath rechtshängig, auch nicht allein ein Rescriptum inhibitorium an das Hochfürstl. Crays-Ausschreib-Amt ergangen, sondern auch so bewandt seye, daß die Kayserl. Burg daselbst, vermög ergangenen Kayserl. Protectorii, sich der Judenschafft annähme; So wäre man der Meynung, zu Evitirung

rung aller Weitläufftigkeit, die Execution abzuführen, oder doch auf Mittel zu gedencken, wie die Sach in der Still abgethan werden möchte. Wann man sich wegen des Rückstands mit der Judenschafft vergleichen, und anstatt der 1606. fl. etwa 800. fl. annehmen wollte, könnte man vielleicht gütlich auseinander kommen.

Pfaltz-Simmern: Alle die in dem Hochfürstl. Wormsischen Voto allegirte Rationes seyen schon mehrmahlen, absonderlich bey der Crays-Conferenz vom 6ten Martii 1702., ausführlich vorgekommen und überleget, aber dennoch damahls per majora resolviret worden: Weilen die Stadt nicht nur einen mit der Judenschafft getroffenen Vergleich, krafft dessen sie in jeglichem Schatzungs-Ziel 12. Rthlr. geben sollte, in Originali Ao. 1700. hier exhibiret, sondern auch erwiesen, soviel nemblich ad manutenentiam in Possessorio nöthig, daß sie von selbiger Zeit an von Jahren zu Jahren die Judenschafft dannoch collectiret habe, mithin der Löbl. Crays, deme solche Collecten geliefert worden, mediatè saltem in possessione gewesen, und dann kundbar, daß dergleichen Rescripta Cæsarea keinen aus seiner Possession setzen, sondern eadem facilitate öffters cassiret werden, wie sie erschlichen worden; So seye man allerdings befugt, die Judenschafft immediatè anzugreiffen und zu exequiren; deme zufolg hätte Herr Ober-Commissarius Ullmann gegenwärtige Execution

dahin

dahin geschickt, und sehe man also an Seiten Pfaltz-Simmern nicht, wie man selbige jetzt so schlechterdings revociren könnte, ohne sich selbsten wieder aus der Possession zu setzen, und tacitè wenigst zu gestehen, daß man daran unrecht gethan; man seye also vielmehr der Meynung, daß damit zu continuiren, umb do mehr gewisser es seye, daß die Judenschafft sich bereits hin und wieder erboten, für das Verflossene ein Gewisses zu geben, und fürs Zukünftige auf ein Leidentliches sich mit der Stadt Friedberg zu vergleichen. Weil man nun zum Theil selbsten schuld, daß der Rückstand so hoch aufgeloffen, indeme man erstgedachten Herrn Ullmann nicht alsogleich nach abgefaßtem Concluso angewiesen, die Execution vorzunehmen; so wollte dafür halten, daß man einen Theil des Rückstands wohl nachlassen, und anstatt der 1606. fl. etwa 1000. fl. in leidentlichen Terminen annehmen könnte; worzu sich die Judenschafft, dem sichern Verlaut nach, auch gewiß verstehen würde, wann man nur mit Abführung der Execution sich nicht übereilete.

Idem wegen Lautern, Veldentz und Sponheim, suo loco & ordine.

Speyer: Die in denen abgelesenen Memorialien enthaltene Momenta seyen so erheblich, daß billig darauf zu reflectiren, und in respectum Rescripti Cæsarei sowohl, als in Ansehung der Apposition der Kayserl. Burg, die Execution abzuführen wäre; ex parte Speyer

wolle man wenigst keinen Theil daran nehmen, umb sich mit dem Kayserl. Hof nicht zu collidiren; zudem verliehret der Edle Crays nichts dabey, indem die Stadt Friedberg eben wegen des bey der Judenschafft hafftenden Quanti moderiret worden, welches also schon unter dem Friedbergischen Erlaß stecke; auf einen Vergleich könne man Speyerischer Seits ebenfalls nicht antragen, dann das gehet die Stadt, und nicht den Crays an, welcher sich nicht darein zu meliren hätte.

Idem wegen Prüm, Weissenburg und Odenheim, suo loco & ordine.

Hessen-Darmstadt: Weilen am 6ten Martii 1702., als das von Pfaltz-Simmern allegirte Conclusum gemacht worden, nicht zugegen gewesen, mithin in der Haupt-Sach nicht allerdings informiret seye; so wolle sich lediglich Majoribus conformiren.

Nassau-Weilburg: Weilen an Seiten der Stadt das Possessorium erwiesen, und bekannt, daß dergleichen Rescripta Cæsarea keinen seiner Possession entsetzten, und nicht weniger richtig, daß der Abgang bey der Judenschafft dem Löbl. Crays zu Schaden komme; so hätte Causam propriam daraus zu machen, und mit der Execution nicht allein zu continuiren, sondern auch auf benöthigten Fall mehrere Mannschafft dahin zu schicken; wollte man aber an dem Quanto der 1606. fl. etwas nachlassen, so könnte Nassau-Weilburg es wohl geschehen lassen, doch daß solches dem

Herrn

Herrn Ullmann angeschrieben werde, weilen er nicht zeitlicher die Execution verfüget hat.

Idem wegen Wittgenstein zu Wittgenstein und Wittgenstein-Berlenburg, suo loco & ordine.

Hanau: Es seye bekannt, daß die Judenschafft zu Friedberg der Grafschafft Hanau zu Lehen gegeben, welche selbige zu collectiren eigentlich befugt; wolte also seinem gnädigen Grafen und Herrn quævis competentia reservirt und wider alles widrige protestirt haben; Ausser dem seye aus den von Nassau-Weilburg angeführten Rationibus gleichfalls der Meynung, daß mit der Execution zu continuiren; in puncto des Nachlasses conformire sich mit Pfaltz-Simmern.

Solms-Rödelheim: Aus Mangel genugsamer Information müsse sein Votum lediglich suspendiren.

Isenburg-Offenbach: Weilen man vermittelst Abführung der Execution sich selbsten wieder aus der Possession setzen würde; so conformire sich per omnia mit dem Pfaltz-Simmerischen Voto.

Isenburg-Büdingen: wie Pfaltz-Simmern.

Wittgenstein-Homburg: Seye vormahls der beständigen Meynung gewesen, daß das Kayserl. Inhibitorium geziemend beantwortet, und indessen mit der Execution gegen die Judenschafft fortgefahren werden sollte, wobey man es noch lasse.

Waldeck: Finde die von Pfaltz-Simmern allegirte Rationes so gethan, und von solcher Erheblichkeit, daß sich wohl mit selbigem Voto conformiren könne.

Wormbs: Conformire sich umb domehr mit dem Pfaltz-Simmerischen Voto, je klärer in dem Reichs-Abschied de An. 1518. dispo- nirt, daß, wann ein oder anderer Ort, Flecken oder Unterthan, in Abführung der Reichs- und Crays-Anlagen säumig oder widerspenstig, der Crays sich immediatè an den Säumigen oder Widerspenstigen halten möge; worauf auch bey Abfassung des Conclusi de An. 1702. reflectirt worden, deme man billig nachzukommen und mit der Execution zu continuiren hätte.

Idem wegen Wetzlar; wegen Friedberg aber wollte umb Communication der abgelesenen Memorialien gebeten haben, umb sich darinn zu ersehen, und allenfalls das Nöthige darauf zu verfügen.

Resolutum.

Soll mit der Execution ferners continuirt werden; würde aber die Judenschafft sich zu einem gütlichen Vergleich erbieten, wollte man ihr ein Erkleckliches nachlassen."

§. 35.

§. 35.

Die Juden schienen sich darauf zum Ziel zu legen, und äusserten, wiewohl in gantz allgemeinen und zweydeutigen Ausdrücken, daß sie sich, ratione præteriti & futuri, *ad interim* auf ein Gewisses vergleichen wollten.

worauf sich die Juden zu einem gütlichen Vergleich erbieten,

Dictatum Franckfurt,
den 15. Aug. 1703.

„ P. P.

Ew. Ew. Gnaden, Excell. Gestreng und Herrlichkeiten werden zuversichtlich aus letzterm unserm gehorsamst überreichten Memoriali gnädig und hochgeneigt ersehen haben, was von uns, umb Abwendung der uns von der Stadt Friedberg gantz unbefugter massen zugewendeten Crays-Execution auf den prætendirten Rückstand Contributionum, des mehrern Innhalts unterthänig gebeten worden. Obwohlen wir nun verhofft, es werde Eine Hochansehnliche Crays-Versammlung die begründete Erheblichkeiten also behertziget haben, daß wir der kostsplitterigen ohnverdienten Execution förderlichst desto mehr wiederum hätten mögen befreyet werden, umb wieviel mehr bemeldte Stadt uns zu collectiren, sowenig jetzo, als vormahlen, befugt gewesen, dieses auch, was dieselbige jezuweilen via facti erpresset, vor

eine Possession vel quasi mit Wahrheits-Grund nicht venditiren kan; So müssen wir dannoch mit höchster Bestürtzung vernehmen, daß bey Ew. Ew. Gnaden, Excell. und Herrl. beschlossen seyn soll, die uns zugelegte Execution, ehe und zuvor wir uns, ratione præteriti & futuri, etwas Gewisses zu geben erklären würden, nicht wegzunehmen.

Dieweilen aber hieraus uns, gantz ohnverdienter massen, das völlige Verderben zugezogen werden würde; so haben, zu dessen Verhütung, jedoch mit der ausdrücklichen Protestation, hierdurch der in lite noch ohnerörtert hangenden Hauptsach in nichts zu præjudiciren, sondern dieser einen als den andern Weg ihren ohngehinderten Lauff zu lassen, wir auf den bedungenen Fall, daß die höchst-beschwerliche Execution uns sobald wieder abgenommen werden möge, uns hiermit erklären wollen, sowohl ratione præteriti, als futuri, ad interim etwas Gewisses, soviel nehmlich unsere aller Orten bekannte Armuth wird erleiden mögen, jedoch mit dem ausdrücklichen Beding, zu geben, daß der Stadt uns darüber inzwischen uf keine Weiß und Weg contra Privilegia Cæsarea weiter zu beschweren, noch uns an Exercirung unserer jüdischen Ceremonien zu hindern verstattet, sondern diese uns in Ruhe zu lassen angewiesen, wie auch darbey biß zum Ausgang der Sache, hernach aber bey dem, was die Römisch-Kayserliche Majestät, unser allergnädigster Herr, endlich erkennen, von

Einem

Einem Löbl. Crays kräftigst geschützet werden wollen. Ew. Ew. Gnaden, Excell. und Herrl. werden hieraus unsere Willfährigkeit und Begierde, unserm wenigen Vermögen nach, das gemeine Beste zu befördern, abnehmen, mithin gnädig und großgünstig geruhen, die Execution fördersamst wegzunehmen, und jemanden committiren, der uf Zulassen und Erlaubniß des jetzigen regierenden Herrn Burggrafen zu Friedberg Excellenz mit uns ohne Verfang der Haupt-Sache nach unserm jetzigen Zustand vorgeschlagener massen gütlich tractiren möge, die wir im übrigen verharren

Ew. Ew. Gnaden, Excell. und Herrl.

unterthänigst-gehorsame

sämtliche gemeine Judenschafft zu Friedberg."

§. 36.

Aus Gelegenheit der im Nov. 1703. gehaltenen Crays-Rechnungs-Abhör suchte der Convent der Sache in gütlichen Wegen ein Ende zu machen, und beschiede beede Theile ad amicabilem compositionem durch folgendes Conclusum vor sich

der auch von Crayses-wegen veranlaßt, und der Rückstand der Juden auf 1000. fl. moderirt wird,

„23. Nov. 1703.

Seynd die in der Ullmannischen Rechnung ausgesetzte Posten nach einander abgelesen,

 und

und bey dem an der Stadt Friedberg hafftenden Rückstand gut befunden worden, daß auf das von Ihro Kayserl. Maj. an die Ausschreibende Fürsten ergangene allergnädigste Rescriptum, die Judenschafft zu Friedberg in puncto collectationis betreffend, die Antwort fürdersamst erstattet, und darinn des Löblichen Crayses Befugniß wegen der gegen besagte Judenschafft vorgenommenen Execution vorgestellet werden möchte. Sodann ist resolvirt worden, von Convents-wegen ein Schreiben an die Stadt Friedberg ergehen zu lassen, damit selbige einige Deputatos anhero abordnen, auch dero Judenschafft befehlen möchte, durch ihre Vorstehere allhier zu erscheinen, umb dermahleins wegen der sothaner Stadt obliegenden Crays-Præstationen ein Gewisses determiniren zu können."

Bey diesen gütlichen Tractaten wurde der Rückstand der Judenschafft biß auf 1000. fl. moderirt, mit dem Anhang jedoch, daß vor dessen Abtrag die Crays-Execution nicht abgenommen werden solle.

§. 37.

welcher gleichwohl nicht abgetragen, und daher die Execution verstärckt,

Es seye nun aber wahres oder verstelltes Unvermögen gewesen, so liessen es die Juden an sich kommen, und zahlten weder altes, noch neues, welches den Crays zu Verstärckung der Execution mit

Neu-

Reuterey, mittelst dieses Conclusi, veranlaßte.

„Mercurii den 9. Jan. 1704.

Nachdeme man zufolge letzthin fest genommener Abred wieder zusammen gekommen, beschahe in Abwesenheit des Herrn Wormsischen Gesandten durch den Herrn Pfaltz-Simmerischen der Vortrag dahin: Es seye zwar schon in Würcklichkeit resolvirt worden, die hin und wieder ausständige Casse-Gelder, absonderlich die, bey denen Ober-Rheinischen Herren Ständen hafftende Restanten, durch militarische Execution einzutreiben, zu dem End dann auch damals eine Designation derselben verfertiget, und beschlossen worden, des Herrn Crays-Generals Hochgräfl. Excellentz zu ersuchen, selbige, wo möglich, beyzubringen; Es seye aber eines Theils jetztgemeldte Designation nur biß ad 1. Maji 1703. eingerichtet, anderen Theils ein- und anderer Stand darinnen übergangen gewesen, dannenhero eine Nothdurfft erschienen, das an Ihro Hochgräfl. Excellentz resolvirte Schreiben so lang zuruck zu behalten, biß es mit der Designation der Restanten seine Richtigkeit habe. Weilen nun sowohl zu Befriedigung des Herrn Ullmanns, als Wiederersetzung der von Herrn Mylius vorgeschossenen 3000. fl. unumgänglich nöthig, die Crays-Restanten beytreiben zu lassen; so wolte man vor allen Dingen selbige richtig machen, und mehrbe-

sagte Specification nochmalen vor die Hand nehmen, gestalten auch geschehen; und wurde vor allen Dingen nochmalen geschlossen, Eingangs-erwehntes Requisitions-Schreiben an des Herrn Crays-Generals Hochgräfl. Excell. fürdersamst zu expediren. Und weilen die Erfahrniß zeiget, daß die Judenschafft zu Friedberg, ohnerachtet der-schon einige Monath daselbst liegenden Execution, sich in der Güte zur Zahlung des auf 1000. fl. nachgelassenen Rückstands nit bequemen wollen; so ist gleichfalls vor nöthig angesehen und concludirt worden, mehr-Hochwohlgedachten Herrn Grafen von Nassau zu requiriren, daß derselbe einige Reuterey, und zwar von der in der Nähe liegenden Leib-Compagnie zu Pferd, dahin beordern wolle, mit Befehl, so lang daselbst liegen zu bleiben, biß obige 1000. fl. gezahlt seyn werden; worbey auch zugleich erinnert worden, daß die zu Favor dasiger Judenschafft emanirte Kayserl. Rescripta, denen reiterirten Crays-Schlüssen gemäß, dermaleins von Crays-wegen beantwortet werden mögten."

§. 38.

auf ihr Suppliciren noch mehrers nachgelassen,

Die Juden kamen mit neuem Suppliciren ein, und ihre unüberwindliche Unverschämtheit brachte es so weit, daß man noch 400. fl. nach-jedoch biß auf Tilgung des ver-

verbleibenden Rückstands die Execution fernerweit bey ihnen beliesse.

„Prot. Circ. 15. Febr. 1704.

Wurde das von der Judenschafft zu Friedberg sub præs. 12. hujus in pto. Collectationis übergebene Memorial verlesen und in Umfrag gestellt.

Worms: Dieweilen ehemahlen resolvirt, daß der Judenschafft zu Friedberg das anfänglich auf 1800. fl. angesetzte Quantum biß auf 600. fl. nachzulassen; Als hielte Er darfür, daß es darbey um so billiger sein Verbleibens haben könne, weilen die Judenschafft durch bißherige schwere und kostbare Execution in viel grösseres Unvermögen gerathen, mithin nicht im Stand seyn würde, über diese 600. fl. ein mehreres zu præstiren. Ob nun diese 600. fl. in denen anerbotenen Terminen, oder sogleich in einer Summ zu erlegen, seye man indifferent, wollte jedoch bey diesem Voto noch annectirt haben, was Er wegen dieser Judenschafft Collectations-Sach, wegen fürwährender litispendenz beym Kayserl. Reichs-Hof-Rath, restantibus Protocollis, vor Sentiment geführet habe.

Fulda: In supposito der angeführten ehemahligen Erlassung biß auf 600. fl. conformirte Er sich angeführter und sonst noch fürwaltender Ursachen halber mit Worms. Daß man aber diese Sumã auf lange hinaus laufende Terminen

minen empfangen sollte, diß habe seine merckliche Bedencklichkeit.

Nassau-Idstein: ut Worms, jedoch mit dem Anhang, daß diese Summa nicht Terminen-weiß, sondern sogleich völlig bezahlt werde.

Idem wegen Nassau-Usingen.

Nassau-Ottweiler: Man trage kein Bedenckens, sich bey dieser Sach mit Worms, auch in Ansehung der Judenschafft verderbten Zustandes, dergestalt zu conformiren, daß zwar Fleiß angewendet werden möge, die völlige Summe gleich jetzo zur Crays-Cassa zu bringen; im Fall aber dieses ohne Effect geschehen sollte, daß alsdann ihnen die gebetene Fristen zugestanden werden mögen.

Idem wegen Hohen-Solms, suo loco & ordine.

Nassau-Weilburg: Wann die Juden bey denen offerirten 600. fl. ratione præteriti per majora gelassen werden sollten, so will man sich auch darmit conformirt, allein gleich denen Herren Vorstimmenden dahin mit angetragen haben, daß die Zahlung des Totius in continenti geschehe, und benebens ratione futuri ein Gewisses mit ihnen geschlossen werden mögte.

Hanau: Könnte keinen Theil daran nehmen, sondern seines gnädigen Herrn Jura nochmahln feyerlich verwahren, und bitten, daß die von denen Juden fallende Gelder dem

Hoch-

Hochgräfl. Hanauischen Contingent abgeschrieben werden mögen.

Isenburg-Büdingen: Conformirt sich mit Nassau-Weilburg.

Stadt Worms, & suo loco & ordine wegen Wetzlar: Wollte man es bey denen 600. fl. dermahlen auch lassen, doch daß pro futuro oder nach des Herrn Ullmanns seiner Schluß-Rechnung das Quantum, welches die Juden, vermög des von Löbl. Stadt Friedberg beygebrachten klaren Beweiß, zu gegenwärtiger Verfassung beyzutragen hätten, von ihnen könnte eingefordert werden. Weilen aber das Memoriale mit einem Hauffen Protestationen und Anzüglichkeiten angefüllet, wäre solches zurück zu geben, und der Judenschafft zu bedeuten, daß sie ein solches bescheidentlicher einrichten sollte. Wobey Er dann von wegen der Stadt Friedberg ferner anzuzeigen: Daß, obwohlen die Stadt nach dem ersten an sie ergangenen Kayserl. allergnädigsten Inhibitorio, wie Crays-kundig, nicht einen Pfenning weiter an die Judenschafft gefordert, und noch viel weniger erhoben, diesem ohngeachtet, auf ihr, der Judenschafft, grundfalsche und ohnwahre Narrata, dannoch ferner verschiedene harte bedrohliche Inhibitiones von dem Hochlöblichen Reichs-Hof-Rath, und vor einigen Tagen gar ein Mandatum de exequendo an dieses Crayses Ausschreibende Hoch- und Churfürstl. Durchl. Durchl., eventualiter aber Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, krafft welches Selbiger von mehrbesagter Stadt das Duplum

dessen,

dessen, so von Crays-wegen executivè eingebracht worden, allergnädigst committiret, ergangen; Als bäte Er, Gevollmächtigter, Ein Hoch- und Löbl. Convent wolle sich gefallen lassen, Höchstgedacht-des Crayses Ausschreibender Fürsten Hoch-und Churfürstl. Durchl. Durchl. sowohl, als Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, diese der Sachen Beschaffenheit unterthänig zu remonstriren, damit selbige mit der allergnädigst aufgetragenen Execution nicht verfahren, und die vorhin erarmte Stadt dardurch gar über einen Hauffen werffen mögten. Protestirte übrigens gegen die von dem Hochgräfl. Hanauischen Herrn Gesandten beschehene Verwahrung, und liesse solche auf ihrem Unwerth beruhen.

Stadt Franckfurt: ut Nassau-Weilburg und Isenburg-Büdingen.

Resolutum.

Wann die Judenschafft zu Friedberg sogleich 600. fl. baar ad Cassam entrichten würde, solle mit Avocirung dermahligen Executanten willfahret werden."

§. 39.

und sich endlich mit ihnen auf jährliche 200. fl. verglichen wird.

Es scheint, daß dieser Nachlaß zu Herbeybringung des Rückstands eben so wenig vermögend gewesen, daher sich der Crays nochmals, zur Erwürckung der gütlichen Auskunft, ins Mittel schluge, und mittelst einer dazu nie-

niedergesetzten Deputation es endlich dahin brachte: daß sich der Crays mit einem jährlichen Beytrag von zweyhundert Gulden zu den Crays-Præstandis begnügte, und solche der Stadt an ihrem Matricular-Quanto abgeschrieben werden sollten; wie folgende Extractus Protocolli ausweisen.

„ Veneris den 18. Apr. 1704.

Haben die Herren Deputati bey der, wegen der zwischen der Stadt Friedberg und dasiger Judenschafft in pto. Collectationis obschwebenden Differenzien, aufgehabten Commission, in pleno referiret, welches in substantialibus darinn bestanden: Daß die Friedberger Judenschafft sich über die offerirte 200. fl., alles Zusprechens ohngehindert, lite pendente zu keinem weitern Beytrag verstehen wolle; Nachdeme man aber dieses von der Judenschafft gethane Offertum vor ohnbillig und ohnzulänglich gehalten, so ist hierauf gut befunden worden, daß vorgedachte Herren Deputati sich ferner die Müh zu nehmen belieben mögen, beede Partheyen vor sich kommen zu lassen, um einen gütlichen Vergleich nochmahlen möglichstens zu tentiren, der Judenschafft aber ihr ohnbillig und ohnzulänglich gethanes Offertum mit allem Nachdruck vorzustellen, mithin selbige auf ein weiter- und höheres Quantum zu disponiren. Worauf dann der Stadt Friedberg Abgeordneten bedeutet worden, sich nebst der Judenschafft auf künfftigen Montag wiederum coram Dn. Deputatis einzufinden.“

„ Mer

„ Mercurii den 30. Apr. 1704.

Worms proponiret: Es seye die Repartition nunmehro adjoustirt, biß auf den Posten bey der Stadt Friedberg; stellte demnach denen Herren Deputatis zu Belieben, anjetzo zu referiren, wie weit sie die Sach zwischen der Stadt und Judenschafft gebracht haben.

Worauf der Hochfürstl. Weilburgische Herr Abgesandte, als in dieser Sach mit gewesener Herr Deputatus, sich Nahmens der übrigen Herren Deputatorum vernehmen lassen: Wie daß man nicht ermanglet hätte, die Stadt und Judenschafft abermahlen vor sich zu bescheiden, und jener beweglich vorzustellen, es nicht auf die Extremität des zwischen beeden Theilen an dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath zu Wien anhängig gemachten Processes ankommen zu lassen, sondern diese Strittsache gegen einander aufzuheben, und sich zusammen in der Güte zu vergleichen, worzu man denn von Deputations-wegen alles dienliche mit beyzutragen sich offeriret haben wollte. Den Juden seye dieses gleichfalls vorgestellet, anbey auch selbige mit möglichem Nachdruck adhortiret worden, sich zu einem erklecklichern und höhern Quanto, als bißhero von ihnen offeriret worden, zu verstehen; allein diesem allem ohngehindert hätten ermeldte Juden sich über die schon zum öftern anerbottene 200. fl., ihrer allzugrossen Armuthey und Unvermögenheit halber, zu keinem weitern oder höhern Quanto einlassen wollen; stünde demnach nun bey

Einem

Einem Löbl. Convent, was in der Sach weiter zu resolviren.

Worauf diese Materie in Umfrag gestellt, und per majora resolvirt worden, daß, im Fall zwischen der Stadt Friedberg und selbiger Judenschafft kein Vergleich erfolget, wolle der Löbl. Crays mit denen von der Judenschafft tempore belli jährlich anerbottenen 200. fl. ad Cassam vergnügt seyn, welche der Löbl. Stadt Friedberg hinfüro an ihrem in repartitione zugetheilten Quanto abgeschrieben, vor dieses Jahr aber (in Ansehung selbige sich ad 180. Römer-Monathe erhöhet hat) über jetztgedachte 200. fl. noch 120. fl. wohlermeldter Stadt zu gutem kommen sollen; würde aber die Stadt mit der Judenschafft sich vergleichen, so solle es bey dem in Repartitione angesetzten Quanto verbleiben."

§. 40.

An. 1705. ereigneten sich wegen der Rückstände noch einige Rechnungs-Differenzien, welche auf die in folgendem Concluso bemerckte Weise erlediget wurden. Crays-Acta Anno 1705.

„Veneris den 20. Martii 1705.

Nachdem auch die Löbl. Reichs-Stadt Friedberg mit 2. Posten, benanntlich von 310. fl. und 728. fl. 30. kr. in Rest befunden; aber von selbigem Herrn Deputirten diese Erläuterung gegeben worden:

Nachdeme dieses Löbl. Crayses Ober-Einnehmer, Herr von Mylius, der Löbl. Stadt

Friedberg einen ziemlichen Rest Cassæ-Beytrag von dem 15ten May 1703. an in seinen Rechnungen nachgeführet, selbige aber doch alles, was sie schuldig gewesen, richtig abgetragen; Als hat Dero Bevollmächtigter gegenwärtigem wohlansehnlichen Crays-Convent zur Erläuterung geziemend vorstellen wollen, wasmassen besagte Stadt zu Anfang voriger willkührlichen Verfassung, weilen selbige wegen der sub- & obreptitiè erschlichenen scharfen Kayserl. Inhibitorien ihre Judenschafft nicht collectiren können, sich zu einem Quanto von 1000. Rthlr. jährlich obligiret, biß man endlich sich auf eine gewisse Anzahl Römer-Monathe, und zwar 200. gesetzet, da ex parte der Stadt remonstriret worden, daß selbige sich ohnmöglich so weit erhöhen könne, es seye dann, daß man ihr dasjenige Quantum, welches die Judenschafft sonsten an sothanen 200. Römer-Monathen beyzutragen hätte, nachsähe; wormit der Löbl. Crays auch wohl zufrieden gewesen, in der Hofnung, die Judenschafft immediatè zu Entrichtung ihrer Schuldigkeit anzuhalten, immassen dann dem Ober-Commissario Ullmann unter dem 13. Sept. 1702. bedeutet worden, der Judenschafft Quantum, wann er sich dessen eigentlich von dem Magistrat erkundiget, nachzutragen, deme zufolge ich eine deutliche Specification, worinnen solches Quantum nach denen in Conventu originaliter producirten verschiedenen Verträgen mit der Judenschafft bestehe, Einem Löbl. Directorio übergeben, wornach der Ullmann seine Rech-

nung

nung formirt, und es den Juden monathlich 45. fl. 45. kr. ertragen. Als demnach er, Ullmann, abgedancket, und seine Stuck-Rechnung von dem Herrn von Mylius nicht continuiret, sondern eine gantz neue nach der Repartition gemacht worden, hat dieser, aus Mangel obiger Information, von der Stadt auch die 45. fl., welche die Judenschafft schuldig gewesen, gefordert, und nachgetragen. Es ist zwar nicht ohne, daß Ein Löbl. Crays-Convent sich mit denen Juden gesetzet, und das Werck endlichen dahin verglichen, selbige solten 200. fl., die Stadt aber 4000. fl. geben, und 120. fl. welche Summa die 180. Römer-Monath ausmachen, von Crayses-wegen erlassen seyen; dieses kan aber nicht anders, als a prima Maji 1704. verstanden, vielweniger der Stadt durch den mit den Juden gemachten Vergleich præjudiciret werden, welche Meynung es auch niemahlen gehabt. Wann demnach der Herr von Mylius seine Rechnung biß 1ma Maji Anni 1704. nach dem Fuß der Ullmännischen Stuck-Rechnung eintichtet, wird sich ergeben, daß die Stadt alles richtig gezahlet, worzu selbige sich verbunden.

Als ist einhelliglich beschlossen worden, daß dem Ober-Einnehmer bedeutet werden sollte, besagter Stadt an dem Contingent de Anno 1703. vom 1. Apr. selbigen Jahrs an zu rechnen, monathlich 45. fl. 45. kr. als welche dasige Judenschafft zu geben schuldig, pro Anno 1704. aber 320. fl. abzuschreiben, und damit solang, als gegenwärtige Verfassung dauert,

zu continuiren. Was nun selbige Stadt nach solchem Abzug ad Cassam schuldig bleibt, soll gleichfalls innerhalb 3. Wochen gezahlt, oder executivè ausgetrieben, nicht weniger auch an dasige Judenschafft pro Annis 1703. & 1704. die jährlich-verglichenen 200. fl. gefordert, und äusserst-gemeldten Falls ebenmäßig darauf exequirt werden. "

§. 41.

Von der Collecta-tion der Juden zu den Reichs-Præstandis insbesondere.

Der Crays hatte durch obige Verfügungen Löbl. Stadt an ihrem Collectations-Recht der dortigen Judenschafft zu den besondern Reichs-Præstandis nichts derogiren wollen; als sich daher An. 1713. die Juden dieses Beytrags entziehen wollten, und bey dem Crays Schutz zu finden vermeynten, wurden sie durch folgendes Conclusum gäntzlich abgewiesen.

„ Martis den 4. Jul. 1713.

Die Judenschafft zu Friedberg beschweret sich, daß, ohngeachtet des mit der Stadt, ihres jährlichen Beytrags wegen, getroffenen Vergleichs, sie zu Erlegung der 22. fl. für jedes Ziel der 4. Millionen Thaler angehalten werden wollte.

Decretum.

Weilen der Vergleich auf die Crays- und nicht die Reichs-Præstanda, wie diese

4. Mil-

4. Millionen Thaler, ergehe; So könten sie, Juden, sich dißfalls ihrer Schuldigkeit nicht entziehen, sondern hätten, zu Verhütung der Execution, mit ihrer Stadt sich abzufinden.“

§. 42.

Das neueste, was ich in den Crays-Acten von dieser Materie gefunden habe, ist folgendes gegen die ihre alte Art und Tücke niemals ändernde Juden An. 1737. von den beeden Directorial-Ministris ergangene Executions-Decret: Neueste Crays-Verfügung gegen die Juden Anno 1737.

„Gegenwärtigem Corporal und Mousquetirer wird hiemit Befehl ertheilt, sich nacher Friedberg zu begeben, und bey dasiger Judenschafft solang auf Execution liegen zu bleiben, biß dieselbe sowohl vorgedachte Löbliche Stadt wegen der letztern Hannoverischen Winter-Quartier-Kösten vollkommen befriediget, als auch ihnen die gewöhnliche Executions-Gebühr, nehmlich dem Corporal täglich 30. kr., dem Mousquetirer aber 20. kr., und zwar vom Tag des Ausmarsches, abgeführet haben wird.

Signatum Worms den 14. Aug. 1737. von Hohen Crays-Ausschreib-Amts wegen.

(L.S.) A. v. Brasseur. (L.S.) v. Menßhengen.“

III.

Des Herrn Prof. von Selchow zu Göttingen Beurtheilung des in dem zehnden Band dieser kleinen Schriften befindlichen Bedenckens von der Gerichtsbarkeit der Reichs-Städte über die darinn sich aufhaltende Ritter-Canzleyen, nebst Anmerckungen.

Der Herr Prof. von Selchow zu Göttingen hat in dem 4ten Stück seiner Juristischen Bibliothec aus Gelegenheit der Recension des ersterwehnten Bedenckens sich verbunden erachtet, den Advocaten vor die Facultät, deren Beysitzer er nunmehro geworden, und zugleich vor seinen Collegen, den Herrn Hof-Rath und Professor Pütter, zu machen. Die Art, womit es geschehen, verpflichtet mich, diese Beurtheilung hier einzurücken, und mit denen Anmerckungen, die ich der Wahrheit und meiner Ehre schuldig bin, zu begleiten.

Nach

Nach einer flüchtigen und seichten Recension des Bedenckens selbst heißt es also:

„ Die gantze Abhandlung des Herrn von Moser ist gegen das im Nahmen der hiesigen Juristen-Facultät im Jahr 1758. von dem Herrn Hof-Rath Pütter abgefaßte und in seiner Sammlung auserlesener Rechts-Fälle S. 221. u. s. f. befindliche Bedencken, **im Nahmen** (1) der Reichs-Stadt Heilbronn gerichtet. Es ist zwar überhaupt **nichts neues** (2), daß ein Bedencken einer **angesehenen** (3) Facultät von einem Gelehrten nach den besondern Umständen seiner **Nahrungs-Art** (4) angegriffen und widerlegt werde; und der **Herr Hof-Rath Pütter** (5) insbesondere wird, nach der ihm beywohnenden billigen Denckungs-Art, nie über eine Abweichung von seiner Meynung so entrüstet werden, daß er darüber die Mine eines juristischen Renommisten annehmen, oder demjenigen, der ihm zu widersprechen **wagt** (6), den kriegerischen Handschuh zuwerfen sollte, wann er auch von einem streitbaren Ritter in einer ehrlichen offenen Fehde aufgefordert seyn sollte, mit ihm eine Lantze zu brechen (7). Desto billiger und grösser aber wird die Verwunderung eines von Vorurtheilen nicht eingenommenen Lesers seyn, daß der Herr von Moser bey dieser Gelegenheit, besonders S. 1-4. zur

Begründung seiner Meynung solche unanständige (8) und kaum aus dem Munde des Pater Weislinger zu vermuthende Ausdrücke gebraucht, welche zur Verunglimpfung der gantzen hiesigen Universität (9) und der Juristischen Facultät insbesondere abzielen. Wollte man Retorsionen gebrauchen, so würde es sehr leicht seyn, dem Herrn Verfasser in eben dem spöttischen Ton, den er S. 2. 3. gebraucht hat, zu antworten, daß sein eigenes Bedencken deßwegen eine so lebhaffte (10) Aussicht erhalten habe, weil ihn nicht die Ritterschafft (11), (vermuthlich wegen seiner mit selbiger obgewalteten persönlichen bekannten (12) Mißhelligkeiten) sondern die Reichs-Stadt Heilbronn zuerst consulirt hat (13). Man überläßt übrigens (14) dem Herrn Hof-Rath Pütter die Beantwortung und Ahndung dieser Abhandlung selbst, und schließt diese unangenehme Begebenheit mit der Anmerckung (15): daß selbst ein classischer Schrifftsteller, wie der Herr von Moser (16), nicht dictatorisch schreiben muß, und in den Augen vernünftiger Leser klein wird, wann er mit einer so unanständigen Lebhaftigkeit (17) schreibt, und einem gantzen Collegio unrühmliche Nebenwege (18), oder eine die Ehre, Pflicht und Gewissen verletzende Partheylichkeit Schuld gibt."

(1) im

(1) im Nahmen) Soll wohl heissen: Auf Verlangen.

(2) nichts neues) Und das von Rechts wegen. So wenig wir die Infallibilität der Kirche glauben, so wenig kan auch eine Juristen-Facultät solche verlangen.

(3) angesehenen) Dieses Beywort verdient die Juristen-Facultät zu Göttingen in höchst-vorzüglichem Grad, dem Hrn. von Selchow würde es aber anständiger gewesen seyn, andern zu überlassen, einem Collegio, dessen Mitglied er ist, diesen Lobspruch beyzulegen. Es gehört diß zu dem *Decoro Eruditorum*, so ein wichtiges Supplement zu des Herrn Prof. Klotz Moribus liefern könnte.

(4) seiner Nahrungs-Art) Grossen Danck, daß denen zu keiner octroyirten gelehrten Handlungs-Compagnie gehörigen Juristen doch Jahrmarckts-Freyheit übrig gelassen worden, sich von den Brosamen zu nähren, die von jener Reichen Tische fallen. In zehen oder zwölf Jahren habe ich vielleicht auch drey oder vier rechtliche Gutachten erstattet, und einigen Gemeinen in ihren Religions-Beschwerden gedient, wovon sich aber weder in ihren Gemeinds- noch den Germersheimer Allmosen-Cassa-Rechnungen zu Regensburg eine Rubric finden wird; diese Nahrungs-Art wird gewiß keiner Facultät Eintrag thun. Uebrigens ist jedem, der mich kennt, bewußt, daß ich, der so einträglichen Brod-Gelehrsamkeit ohngeachtet, mich gleichwohl nie entschliessen können, in ein Zanck- und Hader-Collegium, selbst des ersten Rangs, einzutretten, geschweige einen Juristischen Webstuhl, nach Belieben der Kunden und Käufer, anzulegen.

(5) der Herr Hof-Rath Pütter) Es ist weder von Hrn. Hof-Rath Pütters Gelehrsamkeit noch Denckungs-Art hier die Rede, eine ist so bekannt, als die andere, und wer Verdienste und ein rechtschaffenes Hertz, viele Bescheidenheit bey grosser Wissenschaft zu schätzen und zu unterscheiden weiß, wird diesem vortreflichen Mann Liebe und Hochachtung willigst und aufrichtigst widmen. Ich darf zuversichtlich verhoffen, daß Herr Hof-Rath Pütter mir gleichmäßige Gesinnungen gegen ihn zutraue, ja, wann ich wüßte, daß Hr. Prof. von Selchow es mir nicht gar zu übel nähme, so würde ich mich sogar der Freundschafft des Hrn. Hof-Raths rühmen. Es gilt aber hier blos eine unter dem Nahmen und Innsiegel der Juristen-Facultät behauptete und durch jene öffentliche Zeichen als ein Dogma der dortigen Rechts-Lehrer dargestellte Meynung. Wer das Responsum aufgesetzt, davon kan so wenig die Frage seyn, als wenig in Betracht kommt, wer der Concipist eines Gesetzes, eines Reichs-Gerichtlichen Spruchs, einer Landesherrlichen Verordnung seye? und also, wann sich hierüber beschwert, oder dagegen excipirt wird, dieser es als eine Personell-Sache anzusehen und sich deren anzunehmen hätte. Es ist eine Sache des Landes-Herrn, des Gerichts, des Collegii, des Corporis, sobald dieses den Privat-Aufsatz mit seinem Nahmen auctorisiret. Dieses hätte Hr. Hof-Rath Pütter seinem Herrn Collegen zuverläßig erklären können. Es hat aber in des Herrn Hof-Rath Pütters Juristischen Bedencken gestanden! Das kan immerhin seyn, es beweist aber noch nichts gegen die allgemeine Wahrheit jener Anmerckung; wohl aber sehe ich mich hiedurch gedrungen, auf Gewissen und Wort eines ehrlichen Mannes zu versichern und zu betheuren, daß ich des Herrn Hof-Rath Pütters Sammlung rechtlicher Bedencken (aus denen ich, wie aus andern Schriften dieses gründlich-gelehrten

lehrten Manns, noch manches würde haben lernen können) zu der Zeit, da ich mein rechtliches Gegen-Bedencken verfertigt, ja selbst nachdem es schon gedruckt gewesen, noch nicht gesehen hatte, vielweniger gewußt habe, daß das Responsum vor die Ritterschaftliche Consulenten darinn befindlich seye, und er sich dazu bekenne. Ich würde es auch auf das Wort eines andern nicht einmal geglaubt und vor möglich gehalten haben, daß die harte und heftige Stellen gegen die freye Reichs-Städte aus der Feder eines solchen Patrioten und redlichen Publicisten geflossen seyn könnten, wann ich es nicht nachher mit eigenen Augen gesehen hätte. Ist es mir zur Last zu legen, daß ich jenes Werck nicht eher gesehen, so ist es dem Krieg, meinen anderweiten vielen Beschäftigungen, und meiner Furcht vor allem, was Proceß an der Stirne führt, zuzuschreiben.

(6) wagen) Ein klein wenig bescheidener, mein lieber Herr Professor, das wort: wagen, wollen wir den hohen Häuptern und den Helden überlassen; zwischen zwo Gelehrten, wann auch gleich der eine nur ein unverburgerter Beysaß ist, möchte es Gelächter bey andern machen.

(7) Lantze zu brechen) Ach nicht doch, Herr Professor, ich bin von Natur furchtsam, und es geht mir, wie dem König Jacob, ich kan ohne Schrecken keinen blossen Degen sehen. Lassen Sie das Rauffen den Studenten, um ein paar Ritterschaftlicher Consulenten willen ist es nicht der Mühe werth, sich in solche Lebens-Gefahr zu begeben.

(8) solche unanständige) Was muß jeder Leser von dieser fiscalischen Anklage des Herrn Prof. von Selchow dencken? Weniger nicht, als daß ich des

des Lasters der beleidigten Juristen-Facultät im ersten, zweyten und dritten Grad vollkommen schuldig befunden worden. Der wahre Fall ist dieser: Die Juristen-Facultät zu Göttingen hat die Unabhängigkeit der Reichs-Ritterschafftlichen Consulenten von dem Reichs-Ständischen und nahmentlich dem Reichs-Städtischen Gerichts-Stand behauptet. Um diesem Satz einen Anstrich zu geben, wurde den Reichs-Städten abgesprochen, daß sie in gleichem Grad und Rechten, als andere Reichs-Stände seyen, es wurden von einer vorzüglichen Ober-Herrschafft über sie willkührliche Sätze eingestreut, und die erste Züge von einem neuen **Landsaßiat** der Reichs-Städte angebracht.

In dem Gegen-Bedencken wurde das Gesetz-widrige, Verfassungs-widrige, Ungereimte und Lächerliche der Immedietäts-Sucht der Ritterschafftlichen Diener gezeigt und bewiesen, welcher Undienst ihren eigenen Brodherren damit geschehe, und wie inapplicable die in den Göttingischen Vertheidigungs-Gründen beygebrachte Exempel von andern befreyten Personen auf vorliegenden Fall seyen.

Daß die Reichs-Ritterschafft sich bereden lassen mag, ihr Interesse erfordere, daß ihre Consulenten, Secretarien und Cantzleyboten eben so unmittelbar seyen, als sie selbst, daß die Göttingische Juristen-Facultät diesen Traum in eine Geschichte verwandelt, und sehr gelehrt bewiesen, daß schon zu der Zeit, wo noch keine Reichs-Ritterschafftliche Consulenten gewesen, eben so geträumet worden, wer hat dagegen was einzuwenden? Vielleicht kommt in 50. Jahren noch eine andere Facultät, und beweist aus denen immittelst in Arabien und Palästina vorgefundenen Schrifften, daß in der Zahl der zehen Stämme der Kinder Israel der wahre Ursprung der Ritter-Cantons zu suchen seye. In Tübingen, Erlangen, Halle,

und wer weiß wo sonst, schreibt man gegen die Reichs-Ritterschafft, und sucht sie zu Bauren und Knechten zu machen, in Göttingen schreibt man vor sie, und setzt sie den Fürsten an die Seite, wo nicht gar über sie. Wann dieses ein Fehler der Teutschen Verfassung ist, daß jede Classe von Reichs-Gliedern sich auf Unkosten der andern zu erheben sucht; wann es ein Fehler der mehresten Universitäten ist, daß sie sich in Publicis allzusehr nach der Denckungs-Art, Interesse oder Inclination ihres Hofs richten müssen, wann es nach der wucherlichen und sparsamen Denckungs-Art mancher Höfe, welche ihre Universität als einen Lateinischen Meyerhof betrachten, ein elendes Cameral-Principium ist, daß man die Lehrende zu einem System zwingen will, um diese oder jene Gattung Fremde herbey zu locken, so sollte, so könnte Göttingen vor vielen, wo nicht den mehresten Teutschen hohen Schulen den Vorzug seines Ruhms und seiner Würde darinnen behaupten, daß sich kein Lehrer des Teutschen Staats-Rechts, kein Beysitzer der dortigen Juristen-Facultät erlaubte, einem Stand des Teutschen gemeinen Wesens, zum Nachtheil, mit Verkleinerung und Degradirung des andern, zu Gunsten zu reden, zu schreiben und zu urtheilen. Sie sollten, sie könnten dieses denen unglückseligen Leuten überlassen, welche davor besoldet werden, um zu behaupten, daß ein Herr krafft der Teutschen Freyheit und des Herkommens nicht verbunden seye, seine Schulden zu bezahlen, zu halten, was er versprochen hat, gut Geld zu müntzen, die Reichs-Gerichte zu ehren, u. s. w. In Göttingen könnte und sollte sich das ächte Teutsche Staats-Recht fortpflantzen, wann auch alle Höfe von der politischen Freygeisterey und dem Geist des Despotismus angesteckt wären, weil der Hof und das Ministerium billig und gesetzmäßig denckt, weil die Freyheit, nach dem lautern Wort und Sinn der Gesetze zu lehren und zu schreiben, durch keine Cabinets-Orders eingeschränckt

wird,

wird, und die Königlich-großmüthige Vorsorge des hohen Stiffters die Lehrer nicht in die traurige Nothwendigkeit setzt, paradoxe und widersinnige Lehren aufzustellen, um Aufsehen und Lermen zu machen, um ein paar Dutzend Studenten mehr herbey zu ziehen ꝛc. wozu ihr Ruhm allzuerhaben ist.

Da aber in dem mehrbemeldten Responso die Sache der Ritterschafft mit allzugrosser Verringerung der Reichs-Städte und offenbaren Unbilligkeit gegen sie vertheidigt worden, da dieses zu einer Zeit besonderer über den Reichs-Städten geschwebeter Leidens- und Anfechtungs-Stunden geschehen ist, zu einer Zeit, wo Ihro Königl. Maj. höchster Beystand und Unterstützung von denselben erbeten und großmüthigst zugesagt worden, wo der preiswürdige Herr Curator der Universität Göttingen Sichs Selbst zum Anliegen gemacht, die Reichs-Ständische Gerechtsame der Reichs-Städte in dem damaligen Conflict aufrecht zu erhalten, da der Churfürstliche Herr Comitial-Gesandte nach diesen Grundsätzen instruirt ware ꝛc. so berechtigte mich Pflicht und Stand eines Patrioten und Teutschen Staatsmannes, jenes offentlich gegebene Aergerniß auch offentlich zu rügen, und von der Sache in ihrer wahren unpartheyischen Gestalt zu urtheilen. Wann der Herr Prof. v. Selchow an der Wahrheit jetztgemeldter Umstände zweifelt, so kan er sich bey seinen Vorgesetzten zu Hannover und bey des Herrn Staats-Minister von Münchhausen Exc. insbesondere darüber befragen und vergewissern, welcher Einsichts-volle und Verehrungs-würdige Herr, wie ich nochmals **getrost** zu behaupten getraue, verschiedene derer in dem Göttingischen Facultäts-Responso aufgestellten Sätze **nimmermehr** gebilliget haben würde, noch solche **jemahlen** billigen kan und wird, und ich mit grosser Ueberzeugung auf dessen eigene Prüfung, Beurtheilung und Ausspruch mich zu berufen getraue.

Diß

Diß benimmt dem Ruhm, der Gerechtigkeits-Liebe und Legalität der Facultät und ihrer einzelen Beysitzer gantz und gar nichts, die Herren müssen sich aber nur nicht einbilden, daß sie Souverains und Halbgötter, sondern Untergebene und Menschen sind, die noch fehlen können und zuweilen würcklich fehlen. Jemehr ein Universitäts-Gelehrter gewohnt wird, nur gelobt, geschmeichelt, bewundert und angebetet zu werden, je empfindlicher fällt ihm freylich jeder Widerspruch; müssen sichs aber die gröste Häupter gefallen lassen, von ihren eigenen Räthen, Dienern und Unterthanen, nach Beschaffenheit der Umstände, starcke, lebhaffte und ungeschminckte Vorstellungen anzunehmen, muß sich das Reichs-Cammer-Gericht von der Visitation vorsagen, Kayserliche Maj. Sich Selbst an Ihro Wahl-Capitulation, ein jeder König an die Gesetze seines Reichs erinnern lassen, so wird es dann doch wohl kein solch Verbrechen der beleidigten gelehrten Eigenliebe seyn, wann man es wagt, einem Professor an seinen Curator zu erinnern, wiewohl es an dem ist, daß, Curator einer Universität zu seyn, ein schwereres Amt ist, als ein Königreich zu regieren.

(9) der gantzen Universität) Lächerlich! wann man dem seel. Prof. Frantz vorgerückt hätte, daß er sich in einer astronomischen Rechnung geirret, wann man dem grossen Haller eine reitzbare Nerve bezweifelt, wird sichs dann die Juristen-Facultät auch als eine Verunglimpfung annehmen? Niemand kan einen höhern Begriff und eine reinere Verehrung vor die Göttingische hohe Schule haben, als ich, ich habe es in der Vorrede des ersten und zweyten Bands dieser kleinen Schrifften genugsam und offentlich bezeugt, und, wann dem Hn. v. Selchow damit nicht genug ist, so nenne ich den hohen Herrn Curator, der mich seit mehr als 16. Jahren mit seiner

ner Gewogenheit, Freundschafft und Briefwechsel beehret, mit grosser Zuversicht als meinen Bürgen; Hochachtung erfordert aber keinen blinden Beyfall, man darf von den Fehlern seiner eigenen Kirche freymüthig urtheilen, und *Febronius*, so dem Pabst, den Cardinälen und den Italiänischen Juristen derbe Wahrheiten gesagt, ist deßwegen noch kein Pater Weislinger. So viel Recht ein Professor oder Facultäts-Assessor zu haben glaubt, Irrthümer zu behaupten, so viel Recht hat jeder anderer Teutscher, ihn zu widerlegen, biß eine solche Facultät auf einem gelehrten universal-Concilio das Privilegium illimitatum de non appellando erhalten hat.

(10) lebhaffte) Ich bin gewohnt, von Sachen, deren Beurtheilung von mir gefordert wird, nach ihrer natürlichen Beschaffenheit, und so weit es mir scheint, im Licht der Wahrheit zu dencken, und zu schreiben; und funde nicht die geringste Ursache, in dem vorliegenden Fall anders zu handeln, oder mit einem sehr unnöthigen Ceremoniel mich zu gêniren.

(11) Ritterschafft) Wann der Hr. v. Selchow einen einigen Schrifftsteller, der zugleich in Fürstlichen Raths-Diensten gestanden, aufweisen und nahmhafft machen wird, der mit eben der unpartheyischen Wahrheits-Liebe und Freymüthigkeit die von verschiedenen Reichs-Ständen der Reichs-Ritterschafft zufügende Drangsale, Kränckungen, Schmälerungen und gebrauchende Künste, sie zu schwächen, angezeigt, beurtheilt und getadelt hat, als es von mir in denen dem 2ten Band dieser kleinen Schrifften eingerückten Betrachtungen des gegenwärtigen Zustands rc. geschehen ist, so will ich gelehrte Kirchen-Busse thun, noch länger, als Williams, der Nachdrucker des North-Britons; biß dahin aber

mag

mag der Herr Professor an der Thüre seines juristischen Buchladens stehen bleiben. Wann ich geglaubt hätte, daß die Reichs-Stadt Heilbronn unrecht habe, würde ich es ihr eben so aufrichtig als der Ritterschafft gemeldet haben, es ist dieses (ich erbiete mich zum Beweis) gegen meine eigene gnädigste Herren und gegen andere, so mich gefragt, wohl mehr als nur hundertmahl geschehen, und es ist den besondern Umständen, sowohl meiner Nahrungs-Art, (dann man wird von seinem Fürsten auch davor besoldet, ihn vor Schaden und Unrecht zu warnen,) als meiner Denckungs-Art gemäß.

(12) bekannten) Sollte man nicht würcklich dencken, daß ich mit dem Herrn von Pfeil im Heil. Röm. Reich herumgefahren wäre, um Fürsten und Stände gegen die Reichs-Ritterschafft aufzubringen. Die bekannte Streitigkeiten mit der Ritterschafft sind just so, wie die angeschuldigte Verunglimpfung der gantzen Universität. Ja! meine Ehegattin hatte das Unglück, vor der Mittel-Rheinischen Ritter-Cantzley in einen sechs-jährigen Proceß über eine Sache verwickelt zu werden, die in sechs Tagen hätte untersucht und entschieden werden können. Ich fühlte schmertzlich diese entsetzliche Plage, und hielte mich noch unglücklicher, als den Hiob, der bey seinem grossen Verlust und Leiden wenigstens die Schrecken eines Processes nicht erfahren durffte. Doch ware ich noch ungedultiger, als er, (die Aussichten im 25sten Jahr sind noch lebhafter, als im 42sten) ich lamentirte bald über die Cantzley, bald über den Gegentheil, bald über mich selbst; vergebens! die Stunde der Hülfe mußte abgewartet seyn, der Gegentheil, der münd- und schriftlich meinen Tod so oft gewünscht, wurde durch ein plötzliches Ende aus der Welt hinweggerafft, ohne die ihm unzählige mahl angebotene Versöhnung anzunehmen, ich hatte

die traurige Pflicht, ihn als der einige anwesende Verwandte zur Erde zu begleiten, die Stunde der schweren Prüfung ware vorüber, die Ritter-Cantzley beschiede dessen Bruder und Nachfolger nebst mir vor, und, durch den Dienst und Verwendung des Ritterschafftlichen Raths, Herrn Tabor, (eines Manns von bekannter Einsicht, Gelehrsamkeit und mannigfaltigem Verdienst,) wurde eine so lange herumgezogene Sache in weniger als acht Stunden zu beyderseitiger vollkommener Beruhigung und Zufriedenheit beendiget. Diß ist der wahre und bekannte Hergang der Sache. Es ist sehr unangenehm, um eines aufgebrachten Journalisten willen das Publicum mit Familien-Angelegenheiten behelligen zu müssen, es wird mir aber zur Warnung dienen, lieber dem grösten Herrn Wahrheiten zu sagen, als einem Facultisten an seine Eigenliebe zu rühren, oder seinem gelehrten Weichbild zu nahe zu kommen.

(13) zuerst consulirt hat) Es kan seyn, daß es Leute gegeben hat, oder noch gibt, die fähig sind, mit Recht und Gesetz auf eine solche Weise zu handeln; ich halte es kurtzweg vor Infamie; und würde mich vor sehr unglücklich achten, wann ich die Wahrheit dieser meiner Denckungs-Art um der Juristischen Bibliothec willen erst jetzo erweisen müßte.

(14) überläßt übrigens) Der Herr von Selchow würde sehr wohl und vernünftig gehandelt haben, wann er dieses gleich anfangs gethan hätte. Das Publicum wird allemahl dabey gewinnen, wann Herr Hof-Rath Pütter seine Meynung selbst vertheidigt, und es wird gewiß gesitteter und mit mehrerer Wahrheits-Liebe, als von seinem Herrn Collegen, geschehen.

(15) Und ich schliesse sie mit der Anmerckung: Daß es den geschicktesten, würdigsten und redlichsten Academischen Gelehrten wiederfahren könne, aus dem nur allzugewöhnlichen Mangel lebendiger und practischer Kenntnisse Sätze und Meynungen in würcklich gut gemeynter Ueberzeugung zu lehren und zu behaupten, die theils überhaupt inapplicable und übertrieben, theils zu gewissen Zeiten mehr, als zu andern, von schädlichen Folgen sind; daß man die Sache einer Parthie, eines Hofs, eines Corporis vertheidigen und gutheissen könne, ohne alle überzwerche Einfälle und Ausschweifungen einzeler Mitglieder zu billigen, und die Sache der Ritterschafft nichts dabey gelitten haben würde, wann gleich die seltsame Hoheits-Gedancken der Consulenten mißbilligt worden wären.

(16) Ein oder etliche nicht unbrauchbare Bücher machen den classischen Schriftsteller noch so wenig aus, als ein nicht unglücklicher Feldzug den Helden, oder die Inaugural-Disputation den Doctor. Das Waitzenkorn des gelehrten Ruhms erfordert wohl zu seiner Auferstehung eine längere, als Journal-mäßige, Verwesung.

(17) Lebhafrigkeit) Der Kayserliche Höchstpreisliche Reichs-Hof-Rath hat nicht unter seiner Würde geachtet, die Prätension der Ritterschafftlichen Consulenten, welchen zu Gunsten das Göttingische Facultäts-Responsum erstattet worden, und die darüber erhobene Klagen

ungegründet und nichtswürdig

zu benennen, ein Ausdruck, der noch mehr als nur lebhaft ist, und aus dem Mund des obristen Richters

sehr viel, ja soviel sagen will, daß ein Rechtsgelehrter, dem seine Ehre lieb ist, weniger nicht als schamroth darüber werden kan, wann eine von ihm vertheidigte Sache dergleichen Beynahmen erhält. Der Herr Professor mag es dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath auch sagen: Daß er dieses allzulebhaft und unanständig finde, und seine Herren Collegen gantz gleicher Meynung seyen.

(18) Nebenwege) Diese habe ich nicht schuld gegeben, sondern nur gesagt, wie andere von der Sache urtheilen könnten und würden, und wie einige, nach der Aehnlichkeit mit den Maximen anderer Universitäten, würcklich urtheilen.

Haupt-Register
über die
zwölf Theile
der
Kleinen Schriften.

A.

Abberufung der Gesandten bey ausgebrochenem Krieg, VIII, 254. der Comitial-Gesandten. IX, 73.
Abbreviaturen, Gefährde derselben bey Tituln. V, 352.
Abschieds-Geschencke der Gesandten. I, 130.
Accis-Freyheit, s. Zoll-Freyheit.
Adel, dessen Ertheilung an Päbstliche Nepoten. I, 152.
- - - niederer, gibt den Grafen die Gnade, VI, 201. von der Gnade des Adels, ibidem, 212. sq. in Städten, ob ihm die Gnade gehöre. ib. 216.
Aebte, deren Benennung als Vater. I, 437.
Aebtissinnen, deren Benennung als Mutter. I, 447.
- - - Contrasignatur ihrer Urkunden. V, 122.
Aemter, Contrasignatur bey denselben. V, 120.
Agnus Dei, Geschencke damit. I, 45.
Affections-Präsente. I, 132.
Algier, Vergleich mit Engelland wegen des Seegelstreichens, X, 371. mit den Vereinigten Niederlanden, 391. sq. mit Hamburg. X, 395.

Allergnädigster Herr. VI, 185.
Allerheiligster, Zusatz zu dem Vater-Nahmen des Pabsts. I, 429.
Altesse, s. Hoheit.
- - - Streitigkeiten darüber mit dem Französ. Gesandten auf dem Westphäl. Frieden, Duc de Longueville, II, 202. und andern. ib. 226. 227.
Altesse Royale, VII, 179. der Französischen Prinzen, 184. durch Vermählung, 188. eines Churfürsten, so ein Königlicher Prinz ist. 199.
- - - *Serenissime* der Churfürsten, VII, 189. verschiedene Verhandlungen darüber. ib. 190. sqq.
Ambassadeurs, deren Excellenz-Titulatur. II, 159. sqq.
Ambassadrice, Ursprung und Würckung dieses Tituls. III, 136. sq. von deren Anmerckung an dem Kayserlichen und Königl. Hof und bey Republiquen, ib. 149. sq. von deren Reise, Ankunfft und Empfang, ib. 151. Präsentirung an Hof. ib. 166. Audienz, ib. 166. Vorzüge bey den Gesellschafften des Hofs, ib. 194. von deren Ceremoniel mit andern Gesandtinnen 2c. ib. 200. sq. von einigen andern Vorzügen, ib. 273. von deren Unverletzlichkeit, ib. 277. von ihrer Religions-Uebung, ib. 297. von ihrem Betragen in Staats-Geschäfften, ib. 310. von deren Niederkunfft 2c. ib. 316. empfangenden Geschencken, 325. Rechte nach Absterben ihres Gemahls. 330.
Anagrammaten. V, 226.
Andencken, christmilden. V, 393.
Anhalt, Contrasignatur daselbst. V, 98.
Annehmung eines Gesandten geahndet. VIII, 105.
Antwort auf einen Schiffs-Gruß. XII, 21.
Anverwandte der Souverains, Höflichkeiten gegen sie. I, 19.
Appellations-Gericht zu Dresden, Nachricht von dem daselbst üblichen modo publicandi sententias. XI, 32.
Appointemens, s. Gehalt.

Arre-

Arretirung verdächtiger Couriers, IV, 379. sq. eines ohne Paß reisenden, 400. auf fremdem Territorio. 440. sq.

Avis-Schiff. IV, 479.

Audienzen der Gesandten, I, 112. bey Dames. ib. 159.

Audienz, Aufholung eines Gesandten zu derselben, VI, 395. von Ablegung des Degens dabey, 402. von deren Versagung, IX, 81. vor der Abreise eines Gesandten. 83.

- - - einer Gesandtin, viele Anmerckungen darüber. III, 166. sq.

Aufmercksamkeit bey Staats-Erforschungen. V, 151.

Aufnahme eines aus seinen Landen vertriebenen Souverains. I, 32.

Ausschaffung der Gesandten, Abhandlung davon, VIII, 81. sq. IX. 1. sq. geschieht um des Principalen oder des Gesandten selbst willen, VIII, 89. sq. wegen nicht erkannter Würde des Principalen, ib. wann man mit dem Herrn nichts zu thun haben will, 108. wegen Anerkennung der Qualität eines dritten, 113. wegen Beherbergung des Feindes, 115. wegen Partheilichkeit gegen denselben, 118. wegen entstandener Mißhelligkeiten, 154. wegen streitiger Rechte, 182. wegen beleidigter Landes-Hoheit, 183. wegen bevorstehender Feindseligkeiten, 212. wegen würcklichen Kriegs, 213. wegen Repressalien, 214. wegen Beytrettung zur feindlichen Parthie, 216. Unterschied dabey wegen der verschiedenen Würden der Herren, 252. in einem eroberten Land, 256. von den Ursachen der Fortschaffung, 257. sq. besondere Gesetze darüber in einigen Reichen, 274. sq. wegen angezettelter Meuterey in einem Reich, 299. sqq. wegen verdächtigen Betragens, 393. wegen Respects-Vergessenheit, 410. nähere Abhandlung nach dem Völcker-Recht, 460. sq. von den Graden, so dabey beobachtet werden. IX, 80. sqq.

Aussenbleiben bey den Collegiis. I, 495.
Austräge der Reichs-Städte, XI, 1. des Adels. 35.

B.

Baaden, Streit mit den Reichs-Erb-Aemtern wegen der Lehen-Gelder. IV, 43. sq.
- - - Contrasignatur daselbst. V, 98.
Baase, Titul. VI, 267.
Banck-Convente im Schwäbischen Crays. VII, 354.
Bäncke, adeliche und gelehrte in den Collegien. I, 492.
Barcelona, Vorfall daselbst wegen des Schiffs-Grusses. IX, 422.
Bayern, (Chur-) Contrasignatur dessen Urkunden. V, 96.
- - - - - von Ausschaffung dessen Comitial-Gesandtens. IX, 61. sq.
Beatissimus, Zusatz zu dem Vater-Nahmen des Pabsts. I, 427.
Bedeckung in Audienzen bey Dames. I, 159.
Begebenheiten, zufällige, ominos geachtet. V, 227.
Begleitung, bey den Visiten der Gesandten. I, 173.
- - - militarische eines fortgeschafften Gesandten. IX, 100.
Belleisle, Duc de, prætendirt die Altesse. II, 227.
Belohnung eines Couriers. IV, 470. sq.
Bemels Testaments-Formular. III, 437.
Benennung, fehlerhaffte einer Urkunde. V, 287.
Bern, Titulatur des Staats-Raths daselbst. II, 122.
Bescheinigungen zu Behuf der Zoll-Freyheit eines Gesandten. VII, 13.
Bestechungen, Anmerckungen darüber. IV, 531.
Biberach, Streitigkeiten mit Wiblingen wegen der Crays-Steuren. XI, 54.
Bilder, wahrsagende. V, 220.
Bischöffe, deren Benennung als Vater. I, 434.

Bischöffe, Contrasignatur ihrer Urkunden. V, 103. 121.
Bitsch, Anmerckung von dieser Graffschafft. X, 62.
Blut von Märtyrern, Päbstliches Geschenck. I, 45.
Böhmen, Gebrauch der Contrasignatur, V, 71. Ausschaffung des Böhmischen Gesandten. VIII, 94.
Bose, (von) Reichs-Hof-Rath und Reichs-Pfenning-Meister, Acta wegen dessen über ein Staats-Verbrechen gegen Kayser und Reich verhängten Arrests. VII, 402. sqq.
Brandenburg, (Marggraf Joh. Georg) Beschreibung dessen Vermählungs-Solennien. XI, 371.
Brandenburg-Bayreuth, verweigerte Annahme dessen Gesandtens zu Bamberg. VIII, 269. Abberufung dessen Comitial-Gesandtens. IX, 74.
Brandenburg, (Chur-) Ceremoniel wegen der Excellenz. II, 129.
- - - - - - Contrasignatur dessen Urkunden. V, 95.
- - - (Fürstl. Häuser.) ib. 98.
- - - (Chur-) Titul-Streit mit Mecklenburg. VI, 236.
- - - - - - verschiedene Verhandlungen und Streitigkeiten wegen des Tituls: Serenissimi, VII, 190. sq. Händel wegen dessen Gesandten zu Warschau, VIII, 183. und in Schweden, 217. imgleichen auf den Pohlnischen Wahltägen, 281. sqq. 319. in Franckreich. 394.
- - - - - - Streit über dessen Flagge. IX, 307.
Brands richterlicher Clagspiegel. III, 419.
Braunschweig, Nachricht von dem Postwesen in diesen Landen. XI, 21.
Braunschweig, (Chur-) Contrasignatur dessen Urkunden, V, 97. Händel wegen dessen Gesandten zu Wien. VIII, 203. 204. 433.
- - - (Hertzogl. Haus.) ib. 99.
Bremen, Händel wegen dessen Gesandten. IX, 60.

Briefe, Heiligkeit derselben zu Kriegs-Zeiten. I, 70.
Briefwechsel, gefährlicher, eines Gesandten. IV, 235. sq.
Bücher, Geschencke grosser Herren damit. I, 105.
Burgemeister in Reichs-Städten, deren Titul. II, 149.
Burgundischer Gesandter, dessen Ausschaffung von dem Teutschen Reichstag. VIII, 498.
Burger-Recht, Beschenckung mit demselben. I, 151.

C.

Cabinets-Courier. IV, 179.
Cammer-*Decorum*, Anmerckungen davon. I, 541.
Cammerherren, deren Titul. II, 144.
Canonen, von deren Lösung vor Gesandte. VI, 394.
Canzley-Auffsätze, von deren Beschaffenheit. I, 520.
Canzley-Ceremoniel, dessen Galanterie. I, 75.
- - - - - - Quellen desselben. III, 397.
- - - - - - dessen Fehler. V, 304.
- - - - - - s. Crays, Schwäbischer.
Canzley-*Decorum*, Abhandlung davon, I, 474. sq. dessen Erklärung. 478.
Canzley-Fehler, Abhandlung von denselben, V, 229. sqq. deren Beschreibung und Ursprung, 230. aus Mangel von Einsicht in die Sache, 231. aus Mangel von Welt-Klugheit, 243. gegen den Wohlstand, 247. beym Concipiren, V, 248. in den Expeditionen, 260. sq. bey Titulaturen, 268. sq. deren nähere Beurtheilung, 293. sq. von deren Bemerckung, 305. angebliche, 306. 315. geflissentliche, 310. Klugheits-Regeln dabey vor Schwächere, 312. Würckungen der Canzley-Fehler, 318. sq. Schande und Schaden derselben, 330. von deren Vermeidung, 333. und Entschuldigung, 334. wie auch Abänderung. 340.
Canzley-Formular-Bücher, Nachricht von alten. III, 395.

Canzley-Formular-Bücher, Fehler derselben, V, 264. sq. ob es zur Regel des Ceremoniels diene. 302.
Canzley-Gebäude, von deren Schönheit. I, 479.
Canzley-Styl, dessen Schmeicheleyen. I, 86.
Cardinäle, werden vom Pabst Söhne genannt. I, 465.
- - - von deren Benennung als Väter. I, 431.
- - - ehedem excellentissimi genannt. II, 106. von deren Titulatur-Streit über Altesse. VII, 214. sq.
Cardinals-Hut, von dessen Ueberbringung. IV, 410.
Caroussel. I, 18.
Cautelen bey Beschenckung der Gesandten und Ministers. I, 136.
Celsissimus, bey Reichs-Grafen. VII, 279.
Celsitudo, sonst ein Königlicher Titul. VII, 175.
Ceremoniel, ein Theil des Völcker-Rechts, I, 2. Nachgeben in demselben aus Höflichkeit. I, 16.
- - - der Ambassadrices. III, 201. sq. 210. sq.
Ceremonien, sind theils nothwendig, theils willkührlich. I, 3.
Character des Gesandten, Einfluß auf dessen Gehalt. I, 196.
Churfürsten, von ihrem Majestäts-Titul, VI, 161. von dem Titul, Gnade, ib. 186. sq. Altesse, Altesse Royale &c. VII, 189 -- 199.
Churfürstliche Höfe, deren Etiquette in Ansehung der Excellenz. II, 128.
Cölln (Chur-) Contrasignatur dessen Urkunden. V, 94.
- - - - - - von Ausschaffung dessen Comitial-Gesandten. IX, 69. sq.
Comitial-Gesandte, deren verschiedener Gehalt, I, 238. von deren Zoll-Freyheit und darüber gepflogenen Verhandlungen. VII, 43 -- 146. 157 -- 166.
Commissarii, deren Titul. II, 177.
Communen, Contrasignatur ihrer Urkunden. V, 107.
Complimentirung eines durchreisenden Souverains. I, 29.
- - - einer Gesandtin. III, 161.

Concipirung der Canzley-Aufsätze, Fehler dabey. V, 248.
Con-Commissarius (Kayserlicher) von dessen Excellenz-Titulatur. II, 193.
Condolenz an eine verwittibte Gesandtin. III, 331.
Congresse, besondere Höflichkeiten dabey. I, 61.
- - - verschiedener Gehalt der Gesandten auf denselben. I, 223.
Consistorial-Reden, Päbstliche. I, 66.
Consulenten der Reichs-Ritterschafft, deren Beleuchtung, II, 16. sq. deren Immedietäts-Sucht. X, 1. sqq.
Contra-Signatur, Abhandlung davon, V, 1. deren Ursprung, Nothwendigkeit und Nutzen, 1-22. deren verschiedene Gattungen, 24-60. deren Unterschied in Absicht der Würde des Herrn, 27. wann und von wem sie geschehen müsse, 45. von wie vielen, 48. von ihrem Platz, 50. Beysetzung der Würde, 51. von der Observanz bey Kayserlichen, Kön. und Republ. Urkunden. 61. sq.
Corpus Evangelicorum. IV, 528.
- - - - - dessen Titul gegen einen Reichs-Grafen. VI, 200.
Costantz, Dohm-Capitul, von dessen, sede vacante, besitzenden Ausschreib-Amtlichen Gerechtsamen im Schwäbischen Crays. VI, 168. sq. VII, 359. sq.
Courier, Abhandlung von dessen Rechten und Pflichten, IV, 177. sqq. deren verschiedene Gattungen, 178. sq. und Wahl, 180. deren Forum, 183. von den Fällen, in welchen, und der Art, wie sie geschickt werden, ib. 185. sq. deren Absendung auf Friedens-Congresse, 256. muß offentlich reisen, 382. von dessen Rechten und Freyheiten, 412. von dessen Pflichten, 455. deren Bezahlung und Sold, 466. sq. deren Belohnung. 470. sq.
Courier-Gelder, Berechnungs-Etat am Kayserlichen Hof. I, 217.
Couvertirung der Schreiben, Fehler dabey. V, 289.

Crays, Schwäbischer, Anmerckungen von dessen Canzley-Ceremoniel. V, 343.
Crays-Ausschreib-Amt, s. Costantz.
Crays-Ausschreib-Amt bey dem Ober-Rheinischen Crays, Streit zwischen demselben wegen der Præsentationen zum Reichs-Cammer-Gericht. IX, 156.
Crays-Ausschreibende Fürsten, Patres Circulares genannt, I, 419. im Schwäbischen Crays, VII, 357. deren Gerechtsamen rc. 363. sqq.
Crays-Ceremoniel gegen Reichs-Grafen. VI, 201.
Crays-Convente, s. Crays-Täge.
Crays-Expeditiones, deren Unterschrifft. V, 70.
Crays-Gesandte, von deren Zoll-Freyheit. VII, 147.
- - - - - Schwäbische, von deren Legitimation. VII, 376.
Crays-Stände, Schwäbische, deren Eintheilung in fünf Bäncke, VII, 369. sq. abgerissene Stände. 374. sq.
Crays-Steuren, Beytrag der Juden dazu. XII, 34. sq.
Crays-Täge, Schwäbische, Abhandlung davon. VII, 349. von deren Gattungen, ibid. Ausschreibung, 357. sq. von der Erscheinung bey denselben rc. 368. sq.
Crays-Tag, s. Ober-Sachsen.
Croneburg, Händel wegen Begrüssung dieser Vestung. IX, 300. 305.
Cron-prinzen, von ihrem Titul. VI, 186.
Crönungen, Omina dabey. V, 183.
Czaarewiz, Titulatur. I, 455.

D.

Dames, von deren Excellenz-Titulatur, II, 144. sq. von ihrem Majestäts-Titul, VI, 166. sq. von ihrer Altesse. VII, 281. sq.
- - - geistliche, deren Titul. II, 117.
- - - Contrasignatur deren Schreiben und Urkunden. V, 38.

Da-

Dames, Höflichkeiten gegen sie, I, 148. 159. von dem Gebrauch des Tituls: Gnade, gegen sie. VI, 265.
Dännemarck, Verordnung wegen des Tituls der Dänischen Reichs-Räthe. II, 119.
- - - Unterschrifft dessen Staats-Urkunden. V, 72.
- - - Herkommen dieses Hofs wegen der Zoll-Freyheit der Gesandten. VII, 34.
- - - Verhandlungen wegen dessen Majestäts-Titul, VI, 76. sq. von dessen Altesse Royale. VII, 180.
- - - von dessen Oberherrschafft im Sund, IX, 290. Verhandlungen wegen des Schiffs-Grusses rc. mit Schweden, 291. 294. 296. 305. 307. sq. 312. 341. mit den Vereinigten Niederlanden, 293. sq. 298. 313. 322. mit Engelland, 296. 300. 303. 305. 309. 322. X, 286. Tractat mit Rußland wegen des Schiffs-Grusses. 327. sq.
Dänische Gesandte, Gehalt derselben. I, 226.
Datirung der Urkunden, Canzley-Fehler, so dabey vorgehen. V, 284.
Decorum der Schrifften bey Collegien. I, 515.
- - - *Gentium*, was selbiges seye. I, 5.
*Defray*irung bey Besuchen grosser Herrn, I, 14. beym Durchreisen durch anderer Souverains Lande, ib. 22. der Gesandten eines andern Herrn, ib. 110. nähere Ausführung und Exempel davon, 188. wo solches noch üblich seye. 191.
- - - eines Couriers. IV, 197.
Degen, geweyhter, Päbstliches Geschenck. I, 47.
- - - von dessen Ablegung bey der Audienz eines Gesandten. VI, 402.
Depeschen, Sorgfalt bey deren Uebersendung, IV, 224. sq. Exempel von aufgefangenen, 229. sq. von deren Ablieferung, 405. deren Räucherung zu Pest-Zeiten, 448. Sorgfalt in deren Verwahrung. 461.
Deputirte, deren Titul. II, 176.

Diarium,

Diarium, s. Protocollum.
Diener, unterthäniger und gehorsamster. V, 350.
Dilectus, Titul. I, 462.
Directorium, s. Schwäbischer Crays.
Diva, bey Lebzeiten gebraucht. V, 386.
Doctors-Hut, Ertheilung desselben an hohe Stands-Personen. I, 155.
Dohmheren, von dem Titul: Gnade, gegen sie. VI, 213.
Durchlaucht, der Churfürsten, VII, 189. und Fürsten. 201.
Durchlauchtigst. V, 392.

E.

Edler. V, 395.
Ehren-Bezeugungen, militarische, gegen Gesandte, VI, 347. sq. Unterschied der Zeiten, 349. des gesandtschafftlichen Characters, 352. der Miliz und Garden, 354. gegen einen durchreisenden Gesandten, 383. sq. von deren Abbittung, 388. währenden Aufenthalts desselben, 420. gegen einen Kayserlichen Gesandten, 423. gegen Königliche, 427. gegen Churfürstliche, 463. gegen Republicanische, 479. gegen Fürstliche, 502. gegen Päbstliche, 509. auf Crays-Tägen, 513. gegen einen zu Wasser reisenden Gesandten, 515. ausserordentliche, 518. bey der Abreise des Gesandten. 520. IX, 100.
Ehren-Säulen. I, 153.
Ehren-Schüsse, Verordnungen deswegen. XII, 7. sq.
Ehren-Wacht, so einem Gesandten gegeben wird. VI, 369.
Eichstädt gibt an Brandenburg die Gnade. VI, 195.
Einfälle, witzige, ominos geachtet. V, 227.
Einholung eines Gesandten. VI, 389.
Einladungen grosser Herren unter einander. I, 52.
Einritt eines Couriers. IV, 402. sq.
Einzüge, Omina dabey, V, 183. von Gesandten. VI, 391.

Einzugs-Kosten eines Gesandten. I, 277.
Elsaß, Landgrafschafft, Anmerckung davon. X, 44. sq. 50. sq.
Emancipation des Stiffts-Adels. XI, 11.
Empfang grosser Herren, ausserordentliche Ehren-Bezeugung dabey. I, 13.
- - - einer Gesandtin. III, 159.
Engelland, Herkommen daselbst wegen Zoll-Freyheit der Gesandten. VII, 36.
- - - von dem Majestäts-Titul dessen Könige, VI, 146. sq. von dessen Altesse Royale, VII. 180. Händel mit Franckreich wegen des Prätendenten. VIII, 113.
- - - Händel mit Dännemarck wegen der Oberherrschafft im Sund, IX, 296. 300. 303. 305. 309. 322. und in den Dünen, 309. mit Franckreich wegen des Schiffs-Grusses und Seegelstreichens. 343. 420.
- - - von dessen Oberherrschafft zur See und in dem Britannischen Meer, X, 218. sq. deren älteste Schicksale, 221. Händel wegen des Schiffs-Grusses und Seegelstreichens mit Spanien, 222. sq. 234. 385. mit den vereinigten Niederlanden, 226. 236. 285. 287. 367. 369. mit Dännemarck, X, 286. mit Schweden, X, 286. 382. mit Livorno, X, 375. mit Tripolis, X, 368. mit Algier, X, 371. mit Franckreich, X, 372. 373. mit Portugall, X, 376. verlangt das Seegelstreichen von allen Nationen, X, 235. dessen See-Gesetze wegen des Streichens 2c. XII, 4. sq.
Englische Gesandte, verschiedener Gehalt derselben, I, 227. Anmerckung von deren Nichtabberufung währenden Kriegs, VIII, 254. Fortschaffung aus Rom, ib. 415. aus Wien, 433. Entfernung von Venedig, 442. Fortschaffung vom Reichs-Tag, IX, 22. aus Cölln. ib. 110. sq.
- - - Gesandtinnen, von deren Bedienung mit Königlichen Jachten. III, 154.

Entbin-

Entbindung grosser Dames, Geschencke dabey. I, 40. 43.
Entfernung, freywillige, eines Gesandten von einem Hof. VIII, 439. sq.
Envoyés, von deren Excellenz-Titulatur. II, 166. sq.
Equipage eines Gesandten, von deren Anschaffung. I, 270.
- - - der Gesandtinnen. III, 274.
Erbar, Titul. V, 409.
Erfurt, Titul-Streit dieser Stadt mit Chur-Mayntz. VI, 231.
Erlaucht, Gräflicher Titel. VII, 279.
Erleuchtet, Titul. V, 384.
Excellenz, eigene Abhandlung von dieser Titulatur, II, 100. bis zu Ende, III, 1. sq. Nachtrag dazu. V, 364. sq.
- - - Würtembergisches Rescript darüber. V, 390.
Excellenz-Titulatur der Bottschaffterinnen. III, 274.
Excellenz, Praxis dieses Tituls bey den Reichs-Grafen. VI, 198.
Exequien. I, 66.
Expeditionen, Fehler, so dabey in den Canzleyen vorgehen. V, 260.
Expeditions-Zimmer, Anmerckung davon. I, 482.
Eydgenossenschafft, von ihren Titulaturen, V, 388. von ihrem Titul gegen Churfürsten. VI, 188.

F.

Fastnacht, s. Vasallen.
Feld-Courier. IV, 180.
Feld-Marschälle, deren Excellenz-Titulatur. II, 146.
Ferrara, Fortschaffung dessen Gesandtens aus Rom. VIII, 411.
Festins, offentliche, I, 63. Zuziehung fremder Gesandten. ib. 118.
- - - zu Ehren einer Gesandtin. III, 199.
Fils de France, Titulatur. I, 451.

Flaggen, von den Englischen. XII, 4.
Florenz, Excellenz-Titul dessen Gesandten. II, 238.
Franckfurt, von dem Beytrag der Juden daselbst zu Reichs- und Crays-Steuren. XII, 34. sq.
Fränckisches Reichs-Grafen-*Collegium*, Abhandlung von dessen besondern Sitz- und Stimm-Recht auf Reichs-Tägen, V, 426. sq. dessen Streit mit den Wetterauischen Grafen, 429. Trennung von den Schwaben, ib. Beschwerden bey dem Kayser, 430--448. Beystand des Hauses Brandenburg, 449. neu-gesuchte Vereinigung mit den Wetterauischen, 464. so sich zerschlägt, 476. Acta in Comitiis, 477. Consens der Wetterauischen zu dem Fränckischen besondern Stimm-Recht, 484. Acta mit den Schwäbischen Grafen, 496. in Comitiis. 498--540.
Fränckische Reichs-Ritterschafft, deren Beschaffenheit. II, 14.
Fränckischer Crays, Revers dessen Kriegs-gefangener Officiers. X, 67. sq.
Franckreich, Titulatur des Königs als erstgebohrner Sohn der Kirche. I, 467.
- - - Etiquette bey den Gevatterschafften des Königs, I, 343. und den Pathen-Geschencken. 358.
- - - Königin, ist jedesmahl Pathe des Kinds eines Venetianischen Gesandten. III, 316.
- - - Unterschrift dessen Staats-Urkunden. V, 73.
- - - von dessen Majestäts-Titul, VI, 78. sq. von der Observanz wegen Altesse Royale. VII, 182.
- - - von dessen Verhandlungen mit andern Nationen wegen des Schiffs-Grusses und Seegelstreichens; mit Engelland, IX, 343. 350. 420. X, 372. 373. mit den Vereinigten Niederlanden, IX, 347. 351. 424. 426. 428. wegen der Englischen Prätensionen, X, 251. mit den Hansee-Städten, IX, 350. 454. mit Genua, 422. 435. mit Barcelona, 422. mit Spanien, 422. 427. mit Portugall, 423. mit Tunis, 425. X, 395.

mit Venedig, 433. dessen See-Gesetze wegen des Streichens rc. XII, 5.

Frantzösische Couriers, nach Rom, besonderes Reglement wegen derselben. IV, 365.

- - - Gesandte, Gehalt derselben an verschiedenen Höfen, I, 226. deren Ausschaffung zu Turin und Dresden, VIII, 215. deren Verbleibung in Brüssel währenden Kriegs, 253. deren verhinderter Eingang nach Teutschland, 260. Fortschaffung aus Engelland, 305. aus Pohlen, 360. 377. sq. aus Rußland, 388. aus Spanien, 412. dessen Entfernung von Rom, 442. Händel mit dem Spanischen zu London, 444. sq. Ausschaffung von dem Teutschen Reichs-Tag, 468. sq. 476. sq. 482. sq. IX, 2. 5. vom Bayrischen Hof, IX, 35. sq. aus Franckfurt. 39.

Frau, Zusatz dieses Tituls zum Mutter-Nahmen. I, 443.

Fräuleins, von ihrer Gnade. VI, 270.

Fräulein-Steuer in dem Haus Hohenlohe. XI, 38.

Freudens-Bezeugungen, offentliche, I, 55. 62. sq.

- - - - - auf Schiffen. XII, 33.

Freundschafft grosser Herren, ausserordentlich starcke Versicherung derselben, I, 48. Bezeugungen derselben. ib. 95.

Friedberg, Streit zwischen der Stadt und Burg. VI, 250.

- - - von dem Beytrag der Juden dieser Reichs-Stadt zu Reichs- und Crays-Steuren. XII, 34.

Friedens-Congresse, Absendung der Couriers auf dieselbe. IV, 256.

Fürsten, deren Methoden, die Ritterschafft zu schwächen. II, 10. sq.

- - - Excellenz benannt. II, 108.

- - - von ihrem Majestäts-Titul, VI, 162. von dem Titul: Hoheit. VII, 200.

- - - geistliche, von ihrem Titul: Gnade, VI, 190. 201.

Fürsten, (Italiänische) von deren Excellenz-Titulatur. II, 110.
- - - neue, Streit mit den Prälaten wegen der Gnade. VI, 196. ihr Titul. 197.
Fürstenberg, dessen Rechte bey dem Schwäbischen Grafen-Collegio, VI, 274. Streit mit Truchseß, ib. 277. und Oettingen. 278.
Fürstliche Gnaden. VI, 197.
- - - Höfe, Ceremoniel wegen der Excellenz. II, 132.
Fuß-Kuß bey Päbstlichen Audienzen. I, 113.

G.

Galanterie, Begriff dieses Worts, I, 7. religiose, I, 50. des Canzley-Ceremoniels, ib. 75. in der Aufführung eines Gesandten, 157. des Kriegs-Stands. 169.
Galla-Kleider eines Gesandten. I, 281.
Garden eines Gesandten, VI, 357. deren Verbot auf Kayserlichen Wahl-Tägen, 360. und am Päbstl. Hof, 362. deren verschiedene Gattungen. 363. sq.
Gebets-Erhörung. V, 135.
Geburt grosser Kinder, Omina dabey. V, 171.
Gehalt der Gesandten, Abhandlung davon, I, 182. sqq. wornach sich solcher richte, 185. 196. sq. verschiedener Gehalt der Europ. Gesandten, 213. sqq. von dem Fond desselben, 245. was in Teutschland Herkommens seye, 248. Art desselben Zahlung und Berechnung, 253. was von dem ordentlichen Gehalt bezahlt werde, 267. Verlust an demselben, 284. Processe darüber. 285.
Geheime Räthe, von deren Excellenz-Titulatur. II, 123. sq.
Geist, ein tiefer, V, 138. ein gedultiger, ib. 141. ein lebhaffter, 142. der klügste wird offt betrogen. 155.

Geistliche, von deren Vater-Nahmen. I, 419.
Geläut, s. Regensburg.
Gelehrte, Schreiben grosser Herren an sie. I, 143.
Geld, Auswerffung desselben bey Solennitäten. I, 155.
Gelnhausen, s. Hanau.
Generals, grosse, Gebrauch des Vater-Nahmens gegen sie. I, 385.
- - - grosse, deren Beschenckung. I, 143. Gnaden-Bezeugungen gegen einen gefangenen feindlichen, ib. 147. Beehrung mit Statuen, ib. 153. Höflichkeiten zwischen feindlichen. ib. 180.
- - - deren Excellenz-Titul. II, 147.
- - - grosse, Prophecey ungen von ihnen. V, 203.
- - - Contrasignatur ihrer Ordres. V, 124.
General-Staaten, geben keinem Ambassadeur die Excellenz. II, 162.
Genua, Höflichkeiten dieses Staats gegen Päbstliche Nepoten. I, 152.
- - - Titulatur des Staats-Raths daselbst. II, 122.
- - - Unterschrifft deren Staats-Urkunden. V, 92.
- - - deren Gesandten wird der Hof zu Wien verboten. VIII, 205.
- - - Händel mit Franckreich wegen des Schiffs-Grusses, IX, 422. 435. Vergleich mit dem Kayserlichen Hof. X, 386.
Gerichte, (Französische) Contrasignatur ihrer Urtheile. V, 112.
Gerichtsbarkeit über eine Gesandtin. III, 293.
Gerichts-Formularien, s. Canzley.
Gesandte, zu Versehung Gevatterschafften grosser Herren. I, 333.
- - - Beschenckung derselben bey Congressen. I, 96.
- - - zu Ablegung von Complimenten und Notificationen, I, 53. Defrayirung derselben, ib. 110. deren Logirung, ib. 112. Distinction bey Audienzen,

zen, ib. Höflichkeit gegen einen groben, ib. 114. Tafel und Vorgang, ib. 116. Zuziehung zu Festins und Lust-Reisen, 118. Benennung eigener Orte nach ihren Nahmen, ib. 122. Höflichkeiten gegen einen, mit dessen Principalen man in Krieg gerathen, ib. 127. bey ihrer Abreise, 129. besondere Höflichkeiten von ihnen, 155. Theilnehmung an den Freudens-Bezeugungen des Hofs, 163. Höflichkeiten unter einander, 170. sq. s. Zoll-Freyheit.

Gesandte, deren Excellenz-Titulatur Ursprung. II, 153. deren Gebrauch zwischen den verschiedenen Gattungen von Gesandten, ib. 168. nach welcher Würde des Principalen sich dessen Titul richte. ib. 178.

- - - in welchen Fällen sie Couriers schicken müssen, IV, 201. sq. s. Depeschen. von deren Briefwechsel. ib. 235.

- - - deren Rechte in Ansehung der militarischen Ehren-Bezeugungen. VI, 347. sqq.

Gesandte, (Churfürstliche) Verhandlungen von deren Excellenz-Titulatur, II, 258. sqq. - - 559. Nachtrag dazu, V, 364. militarische Ehren-Bezeugungen gegen sie. VI, 463.

- - - (Französische) von deren Excellenz-Titulatur-Streitigkeiten. II, 201.

- - - (Fürstliche) Verhandlungen wegen deren Excellenz-Titulatur, III, 1. biß 123. militarische Ehren-Bezeugungen gegen sie. VI, 502.

- - - (Kayserliche) deren verschiedene Streitigkeiten wegen der Excellenz-Titulatur, II, 181. militarische Ehren-Bezeugungen gegen sie. VI, 423.

- - - (Königliche) verschiedene Streitigkeiten und Verhandlungen derselben wegen der Excellenz-Titulatur, II, 200. - - 231. militarische Ehren-Bezeugungen gegen sie. VI, 427.

- - - von deren Salutirung durch den Schiffs-Gruß. XII, 27.

Gesandte, s. Ehren-Bezeugungen, Wacht, Audienz.
- - - s. Gehalt, Defrayirung, Zoll-Freyheit.
- - - s. Ausschaffung, Annehmung.
Gesandter, von Verhinderung dessen Eingangs in ein Reich oder Land. VIII, 260.
Gesandtin, besondere Abhandlung von deren Rechten und Pflichten. III, 133. sqq. s. *Ambassadrice.*
Gesandtschafften, Contrasignatur ihrer Urkunden. V, 123.
Gesandtschaffts-Secretarien, verschiedene Anmerckungen von ihnen. IX, 101.
Geschencke grosser Herren, I, 36. bedungene, ib. verschiedene nach dem Unterschied der Höfe, 37. sq. von der verschiedenen Gelegenheit, solche zu machen, 38. zu Kriegs-Zeiten, 47. an Ministers und Gesandte anderer Herren, ib. 96. sq. Erhöhung der Abschieds-Geschencke, ib. 130. aus Affection, ib. 132. ausserordentlich-grosse, ib. 134. an grosse Feldherren, 143. und Soldaten, 145. eines Gesandten an einen fremden Souverain, 162. ausserordentliche eines Gesandten, wer solche zahle. 281.
- - - an eine Gesandtin, III, 325. eines Gesandten vor militarische Ehren-Bezeugungen. VI, 528.
Geschütz, dessen Lösung bey Zusammenkünften grosser Herren. I, 13.
Gesellschafften des Hofs, Vorzüge der Gesandtinnen dabey. III, 194.
- - - gelehrte, Aufnahme in dieselbe. I, 154.
Gesundheit-Trincken. I, 64.
Gevattern bey grossen Herren, wer solche erbitte, I, 296. sq. wen man dazu erbitte, ib. 304. sq. 342. von deren Anzahl, ibid. Gebrauch des Gevattern-Tituls. 344. sq.
Gevatterschafften grosser Herren, Abhandlung davon, I, 291. Abschlagung derselben, 312. Einfluß der Religion, 313. Ursachen und Art deren Erbittung, 322. sq. von deren persönlichen Verse-
 hung,

hung, 326. und Vertretung in Abwesenheit, 329. deren verschiedene Würckungen, 344. zufällige Gevatterschafften. 365.

Gevatter-Schreiben zwischen grossen Herren. I, 323.

Glückwünschungen unter grossen Herren, I, 79. unter Gesandten und Ministers. 175.

Gnade, Titulatur, Rescript deßwegen. V, 390.

- - - Abhandlung von dieser Titulatur. VI, 178. sq. wem sie eigentlich gehört, 181. bey dem Kayser, 182. den Königen, 185. Cron-Prinzen, 186. Churfürsten, ibid. sq. Fürsten, 190. sq. u. s. w. von der Current-Gnade, 214. sq. der Kinder gegen Eltern und Schwieger-Eltern, 218. sq. der Corporum und Collegiorum, 220. sq. Gebrauch auf dem Todbett, 226. kein Souverain gibt sie dem andern, ibid. ob deren Gebrauch eine Unterthänigkeit nach sich ziehe, 229. sqq. Activ- und Paßiv-Gebrauch, 263. sq. der Dames. 265.

- - - der geistlichen Churfürsten, VII, 189. und Fürsten. 201.

Gnaden-Bezeugungen grosser Herren, I, 95. gegen feindliche gefangene Generals. ib. 147.

Gnaden-Gelder, Französische. IV, 527.

Gnädig, von den Beysätzen dieses Tituls. VI, 228.

Gottesdienst eines Gesandten, dessen Unterhaltung. I, 281.

Göttingen, Ruhm dieser hohen Schule. IV, 527.

Gouverneurs, Contrasignatur ihrer Urkunden. V, 122.

Grafen, Contrasignatur ihrer Urkunden. V, 103.

- - - ihre Titulatur, V, 395. Titul-Streit mit der Ritterschafft, ib. 409. geben alten Fürsten Gnädiger Herr, 192. Praxis bey ihnen wegen des Tituls: Gnade, 198. von der Gnade der mittelbaren. 217.

Gräfliches *Collegium*, (Schwäbisches) von dessen Senii Alternation auf Crays-Tägen. VI, 272. sq.

Gräfli-

Gräfliche Comitial-Gesandte, deren Gehalt. I, 238. sq.
Grands d'Espagne, deren Excellenz-Titulatur. II, 132. von deren Altesse. VII, 274.
Grand-Maitre des Couriers. IV, 184.
Groß-Britannien, s. Engelland.
- - - - - - Unterschrifft dessen Staats-Urkunden. V, 75.
Guebriant, Marschallin von, Ambassadrice in Pohlen. III, 143.

H.

Hamburg, Vergleich mit Algier wegen des Schiffs-Grusses. X, 395.
Hanau, Streit mit dem Abt zu St. Jacobsberg, VI, 237. mit Gelnhausen. ib. 239.
Hanau-Lichtenberg, Irrthum wegen deren Aemter im Untern Elsaß beym Ryßwickischen Frieden. X, 57. sq.
Hand-Kuß. I, 114.
Handschrifft, Anmerckungen von deren Schönheit ꝛc. bey Collegiis. I, 507. sq.
Hansee-Städte, Handlung mit Franckreich wegen des Schiffs-Grusses. IX, 350. 434.
Hartschiers. VI, 363.
Hatzfeld, Grafen von, Gutachten über deren Successions-Streitigkeiten. IX, 267.
Haus eines Gesandten, dessen Befreyung von der Visitation. VII, 29.
Haushaltung, üble, kleiner Höfe. IV, 529.
Haus-Propheten. V, 165.
Hautesse, Türckischer Titul. VII, 279.
Heilige, Monseigneur benannt. V, 349.
Heimgelassene Räthe. V, 408.
Hellebardiers. VI, 363.
Herr, Beysatz dieses Tituls zu dem Vater-Nahmen, I, 372. sqq. insbesondere gegen den Pabst. 426.

Herren-Stand, von dessen Titulatur: Gnade. VI, 212.
Herrscher, Titulatur. V, 415.
Hertz des Reichs, Titulatur. V, 359.
Hertzoge, Englische, von deren Titul. VII, 277.
Hessen, Contrasignatur daselbst, V, 99. Streit mit dem Teutschen Orden. VI, 242.
- - - von dessen Præsentations-Recht zum Reichs-Cammer-Gericht, IX, 147. sq. Vergleich unter einander, 102. sq. 218. sq. Urkunde wegen des doppelten Præsentations-Rechts. 228.
Heyducken. VI, 366.
Hochwohlgebohren, Titulatur. V, 392.
Hochwürdig V, 394.
Hof, grosse und kleine. IV, 530.
Hof-Aemter, oberste, deren Titulatur. II, 142.
- - - - - (Kayserliche) deren Streit mit den Reichs-Erb-Aemtern. IV, 1.
Hof- und Canzley-Sprache. III, 396.
Hof-Courier. IV, 179.
Hof-Dames, von ihrer Gnade. VI, 270.
Hof-Excellenz. II, 118.
Hof-Junckern, von ihrer Gnade. VI, 217.
Hof-Küchen-Meister, (Kayserlicher) s. Reichs-Erb-Truchseß.
Hof-Marschall, (Kayserlicher) dessen Streitigkeiten mit dem Reichs-Erb-Marschall. IV, 60. sqq.
Hof-Publicisten. IV, 528.
Höflichkeiten, deren Unterlassung als eine Kriegs-Ursache angegeben, I, 24. gegen die, worüber man mißvergnügt ist, ib. 66. währenden Kriegs, ib. 68. sq. gegen grobe Gesandte, ib. 114. grosser Herren gegen Personen von Rang und Verdiensten, ib. 141. der Gesandten, ib. 155. der Ministers rc. unter sich, ib. 170. sq. gegen grobe Ministers. ib. 175.
- - - so vor Canzley-Fehler ausgegeben werden. V, 315.

Hohen-

Hohenlohe, Nachricht von den Activ- und Passiv-Lehen dieses Hauses, X, 397. sq. von der Fräulein-Steuer in diesem Haus. XI, 38.
Hohenzollern, s. Reichs-Erb-Cämmerer.
Hoheit, Abhandlung von dieser Titulatur, VII, 167. sq. verschiedener Ausdruck dieses Worts in verschiedenen Sprachen, 170. sq. Ursprung dieses Tituls, 172. gehörte sonst Königen, 177. nun ihren Kindern und Vettern, 179. von diesem Titul eines Thronfolgers, 187. eines Churfürstens, 189. der Fürsten, 200. der Cardinäle, 214. der Italiänischen, 240. und Französischen Prinzen, 243. der Grands d'Espagne, 274. Englischer Herzoge, 277. rc. der Dames. 281.
Holstein, Contrasignatur dessen Urkunden. V, 100.
- - - von dessen Hoheits-Titul, VII, 202. Händel mit Schweden wegen dessen Gesandten. VIII, 111.
Hugens Rhetoric und Formular. III, 403.
Huldigungen, Omina dabey. V, 183.
Hut, geweyhter, Päbstliches Geschenck. I, 47.

J.

Ihrzen der Grafen gegen Fürstliche Collegia. V, 396.
Illuminationen fremder Gesandten, I, 125. wer solche zahle. 281.
Inclinations-Präsente. I, 41.
Incognito eines Souverains. I, 31.
Infanten, Titulatur. I, 455.
Infantaticum. I, 458.
Infantones. I, 459.
Insignien der Ritter-Orden. I, 34.
Invictissimus, Titul. V, 384.
Irrländer, Fortschaffung eines Deputirten derselben aus dem Haag. VIII, 259.
Italien, Bestellung eines Kayserlichen General-Vicarii daselbst. XI, 27.

Italiä-

Italiänischer Fürsten, Gesandte, von deren Excellenz-Titul, II, 232. ingleichen deren Altesse. VII, 240.
Juden, Abhandlung von deren Beytrag zu Reichs- und Crays-Steuren. XII, 34. sqq.
Jülich, Streit mit den Reichs-Erb-Aemtern wegen der Lehen-Gelder. IV, 54.
Jus præsentandi, s. Ober-Rheinischer Crays.
Jus publicum practicum, Beytrag dazu. XI, 15.

K.

Kayser, wird Pater Patriæ genannt, I, 394. besondere und vielfältige Modification dieses Tituls. 407. sq.
- - - Gebrauch der Majestäts-Titulatur bey denselben, VI, 30. sq. Acta darüber mit Franckreich, 39. sq. Dännemarck, 62. Schweden, 64. Preussen, 70. werden Gnädige Herren genannt, VI, 182. Allergnädigst. 185.
- - - ehedem excellentissimi genannt, II, 102. von dessen Titul: Celsitudo und Serenitas, VII, 177. von dessen Gerichtsbarkeit über mittelbare Reichs-Unterthanen. VII, 387. sq.
- - - Türckischer, von dessen Majestäts-Titul. VI, 160.
Kayserin, (Römische) von ihrem Majestäts-Titul. VI, 165.
Kayserliche Flagge, Vergleich darüber mit Genua. X, 386.
- - - Gesandte, deren Defrayirung, I, 191. deren Gehalt an verschiedenen Höfen. 213.
- - - - - auf Schwäbischen Crays-Tägen, VII, 379. sq. ihm wird der Hof zu Turin verboten, VIII, 252. Fortschaffung aus Pohlen, 306. aus Schweden, 416. sq. aus Engelland, 428. sq. dessen Entfernung von Paris. 440.
Kindbetter-Zeug, Geschenck der Herren General-Staaten an die Königin in Franckreich. I, 43.

Kind vom Haus, Canzley-mässiger Gebrauch dieses Tituls. I, 451.
Kinder grosser Herren, in wiefern sie den Vater-Nahmen gegen ihre Eltern gebrauchen dürffen. I, 371.
- - - natürliche, der Souverains, deren Titul, II, 116. VII, 279. ihre Titulatur gegen ihre Geschwister aus rechtmässiger Geburt. V, 345.
Kindheit der Grossen, Omina dabey. V, 175.
Kirche, Mutter benahmt. I, 445.
Kirchen-Gebet, Einschliessung in dasselbe. I, 50.
Kirchen-Väter. I, 440.
Kleider-Tracht bey Collegiis. I, 492.
Klugheit, Canzley-Fehler dagegen. V, 243.
Könige, ehedem excellentissimi genannt. II, 103.
- - - Gebrauch der Majestät-Titulatur von dem Kayser gegen sie, VI, 37. allgemeiner Gebrauch bey denselben, 38. besonderer Mayntzischer Gebrauch, 145. bey Republiquen, 161. ihnen gehört nur dieser Titul, 165. sonst Altesse &c. benannt. VII, 175.
König, (Römischer) von dessen Majestäts-Titul. VI, 71.
Königliche Hoheit, s. Altesse Royale.
Königsmarck, (Gräfin von) Ambassadrice bey König Carl XII. in Schweden. III, 146.
Kostbarkeiten, Geschencke grosser Herren damit. I, 38.
Kreydemann, dessen Bedencken über die Verfassung der Reichs-Ritterschafft. XI, 63. sq.
Kriegs-Gefangene, Höflichkeiten gegen sie. I, 73.
Kriegs-Ursachen, s. Höflichkeit.
Kunststücke, Geschencke grosser Herren damit. I, 38.
Kuß, Beehrung mit demselben. I, 114. 149.

L.

Landau, Anmerckung von dessen Lage. X, 50.
Land-Stände, Contrasignatur ihrer Urkunden. V, 105.

Landes-Collegien, Contrasignatur ihrer Urkunden. V, 109. 115.
Landes-Fürst, Titulatur. I, 402.
Landes-Mutter, Titulatur. I, 443.
Landes-Vater, s. Pater Patriæ.
Land und Leute, Geschencke damit. I, 105.
Land-Stände, deren Erbittung zu Gevattern. I, 306.
- - - wem selbige die Gnade geben. VI, 225. sq.
Legaten, (päbstliche) deren Benennung als Vater. I, 433.
Legations-Kosten, wer solche in Teutschland zahle. I, 248. sq.
Legatus à latere, (päbstlicher) militarische Ehren-Bezeugungen gegen ihn. VI, 509.
- - - - - - s. Pabst.
Lehen, s. Hohenlohe.
- - - von deren von Stifftern gehenden Aenderung und Verwechslung. XI, 8.
Lehen-Briefe, besondere Vorsicht bey deren Concipirung. V, 259.
Lehen-Gelder, s. Reichs-Erb-Aemter. Kayserl. Decret wegen deren Austheilung, IV, 99. Beschwerden darüber, 106. neue Resolution. 141.
Lehenherr, so seinen Vasallen Gnädiger Herr nennt. VI, 263.
Lehens-Höfe, Contrasignatur ihrer Urkunden. V, 120.
Lehenmann, Gebrauch dieses Worts. V, 361.
Leibwacht eines Gesandten. VI, 356.
- - - so einem Gesandten zur Bedeckung gegeben wird. VI, 369.
Lieb, Lieber, Anmerckungen von dieser Titulatur. VI, 183.
Liebden, Titulatur. VI, 266.
Liebe Getreue. V, 404.
Limburg, (Herren von) deren Vertrag wegen des Reichs-Erb-Schencken-Amts, IV, 9. deren Handlungen bey Chur-Böhmen. 160.

Livorno,

Livorno, Vorfall daselbst mit einer Englischen Flotte. X, 374.
Logis fremder Gesandten. I, 112.
- - - eines Gesandten, dessen Bezahlung. I, 278.
Longueville, (Duc de) Streit wegen dessen Titul: Altesse. VII, 246. sq.
Lothringen, (Herzog von) Excellenz-Titul dessen Gesandten. II, 239.
- - - Contrasignatur dessen Urkunden. V, 100.
- - - Altesse Royale dieses Hauses, VII, 242. Ausschaffung dessen Gesandten aus Engelland. VIII, 115.
- - - Anmerckung wegen dem bey dessen Abtretung begangenen Irrthum. X, 61.
Louvre, Rechte der Einfarth der Bottschaffterinnen. III, 275.
Lustbarkeiten, s. Festins.
Lust-Reisen eines Hofs. I, 119.

M.

Macholts Formular-Buch. III, 422.
Madame, V, 393. Madame Royale. VII, 281.
Majestät, Abhandlung von dieser Titulatur, VI, 20. sq. Würde derselben, 22. allmählig allgemein gewordener Gebrauch, 23. deren Gebrauch in der Röm. Republic, 29. bey den Kaysern, 30. sq. von dem Kayser gegen Könige, 37. sq. von ihren religiosen Beynahmen, 164. deren Gebrauch in Schreiben, ib. wem sie gehört. 165.
Maltha, Excellenz-Titul der Gesandten dieses Ordens. II, 240.
Malthesische Gesandte, Gehalt derselben. I, 229.
Mantua, (Herzog von) Excellenz-Streit dessen Gesandten, II, 238. dessen Gesandten wird der Hof zu Wien verboten. VIII, 251.
Marquisen, von deren Excellenz-Titulatur. II, 115.
Marstall eines Gesandten. I, 278.

Maßner, dessen Schicksale wegen eines aufgefangenen Couriers. IV, 415.
Mater Patriæ, Titulatur. I, 440.
Mayntz (Chur-) von dessen Contrasignatur. V, 93.
- - - - - - Gebrauch des Majestäts-Tituls gegen Könige. VI, 145.
Mecklenburg, Streit wegen Erlegung doppelten Lehen-Gelds. IV, 16.
- - - Contrasignatur dessen Urkunden, V, 101.
Titul-Streit mit Chur-Brandenburg. VI, 236.
Medaillen, Beschenckung damit. I, 123.
Menschen, Geschencke mit denselben. I, 38.
Ministers, deren Erbittung zu Gevattern. I, 308.
- - - deren Beschenckung, I, 96. sq. deren Höflichkeiten unter einander, ib. 170. sq. Tractamente bey feindlichen. ib. 177.
- - - bevollmächtigte, von deren Excellenz-Titulatur. II, 168.
- - - deren Obliegenheit zu contrasigniren. V, 21. 47.
- - - Prophecejungen von denselben. V, 203.
Ministri, (Königliche) deren Streit mit Gesandten wegen der Excellenz. II, 126.
Mißbräuche bey Collegiis, Anmerckungen darüber. I, 498. sq.
Modena, (Herzog von) Excellenz-Titul dessen Gesandten. II, 239.
Monseigneur, Heilige so benannt. V, 349.
Monsieur. V, 393.
Moralisiren in Canzley-Auffsätzen. I, 527.
Münster, (Aebtissin zu) deren Rang-Streit mit Comitial-Gesandtinnen. III, 222.
Müntzen, wahrsagende. V, 219.
Musqueterie, deren Abfeurung vor Gesandte. VI, 395.
Mussis Formularium. III, 439.
Mutter, Abhandlung von dieser Titulatur, I, 366. verschiedentlicher Gebrauch. 444. sq.

N. Nach-

N.

Nachgeben im Ceremoniel aus Höflichkeit. I, 16.
Nahmen, von dessen Beylegung bey Gevatterschafften grosser Herren, I, 342. Einzeichnung ins Kirchen-Buch. 343.
Nassau, Contrasignatur dessen Urkunden. V, 101.
- - - s. Oranien.
Naturalien, Geschencke, so grosse Herren sich damit unter einander machen. I, 37.
Nepoten, Päbstliche, deren Aufnahme in den Venetianischen etc. Adel. I, 152.
Niederkunfft einer Gesandtin. III, 316.
Niederlande, Vereinigte, von der Excellenz-Titulatur der Gesandten dieses Staats. II, 246. sq.
- - - - - - Gebrauch der Contrasignatur. V, 92.
- - - - - - deren Gebrauch wegen Zoll-Freyheit der Gesandten. VII, 149.
- - - - - - Händel mit Dännemarck wegen der Oberherrschafft im Sund, IX, 293. sq. 298. 313. 322. Handlungen mit Franckreich wegen des Schiffs-Grusses und Seegelstreichens, IX, 347. 351. 424. 426. 428. mit Engelland, X, 226. 236. 287 -- 367. 369. 372. mit Franckreich wegen der Englischen Prätensionen, X, 251. mit Algier, X, 391. Verordnungen wegen der Ehren-Schüsse. XII, 7.
Niederländische Gesandte, deren verschiedener Gehalt, I, 242. Anmerckung von deren Nicht-abberufung währenden Kriegs, VIII, 254. dessen Entfernung von Paris. 440.
Nieder-Sachsen, s. Postwesen.
Nieder-Sächsischer Crays, Gehalt eines Kayserlichen Gesandten bey demselben. I, 219.
Notariat und Rhetoric. III, 421.

Notification von Vermählungen rc. durch eigene Gesandte, I, 53. der Ankunfft unter Gesandten. ib. 171.
Notificationen, zwischen Souverains währenden Kriegs. I, 80. sq.

O.

Ober-Rheinischer Crays, von dessen Præsentations-Recht zum Reichs-Cammer-Gericht, IX, 139. sqq. Crays-Schlüsse davon, 143. sq. Verordnung der Cammer-Gerichts-Ordnung, 145. Vergleich der geist- und weltlichen Fürsten, 150. Acta auf dem Reichs-Deputations-Tag, 153. 156. Verordnung des Westphälischen Friedens, 155. innere Streitigkeiten, 158--190. sq. Vergleich der Evangelischen Fürstl. Stände, 195. und der weltlichen Fürstl præsentirenden Häuser, 222. Concept der Präsentations-Schreiben, 232. von dem Recht der geistlichen Fürsten dabey, 247. nach welcher Ordnung solches zu beurtheilen, 249. andere hiebey einschlagende Fragen. 250. sq.
- - - - - von dem Revers dessen Kriegsgefangener Officiers. X, 67. sqq.
- - - - - - s. Juden, Crays-Steuren.
Ober-Sachsen, Nachrichten von dem gehaltenen letzten Convent in diesem Crays. III, 331. sqq.
Obrigkeit, Unglück einer ohnmächtigen. IV, 530.
Oesterreich, besonderes Herkommen in Ansehung der Gevatterschafften dieses Hauses. I, 305.
- - - das Herz des Reichs benannt. V, 359.
Oettingen, s. Fürstenberg.
Officiers als Couriers gebraucht. IV, 183.
Omina, s. Weissagungen.
Optimus Maximus, Regum. V, 385.
Oranien, (Prinzen von) Excellenz-Titul derselben, II, 109. Streit mit dem Französischen Gesandten. ib. 200.

Oranien,

Oranien, von dessen Hoheits-Titul. VII, 211. sq.
- - - Contrasignatur dessen Urkunden. V, 101.
Orden, s. Ritter-Orden.
Ordensleute, deren Benennung als Vater. I, 437.
Orthographie, Anmerckung darüber. I, 511.

P.

Pabst, dessen Complimentirung gecrönter Häupter durch einen Legatum à latere. I, 30.
- - - wie er die ihm angetragene Gevatterschafften vertreten lasse, I, 336. dessen Pathen-Geschencke. 354.
- - - von dessen Titul als Vater. I, 423. sq.
- - - nennt alle Catholische Söhne. I, 461.
- - - ehedem excellentissimus genannt. II, 105.
- - - dessen Geschencke an Souverains &c. I, 44. Freudens-Bezeugungen bey hohen Geburten, ib. 56. Lobreden und Exequien bey hohen Todes-Fällen, ib. 66. dessen Geschencke an Gesandte. I, 139.
- - - Unterschrifft dessen Staats-Urkunden. V, 76.
- - - von dessen Majestäts-Titul, VI, 160. Händel mit Franckreich wegen Annehmung eines Gesandten, VIII, 105. 108. Ausschaffung dessen Gesandten aus Wien, 118. Spanien, 125. und Neapel, 147. Händel mit Portugall, VIII, 207. sq.
Päbstliche Gesandte, von deren Excellenz-Titul. II, 233.
- - - - - - deren Gehalt an verschiedenen Höfen, I, 230. militarische Ehren-Bezeugungen gegen sie, VI, 509. deren Fortschaffung aus Franckreich, VIII, 258. verweigerter Eingang in den Niederlanden. 272.
Papa, vielfältige Anmerckungen über diesen Titul. I, 419. sq.
Papier, was nach dem Canzley-Ceremoniel dabey zu beobachten. I, 509. 510.
- - - Canzley-Fehler, so dabey vorgehen. V, 282.

Paquet-Boot, dessen Beschreibung und Rechte, IV, 478. sq. Absendung durch Gesandte, 479. zu Kriegs-Zeiten, 483. sq. Contract wegen desselben, 499. Ordonnanz darüber. 507.
Paradirung der Miliz ꝛc. vor Gesandten. VI, 394. sq.
Paraphe, von deren Formul, V, 56. bey dem Röm. Kayser und König. 64.
Parma, (Herzog von) Excellenz-Titul dessen Gesandten. II, 239.
Paß eines Couriers, Anmerckungen und Exempel davon, IV, 240. sq. insbesondere auf Friedens-Congressen, 256. sq. Modell davon, 355. dessen Nothwendigkeit, 378. sq. vor ein Paquet-Boot, 483. sq. vor einen mit Verdruß weggehenden Gesandten. IX, 90. sq.
Pater Patriæ, verschiedene Anmerckungen über diese Titulatur, I, 390. Canzley-mäßiger, 398. kirchlicher, poetischer und sonstiger Gebrauch, 404. sq.
Pathen, wie die abwesende bey grossen Herren vertreten werden, I, 329. durch eigene Gesandte, 333.
Pathen-Geschencke, Anmerckungen davon, I, 347.
Patres Academiæ. I, 389.
Pavillon, dessen Beschreibung. XII, 1. sq.
Pensionen, an Ministers anderer Höfe. I, 99.
Personalisten bey der Reichs-Ritterschafft, Betrachtungen darüber. II, 12.
Personen grosser Herren, Respect gegen dieselbe zu Kriegs-Zeiten. I, 68.
Petit-Fils de France, Titul. I, 453.
Pfalz, Contrasignatur dessen Urkunden. V, 97. 101.
Pfalz-Veldenz, Anmerckungen von dessen Reichs-Matricular-Anschlag. X, 42.
Pferde, (Fahren mit sechs) Ursache der Trennung der Ober-Sächsischen Crays-Convente. III, 340. sq.
- - - vor Couriers, Anmerckungen davon. IV, 242. sq.
Pforte, Gehalt eines Kayserlichen Gesandten bey derselben. I, 221.

Pforte, (Ottomannische) Unterschrifft deren Staats-Urkunden. V, 81.
Ploennies, (von) Reichs-Cammer-Gerichts-Assessor, Acten-Stücke wegen dessen gehabten fiscalischen Processes. VII, 461. sq.
Pohlen, Titulatur der Magnaten dieses Reichs. II, 125.
- - - Unterschrifft dessen Staats-Urkunden, V, 82. Verordnung wegen Nichtzulassung fremder Gesandten auf den Wahl-Tägen dieses Reichs, VIII, 281. Händel wegen der Chur-Brandenburgischen Gesandten, ib. und 319. Fortschaffung des Pohlnischen Gesandten aus Rußland. 365.
Pohlnische Fürsten, von ihrer Titulatur. VII, 278.
- - - Gesandte, deren Gehalt an verschiedenen Höfen. I, 230.
Politic, worinn solche bestehe, und was dazu erfordert werde. V, 138. sq.
Portugall, dessen Händel mit dem Päbstlichen Hof wegen der Cardinals-Ernennung, VIII, 206. sq. wegen des Gesandten im Haag. IX, 87. sq.
- - Handlungen mit Franckreich wegen des Schiffs-Grusses und Seegelstreichens, IX, 423. mit Engelland, X, 376. Verordnungen wegen der Ehren-Schüsse. XII, 7.
Portugiesische Gesandte, deren Gehalt an verschiedenen Höfen, I, 233. Ausschaffung in Schweden. VIII, 90. 94.
Posten, deren Anlegung zu Behuf der Couriers, IV, 363.
Post-Wesen in Nieder-Sachsen, Nachrichten davon. XI, 21.
Prälaten, gefürstete, von deren Titulatur: Gnade, active & passive. VI, 195. sq.
Präsente an einen durchreisenden Prinzen, I, 23. 39. s. Geschencke. an einen sich entfernenden Gesandten. IX, 86.
Præsentatum bey Collegien und Canzleyen, Abhandlung davon. V, 417. sqq.

Präsentirung einer Gesandtin an Hof. III, 164. sq.
Präsidenten bey Collegiis, Anmerckung von denselben. I, 496.
Preussen, Observanz bey der Contrasignatur. V, 85.
- - - von dessen Majestäts-Titul. VI, 151. Händel mit Rußland wegen Ausschaffung der Gesandten. VIII, 154. sq.
Preußische Gesandte, deren Gehalt an verschiedenen Höfen. I, 233.
- - - - - dessen Fortschaffung aus Cölln. IX, 111.
Principal-Commissarius, Gehalt eines Kayserlichen auf dem Reichs-Tag. I, 218.
- - - - - (Kayserlicher) militarische Ehren-Bezeugungen gegen ihn. VI, 426.
Prinzen von Französischem Geblüt, deren Titul. II, 109.
Propheceyungen, allgemeine Betrachtungen darüber, V, 129 von menschlichen überhaupt. 135.
Propheten, vorgebliche. V, 159.
Protocolle, von deren Fertigung. I, 511.
Protocollum rerum exhibitarum, Abhandlung davon, VI, 1. sq. Modelle derselben. 8--20.

Q.

Quarantaine. I, 23.
- - - eines Couriers. IV, 399.

R.

Rang einer Bottschaffterin gegen andere Gesandtinnen, III, 203. und gegen Grosse des Hofs, rc. ib. 214. gegen einen Cardinal. ib. 220.
- - - der Titul. V, 416.
Ranzionirung der Couriers. IV, 453.
Raths-Zimmer, Anmerckungen darüber, I, 481. 482. Verbot in solche zu gehen. 484. sq.

Recommendations-Schreiben, I, 83. vor einen Gesandten. ib. 129.
Recreditiv, besondere Höflichkeiten dabey. I, 129.
- - - einer Gesandtin. III, 330.
Recursus ad Comitia. IV, 527.
Referendarien, von deren Contrasignatur. V, 47.
Regensburg, Anmerckung von dem Gelait daselbst. XI, 20.
Regierungs-*Collegia*, wem selbige die Gnade geben. VI, 222.
Regierungs-Geschäffte, Anmerckungen darüber. IV, 511.
Registratur, von deren Ordnung. I, 491.
Reich, Römisches, Handlungen mit Franckreich wegen des Majestäts Tituls. VI, 96.
Reichs-Anherr, Kayserlicher Titul. I, 417.
Reichs-Cammer-Gericht, s. Ober-Rheinischer Crays.
Reichs-Cammer-Gerichts-Beysitzer, von dem Titul Gnade gegen sie. VI, 214.
Reichs-Cammer-Gerichts-Expeditionen, von deren Unterschrifft. V, 65.
Reichs-Erb-Aemter, Nachricht von deren Streit mit den Kayserlichen Hof-Aemtern wegen der Lehen-Gelder und Amts-Verrichtungen, IV, 1. sqq. ob sie bey der Böhmischen Crönung erscheinen müssen; ib. 16. ob sie militarische Lehen-Dienste zu leisten schuldig seyen? ib. 18. deren Beschwerden beym Churfürstlichen Collegio, ib. 24. sq. und dem Kayser, 34. deren gesuchte Verehrung bey Chur-Belehnungen, 40. und bey Reichs-Städten, 41. Streit wegen der Lehen-Gelder bey nicht erfolgter Belehnung, 43. ingleichen wegen der Lehen-Gelder nach Anzahl der Fürstenthümer, 54. neue Streitigkeiten und Gewaltthaten, ib. 73 -- 98. Handlungen und Beschwerden derselben wegen der Lehen-Gelder, 99 -- 141. Beschwerden der Erb-Aemter bey den Churfürsten, 153. Verordnungen der Wahl-Capitulation. 159. 171.

Reichs-Erb-Cämmerer, dessen Streit mit dem Kayserlichen Hof-Cämmerer, IV, 13. sq. Gesuch um Handhabung seines Rechts ꝛc. ib. 65. sq.
Reichs-Erb-Küchen-Meister-Amt, damit werden die v. Seldeneck beliehen. IV, 7.
Reichs-Erb-Marschall, Streit desselben wegen Vortragung des Schwerdts bey dem Kayserlichen Begräbniß, IV, 23. deßgleichen wegen der von dem Kayserl. Obrist-Hofmeister entzogenen Amts-Gefälle, ib. 34. 59. mehrfache Streitigkeiten mit dem Kayserl. Hof-Marschall. 60. sqq.
Reichs-Erb-Schencken-Amt, s. Limburg. Bericht wegen Beschaffenheit dieses Amts-Lehens. IV, 69. sq.
Reichs-Erb-Truchseß, dessen Streit mit dem Kayserlichen Hof-Küchen-Meister. IV, 67.
Reichs-Erz-Canzlar, von dessen Unterschrifft. V, 62.
Reichs-Gesetze, von einigen Irrthümern in denselben. X, 41. sq.
Reichs-Grafen, von deren Excellenz-Titulatur, III, 123. sq. von ihrer Altesse. VII, 279.
Reichs-Gutachten, deren Unterschrifft. V, 70.
Reichs-Hof-Räthe, von dem Titul Gnade gegen sie. VI, 214.
Reichs-Hof-Raths-Expeditionen, von deren Contrasignatur. V, 64.
Reichs-Matricul, Irrthum in derselben. X, 44. sq.
Reichs-Räthe, deren Titulatur. II, 118.
Reichs-Regiment, Unterschrifft dessen Ausfertigungen. V, 66.
Reichs-Ritterschafft, deren Erbittung zu Gevattern. I, 308.
- - - - - Betrachtungen über deren gegenwärtigen Zustand, II, 1. sq. altes Bedencken über deren Verfassung, ib. 30. sq. deren Canzley-Ceremoniel gegen Grafen, VI, 206. Gerichtsbarkeit

barkeit der Reichs-Städte über deren Canzleyen 2c. X, 1. sq.
Reichs-Ritterschafft, Bedencken über deren ältere Verfassung. XI, 63. sqq.
Reichs-Städte, wem selbige die Gnade geben. VI, 220. sq.
- - - - - deren Observanz wegen der Zoll-Freyheit deren an sie accreditirten 2c. Gesandten. VII, 6.
- - - - - im Ober-Rheinischen Crayß, deren Ansprache zur Mit-Præsentation beym Reichs-Cammer-Gericht. IX, 168. sq.
- - - - - Bedencken von der Gerichtsbarkeit derselben über die darinn sich aufhaltende Ritterschafftliche Canzleyen und deren Untergebene. X, 1. sqq.
- - - - - von deren Austrägen. XI, 1.
Reichs-Stände, deren Erbittung zu Gevattern. I, 306.
- - - - - Contrasignatur ihrer Urkunden. V, 105.
Reichs-Ständische Gesandte, von den Rechten des Kaysers über dieselbe, IX, 57. auf Reichs-Versammlungen, 58. gegen Gesandte geächteter Stände. 59. sq.
Reichs-Steuren, Beytrag der Juden dazu. XII, 34. sq.
Reichs-Tag, Teutscher, ob der Kayser die Ausschaffung eines fremden Gesandten auf demselben allein verfügen könne. VIII, 466. sqq.
Reichs-Täge, s. Fränckisches Grafen-Collegium; Sitz- und Stimm-Recht.
Reichs-Tags-Gesandtinnen, deren Rang-Streitigkeiten. III, 222.
Reichs-Vater, Kayserliche Titulatur. I, 394. 407. sq.
Reichs-Vicariat, Unterschrifft dessen Expeditionen. V, 66.
Reichs-Vice-Canzlar, von dessen Contrasignatur. V, 62.

Reipolzkirchen, Anmerckung von dieser Reichs-Herrschafft. X, 55.
Reise einer Gesandtin, Anmerckungen davon. III, 152.
- - - eines Couriers, Anmerckungen davon, IV, 189. sq. 362. sqq. Eilfertigkeit derselben, 455. Vorsicht, 458. auf eigene Kosten. 472.
Reisen grosser Herren, Höflichkeiten dabey. I, 21. 29.
- - - eines mit Verdruß weggehenden Gesandten. IX, 89. 99.
Reise-Kosten eines Gesandten. I, 273. 283
Religion, ob deren Unterschied die Gevatterschafften grosser Herren hindre. I, 313. sq.
Religions-Uebung einer Gesandtin. III, 297.
Reliquien, Geschencke damit. I, 44. 140.
Renuntiation eines geistlichen Herrn auf das Väterliche Erbe. XI, 12.
Repressalien in Ansehung der Couriers. IV, 348.
Republiquen, deren Erbittung zu Gevattern. I, 307.
- - - von deren Gesandtschaffts-Ceremoniel. II, 242.
- - - von ihrem Gebrauch des Majestäts-Tituls gegen Könige, VI, 161. von ihrem Titul: Celsi, Hauts &c. VII, 278.
Residenten, deren Titulatur. II, 175.
Revers der Fränckischen und Ober-Rheinischen Kriegs-gefangenen Officiers, Untersuchung dessen Rechtmässigkeit. X, 67. sqq.
Revisiten der Gesandtinnen. III, 202. 213.
Rheinische Reichs-Ritterschafft, deren Beschaffenheit. II, 15.
Richelieu, (Duc de) prætendirt die Altesse. II, 226.
Ritter-Canzleyen, Betrachtungen über deren Justitz-Pflege. II, 21.
Ritter-Convente, Anmerckung darüber. II, 21.

Ritter-*Directoria*, Betrachtungen darüber. II, 15. sq.

Ritter des goldnen Vließes, deren Titulatur. II, 140.

Ritter-Orden, deren Mittheilung von einem Souverain an den andern, I, 32. wohlfeiler Preiß der kleinern, ib. 34. deren Zurückgebung nach dem Tod des Ritters, ib. 35. Ertheilung an die Ministers anderer Souverains, ib. 107. deren Uebersendung, ib. 109. persönliche Umhängung. ib. 110.

Rom, Gehalt eines Kayserlichen Gesandten daselbst. I, 220.

- - - Herkommen daselbst wegen Zoll-Freyheit der Gesandten. VII, 36.

Römer, Gebrauch der Majestät bey denselben. VI, 29.

Rosen, (güldene) Päbstliches Geschenck. I, 45.

Rußland, Gebrauch des Vater-Nahmens in der Titulatur, I, 382. Beylegung des Tituls Vater des Vaterlands an Peter den Grossen. 396.

- - - Ordonnanz wegen der Lübeckischen Paquet-Boote. IV, 507.

- - - von dessen Majestäts-Titul. VI, 71. sq.

- - - Herkommen dieses Hofs wegen Zoll-Freyheit der Gesandten, VII, 37. Händel mit Preussen wegen Ausschaffung der Gesandten. VIII, 154. sq.

- - - Gehalt eines Kayserlichen Gesandten daselbst. I, 220.

- - - Fortschaffung dessen Gesandtens aus Engelland. VIII, 415.

- - - Tractat mit Dännemarck wegen des Schiffs-Grusses, IX, 326. mit Schweden. X, 387.

- - - Unterschrifft dessen Staats-Urkunden. V, 86.

Russische Fürsten, von ihrer Titulatur. VII, 278.

Russis-

Rußischer Hof, dessen Gewohnheit in Defrayirung der Gesandten. I, 192.
Ryßwick, summarischer Begriff von denen daselbst gepflogenen Friedens-Handlungen. III, 441.

S.

Sachsen, (Chur-) Ceremoniel wegen der Excellenz. II, 130.
- - - - - Contrasignatur dessen Urkunden. V, 94.
- - - (Fürstl. Haus.) ibid. 102.
Sachsen-Gotha, Abberufung dessen Comitial-Gesandtens. IX, 74.
Sacra Majestas. VI, 163.
St. Jacobsberg, s. Hanau.
Sanctissimus, Zusatz zu dem Vater-Nahmen des Pabsts. I, 427.
Sardinien, Unterschrifft dessen Staats-Urkunden. V, 88.
- - - von dessen Majestäts-Titul. VI, 151.
Sardinische Gesandte, deren Gehalt, I, 234. Händel zu Wien, VIII, 460. s. Savoyen.
Savoyen, Excellenz-Streit dessen Gesandten. II, 234.
- - - von dem Titul: Altesse Royale dieses Hauses, VII, 230. sq. 284 -- 384. Händel mit Franckreich, VIII, 214. wegen dessen Gesandten zu Rom, 449. und zu Wien, 461. auf dem Teutschen Reichs-Tag. 490.
Sauers Eid-Buch. III, 431.
Schiffe, Verschonung der vor eine freundschafftliche Macht befrachtete, zu Kriegs-Zeiten. I, 72.
Schiffs-Gruß, Abhandlung davon, IX, 287. sq. X, 218. sq. Unterschied vom Seegelstreichen, XII, 3. von Ehren-Schüssen, XII, 7. sq. von dem Ceremoniel bey combinirten Flotten, 12. Unterschied in Begrüssung gantzer Flotten, 13. in Ansehung des Rangs

Rangs der commandirenden Officiers, ibid. und der Schiffe selbst, 15. gegen Vestungen, ib. wer ihn zuerst verrichte, 17. von der Antwort darauf, 21. von dessen Unterlassung, 22. von dem Scharf-Schiessen dabey, 23. von Begrüssung hoher Stands-Personen, 24. Gesandten. 27.
Schild, ein solches muß ein Courier offentlich tragen. IV, 461.
Schild-Courier. IV, 180.
Schlachten, Vorbedeutungen dabey. V, 194.
Schmeicheleyen, münd- und schriftliche. I, 164. sq.
Schöning, (von) Chur-Sächsischer Feld-Marschall, Acta von dessen wegen Staats-Verbrechen gegen Kayser und Reich verhängten Gefangennehmung. VII, 387. sq.
Schottland, Fortschaffung dessen Gesandtens aus Engelland. VIII, 304.
Schreibart, philosophische, in Canzley-Aufsätzen. I, 527.
Schreiben, eigenhändige, zwischen grossen Herren, I, 75. 92. an Gelehrte. ib. 142.
- - - der Collegien, Anmerckungen darüber. I, 538.
- - - deren Contrasignatur. V, 26.
Schul-Aushauen, s. Würzburg.
Schulden einer Gesandtin. III, 292.
Schuldenmachen Teutscher Herren. IV, 530.
Schul-Excellenz. II, 148.
Schwäbische Grafen, s. Fränckisches R. Grafen-Collegium.
- - - Reichs-Ritterschafft, deren Beschaffenheit. II, 14.
- - - - - Streit über das Wort: Gnädige Herrschafft, VI, 235. Bedencken über deren Verfassung. XI, 63.
Schwäbischer Crays, s. Crays, Costanz, *Senium.* dessen Observanz beym Praesentato, V, 420. Entwurff dessen Staats-Rechts, VII, 349. sq. Acten-

mäßiger Bericht von dessen Kriegs-Verfassung. VIII, 1. sqq.
Schwäbischer Crays, Abhandlung von den Gebrechen dessen Directorii. X, 181. sq.
Schweden, Streit wegen der Titulatur dessen Reichs-Räthe. II, 120. sq.
- - - Unterschrifft dessen Staats-Urkunden. V, 88.
- - - Herkommen dieses Hofs wegen der Zoll-Freyheit der Gesandten. VII, 41.
- - - von dessen Majestäts-Titul, VI, 152. sq. VII, 178. Gesandtschaffts-Händel mit Chur-Brandenburg, VIII, 217. verhinderte Ankunfft dessen Gesandtens zu Lübeck, ib. 263. Fortschaffung aus dem Haag, 395. von dem Reichs-Tag. IX, 60.
- - - Händel mit Dännemarck wegen der Ober-Herrschafft im Sund, IX, 291. 294. 296. 305. 306. sq. mit Engelland wegen des Seegelstreichens, X, 250. 284. 286. 382. mit Rußland, X, 387. mit den vereinigten Niederlanden. ibid. 388.
Schwedische Gesandte, deren Gehalt, I, 235. Ausschaffung. VIII, 217.
Schweitzer, zur Garde eines Gesandten. VI, 366.
Schweitzerische Gesandte, von deren Titulatur. II, 257.
Schwester, Gebrauch dieses Tituls. V, 382.
Schwieger-Eltern grosser Herren, Ceremoniel gegen sie. I, 380.
Secretarien, von deren Contrasignatur, V, 47. insbesondere bey der Reichs-Canzley. 63.
Seegel-Streichen, Abhandlung davon, IX, 287. sq. X, 218. sq. wie solches geschehe. XII, 3. sq.
See-Pässe, deren Contrasignatur. V, 124.
Selchow, (Prof. v.) dessen Critic und Gegen-Anmerckungen. XII, 230. sqq.
Seldeneck, (von) werden Reichs-Erb-Küchenmeister. IV, 7.

Senium

Senium der auf den Schwäbischen Crays-Tägen alternirenden Gräflichen Häuser, Anmerckungen davon. VI, 272. sq.
Serenissimus, Anmerckung davon. V, 358.
Serenitas, sonst die Kayser und Könige so genannt. VII, 177.
Servus Populorum, Titul. V, 385.
Sicherheit eines Couriers, in Friedens-Schlüssen ausbedungen, IV, 189. sqq. ob und wann solche aufhöre, ib. 244. sq. in Kriegs-Zeiten, 256. sq. wann solche geschafft werden müsse, 438. sq. eines mit Verdruß abreisenden Gesandten. IX, 88.
Sicilien, Unterschrifft dessen Staats-Urkunden. V, 90.
Sicilianische Gesandte, deren Gehalt. I, 235.
Siegeln der Canzley-Expeditionen. I, 540.
- - - Canzley-Fehler dabey. V, 291.
Silber-*Service*, so den Englischen Gesandten mitgegeben wird. I, 228.
Sitz- und Stimm-Recht auf Reichs-Tägen. V, 428.
Sohn, Abhandlung von dieser Titulatur, I, 366. verschiedener Gebrauch, 449. sq. Verdruß wegen dessen Unterlassung, 462. kirchlicher und geistlicher Gebrauch, 464. sq. verschiedene besondere Anmerckungen. 470. sq.
Sold der Kayserl. Couriers. IV, 470.
Soldaten, deren Beschenckung. I, 145.
Solms, Entwurff eines Staats-Rechts dieses Hauses. X, 418. sq.
Souverain, von dessen Recht, einen andern wegen seiner Handlungen zur Red zu stellen. VI, 287. sqq.
Spanien, Gehalt eines Kayserlichen Gesandten daselbst. I, 221.
- - - Gebrauch der Contrasignatur. V, 91.
- - - Herkommen dieses Hofs wegen Zoll-Freyheit der Gesandten. VII, 42.

Spanien, von dessen Majestäts-Titul, VI, 158. und dem Titul: Serenitas, VII, 177. und Hoheit. 185.
- - - Handlungen mit Franckreich wegen des Schiffs-Grusses und Seegel-Streichens, X. 422. 427. mit Engelland X, 222. sq. 234. 385.
Spanische Gesandte, deren Gehalt, I, 216. Händel zu Rom, VIII, 206. deren Fortschaffung in Engelland, 303. zu Venedig, 305. aus Pohlen, 388. Händel mit den Französischen zu London. 444 sq.
Speyer, Streit zwischen dem Stifft und der Stadt. VI, 247.
Sprache, Canzley-Fehler, so dabey vorgehen. V, 282.
Staats-Excellenz. II, 118.
Staats-Galanterie, Abhandlung davon, I, 1. sq. deren Beschreibung, I, 6 und Abtheilung, ib. 9.
Staats-Propheceyungen, Abhandlung davon, V, 127. deren Hülfs-Mittel, 144. sq. abergläubische und verwerfliche Gattungen derselben. 157.
Staats-Rath, Spanischer, Contrasignatur dessen Urkunden. V, 114.
Staats-Secretarien, deren Excellenz-Titulatur. II, 128.
Staats-Urkunden, deren Contrasignatur. V, 24.
Städte, deren Erbittung zu Gevattern. I, 508.
- - - Contrasignatur ihrer Urkunden. V, 106.
Dohm-Capitul, Contrasignatur ihrer Urkunden. V, 105.
Standes-Erhöhung auswärtiger Ministers. I, 107.
Statthalter, deren Titulatur. II, 149.
Statuen, s. Ehren-Säulen.
- - - wahrsagende. V, 220.
Stehen, ein Stück des Canzley-Ceremoniels. I, 504.

Sterben grosser Herren, Omina dabey. V, 196.
Stief = Vater des Reichs, Kayserlicher Titul. I, 417.
Straßburg, (Bischoff zu) von dessen Præsentations=Recht zum Reichs=Cammer=Gericht. IX, 248.
Stühle, Anmerckungen von denselben bey Collegiis. I, 505.
Stumpharts Teutscher Proceß. III, 427.
Stylus bey einem Collegio, wie er seyn solle. I, 523. sq.
Suite eines Gesandten, deren Unterhalt. I, 279.

T.

Tabouret der Gesandtinnen am Französischen rc. Hof. III, 174. 195.
Tafel = Ceremoniel, I, 17. Zuziehen an dieselbe. ib. 116.
Taufe des Kindes eines Gesandten. III, 317.
Te Deum, dessen Absingung, I, 52. von Gesandten an einem andern Hof. ib. 125.
Tenglers Layenspiegel. III, 399.
Teppiche in den Kirchen, Streit darüber zwischen den Cardinälen und Gesandtinnen. III, 299.
Teutschland, Herkommen dieses Reichs wegen Zoll=Freyheit der Gesandten. VII, 42.
Teutscher Orden, s. Hessen.
Theologi, deren Erbittung zu Gevatterschafften grosser Herren. I, 310.
Thiere, wahrsagende. V, 215.
Thronfolge, Notification derselben an einen feindlichen Souverain. I, 83.
Thronfolger, bekommt den Titul: Hoheit. VII, 187.
Thron=Himmel der Bottschaffterinnen. III, 275.
Tische in den Collegien, Anmerckung davon. I, 481.
Titul, verschiedene Anmerckungen darüber. V, 343. sq.

Titul, Gebrauch bestrittener, gegen Fremde, V, 346. gegen Ministers und Favoriten, ib. 351. Gefährde bey denselben, 352. deren Verringerung aus Mißvergnügen. 360.
- - - männlicher, dessen Verwandlung in einen weiblichen. V, 345.
Titulaturen, ungewöhnliche, I. 77. Ehrenbezeugungen darinn. ib. 91.
- - - Canzley-Fehler, so dabey vorgehen. V, 268. sq.
Toscana, von dem Titul Altesse Royale dieses Hauses. VII, 238.
Trabanten. VI, 363.
Trauer, deren Ablegung aus Höflichkeit. I, 14.
- - - von deren Anlegung, I. 65. um einen feindlichen Souverain, ib. 74. der Gesandten, wer solche zahle. 284.
- - - einer Gesandtin. III, 276.
Trauer-Bezeugungen auf Schiffen. XII, 33.
Trier, (Chur-) Contrasignatur dessen Urkunden. V, 94.
Tripolis, Excellenz deren Gesandten. II, 241.
- - - Vergleich mit Engelland wegen des Seegelstreichens X, 368.
Triumph-Bogen. I, 13.
Truchseß, Streit mit Fürstenberg. VI, 277.
Tunis, Handlungen mit Franckreich wegen des Schiffs-Grusses und Seegelstreichens. IX, 425.
Türckey, Anmerckung von der Türckischen Canzley-Titulatur. I, 461.
Türckische Hof, Gebrauch wegen Zoll-Freyheit der Gesandten. VII, 153.
- - - Gesandte, deren Defrayirung. I, 191.

V. U.

Vasallen, von deren Beschreibung zu den Fastnachts-Lustbarkeiten. XI, 19.

Vater, Abhandlung von dieser Titulatur, I, 366. verschiedentliche Bedeutung und Gebrauch, 382. sq. Beylegung aus Galanterie, 382. Respect, 383. und Hochachtung, 385. aus Danck und Vertraulichkeit. 386.

Väter der Stadt, Magistratische Titulatur. I, 388.

Venedig, Höflichkeiten dieses Staats gegen Päbstliche Nepoten. I, 152.

- - - Titulatur des Staats-Raths daselbst. II, 122.

- - - von der Excellenz-Titulatur der Gesandten dieses Staats. II, 242. sq.

- - - Unterschrifft deren Staats-Urkunden. V, 92.

- - - Observanz dieses Staats wegen Zoll-Freyheit der Gesandten. VII, 147.

- - - Handlungen mit Franckreich wegen des Schiffs-Grusses und Seegelstreichens. IX, 433.

Venetianische Gesandte, deren verschiedener Gehalt. I, 243.

- - - - - in Franckreich, besonderes Herkommen bey der Niederkunfft ihrer Gemahlinnen, I, 162. ihm wird der Hof zu London verboten, VIII, 251. dessen Entfernung von Rom, 441. 442. Händel daselbst, 456. Fortschaffung vom Reichs-Tag. IX, 10. sq.

Venerabilis, Titul. V, 384.

Verbrechen gegen einen Courier sind capital. IV, 414.

Vereine der Reichs-Grafen. V, 428.

Vermählungen, Geschencke dabey. I, 39.

- - - grosser Herren, Omina dabey. V, 185.

Verreisen der Räthe ꝛc. bey Collegiis. I, 495.

Versendung der Schreiben, Canzley-Fehler dabey. V, 291.

Verwahrung der Canzley-Gebäude. I, 489.

Verwilligung, (Reichs-)Subrepartition derselben, Abhandlung davon. IX, 129. sqq.

Vestungen, deren Begrüssung von Schiffen. XII, 15.

Vidit, Anmerckung davon. V, 63.

Viertels-Convente im Schwäbischen Crays. VII, 355.

Visitation der nicht Zoll-freyen Effecten eines Gesandten. VII, 14.

Visiten der Gesandten und Ministers. I, 174. sq.

- - - der Ambassadrices. III, 201. 211.

Völcker-Recht, dessen zwo Haupt-Theile von den Rechten der Souverains und dem Ceremoniel unter ihnen. I, 2.

Vollmachten, deren Contrasignatur. V, 25.

Vorbedeutungen, deren Unterschied von Prophecey-ungen. V, 129.

Vorgang, Verstattung desselben an dem eigenen Hof. I, 117.

Vorherwissen durch Gebets-Erhörung. V, 135.

Vormundschafft, wer während derselben contrasignire. V, 29.

Ueberschrifften, Canzley-Fehler, so dabey vorgehen. V, 287.

Ungarn, Gebrauch der Contrasignatur. V, 91.

- - - von dessen Majestäts-Titul. VI, 159.

Univer-

Universitäten, Contrasignatur ihrer Urkunden. V, 108.

Unsere Herren, Bedeutung davon. V, 398.

Unternehmungen, grosse, Omina dabey. V, 191.

Unterschrifft eines Regenten. V, 38.

Unterthanen, deren Erbittung zu Gevattern ihrer Landesherren. I, 308.

Unverletzlichkeit eines Couriers. IV, 412. sq.

- - - einer Gesandtin, III, 277. des Gesandtschafftlichen Characters. IX, 87.

Urkunden, alte, Regeln bey der Prüfung deren Fehler. V, 293.

W.

Waaren, zollbare, darf ein Courier nicht mitnehmen. IV, 465.

Wache, ob solche vor einer Gesandtin ins Gewehr trete. III, 170. 274.

Wacht, zur Sicherheit und Beobachtung der Handlungen eines Gesandten, VI, 373. vor dessen Haus. 421.

Wahlen, Geschencke dabey. I, 40.

Wahl-Reiche, Omina bey deren Erbfolge. V, 178.

Wahl-Täge, Teutsche, militarische Ehren-Bezeugungen gegen die darauf befindliche Gesandte. VI, 451. sq.

- - - - - Teutsche, Verbot der Gesandtschafftlichen Garden auf denselben. VI, 360.

Wahl-Täge, Teutsche, von Nichtzulassung fremder Gesandten auf denselben. VIII, 274. sq.

Wald (Georgens am) Gerichts-Teufel. III, 434.

Wallis, (Prinz von) besonderes Herkommen wegen der Gevatterschafft bey denselben. I, 299.

Weiber, alte, deren Erbittung zu Gevattern grosser Herren. I, 312.

Weissagungen aus natürlichen Zeichen. V, 170.

Weissenburg, Anmerckung von dessen Lage. X, 50.

Wetterauisches Reichs-Grafen-Collegium, Streit mit dem Fränckischen. V, 429.

- - - Grafen-Collegium, deren Klagen und Handlungen wegen des Ober-Rheinischen Præsentations-Rechts zum Cammer-Gericht, IX, 158. sqq. 170. sqq. 190. sq. 234. sq. Deduction dessen Gerechtsame. 236. sqq.

Wiblingen, Gotteshaus, Streitigkeiten mit Biberach wegen der Crays-Steuren. XI, 54.

Wienerische Hof, dessen Herkommen wegen Zoll-Freyheit der Gesandten. VII, 42.

Windeln, geweyhte, Päbstliches Geschenck. I, 45.

Wir, Gebrauch dieses Worts. V, 360.

Wohlgebohren, Anmerckung darüber. V, 392. 395.

Wohlstand, Canzley-Fehler dagegen. V, 247.

- - - der Welt, Anmerckungen davon. I, 476.

Würde, Königliche, Anmerckungen von dieser Titulatur. VI, 145.

Würtemberg, Contrasignatur dessen Urkunden, V. 102.

102. Rescript wegen des Tituls: Excellenz und Gnade. V, 391. s. Costanz. Gerechtsame als Director im Schwäbischen Crays. VII, 363.

Würtemberg, dessen Gesandten wird der Hof zu Wien verboten. VIII, 204.

- - - (Graf Ulrich von) Beschreibung dessen Begräbnisses. XI, 323.

- - - (Hertzog Joh. Friedr.) Beschreibung dessen Vermählungs-Feyerlichkeiten. ib. 341.

- - - (Prinzeßin Eva) deren Vermählungs-Solennien. XI, 371.

Würzburg, von dem Gebrauch des Schul-Aushauens der Dohmherren daselbst. XI, 11.

Y.

Yorck, (Herzog von) von dessen Titul: Königl. Hoheit. VII, 181.

Z.

Zahlen, prophetische. V, 222.

Zeilen, Proportion derselben, Canzley-Fehler, so dabey vorgehen. V, 283.

Zoll-Freyheit der Gesandten. I, 122.

- - - - - besondere Abhandlung davon, VI, 1. sqq. Grund derselben, 3. welchen Gesandten sie zustehe, 4. sq. durchreisender Gesandten, 8. ob auch ihr Gefolge, 9. welche Sachen Zoll-frey, ibid. Aufhebung und Einschränckung dieses Rechts, 10. sq. der Gesandtschafftlichen Brief- und Post-Paquets, 18. des Ges. Hauses, 29. auf Friedens-Congressen. 152.

Zoll-

Zoll-Freyheit eines Couriers. IV, 414.
VII, 17.
Zusammenkunfft, Zeit und Ort derselben bey den Collegiis I, 493.
Zusammenkünffte grosser Herren, Höflichkeiten dabey, I, 12. sq. Geschencke dabey. 39.
Zwengels Formular-Buch. III, 423.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Friedrich Carl von, 1723-1798

Friderich Carl Mosers Kleine Schriften, zur Erläuterung des Staats- und Vö
lckerrechts, wie auch des Hof- und Canzley-Ceremoniels

Bd.: Zwölfter und letzter Band

Franckfurt am Mayn 1765

J.publ.e. 266 m-12
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10556976-0
VD18 80371086-001